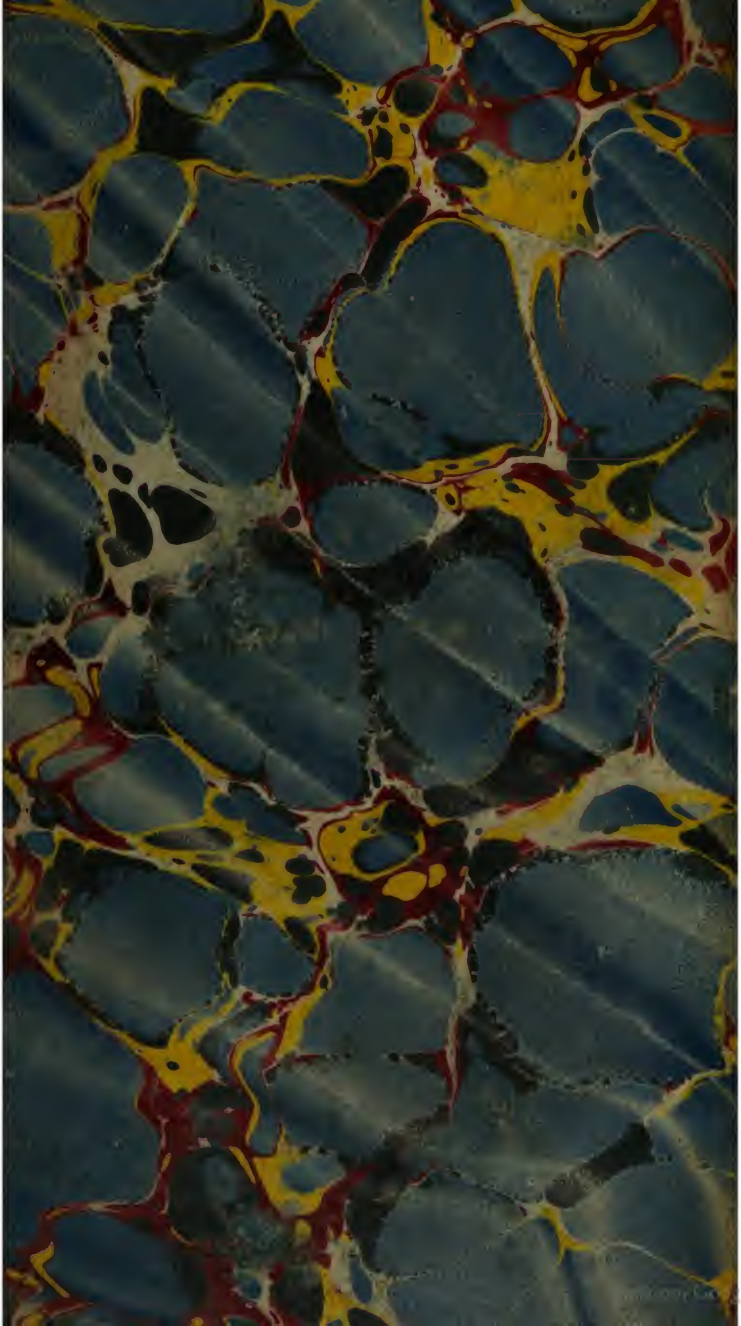

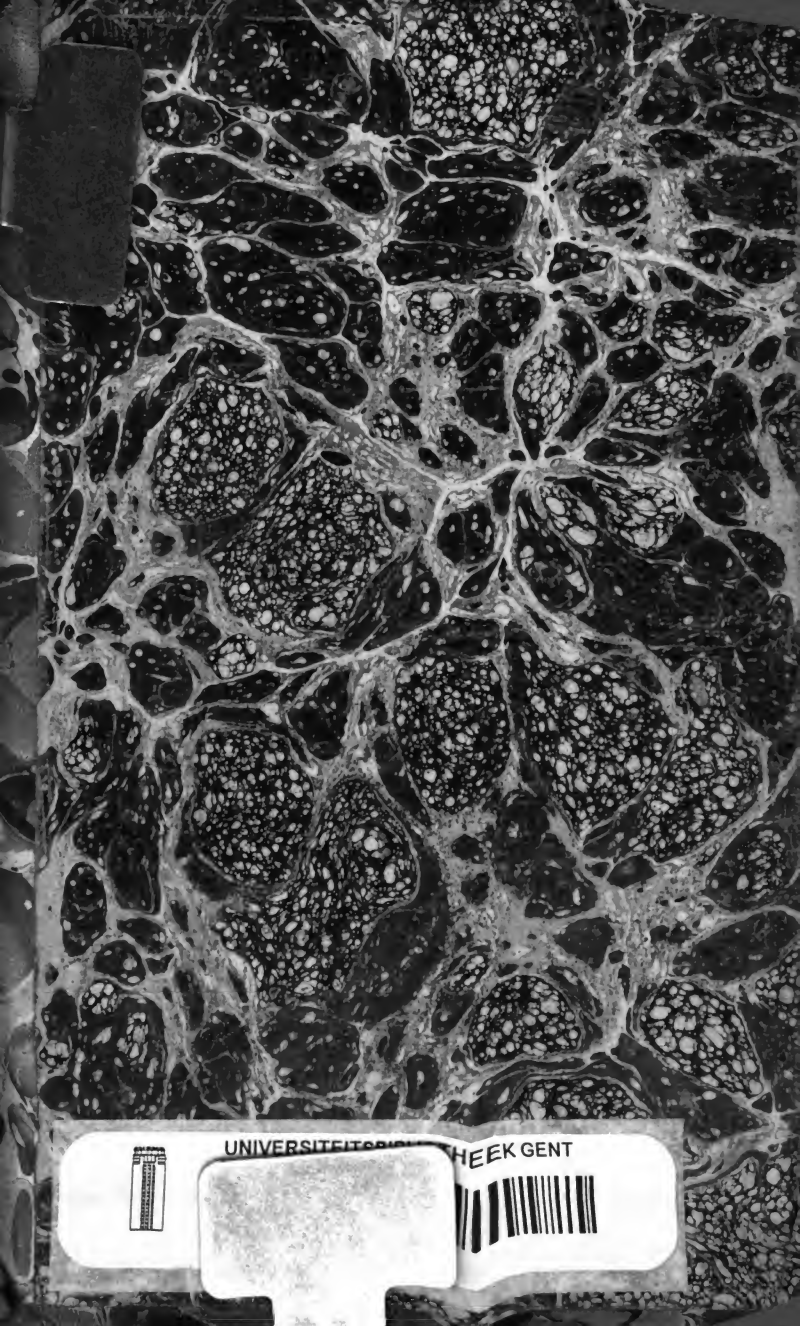
UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

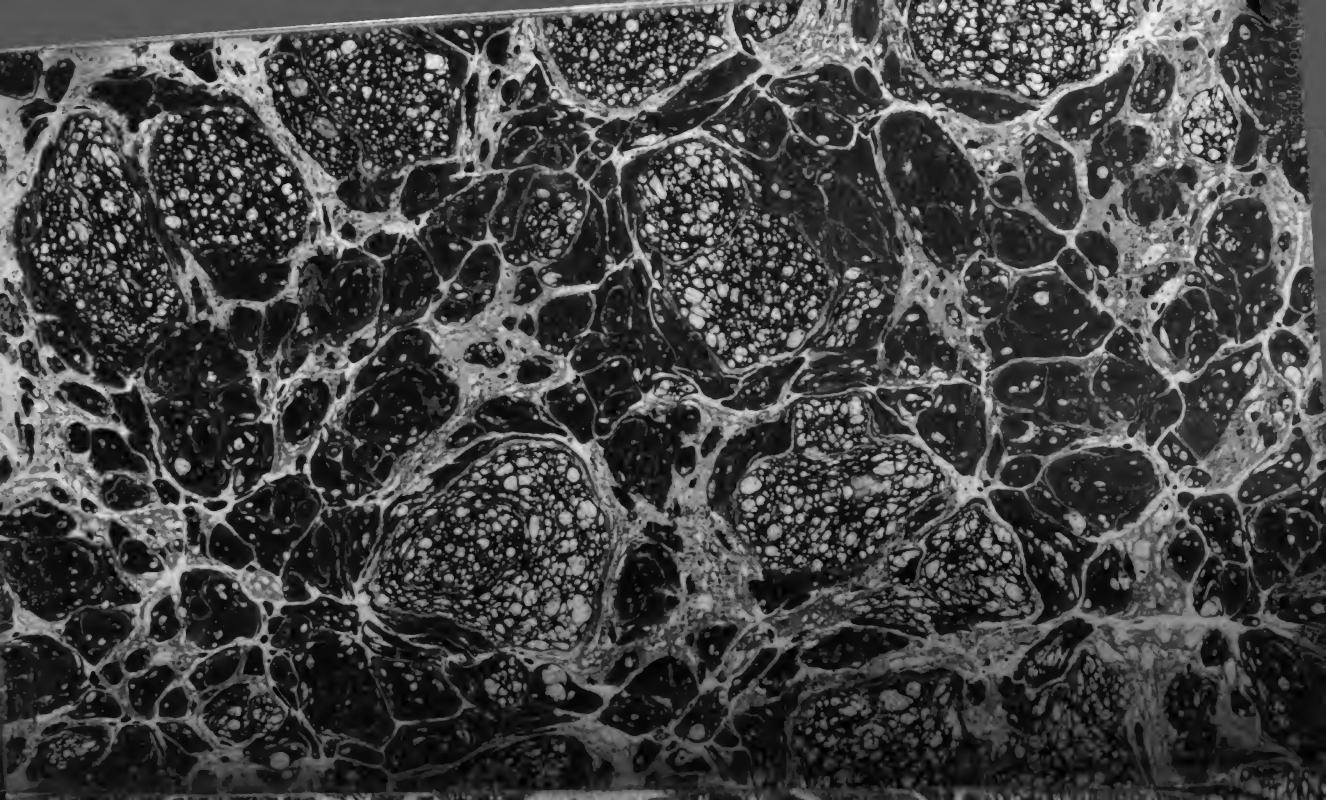

Digitized by Google

Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Baumbach in Jena, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher in Erlangen, Geh. Hofrath Glück in Erlangen, Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen, Kirchenrath und Prof. Linde in Giessen, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Geh. Hofrath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta und Prof. Puchta in Erlangen, Hofrath Rau in Heidelberg, Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Lüttich, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Vierter Band. Erstes Heft.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1827.

Digitized by Google

Inhalt

I. Recensionen und Anzeigen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im K. R. Würtemberg. Herausgeg. von Hofacker. Bd. I. H. 3. u. Bd. II. H. 1. u. 2. . . . . S. 1

Ge. Fr. Puchta, Encyclopädie als Einleitung zu Instit. Vorlesungen 17

Car. Zell, legum XII tabularum fragmenta . . . 30

Car. Witte, Basilicorum titulus de div. reg. jur. antiqui 35

Aug. Guil. de Schroeter, observatt. juris civilis . . 41

Ed. Boeking, de mancipii causis 56

F. C. Th. Hepp, interpret. legis 2. §. 5. D. de O. J. . 60

Bernh. Emminghaus, vom Gesindezwangdienste u. dessen Abschaffung 63

II. Nachweisung der Recensionen u. Anzeigen in anderen Zeitschriften 67

III. Übersicht der bayer. Rechtsgesetzgebung unter Max. Joseph I. (Fortsetzung) 79

Aus der neuesten cameralistischen u. staatswissenschaftlichen Literatur. — K. Fr. Schenk, Abhandl. üb. den Wiesenbau. — Leop. Krug, staatswirthschaftliche Anzeigen 94

Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen. — v. Dresch, Samhaber, Daniels 97

Nekrolog. Joh. Adam Gottl. Kind 98

Vermischte Nachrichten. — Berichtigung der auch in unsere Jahrb. Bd. III. S. 374. übergegangenen Nachricht über die Anstellung der Professoren in Österreich. — Die bildliche Gerichtsordnung Bischofs Georg zu Bamberg 104

IV. Verzeichniss der neuesten juristischen Schriften 124

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Bey Philipp Krüll in Landshut ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu erhalten:

Mittermaier, Dr. C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluſs des Handels-, Wechsel- und Seerechts; 3te umgearb. und sehr vermehrte Auflage. 2 Theile, gr. 8. 1827. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

Schon die Vergleichung des Umfanges dieser dritten Auflage mit der zweiten beweist die Vermehrung, da die jetzige Auflage, des engeren Druckes ungeachtet, um fünf Bogen stärker geworden ist. Wenige Paragraphen sind unverändert geblieben; durch die Benützung der altfranzösischen, niederländischen und nordischen Rechtsquellen in den Noten, hat mancher deutschrechtliche Satz mehr Licht erhalten. Einige §§ sind neu hinzugefügt, mehrere völlig umgearbeitet, wie z. B, die §§ des Handelsrechts, des Wechsel- und Seerechts. Die Benützung der neuesten niederländischen Wechselordnung von 1826 giebt der jetzigen Bearbeitung des Wechselrechts neuen Werth.

Nach dem Wunsche mehrerer Freunde ist diese Ausgabe in zwey Theile abgetheilt worden, welche zusammen 58 enggedruckte Bogen ausmachen; den Preis dafür wird man bey Berücksichtigung des sehr grofsen Formates nicht unbillig finden.

Digitized by Google

Im Verlage der Schorner'schen Buchhandlung zu Straubing ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Gedanken über den Entwurf einer Proceſsordnung für das Königreich Bayern. 6 Bogen mit 142 Seiten in gr. 12. und geheftet im farbigen Umschlag. Preis 48 kr.

Da der Gegenstand, aufser den Rechtsgelehrten, jeden Freund des Vaterlandes und vorzüglich die Glieder der Ständeversammlung interessiren mufs: so wäre eine Empfehlung dieser Schrift sehr überflüssig. Zur Erklärung ihrer Kürze mufs bemerkt werden, dafs der Hr. Verfasser sich vor der Hand auf die Principien einer guten Gerichtsverfassung und Verfahrungsweise in der Überzeugung beschränkt hat, dafs man über das Detail bald einig werden könnte, wenn man zuerst über die Grundlage einverstanden wäre. Seine Schrift ist daher keine Recension des Entwurfes, und macht vielmehr, als Versuch eines Beitrags zu Ideen über Proceſsgesetzgebung, Anspruch auf selbstständigen Werth.

Digitized by Google

I.

Recensionen und Anzeigen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg. Herausgegeben vom Ober-Justizrathe Hofacker in Eßlingen. Ersten Bandes drittes Heft 1825. Zweiten Bandes erstes Heft 1826. Zweites Heft 1826. Stuttgardt in der Metzler'schen Buchhandlung. 8. [Jedes Heft 1 fl.]

In einem Zeitraume von dritthalb Jahren sind von dieser verdienstlichen Zeitschrift, die für Würtemberg ein wahres Bedürfniß ist, mehr nicht, als 5 Hefte erschienen, und mehrere ihrer Hauptfächer sind theils gar nicht, theils sehr sparsam bearbeitet worden. Von ersteren bemerken wir die Beurtheilungen der bestehenden Rechtsverfassung und Gesetze vom gesetzgeberischen Standpuncte aus, und die Vorschläge künftiger Gesetze, die (würtembergische) Literatur, das würtembergische Militär-Recht und Rechtspflege; die lezte Rubrik: Dienstnachrichten des Justiz-Departements betrachten wir als stillschweigend aufgegeben, und halten es für eine zweckmäßige Modification, weil diese Rubrik viele Blätter füllen würde, weil

Digitized by Google

sie nur als ganz neu interessirt, und eben deſswegen den Tagesblättern überlassen werden muſs.

Je weniger, gerade in den bezeichneten Fächern, es an Stoff mangelte, desto richtiger wird diese geringe Ausdehnung durch die geringe Zahl der Mitarbeiter erklärt werden; wir zählen, ausser dem für seine Idee thätigen Herausgeber und den ungenannten Verfassern einiger gröſstentheils kürzerer Aufsätze, nur 7 genannte Mitarbeiter, gewiſs für ein Land mit 5 höheren Gerichtshöfen und einer zahlreich besezten Juristen-Facultät eine geringe Zahl.

Der Inhalt der vorliegenden 3 Hefte ist folgender:

Iten Bandes 3tes Heft:

XVIII. Erörterung der Frage, ob die schuldige Ehegattin nach erfolgter Ehescheidung das versprochene Heurathgut verliere? Von dem pensionirten Obertribunal-Director v. Pfizer. In dem Vorworte erkennt der Verf. den Werth der Präjudicien an, fordert aber, daſs sie mit der gröſsten Sorgfalt ausgewählt seyen, und daſs ihr innerer Gehalt von der Art sey, daſs sie sich zur Nachahmung und allgemeinen Anwendung eignen. Diesen Werth negirt er den „Merkwürdigen Civil-Rechtssprüchen der höchsten und höheren Gerichtshöfe in Würtemberg, von D. Johann Friderich Melchior Kapff, Oberjustizrathe in Tübingen, 1. Bande. Tübingen bey Heinrich Laupp 1821“, und giebt als Warnungszeichen gegen die allgemeine Anwendbarkeit dieser Präjudicien eine bejahende Erörterung der angeführten Frage, in welcher er die sie abhandelnde Numer 19. gedachter

Digitized by Google

Sammlung strenge recensirt, oder vielmehr durch eine gründliche, jedem Satze folgende Kritik, jedoch nicht sine ira, ihr allen Werth nimmt. Streitfragen, auf solche Art gelöst, sollten in einem Lande, wie Würtemberg, das keine permanente Gesetzgebungs-Commission hat, und daher eines ganz neuen vorzüglichen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich erst nach einer Reihe von Jahren zu erfreuen haben wird, gesammelt werden, um einstweilen das Landrecht zu berichtigen und zu ergänzen. Den Schluſs dieser Abhandlung enthält die Nr. II. des 1. Heftes des II. Bandes.

XIX. Übersicht der in Criminalsachen ergangenen würtembergischen Normalien. (Beschluſs.)

XX. Über die Beschäftigung der Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen. Von dem Oberamts-Richter D. Georgii in Eſslingen. Der Verf. hält aus verschiedenen Gründen für nothwendig, daſs auch die bey den Oberamtsgerichten sowohl der Untersuchung als der Strafe wegen Verhafteten gehörig beschäftigt werden, weiſs aber hiefür keine bestimmten Vorschläge zu machen, sondern erwartet eine solche Anordnung von der Strafanstalten-Commission. Getroffen ist sie noch nicht, und es ist zu vermuthen, daſs auch diese Behörde in Ansehung einer solchen allgemeinen Verordnung bedeutende Schwierigkeiten finden würde.

Wenige Beschäftigungen eignen sich so gut für Gefangene, als das Spinnen; daſs aber dasselbe in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen als Regel nicht füglich angeordnet werden könne, davon hat der Verfasser

Digitized by Google

selbst die Erfahrung eines Oberamtsgerichtes angeführt; ein Befehl der Strafanstalten-Commission an den Oberamtsrichter und an den Gefangenwärter möchte wohl die bedeutendsten Hindernisse nicht haben; der Oberamtsrichter, der Actuar, oder der Gerichtsdiener, einer von diesen dreien müfste ein Spinnmeister seyn, wenn man nicht einen eigenen anstellen wollte; aber auch an Raum fehlte es hiezu in den meisten Gefängnissen.

Oder sollte gar für jedes Oberamtsgericht ein eigenes kleines Arbeitshaus errichtet werden? Lieber sorge man für Abkürzung und Beschleunigung der Untersuchungen, wozu es mehrere Mittel giebt; das Maximum einer oberamtsgerichtlichen Gefängnifsstrafe, eine vierwöchentliche, erzieht noch keine Müfsiggänger.

XXI. Bemerkungen und Zusätze zu einigen Paragraphen des IV. würtembergischen Organisations-Edictes über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Decemb. 1818. Von dem Obertribunalrathe Sattler in Efslingen. In Ansehung dieser Bemerkungen ist nur zu bedauern, dafs sie blos eine Probe sind, dafs der Verf. ihnen nicht weitere hat folgen lassen, und dafs sie keinen würtembergischen Juristen veranlafst haben, das ganze Gesetz zu commentiren. Ein neues provisorisches Gesetz für das gerichtliche Verfahren, das die früheren Verordnungen nicht insgesammt aufhebt, und nicht aufheben kann, weil es nur die Grundzüge eines veränderten Verfahrens enthält, das vielmehr in vielen Materien im Allgemeinen auf die bisherigen Rechtssätze verweist, das keine der in der Wissen-

Digitized by Google

schaft geltenden Maximen ausschliessend gewählt, vielmehr aus beiden, jedoch mit entschiedener Vorliebe für die dem seitherigen Verfahren entgegengesezte Maxime seine Sätze entlehnt hat, kann sowohl für die Anwendung, als für die weitere Ausbildung der Hülfe der Doctrin nicht entbehren.

Eine Commentation des ganzen Gesetzes ist nothwendig, damit die seitherigen Bestimmungen der Gesetze und der Wissenschaft mit dem Neuen in Verbindung gesezt werden, damit sich ergebe, was eine Verbindung zulasse oder zurückweise, oder mit anderen Worten, damit der Grundrifs aus dem seitherigen würtembergischen und gemeinen Processe und aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Anwendung ergänzt werde; aber auch eine gründliche Kritik des neuen Gesetzes wird nur auf diesem Wege vorbereitet werden können, und dafs die rückständige Procefsordnung nur das Ergebnifs einer solchen sorgfältigen Kritik seyn solle, ist in dem Manifeste zu dem Edicte deutlich gesagt.

XXII. Civilrechtsfall, vorgetragen von dem Oberjustizrathe Schumm in Ulm. Eine gegen einen Schuldner angeordnete Vermögens-Untersuchung wurde unterlassen, weil in der Tagfart mehrere Personen sich für alle Schulden des Gemeinschuldners solidarisch verbürgten, welche Bürgschaft das Gericht ausdrücklich acceptirte; später kam der Schuldner dennoch in Concurs, einer der Gläubiger, der es schon zur Zeit jener angeordneten Vermögensuntersuchung war, fiel mit seiner Forderung durch, und belangte daher die Erben jener Bürgen. Diese bestritten die Klage aus

Digitized by Google

dem Grunde, weil jede Bürgschaft einen Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger des Hauptschuldners oder dessen Bevollmächtigten erfordere, ein solcher Vertrag aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden sey, indem das Gericht allein, ohne die Gläubiger gehandelt habe. Es wurden aber die Erben der Bürgen condemnirt, weil das Gericht vermöge seiner Verpflichtung, für die Sicherheit der Gläubiger zu sorgen, in eigenem Interesse gehandelt, und den Gläubigern die actio utilis ex stipulatu erworben hatte. Solche Rechtsfälle erweitern eben nicht die Rechts-Theorie, sie sind aber, wenigstens in einer Schrift, wie die vorliegende, doch sehr zweckmäfsig und verdienstlich, weil der Unterrichter, an den in der Regel jeder Rechtsfall roh und ohne juridische Beziehungen gebracht wird, sich in dem Drängen und Treiben der Partheien oft, wie es scheint auch in der vorliegenden Sache, in dem Falle befindet, mehr nach einem rechtlichen Tacte, als nach klar gedachten Gründen zu urtheilen, und daher die Hinweisung des ungestört meditirenden Richters höherer Instanz auf die entscheidende Rechtsthesis gerne annimmt.

XXIII. Provisorische Depositalordnung für das Königreich Würtemberg vom 30. Decemb. 1822.

XXIV. Einige Worte über die Frage: ob nach würtembergischen Rechte einer von einem Ehemanne geschwächten ledigen Weibsperson die Klage auf Privatgenugthuung zustehe? Von dem Oberjustizrathe Schumm in Ulm. Die Frage ist gegen einige in Kapff's Samm-

Digitized by Google

lung merkwürdiger Civilrechtssprüche enthaltene Präjudicien auf den Grund des General-Rescriptes vom 21. May 1585 mit Recht verneint, den Fall ausgenommen, wenn der Stuprator die Geschwächte in die irrige Meinung versezt hat, dafs er ledig sey.

Zweiten Bandes erstes Heft.

I. Kurze Geschichte der Criminalgesetzgebung und Criminalrechtspflege in Würtemberg, vom Herausgeber. Fortsetzung.

II. Erörterung der Frage: ob die schuldige Ehegattin nach erfolgter Ehescheidung das versprochene Heurathgut verliere? Von dem pensionirten Obertribunal-Director v. Pfizer. Beschlufs.

III. Über Dominium directum und utile mit besonderer Hinsicht auf die sogenannten Fall- und Schupflehengüter in Oberschwaben. Von dem fürstlich waldburg-wolfeggschen Ober-Vogte Steiger zu Kifslegg. Der Vf. erinnert an den von Thibaut geführten Beweis, dafs die Benennung dominium directum und utile ungesetzlich und unpassend, dafs lezteres nichts anderes als ein jus in re aliena sey, wendet diefs auf die in Oberschwaben sehr häufigen Schupf- und Falllehen an, zeigt, dafs der Falllehenmann weder nach den Gesetzen, noch nach den Leihbriefen ein Eigenthum an dem Gute habe, und daher auch den Gläubigern des Falllehenmanns das Recht nicht zustehe, auf den Verkauf seiner Gerechtigkeit als Executionsmittel anzutragen, und dafs die neueste würtembergische Gesetzgebung dieser Ansicht dadurch nicht treu bleibe, und die Gläubiger zum

Digitized by Google

Nachtheile des Eigenthümers begünstige, dafs nach Art. 77. des Executions-Gesetzes dem Antrage der Gläubiger: entweder die Benützung des Fall-Lehengutes auf die Lebenszeit ihres Schuldners einem dritten gegen eine Aversal-Summe zu überlassen, oder das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre zu verpachten, oder die Cultur des Gutes zum Behufe des Natural-Bezuges und nachherigen Verkaufs der Früchte, einem dritten auf den erwähnten Zeitraum zu übertragen — von dem Lehenherrn nur dann widersprochen werden dürfe, wenn er nachzuweisen vermöge, dafs die Vorkehrung einer solchen Maafsregel für das Gut von Nachtheil seyn würde.

IV. Wie können sonst noch Processe verhütet werden. Der Verf. sagt: Häufigkeit der Processe habe nicht immer ihren Grund in einer Processlust der Gerichtsangehörigen; die Unwissenheit und Nachlässigkeit, womit bisher die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit besorgt worden, und der ungünstige Zustand der sich auf dieselbe beziehenden Gesetzgebung seyen hauptsächlich die Ursachen, die so viele Processe hervorbringen. Diese Geschäfte, die keineswegs einfach und leicht seyen, vielmehr nicht ohne gründliche Rechtskenntnifs besorgt werden können, werden durch zweierley Stellen, durch die Stadt- und Amtschreibereien und durch die Gemeinderäthe besorgt. Da erstere zugleich Administrativ- und Justizstellen seyen, und die Kreis-Regierungen über die Administrativ-Geschäfte eine strenge specielle Aufsicht ausüben, so widmen sich diesen lezteren die Stadt- und Amtschreiber ausschliefsend, wovon die Folge sey, dafs die

Digitized by Google

Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit fast ganz in den Händen ihrer Gehilfen sich befinden, die, seitdem das Schreibereiwesen in seinem Bestehen angegriffen, das Substituten-Examen aufgehoben sey, und den Schreibereibeflissenen die Aussichten auf Anstellungen in höheren Fächern entzogen worden, in ihrer Bildung unendlich gesunken seyen. Bey den Gemeinderäthen, welche den anderen Theil der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit besorgen, sey häufig viel Eifer und guter Wille, es fehle aber am Können, an den Kenntnissen. Also nicht Proceſslust der Untergebenen, nicht Lebhaftigkeit des Verkehrs, sondern hauptsächlich der mangelhafte Zustand der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit sey die Ursache der vielen täglich entstehenden Processe. Das Resultat müssen wir dem Verf. unterschreiben, aber mit seinen Prämissen können wir nicht ganz einverstanden seyn. Es ist nicht richtig, daſs die Stadt- und Amtschreiber sich ausschlieſsend den Verwaltungs-Geschäften widmeten, und daſs sie durch die strenge Aufsicht der Kreisregierungen hiezu veranlaſst wurden. Früher war es üblich, daſs die Stadt- und Amtschreiber weitläufige Geschäfte weder im Justiz- noch im Verwaltungsfache selbst bearbeiteten; dazu hatten sie ihre Substituten. Entweder waren sie so gestellt, daſs sie selbst wenig oder nichts zu arbeiten brauchten, und höchstens die Leitung und Aufsicht über ihre Schreibstube ausübten, oder sie übernahmen den wichtigeren Theil der Geschäfte, als welchen man jederzeit das gerichtliche Fach betrachtete. Zudem waren in der Regel bis zur neuesten Zeit die Geschäfte unter die Gehilfen districtweise vertheilt, und

Digitized by Google

die meisten Verwaltungs-Geschäfte wurden nothwendig oder zweckmäfsig an Ort und Stelle bearbeitet, so dafs schon aus diesem Grunde die Principale selbst sich in der Regel mit den Verwaltungsgeschäften nicht befafsten; aber auch die strenge Aufsicht der Kreisregierungen nöthigte nicht dazu, dafs man die gerichtlichen Geschäfte als Nebensache behandelte. Vorerst darf man ihnen allein dieses Verdienst nicht zuschreiben; auch die Oberämter hatten dadurch, dafs man ihnen schon im Jahr 1819 alle Justizsachen abnahm, und auf die Oberamtsgerichte überwies, dagegen ihnen diejenige Geschäfte, die ihnen von den Stadt- und Amtschreibereien und von den Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoraten zufallen sollten, erst im Jahr 1826 wirklich übergab, hinlängliche Zeit, auf die Stellung der Gemeinderechnungen zur Verfallzeit zu halten. Alle Dorfrechnungen verfallen an Georgii; von dieser Zeit an kommen aber in der Regel, wenigstens auf dem platten Lande, weniger gerichtliche Geschäfte vor, weil da der Landmann seine Feldgeschäfte besorgt, so dafs ohne Chicanen, denen die höheren Behörden hätten abhelfen können und müssen, die Verwaltungs- und Justiz-Geschäfte auch fernerhin, wie früher, recht gut neben einander hätten bestehen können. Wenigstens möchten wir hievon keinen Grund hernehmen, der Maxime der Trennung der Justiz und Administration, die nun in Würtemberg durch die Aufstellung der Gerichts- und Amts-Notariate und der Verwaltungs-Actuariate, mit Ausnahme der streitigen Gerichtsbarkeit bis in die unterste Instanz durchgeführt ist, das Wort zu reden. Ferner ist es ein unrichtiger Satz des Verfs., dafs die

Digitized by Google

Regierung die Schuld targe, dafs der Schreiberstand in seiner Bildung gesunken sey. Die dem Schreiberstande nachtheiligen Bestimmungen sind zwar beschlossen, aber nicht ausgeführt worden; die Schreibereibeflissenen haben in neueren Zeiten mehr Aussichten auf höhere Staatsdienste als früher, sie werden in den Provinzial- und Central-Dicasterien als Räthe angestellt, und die Oberämter werden vorzugsweise mit ihnen besezt; die neuerrichteten Pfandcommissariate und Verwaltungs-Actuariate haben deren so viele erfordert, dafs es im gegenwärtigen Augenblicke an Gehilfen für die Gerichts- und Amtsnotariate gänzlich fehlt. Eben so wenig können wir dem Verf. beipflichten, dafs für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche den im Jahre 1826 ins Leben getretenen Gerichts- und Amts-Notariaten zugewiesen worden, jezt schon eine neue Periode beginnen werde, da bey der ersten Besetzung auch Leute vom Verwaltungsfache angestellt worden sind. Dagegen ist gar nicht zu zweifeln, dafs künftig, wo eine eigene Prüfung jeder Anstellung zu einem Notariate vorangeht, durchgängig tüchtige Beamte den Notariatsgeschäften gewidmet seyn werden. Indessen ist diesen Notarien, die nach dem Edicte über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. Aug. 1819 zur Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte bestimmt sind, welche besondere Gesetz- oder Geschäft-Kenntnifs erfordern, nur ein Theil der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, nämlich Inventuren und Theilungen, Vermögensübergaben, Gantgeschäfte und Pflegschaftsrechnungen zugewiesen;

Digitized by Google

alle übrigen Geschäfte, z. B. alle Verträge, insbesondere die wichtigen Verpfändungen können und sollen die Gemeinderäthe ohne Zuziehung der Notarien vornehmen. Würtemberg giebt ohne Zweifel allein in Deutschland das Beispiel, dafs es Handwerkern und Bauern die richtige Abfassung von Verträgen zumuthet, und es ist in der That zu verwundern, dafs dieser Umstand bey Abfassung, wenigstens bey Berathung des neuen Hypotheken- und Executions-Gesetzes mit Stillschweigen übergangen wurde. Es ist nicht zu leugnen, dafs diese Verfassung Einiges zur Verbreitung der Kunde des Rechtes unter dem Volke beiträgt; allein hier kann diefs doch höchstens ein Nebenzweck seyn, der sich auf andere Weise, unbeschadet des Hauptzweckes, auch erreichen läfst, und wenn der Finanzpunct früher diese Verfassung noch einigermafsen entschuldigen konnte, so ist mit der Aufstellung der Gerichts- und Amtsnotariate auch diese Entschuldigung gefallen.

V. Einige Bemerkungen und Wünsche in Beziehung auf das neue würtembergische Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, von einem Oberamtsrichter.

Zweiten Bandes zweites Heft.

VI. Kurze Begründung und Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wegen Amortisation von Urkunden nach gemeinem deutschen und würtembergischen Gerichts-Gebrauche. Von dem Oberjustizrathe Schumm in Ulm. Nachdem der Verf. die Frage, ob auf den Inhaber lautende Schuldurkunden amortisirt werden können, aus

Digitized by Google

allgemeinen überzeugenden Gründen verneint — und den Satz festgestellt hat, dafs der Gegenstand der Amortisation nur die Urkunde als Beweismittel, nicht aber das Recht selbst sey, beschreibt er das ganze Amortisations-Verfahren, was für Würtemberg ganz zeitgemäfs ist, da das neue Pfandgesetz, Art. 220. u. 221., bestimmt, dafs vor jeder Löschung der ausgefertigte Pfandschein in Urschrift zurückgegeben — und, wenn der Gläubiger behaupte, ihn verloren zu haben, zuvor gerichtlich als kraftlos erklärt werden müsse, das Amorsationsverfahren daher jezt sehr häufig seyn wird, und die im übrigen ausführlichen Instructionen gerade über dieses Verfahren nichts enthalten. Das von dem Verf. deducirte Verfahren steht mit der von der königl. Hypotheken-Commission in ihrem Auszuge aus der Sammlung ihrer allgemeinen Entschliessungen und Ansichten in Betreff der Vollziehung des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze und königlichen Verordnungen vorgeschlagenen Amortisation von Amtswegen und gleichsam in folle keineswegs im Widerspruche, da diese Behörde selbst den Gesichtspunct angiebt, indem sie sagt, dafs die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch anderweite Bestimmungen, deren Einleitung erst zu erwirken wäre, bey der Dringlichkeit des Gegenstandes nicht ersezt werden können.

VII. Über die Gültigkeit der Bestimmungen, welche der Chef eines nunmehr mediatisirten vormals reichsständischen Hauses

zur Zeit der bestehenden deutschen Reichs-Verfassung auf eine rechtsverbindliche Weise über die Erbfolge erlassen hat. Von dem fürstlich waldburg-wolfeggschen Ober-Vogte A. J. Steiger zu Kifslegg. Der Verf. führt aus, dafs die Autonomie des vormaligen reichsständischen Adels durch die Rheinbundesacte wenigstens sehr zweifelhaft geworden sey, dafs in Würtemberg die königl. Normalverordnung vom 22. April 1808 über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien, wodurch verfügt worden, dafs die in dem würtembergischen Landrechte enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge auch für alle der Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer die einzige allgemein verbindliche Rechtsnorm seyn sollen, so dafs alle bisherigen Rechtsgewohnheiten, testamentliche Verordnungen, Erbverträge und andere Familiengesetze, welche bis dahin ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erbfolgerecht für einzelne Familien festgesezt hatten, von nun an unkräftig seyn sollen, — diese Autonomie aufgehoben habe, dafs sie aber durch die Acte des deutschen Bundes, welche die Befugnifs der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, über Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, mit der ausdrücklichen Bestimmung ausgesprochen, dafs alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen, bestätigt und wieder hergestellt worden sey, wie dann auch die erschienenen würtembergischen Declarationen über die staatsrechtlichen Ver-

Digitized by Google

hältnisse standesherrlicher Häuser nicht allein die Aufrechthaltung der bestehenden Familien-Verträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung diesen Häusern zugesichert, sondern noch weiter ausgesprochen habe, dafs das Familienhaupt befugt seyn solle, über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souveräne vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnifs und Nachachtung gebracht werden sollen.

VIII. Bemerkungen über das Verfahren in Untergangssachen. Von dem Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen. Eine Erläuterung der §§. 5—12. des Edictes über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Decemb. 1818 mit gelegenheitlicher Kritik.

IX. Übersicht der seit dem 25. Septbr. 1819 in Criminalsachen ergangenen würtembergischen Verordnungen. Von dem Herausgeber. Eine Sammlung der seit dem bemerkten Tage, als dem der Einführung der Verfassung, von dem Regenten oder dem Justizministerium ausgegangenen Ordonnanzen über das Justizwesen, die Verwaltung und den Geschäftsgang der Gerichte und der von den höheren Gerichtsstellen an die untergeordneten erlassenen allgemeinen Anordnungen.

X. Wie ist eine Parthey, welche in einem Civilurtheile mit einer Disciplinar-Strafe belegt wurde, über die ihr gegen das Straferkenntnifs zustehenden Rechtsmittel zu

Digitized by Google

belehren. Von dem Oberjustizrathe Schumm in Ulm. Wenn die Hauptsache appellabel ist, so kann die Parthey ihre Beschwerden über die ihr zuerkannte Disciplinarstrafe zugleich mit der Appellation in der Hauptsache an- und ausführen, ist diese nicht appellabel, oder will sie sich in der Hauptsache beruhigen, oder für den Fall der Verwerfung der Appellation ihre Beschwerde gegen das Straferkenntnifs sichern, so mufs sie sich des aufsergerichtlichen Recurses an den zunächst höheren Civilrichter bedienen, wornach die Belehrung zu ertheilen ist.

XI. Anfrage über eine Injuriensache. (Eingesendet.) Ein in einer Lotterie als ein ganz neues und als ein englisches auf 30 fl. geschäztes Pferdgeschirr erfand sich nach der Ziehung als ein ganz gemeines und abgenuztes, nicht über 2 Kronenthaler werth. Der Gewinner verlangte anstatt desselben von dem Unternehmer die Taxationssumme von 30 fl. und äufserte in dem Schreiben an den Curator, dafs der Unternehmer hiebey betrügerische Grundsätze zu Grunde habe, und dafs er ihn höheren Ortes, in so ferne er seiner gerechten Forderung nicht Genüge leisten sollte, brandmarken würde.

Hierauf klagte der Unternehmer der Lotterie auf gerichtliche Bestrafung des Briefschreibers, auf Ehrenerklärung und auf eine Privatsatisfaction von eintausend Gulden, und nun wünscht der Einsender zu wissen

1) ob die oben bezeichneten, in einem Briefe an einen dritten gebrauchten, Ausdrücke als wirkliche Injurien angesehen werden können, welche den vermeintlich Beleidigten zur Anstellung einer Injurien-

rienklage berechtigen, und ob hiernach der Briefschreiber als Injuriant gerichtlich bestraft werden könne,

2) ob neben der gerichtlichen Strafe auch noch ein Antrag auf Ehrenerklärung und auf Privatsatisfaction an Geld, in rechtlicher Hinsicht statt finde?

Encyclopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen von Dr. Georg Friedrich Puchta, aufserord. Prof. der Rechte an der Universität zu Erlangen. Leipz. u. Berlin 1825. 80 S. 8. [8 ggr.]

„Autor, wie gefällst Du mir?“ so fragte, und „Leser, wie gefällst Du mir?“ antwortete einst, wenn ich nicht irre, Jacobi. In der That werden auch die vorliegenden Blätter, wie verschieden ihre Leser sind, so verschieden aufgefafst und beurtheilt werden. Rec. seinerseits würde sie unbedenklich geistreich nennen, könnte so allgemeines Urtheil eines Einzelnen als competentes gelten. Aber die Schrift bietet der Beurtheilung auch eine relative Seite dar, die Rücksicht auf ihre Zweckmäfsigkeit. Ihr Inhalt bildete einen „wenige Stunden einnehmenden“ zu „Institutionen oder römischer Rechtsgeschichte“ einleitenden Vortrag, und es schien Hrn. P., „eine Wiederholung dieser allgemeinen Ansichten durch schriftliche Mittheilung wünschenswerth, da sie vielleicht wegen ihrer Allgemeinheit und der Gedrängtheit des Vortrags von den Zuhörern nicht vollständig aufgefafst und behalten worden waren, vielleicht auch darum, weil man sich einem Lehrer nicht gleich anfangs so hingibt, wie es das Verhältnifs selbst

Digitized by Google

unabweislich fodert.“ Nach diesen in den ersten Zeilen niedergelegten Äuſserungen scheint der Verf. die Erfahrung wirklich gemacht zu haben, die nach Recs. Erachten unausbleiblich seyn muſste. Mit groſser, dann auch belohnter Aufmerksamkeit muſs selbst, wer mit dem hier besprochenen Gegenstande vertraut ist, dem Verf. lesend folgen. Wie kann es der mit dem sg. Material noch gänzlich unbekannte Hörer? auch wenn er sich so hingibt, wie Rec. glaubt, daſs er nicht soll. Rec. ist nämlich der Meinung, doch läſst er gern sich eines Besseren belehren, daſs der Unterschied des academischen vom Schul-Unterricht dem Princip nach darin bestehe, daſs dieser für lernend hinnehmende, jener für lernend prüfende Schüler eingerichtet werden müsse. Auf Schulen erlernt, auf Academien studiert man, und das schöne kindliche Vertrauen, welches dort den Schüler an den Lehrer knüpft oder knüpfen sollte, ist nicht auch wieder auf der Hochschule zu finden oder nur zu wünschen. Der Knabe ist Jüngling geworden, wie äuſserlich so auch innerlich selbstständiger; zwar kann und soll er noch nicht den Lehrer und seinen Werth beurtheilen — dazu reif kann erst wieder nach vollendetem academischen Unterrichte der Mann gewordene Jüngling seyn — wohl aber soll er die Lehre mit ihren Gründen prüfen, und wenn er muſs, bezweifeln. Rec. macht es sich zur Pflicht, seine Zuhörer zum Gegentheil von unbedingter Hingebung, vielmehr zu rücksichtsloser Prüfung aufzufodern und in Stand zu setzen, und dadurch schon an der Schwelle der höheren Studien der Nachbeterey u. a. E. Partheimacherey, so weit er vermag, entgegenzutreten,

Digitized by Google

statt der Bequemlichkeit ein weiches Bette zu bereiten. Doch auch der Verf. denkt wohl schwerlich anders, denn er empfängt sogar die beginnenden Zuhörer, wie wir die abgehenden entlassen möchten. Diese können erst prüfen, was ihnen hier gereicht wird, jene das Wenigste auch nur fassen. Wir unterschreiben es also ebenfalls und mit voller Überzeugung, dafs (S. 4 fg.) den Zuhörern eine allgemeine Ansicht über die gesammte Rechtswissenschaft vorzutragen sey, dafs der auf das Ganze aufmerksam gemachte Schüler „die Art und Weise, wie dies geschehen ist, aus seiner Kenntnifs des Einzelnen berichtigen, derjenige aber, welchem nie das Ganze als Gegenstand seines Nachdenkens empfohlen worden, schwerer dazu gelangen wird, so wie viele s. g. Kenner des Details nie dazu gelangt sind.“ Dieses also mufs nun doch vorangehn, denn sonst entziehen wir dem Schüler das, was ihm der Vf. geben will, sofern nicht das hintennach gelesene Heft oder Buch den vorangegangenen und als ein solcher also überflüfsig gewesenen Vortrag erneuert. — Der Verf. hat Polemik nicht vermieden, und was er zur Rechtfertigung voranzuschicken sich veranlafst sah, das billigen wir durchaus. „Für die Zulässigkeit der Polemik spricht die unumgängliche Nothwendigkeit derselben“, „es läfst sich ohne dieselbe gar keine wissenschaftliche Behandlung denken, und jede Zeit der Wissenschaft hat Streit erregt. Wohl aber läfst sich denken, dafs in einer Wissenschaft zu irgend einer Zeit eine gewisse Bonhomie und so zu sagen gevattermäfsige Toleranz herrschend wird, welche bey Einzelnen allerdings eine achtungswerthe Quelle haben kann“

Digitized by Google

u. s. w., und wir möchten hinzusetzen, dafs es eben gerade der gröfste Hochmuth sey, nicht zu polemisiren, seinen Ansichten nicht einmal die fremden entgegenzusetzen, und dadurch an der Wissenschaft und selbst an der academischen Lehrpflicht zu sündigen. Ob man die Gegner nennen soll, wie weit Polemik schon im Anfang zweckmäfsig sey u. d. m. sind andere, untergeordnete Fragen. — In der Inhaltsangabe müssen wir kurz seyn, wie es die Schrift selbst im Verhältnifs zu der Wissenschaft ist, von welcher sie einen skizzirten Umrifs liefert. Nur den Gang und was; nicht immer wie es der Verf. mittheilt, können wir angeben. Zunächst ist von dem Rechtssysteme oder der Entwicklung des Begriffs und der Entstehung des Rechts überhaupt, und dann von der Rechtsgeschichte oder von dem Gange, welchen das Recht unter den verschiedenen Völkern wirklich genommen hat, die Rede; dort zunächst vom Volk und von derjenigen Seite seiner Sittlichkeit, welche Recht heifst. Die Verfassung ist ein Organ des allgemeinen, also nicht blofs auf die Seite des Rechts beschränkten Willens, und wir billigen ganz den höheren oder vielmehr allseitigeren Gesichtspunct, welchen der Vf. dem Staatsrecht einräumt, obwohl uns übrigens gerade diese, den Anfang machende, Entwicklung des Gegensatzes von öffentlichem Recht, wozu Civilproceſs, Criminalrecht und Criminalproceſs, und von Privatrecht am wenigsten klar vorgekommen ist. Mehr befriedigt uns die Antwort auf die Frage: „wie entsteht das Recht?“ Zu allen Zeiten durch die gemeinsame Überzeugung des Volks (S. 19.), und nicht blos insoferne sich diese

Digitized by Google

unmittelbar äufsert, was man Gewohnheitsrecht zu nennen pflegt, oder durch ein bestimmtes, dazu berufenes Organ, das wir nicht grade mit dem Verf. „gesetzgebende Gewalt“ nennen möchten, und für welche von den Erkenntnifs- oder sg. Rechtsquellen der Name jus scriptum in der That passender seyn dürfte, als der: „gesetzliches, promulgirtes Recht.“ Aussprechen kann sich die Volksüberzeugung durch richterliche Erkenntnisse und durch Aufzeichnungen des Rechts, aber sie sind keine selbstständigen Rechtsquellen. Dagegen sey ein Drittes „die wirkliche Bildung des Rechts auf wissenschaftlichem Wege durch einen eigenen Juristenstand, welcher das Volk für diesen Zweig seiner geistigen Kraft repräsentirt.“ Dieses, das Juristenrecht, stellt der Verf. neben das gesetzliche Recht, als die zwey Seiten des „vermittelten Rechts,“ indem sich hier wie dort das Recht erst durch ein bestimmtes Organ ausspricht, durch das Volk als Staat, „das Organ sey ein Einziger oder Mehrere oder das ganze Volk, aber nicht als solches“, oder aber durch einen besondern Stand als Repräsentanten des Volks, die Juristen. „Wenn nun gleich (S. 25 fg.) alles Recht entsteht durch die Überzeugung des Volks, wäre es doch ganz verkehrt, wenn man bey der Gültigkeit des gesetzlichen Rechts erst an ein Übergehen in die Volksüberzeugung denken und dies zum Erfordernifs machen wollte, denn das Volk ist hier schon wirksam [oder mufs als wirksam gelten] durch sein Organ, und kann nicht erst hinterdrein in seiner Unmittelbarkeit thätig seyn“ [aufser negativ, indem es sich dem Eingange des Rechtssatzes, wenn auch nicht gerade durch

Digitized by Google

eine bestimmte äufsere Erklärung, widersezt und dadurch beweist, dafs das Organ insoweit dem Volkskörper entfremdet sey, mit anderen Worten, dafs die in abstracto zur Aufstellung von Rechtssätzen competente Gewalt, in concreto nicht Nationales, dem Volk oder der Zeit nicht Entsprechendes gewollt habe.] „Aber wie ist es zu entscheiden, ob eine Juristenmeinung wirklich Nationalität habe?“ „Wenn der Satz in der Überzeugung des Juristenstandes dieses Volks begründet sey“, antwortet der Verf., und gewifs mit Recht. Blos dieses Juristenrecht findet sich nicht zu jeder Zeit, und der Verf. zeichnet die Perioden seines Beginnens, Steigens und Sinkens — vielleicht zu sehr das generalisirend, was allerdings der Gang bey den Römern gewesen. — „Die Rechtsgeschichte (von S. 32. an) beginnt mit Rom“, behauptet der Verf. ausdrücklich, bestreitend die Ideen einer weiter zurückgehenden Universalrechtsgeschichte, und verwerfend ein bekanntes auf diese Idee gegründetes Buch. [Dieses aber, die Art der Ausführung sey zu billigen oder nicht, betrachtet ja, wenigstens gerade in der Ausführung, ebenfalls die römische Geschichte als den Mittelpunct und die frühere nur als Voranfang und zur Vergleichung mit der römischen, was ja auch Hr. P. gut heifst.] Wenn auch für den Gang der Menschen, doch für den der Rechtsgeschichte kommen die Völker nicht in Betracht, die von der Seite des Rechts kein weltgeschichtliches Moment darbieten. Beweise dafür, dafs zuerst die Römer eine auch in dieser Beziehung bedeutende Seite bieten, vermissen wir gänzlich; aber nicht leicht — wenn man nur nicht bey dem Privatrecht stehen bleibt,

Digitized by Google

und auch da kaum — scheint uns eine einmal zu einer verfassungsmäfsigen Existenz gekommene Nation, keine, es sey auch nur vergleichungsweise, bedeutende Seite darzubieten, man denke nur an das überwiegend politische Element der Griechen, an das theokratische der Israeliten oder an den despotischen Mechanismus der Chinesen. — Die dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende kurze Zeichnung des Ganges, welchen das Recht zunächst in Rom durch die Verschmelzung der Stämme, in den Gegensätzen von jus civile und gentium, und dann unter den germanischen Völkern in der dreifachen Mischung von römischem, canonischem und deutschem Rechte genommen, können wir, ohne über Gebühr ausführlich zu seyn, nicht näher darlegen. — Über die Verbreitung des R. Rechts durch die Schüler der Glossatoren stehe hier die treffende Bemerkung, dafs es „in dem Character jener Zeit lag, das, was man von alter Wissenschaft nach seinem Bedürfnifs sich zu eigen machte, nicht als ein fremdes anzusehen, sondern als ein allgemeines Gut, und so wurde auch nicht an der vollkommenen Gültigkeit desjenigen gezweifelt, was man sich aus dem römischen Rechte gewonnen hatte, und was durch die Glossatoren als ein Eigenthum der Gegenwart dargeboten wurde.“ S. 46. „Das R. R. aufzugeben war (hernach) gar kein Grund vorhanden, weil diese Reflection natürlich nicht damals schon angestellt ward, und es wäre auch für sie dieselbe Zumuthung gewesen, als die classischen Schriftsteller des Alterthums hinzugeben, um sich die eigene Nationalität nicht zu verkümmern. — Der Verf. entwirft kurze Characteristiken zunächst von

Digitized by Google

den Glossatoren, dann von den Bartolisten, vom 16ten Jahrhundert mit seiner französischen Schule, von der holländischen im 17ten und 18ten Jahrhundert, und verweilt dann bey Deutschland in eben dieser und der neuesten Zeit. Die Schilderung des Zustandes, in welchem sich hier die (positive) Rechtswissenschaft im 18ten Jahrhunderte befand, (S. 57 fgg.) scheint uns eine der besten Parthien dieser Schrift. Die holländische, d. h. ganz antiquarische Behandlung, erschien dem Deutschen als das Ideal, und so entstand ein Gegensatz zwischen den das Recht so tractirenden oder s. g. eleganten Juristen, den Theoretikern „denen ein eigentlich geschichtlicher Sinn ganz fremd war, daher neben einer mikrologischen Ergrübelung einzelner Puncte die allerunrichtigsten rechtsgeschichtlichen Ideen im Umlauf waren von.... so wie denn diese Juristen mit dem Recht umgingen wie mit einem todten Buchstaben" — und auf der andern Seite den Praktikern, „ungefähr Routiniers in der Rechtsanwendung, ohne gründliche Rechtskenntnifs und ohne Sinn für Rechtswissenschaft, welcher sich freilich bey der andern Partey eben so wenig findet" — also hier keine Wissenschaft, dort „keine Juristen, sondern Philologen, und zwar im gewöhnlichen Sinn." — „Deshalb konnte es auch gar nicht zu einer wissenschaftlichen Bestreitung kommen, sondern nur zu einer dummen Verachtung." Damit im Zusammenhang sey denn die beschränkte Ansicht von Entstehung des Rechtes durch gesetzgebende Gewalt gestanden, und die vom 17ten Jahrhundert an entstandene Bearbeitung des Naturrechts. Dafs davon, d. h. von der ganzen Frage nach der Exi-

Digitized by Google

stenz eines Gegensatzes zwischen geschichtlichem und philosophischem Rechte nicht schon sogleich anfangs bey dem Rechtssysteme die Rede war, ist gewiſs nicht bloſs Zufall, aber auch die strengsten Gegner des Naturrechts, die mit diesem herkömmlichen Namen eine ganz andere Sache, Philosophie des positiven Rechts, belegen, dürften kaum so weit gehen wollen, als hier der Verf. stillschweigend gegangen ist, da ja selbst die Kritik des geschichtlichen Rechts ein tertium comparationis, einen Maſsstab voraussezt, mit dem das Vorhandene zu messen und zu würdigen ist. — In dem Sinn wie anfangs, als das Recht in einem Naturzustand, wird man jezt nicht leicht mehr ein Naturrecht auffassen wollen, aber wenn nun der Verf. die „wissenschaftlichere Gestalt," die die Sache erhielt, „als sich später Philosophen damit beschäftigten," schilderte: so ist es kaum zu billigen, wenn von diesem über einen auch jezt noch von so vielen geistreichen Männern mit Kraft und Kenntniſs und Scharfsinn eingeschlagenen Weg auf eine nicht sowohl mit Gründen widerlegende, wozu hier kaum der Ort gewesen wäre, als ironische Weise Bericht gegeben wird. „Man nahm (S. 61.) als Grundlage den Begriff des Rechts und einen obersten Rechtsgrundsatz" — „und suchte daraus die einzelnen Sätze zu deduciren." — — „Würde jemand nicht begreifen wollen (?), wie aus dieser zeitlosen Idee die verschiedenen speciellen Rechtsverhältnisse hervorgeholt werden können, die man in diesen Büchern fände u. s. w." S. 62. „Dasjenige, was diesen Gelehrten unglücklicherweise gänzlich entging, ist, daſs ihre nicht menschgewordene (?) Idee auſser der Welt hätte seyn

und bleiben müssen, indem gar nicht zu begreifen ist, wie sie und die Welt zusammenkommen sollen, daſs sie aber in der That mit derselben auch eine geschichtliche Thatsache sind, und daſs zwischen dem s. g. positiven Recht und ihrem Naturrechte nur der, freilich beträchtliche, Unterschied ist, daſs jenes in dem Bewuſstseyn des Volks entsteht, dieses aber in den Köpfen Einzelner, welche selbst auf jede Repräsentation des Volks verzichten u. s. w." Geht denn nicht der Verf. selbst von einem allgemeinen Begriffe des Rechts aus, und muſs das also nicht einen obersten Grundsatz haben? der sich freilich nicht ohne das Volk in abstracto, aber ganz ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Volk denken und in soweit durchführen läſst, daſs alsdann nur die Anwendung auf ein Volk in concreto, je nach dem Stande seiner Cultur und Denkungsart, also allerdings nach geschichtlichen Rücksichten, festzustellen wäre. — Der Verf. geht zu dem Einfluſs über, den jener Zustand der Wissenschaft auf die Gesetzgebung hatte, und daſs hier bey den damals herrschenden Ansichten über römisches und über Naturrecht nichts Vollendetes geleistet werden konnte, ist unläugbar.

Im neunzehnten Jahrhunderte (S. 65 fgg.) seyen Momente des vorhergehenden nicht nur noch vorhanden, „sondern selbst unmittelbar thätig gewesen in einem Theile derjenigen, durch deren Hände die bessere Gestalt der Rechtswissenschaft gewirkt worden ist. Nur „das Element der eleganten Juristen findet sich nicht mehr in jenen Promachoi." Dieser eleganten Jurisprudenz hat Hugo ein Ende gemacht, „zunächst

Digitized by Google

schon, indem er aufzeigte, wie wenig sie selbst im s. g. Historischen geleistet habe.“ Mit ihm beginne eine geistvollere Behandlung des Rechts, er sey der Lehrer des 19ten Jahrhunderts zu nennen. Ihm gegenüber ständen als geistvolle Bearbeiter des philosophischen Elements Thibaut, und besonders Feuerbach. Aber „das neue Leben und die neue Wendung der Wissenschaft knüpfte sich an u. s. w. Savigny. Die Wissenschaft nahm der Gegensätze wegen sogleich die Gestalt einer Schule an (?) u. s. w. „Eine unnöthige Untersuchung wäre die, ob Hugo zu der geschichtlichen Schule gehöre? indem diese Frage mit gleichem Recht bejaht und verneint werden könnte, in sofern er einerseits Theil hat an ihrer Gründung, und ihm mithin die Grundsätze derselben keineswegs fremd sind, andrerseits er aber auch ganz und gar nicht als einer Schule angehörig, deren Haupt er nicht wäre, betrachtet werden kann.“ [Was ist er denn nun aber in sofern, als er nicht zu den Anhängern von Savigny's Schule gezählt werden kann? entweder das Haupt einer Schule, was ist ihr Character? oder er steht isolirt Allen gegenüber, wie ist alsdann dieser Gegensatz, d. h. also das, worin er sowohl von der s. g. philosophischen, als von der geschichtlichen divergirt, zu fassen? Wir haben absichtlich Alles mitgetheilt, was der Verf. über Hugo sagt; es hält sich immer im Allgemeinen oder im Negativen, und was wir ganz vermissen, ist eine Hindeutung auf Hugo's philosophische Wirksamkeit. — Freilich ist es auch am schwierigsten, den Standpunct auszuzeichnen, welchen dieser Mann in der Zeit, in der er so wirksam war, einge-

nommen hat.] Eichhorn nennt der Verf. gleichsam Savigny's jüngeren Bruder, und diese Schule selbst „besteht in der Erkenntniſs des Rechts als eines Theils des Volkslebens, wornach denn das Recht, als dem Volk angehörig, mit ihm entstanden und bis auf den jetzigen Standpunct herangebildet erscheint, in einem nothwendigen inneren Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit. Die Juristen sind nur ein Theil des Volks, auf welchen das Rechtsbewuſstseyn als Repräsentanten übergeht, sie haben es also weder als ein Product der „Willkühr, noch als ein aus dem abstracten Begriff hergeleitetes zu behandeln, sondern sich eben in jener Eigenschaft dazu zu verhalten.“ Diese allein wahre Ansicht habe Gegner gefunden, theils aus Misverständniſs, theils wegen entgegengesezter Überzeugung. Wie der Verf. diese wirklichen und möglichen Gegensätze näher bezeichnet, kann hier nicht ebenfalls wiederholt werden, so wenig wie sein Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand, und sein Versuch, die Perioden des Juristenrechts auch in der germanischen Rechtsgeschichte nachzuweisen. — Wir haben durch unsre im Ganzen mehr referirende Darstellung dem Zwecke dieser Jahrbücher, und hoffentlich mit Recht, vielleicht mehr entsprochen, als dem gewiſs redlichen, in einem entschuldigenden Nachworte ausgesprochenen, Wunsche des Verfs. um belehrenden Tadel. — Wären wir dazu im Stande, so blieben ja noch andere Wege zu solcher Verständigung übrig, und so erlauben wir uns nur noch die wenigen Worte. Wäre nicht schärfer zu sondern die Frage, wie das Recht bisher entstanden ist, und wie es forthin entstehen soll-

Digitized by Google

te? Ferner ist nicht auch oft ein antinationales Recht dem Volke aufgedrungen worden, es sey durch den Unverstand seiner Organe, oder durch eine fremde Gewalt, das a. E. nicht immer wieder zurückgewiesen, sondern oft sich mit dem Volke amalgamirt, und in sofern also, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, dem Volke eine andere Nationalität gegeben hat, so dafs es statt aus dem Volke hervorgegangen, vielmehr das Volk zu sich herauf oder herabgezogen hat? Ferner: national können wohl die Rechtssätze selbst seyn, aber die zusammenfassende Idee, die das Ganze beherrschende Intelligenz wohnt in einzelnen Geistern, und sollte diese nicht ihrem Volke dann, wenn einmal sein Bedürfnifs und sein vorhandenes Recht begriffen worden, auch ein Recht geben können, worin mit Bewufstseyn eben so die volksgemäfsen Elemente aufgenommen, als die fremdartig gebliebenen ausgeschieden, aber auch solche Elemente mit verbunden werden, zu welchen ein bestimmtes Volk unter Anderem auch durch sein Recht herangebildet werden könnte und müfste? Wie mancher Genius ist der Lehrer, der Erzieher künftiger Jahrhunderte geworden? Das Recht ist ja eine „Seite der Sittlichkeit des Volks", und ist z. B. das Christenthum aus einer Nationalität hervorgegangen, oder hat nicht vielmehr Christus die Nationen umgewandelt? Dafs in Auffassung des Christenthums wieder die Nationalverschiedenheiten (wie die individuellen) hervortreten, ist freilich unverkennbar, und eben so wird die ganze moralische Seite des Menschlichen in dieser ewigen Wechselwirkung stehen, und ein Verkennen derselben würde alsdann allerdings dem Vorwurf der

Digitized by Google

Einseitigkeit des Blickes unterliegen müssen. Anders ist es mit dem rein Intellectuellen, und dahin gehört die Sprache, deren Bildung man so gerne mit der der Rechtsbildung parallelisirt, obwohl die Vergleichung nur von der Einen Seite aus wichtig seyn dürfte — nur dafs man in Frankreich freilich auch die Sprache einem bestimmten Codex unterwerfen wollte. — Stehen bleiben kann aber nie das Recht, so wenig wie die Nation, es entstehe aus ihr oder nur für sie, und ein (concretes) Gesetzbuch für alle Zeiten ist undenkbar unter Menschen. Zimmern *).

Legum XII Tabularum fragmenta, cum variarum lectionum delectu, paraphrasi et indicatis singulorum fragmentorum fontibus, praelectionum in usum edidit Carolus Zell, Universitatis Friburgensis Professor o. p. Friburgi Brisgoviae in off. F. Wagner. MDCCCXXV. 69 S. 4. [1 fl.]

Dafs Herr Professor Zell als Philolog exegetische Vorlesungen über die Fragmente der Lex XII Tabularum unternommen, ist für Jurisprudenz und Philologie eine gleich erfreuliche Erscheinung und beweifst, dafs man sich auch auf Seiten der lezteren nach und nach mehr von der Nothwendigkeit der Verbindung beider

---

*) Ich sehe mich zu bemerken veranlafst, dafs ich in diesen Jahrbüchern keine nicht mit Z. unterzeichneten Anzeigen geliefert habe, aufser die über Brockdorff, Mackeldey und Roman — und dafs ich nun auch in Zukunft keine anonymen Recensionen einsenden werde. Z.

Digitized by Google

Disciplinen überzeugt, zu welchen Niebuhr's treffliche Worte (Vorrede zum Rheinischen Museum) von Neuem kräftig anregen. Das Bedürfniſs jener Vorlesungen veranlaſste ihn zu vorliegender Ausgabe der Fragmente, welche auf zwey gegenüberstehenden Seiten vier Gegenstände giebt. Zuerst den Text der Lex, dann die Angabe der Quellen, hierauf die vorzüglichsten Restitutionsversuche Anderer, zuletzt Gothofred's Paraphrase. In der Ordnung der Materien, der Zusammenstellung der einzelnen Fragmente, der Bildung des Textes folgt er im Wesentlichen Dirksen, so daſs wir nur die wenigen Abweichungen zu beurtheilen haben. Dahin gehört zunächst, daſs Hr. Z. sich wieder bemüht hat, die altrömische Sprachform herzustellen. Wir können dies nur aus dem Gesichtspuncte billigen, daſs er in seiner Vorlesung philologisch-historische Betrachtungen an sie zu knüpfen beabsichtigte. Im Übrigen haben diese an sich zwecklosen Versuche groſse Bedenklichkeiten, da es bey vielen Bildungen immer zweifelhaft bleibt, ob sie die Römersprache je gekannt hat. Eine andere Abweichung ist, daſs Hr. Z. da, wo nicht die eignen Worte, sondern nur der Inhalt einer Stelle des Gesetzes bey den Alten referirt wird, den Zusammenhang der Rede, in welchem er dasteht, bisweilen vollständiger aufgenommen hat, was seinem exegetischen Zwecke vollkommen entspricht. Weshalb aber Hr. Z. das fünfte Fragment der ersten Tafel bey Dirksen „ut idem iuris esset sanatibus, quod fortibus", das in unsrer Zeit so vielfach besprochen wurde, ganz wegliefs, können wir nicht beurtheilen. Ungerne vermiſsten wir auch die von Dirksen noch

Digitized by Google

nicht benuzte neue Stelle der XII Tafeln, welche Cicero pro Tullio ed. Peyron §. 15. liefert: „Quis est cui potius ignosci conveniat, quoniam me ad XII tab. revocas, quam si quis imprudens quem occiderit? Nemo opinor. Haec enim tacita lex est humanitatis, ut ab homine consilii, non fortunae poena repetatur. Tamen huius rei veniam maiores non dederunt. Nam lex est in XII Tab.: Si telum manu fugit ma....“ was Peyron nach Cic. Top. cap. 17, wo dieselbe Stelle vorkommt, treffend durch magis quam iecit ergänzt, und Hr. Prof. Beyer in seiner Ausgabe des Cicero pro Tullio, in Clodium, pro Scauro, pro Flacco. Lipsiae MDCCCXXV. p. 63. 64. not. 53. auf eben so vorzügliche Weise erläutert hat. Hierdurch ist es denn gewifs, dafs auch Cicero de Orator. III, 39. in den Worten: „Si telum manu fugit,“ der XII Tafeln gedenkt, dafs sich die bey den Alten oft wiederkehrenden Anspielungen auf diesen Fall cf. Beyer l. c. auf sie beziehen, und das bekannte Gesetz des Numa über ihn, wie viele frühere vermutheten, aber noch Dirksen p. 615., da es am Beweise fehlte, kurz vor der neuen Entdeckung leugnete, wirklich in die XII Tafeln aufgenommen wurde. Andere Stellen der Rede pro Tullio ed. Peyron §. 47. (wo auch die lex antiqua de legibus sacratis, quae iubeat inpune occidi eum, qui Tribunem Plebis pulsaverit vorkommt) §. 48., §. 49., §. 50., die wir ebenfalls bey Hrn. Z. vermissen, bestätigen nicht nur die bekannten früheren Nachrichten über die Tödtung des nächtlichen und des bey Tage ertappten Diebes, der sich mit Waffen vertheidigt, sondern erweitern sie noch auf sehr interessante

essante Weise. Denn 1. wird es aus ihnen sehr wahrscheinlich, dafs sich die XII Tafeln bey der leztern Bestimmung nicht des Ausdrucks „inter diu", wie man bisher annahm, sondern „luce" bedienten, und 2. die Tödtung nur bey einem im Hause des Bestohlenen „intra parietes" betroffenen Diebe erlaubten; 3. werden die echten Worte: „Nisi se telo defenderit" und 4. die bisher unbekannten Worte: „Quod si repugnaverit endoplorato" angeführt und durch „hoc est conclamato ut aliqui audiant et conveniant" erläutert. Dieses Clamor gedenkt bekanntlich schon fr. 4. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil., aber die Worte sind neu, und widerlegen die mit Recht von Dirksen S. 574. bestrittene Vermuthung, dafs die bey Festus v. Sub vos placo erwähnten Worte „endoque plorato" dieser Stelle gehörten, vollständig. Vielmehr dürfte Festus v. Endoplorato, den schon Peyron in der Note citirt, hierher gehören. Beiläufig bemerkt, hat die bezeichnete Vorschrift der XII Tafeln die gröfste Ähnlichkeit mit dem Anschreien oder Beschreien der Diebe im alten deutschen Rechte, und es ist gewifs nicht ohne tiefern Zusammenhang mit alten Rechtsgewohnheiten, wenn die Lex Julia de adulteriis dem Vater der Frau die Tödtung des Ehebrechers, wenn er ihn in seinem oder des Schwiegersohnes Hause auf der That betroffen, gestattet.

Unpassend ist der Titel des Buches, Legum statt Legis. Willkührlich und zum Theil ganz verwerflich, wie bey der sechsten: de dominio et possessione, sind die Überschriften der Tafeln, zu deren Rechtfertigung sich Hr. Z. auch wohl nicht auf Gothofredus

Digitized by Google

berufen wird. Den Schluſs macht ein Index editorum et interpretum XII Tabularum, qui in varietate lectionis hujus editionis laudantur. Ein weiteres Verdienst, als das eines neuen Abdrucks dessen, was sich bey Dirksen findet, können wir dem Buche nicht beilegen, so sehr wir auch seine Brauchbarkeit für den Zweck des Verf. und zum Handgebrauch für die, welche Dirksen's Werk nicht besitzen, namentlich für Studierende, anerkennen.

Dagegen mag hier noch bemerkt werden, daſs eine vor kurzem unter Schrader's Präsidium zu Tübingen erschienene Dissertation, deren vollständige Beurtheilung wir Andern überlassen, (Heusler, De ratione in puniendis delictis culpa commissis apud Romanos servata. August 1826.) einer bisher von allen Restitutoren den XII Tafeln, und auch noch von Dirksen, denselben zugeschriebene Stelle das Bürgerrecht auf eine Weise streitig gemacht hat, der wir unsern Beifall nicht versagen können. Es ist das zehnte Fragment der achten Tafel bey Dirksen: „Qui aedes, acervumve frumenti juxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari iubetur: si modo sciens prudensque id commiserit: si vero casu, id est negligentia, aut noxiam sarcire iubetur, aut, si minus idoneus sit, castigatur.“ Die Stelle ist aus Gajus libro IV. ad Leg. XII Tab. in fr. 9. Dig. de incend. erhalten, und jener Umstand die Hauptveranlassung der bisherigen Ansicht, der vielen unbedeutenden Nebengründe nicht zu gedenken. Herr Dr. Heusler bemerkt dagegen, unter Berufung auf die Unsicherheit jenes Argumentes: 1) daſs Callistratus in fr. 28. pr. de poe-

Digitized by Google

nis ausdrücklich erklärt, die Strafe des Feuertodes sey erst nach der der furca (oder richtiger des Kreuzes) erfunden; 2) dafs der Feuertod die Strafe der Brandstiftung im neueren römischen Rechte sey und Gajus hierdurch leicht habe veranlafst werden können, ihrer in seinem Commentar zu den XII Tafeln zu gedenken; 3) dafs Gajus vom geltenden Rechte rede und die Lex Aquilia allen Bestimmungen der XII Tafeln über damnum injuria datum derogirt habe; 4) dafs bey der Bestrafung der culposen Brandstiftung, wovon die Stelle ebenfalls handelt, nirgends der XII Tafeln, aber in vielen Stellen der Lex Aquilia gedacht werde. Collat. XII. 7. fr. 27. §. 7 sq. fr. 30. §. 3. Dig. ad Leg. Aquil.; 5) dafs der Zusatz „si minus idoneus sit, levius castigatur" sich mit dem Geiste der XII Tafeln nicht vertrage. Wir geben dies zu, haben jedoch rücksichtlich des Grundes des Verf. Bedenklichkeiten.

A. W. v. Schröter.

Basilicorum Titulus de Diversis Regulis Juris Antiqui, nunc demum integer e codice Coislinano, edente Carolo Witte, Prof. Vratisl. Vratislaviae MDCCCXXVI. Sumptibus editoris. XXVI u. 46 S. gr. 4. nebst einem facsimile in Steindruck. [1 rthlr. 3 gr.]

Die fabrot'sche Ausgabe liefert das zweite und sechste Buch der Basiliken in sehr verstümmelter Gestalt. In jenem stehen die Titel de verborum significatione (II.) und de diversis regulis juris antiqui (III.) von vielen Lücken unterbrochen; dieses, von den Ma-

Digitized by Google

gistraten handelnd, erscheint gröfsten Theils nur in den Rubriken der Titel. Es ist daher kein geringes Zeugnifs für den Zustand der Rechtswissenschaft im vorigen Jahrhundert, wenn erst Hugo in den neunziger Jahren darauf aufmerksam machen mufste, dafs Montfaucon bereits im Jahre 1715 in seiner Bibliotheca Coislinia eine Handschrift der neun ersten Bücher der Basiliken beschrieben, welche bisher unbenuzt, wichtige Ergänzungen des zweiten und sechsten Buches enthielte, und dafs selbst Reitz, der Montfaucon's Werk gelesen, sich nicht weiter um sie bemüht habe. (Civil. Mag. II. 418.) Hugo's Aufforderung hatte jedoch ebenfalls zunächst nur den Erfolg, dafs Junker die Handschrift im Jahre 1803 an Ort und Stelle einsah und die interessante Nachricht über fr. 77. Dig. de R. J. gab. (Civil. Mag. III. 248. 249.) Dagegen erregte im J. 1812 die leipziger L. Z. Nro. 197. die erfreulichsten Aussichten durch die Anzeige, dafs Hr. v. Pilat während seines mehrjährigen Aufenthalts in Paris alle Ergänzungen, welche die coislinische Handschrift für das zweite und sechste Buch der Basiliken enthalte, copirt und zum Druck vorbereitet habe. Leider war aber Herr von Pilat später an der Ausführung seines Plans gehindert, und auch die neuen Hofnungen, welche sich zu einer Herausgabe der pilat'schen Papiere durch Hudtwalker und Heise verbreiteten, gingen nicht in Erfüllung. Endlich im Jahre 1826 liegt nun der Titel de Regulis Juris in dem obigen Werke in seiner Integrität aus der coislinschen Handschrift abgedruckt vor uns. Herr Prof. Witte copirte ihn während seines Aufenthalts in Paris und ver-

Digitized by Google

pflichtet dadurch, wie durch die ausgezeichneten Verdienste, welche er sich durch seine treffliche Ausgabe erwarb, das gelehrte juristische Publicum zur vorzüglichsten Dankbarkeit. Von dem Titel de V. S. und den Ergänzungen des sechsten Buches konnte er wegen Kürze der Zeit keine Abschrift nehmen, da ihm aber Herr von Pilat, wie wir S. XIV. erfahren, im J. 1818 seine sämmtlichen die Basiliken betreffenden Papiere zum Geschenk machte, so ist nun auch die baldige Herausgabe dieser Stücke von ihm zu erwarten.

Bisher hatten wir den griechischen Text der beiden lezten Digestentitel in den Bearbeitungen des Dionysius Gothofredus, hinter seinen Ausgaben des Theophilus (1587—1620), Fabrot's, hinter seiner Ausgabe des Theophilus vom J. 1638 und in seiner Ausgabe der Basiliken 1647, zulezt von Reitz hinter seiner Ausgabe des Theophilus, 1749. Herr Prof. Witte prüft zunächst in der Vorrede die Verdienste dieser Bearbeitungen. Über die gothofredische und fabrot'sche im allgemeinen das Urtheil, worüber man in unserer Zeit wohl einig war. Gothofredus schöpfte aus der Synopsis, Theophilus und Hermenopul, und lieferte zumal als erster Bearbeiter, nach diesen Quellen eine fleifsige, obwohl nicht fleckenlose Arbeit. Fabrotus wollte bey seiner ersten Bearbeitung, hinter Theophilus, Handschriften der Synopsis, Michael Attaliata, Theodor Hermopolites und Cujacii Comm. ad tres posteriores libros Cod. benuzt haben. Rücksichtlich der ersteren überführte ihn aber schon Reitz, womit Hr. Prof. W. übereinstimmt, der Unwahrheit, da er sich bey allen

Digitized by Google

Stellen, welche Gothofredus hat, diesem unverändert anschliefst. Aber auch die Benutzung Attaliata's glaubt Hr. Prof. W. S. VI. VII. verneinen zu müssen, da wenigstens nach der Ausgabe von Leunclajus der Titel de R. J. bey ihm fehlt und die bey ihm zerstreut vorkommenden Bruchstücke desselben keine wesentliche Abweichung von Gothofredus enthalten. Da jedoch, wie Hr. Prof. W. S. XIV. nachträglich richtig bemerkt, Handschriften Attaliata's existiren, welche den Titel enthalten, so ist die Sache noch immer dunkel, und es ist leicht möglich, dafs Fabrotus die Stellen, deren Lesarten von der des Hermapolites abweichen, oder bey diesem ganz fehlen, und über deren Quelle Hr. Prof. W. S. IX. X. ungewifs ist, aus einer solchen Handschrift genommen hat. Dafs aber die Ἐκλογη des Hermopolites seine Hauptquelle war, hat Hr. Prof. W. mit vieler Gründlichkeit S. VII — X. bewiesen und bey dieser Gelegenheit treffliche Nachweisungen über das bis jezt ungedruckte Werk gegeben. Besonders interessant ist der Anfang der Ἐρμηνειαι zu fr. 12. de R. J., welche der Verf. durch Herrn Hase in Paris aus einer königl. Handschrift erhielt und S. IX. mittheilt. — Bey weitem mehr Tadel verdient aber Fabrot rücksichtlich seiner zweiten Bearbeitung, in der Ausgabe der Basiliken. Denn obgleich er ungefähr ein Drittheil des Titels, am Ende, zum ersten Male aus diesen selbst edirte, so war doch die Bearbeitung des Übrigen, nach den Hülfsmitteln, welche ihm nun zu Gebot standen, im höchsten Grade oberflächlich und leichtfertig. Hr. Prof. W. zeigt, was selbst Reitz nicht bemerkte, dafs die Scholien der Basiliken

Digitized by Google

seine Hauptquelle waren, dafs er aber auch diese nur flüchtig benuzte, indem ihm eine grofse Reihe von Stellen, welche sie liefern, durchaus entging. Unter solchen Umständen wäre von Reitz etwas Besseres zu erwarten gewesen. Dafs aber auch er, abgesehen von der unverantwortlichen Vernachlässigung der coislinischen Handschrift, den Gegenstand fast in keiner Beziehung weiter führte, wie Gothofredus und Fabrotus, hat Hr. Prof. W. genügend gezeigt. Wir stimmen in dies Urtheil um so bereitwilliger ein, als wir von der viel gepriesenen reitzischen Ausgabe des Theophilus, sowohl was den Text als was die Übersetzung betrifft, nie eine vortheilhaftere Ansicht haben fassen können, und von dem Bedürfnifs und der Verdienstlichkeit einer neuen gründlichen Bearbeitung desselben aufs lebhafteste überzeugt sind. Denn auch nach der Entdeckung des veronesischen Gajus ist Theophilus für unzählige einzelne Nachrichten unsere einzige Quelle, und wir haben uns unserer Seits durch langen Umgang mit ihm überzeugt, dafs die Vorwürfe, die ihm leider noch täglich gemacht werden, so oft sich Jemand in seiner vorgefafsten Meinung durch ihn geirrt fühlt, wenige Fälle ausgenommen, bey tieferer Forschung durchgängig als ungerecht erscheinen. Wo er im Felde des eigentlich Juristischen bleibt, ist er nicht minder zuverlässig, wie Gajus und die übrigen echten Quellen, die ja in gröfster Vollständigkeit vor ihm lagen.

Was die gegenwärtige Ausgabe betrifft, so giebt Hr. Prof. W. zunächst den Text der coislinischen Handschrift, von den Fehlern des Abschreibers im Wesentlichen gesäubert. Ferner zu den bisher bekannten Stel-

Digitized by Google

len die reitzische Übersetzung mit einigen Verbesserungen; zu den neu hinzugekommenen eine eigene, die wir nicht genug empfehlen können. Welche Stellen die früheren Ausgaben lieferten, und aus welcher Quelle, ist in den Noten angegeben. Desgleichen die Verschiedenheit der Lesarten nach den Quellen, aus welchen jene schöpften, den Scholien der Basiliken und der Εκλογη des Hermapolites bis fr. 150., nach der Handschrift des Herrn Prof. Biener in Berlin. Daran knüpfen sich die wichtigsten Abweichungen des lateinischen Textes der Flor. und Vulg. Im Texte sind die neu gewonnenen Stellen durch ein Sternchen, die bekannten, deren Wortfassung von der der Basiliken abweicht, durch ein Kreuz bezeichnet. Die ganze Arbeit ist mit der gröfsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführt. Vorzügliche Anerkennung verdient die Benutzung der Scholien der Basiliken, die nicht leicht von einem früheren, ausser Herrn Prof. Biener, so fleifsig studirt seyn dürften.

Fragen wir noch, was nun eigentlich für den Titel de R. J. durch den Abdruck des coislinischen Textes gewonnen ist, so liefert er 46 Stellen, welche in den früheren Ausgaben fehlen, 13, welche in der Übersetzung der Basiliken anders lauten, als in den übrigen; für die gleichlautenden Stellen die Gewifsheit, dafs die Basil. wirklich so lehre, und für das lezte Drittheil des Titels, welches schon Fabrotus aus ihnen edirte, abweichende Lesarten. Welche Vortheile die Kritik des Digestentitels aus ihm gewinnen kann, bedarf hier um so weniger einer weiteren Entwickelung, als das Wichtigste, die Bestätigung der Vulg. und Ha-

Digitized by Google

loandr. bey fr. 77. bekannt ist. Dagegen halten wir uns verpflichtet, Hrn. Prof. W., der durch die vorliegende Arbeit seinen Beruf dazu auf eine so ausgezeichnete Weise beurkundet hat, recht angelegentlich zur baldigen Mittheilung der übrigen Schätze der coislinischen Handschrift aufzufordern.

A. W. v. Schröter.

Observationes juris civilis scripsit Aug. Guil. de Schröter, juris utriusque doctor, in univ. litt. Jenensi prof. publ. ordinarius. Jenae apud Croecker. bibl. MDCCCXXVI. 109 S. 8. Mit dem Nebentitel: Observationes etc. quibus ad orationem pro loco in ill. ICtorum Jenens. ordine rite obtinendo habendam humanissime invitat etc. [12 gr.]

Wenn sonst, als eine gewisse Scheu vor der Presse allgemeiner war, als sie in unseren Tagen zu seyn scheint, die Einrichtung mit den academischen Gelegenheitsschriften den Vortheil hatte, dafs mancher dadurch einen äufseren Antrieb zu einer schriftstellerischen Thätigkeit erhielt, zu welcher er sich sonst vielleicht nicht entschlossen hätte, so hat diese Sitte jezt zuweilen umgekehrt den Nachtheil, dafs sie in die literarische Thätigkeit hemmend eingreift, indem es dahin gekommen ist, dafs solche Programme selten Leser finden, der Schreiber derselben also in die traurige Alternative sich versezt sieht, entweder Bemerkungen und Ansichten, welche er für tauglich und würdig zur allgemeinsten Bekanntmachung hält, hier gleichsam unter den Scheffel zu setzen, oder etwas drucken zu lassen, was, wenn

Digitized by Google

es auch keiner liest, doch ihm selbst stets den stillen Vorwurf seiner Existenz machen wird. Der Verf. hat, aus den vorliegenden Abhandlungen zu schliefsen, welche nun, nachdem sie ihrem unmittelbaren Zweck genügt haben, unter dem ersten der eben angegebenen Titel in den Buchhandel gekommen sind, diese Betrachtungen bey der Abfassung derselben nicht angestellt, denn er konnte in jedem Fall seine Gegenstände nicht mit mehr Liebe und Eifer behandeln, als es nun geschehen ist, und so ist denn Rec. auch überzeugt, dafs das Publicum diese lehrreiche Schrift nicht mit der bey Programmen nur zu gewöhnlichen Nachlässigkeit aufnehmen werde.

Es sind sechs oder, da die vierte Observatio in drey selbstständige Abschnitte zerfällt, acht Abhandlungen, welche uns der Verf. anbietet. Die erste (ad legem XII tabularum) handelt von dem Einfluss dieses Gesetzes auf das Verhältnifs der beiden Stämme oder Stände des alten Roms. Der Verf. geht S. 10. aus von dem Satz, dafs die zwölf Tafeln die bisher verschiedenen Rechte der beiden Stämme, sowohl öffentliche als Privatrechte, auszugleichen und an ihrer Stelle Ein Recht hervorzubringen bestimmt waren. Für diesen Satz werden zuerst allgemeinere Gründe angegeben (S. 10—16.), dann aber wird S. 17 fgg., und darin besteht das eigenthümliche Verdienst des Verfs., eine nähere Begründung durch die Angabe dessen, was früher verschiedenes Recht der beiden Stämme war, und nun gemeines wurde, versucht. Wir bleiben noch etwas bey der Betrachtung jener ersten Partie der Abhandlung stehen. — Es sind die von dem „aequare“ der L.

Digitized by Google

ges, von der *ἰσονομία* und *ἰσηγορία* etc. handelnden Stellen des Livius und des Dionysius, ferner die Stelle des Festus s. v. Sanates, welche zur allgemeinen Begründung jenes Satzes angegeben werden. Hinsichtlich der Stellen von Livius und Dionysius hat Hugo in der Rechtsgeschichte gegen Niebuhr erinnert, dafs diese Schriftsteller in ihren Werken hinlänglich zeigten, sie hätten das Bewufstseyn einer früheren Verschiedenheit plebejischen und patricischen Rechts nicht gehabt, dafs sie mithin auch jene von ihnen gebrauchten Worte nicht in jenem Sinne gebraucht haben könnten, der an sich allerdings darin liegen kann, und dafs somit jene Redensarten keine Beweise für den zu beweisenden Satz seyen. Wir hätten gewünscht, dafs der Verf. die Stellen nicht ohne Berücksichtigung dieses an sich ganz gegründeten Einwands angeführt hätte. Denn wenn jene Historiker fanden, dafs besonders die Plebejer auf Abfassung des Gesetzes drangen, dafs sie die Veranlassung dazu in ihrer gedrückten Lage hatten, welche sich nicht allein in öffentlichen, sondern auch in Privatverhältnissen, wo sie am fühlbarsten und am wenigsten zu ertragen ist, zeigte, so konnten sie wohl die Tendenz des Gesetzes als eine Gleichstellung der beiden Parteien bezeichnen, ohne damit einen bestimmteren Sinn zu verbinden und von einer bestimmteren Gleichstellung etwas zu wissen. Und dem Griechen der damaligen Zeit kamen jene Ausdrücke wohl eben so häufig und gewissermafsen unbewufst in den Mund, wie unsern Politikern und Rechtsphilosophen die Worte: Gleichheit vor dem Gesetze, Coexistenz der Menschen, Legitimität, Öffentlichkeit der Rechtspflege und ähnliche. Ich will damit

Digitized by Google

jene Stellen, wenigstens des Livius, als Argumente keineswegs schlechthin verwerfen, vielmehr glaube ich, dafs ihre Relevanz sich vielleicht rechtfertigen lasse, aber ich bin der Meinung, dafs es hier allerdings einer Beweisdeduction bedarf, und vielleicht hat dem Verf. etwas ähnliches vorgeschwebt, indem er die Stelle des Festus allegirte. Meine Meinung ist folgende. Die stete Wiederholung jener „Gleichstellung", wenn von den Zwölf Tafeln die Rede ist, legt es allerdings näher, an eine bestimmtere Bedeutung der Ausdrücke zu denken, als jene ist, auf welche sich der obige Einwand stützt. Aber wie war es möglich, dafs sie die gesetzliche Begründung eines gemeinen, römischen Rechts bedeuten, da die Schriftsteller, von denen sie gebraucht werden, keine Ahnung von einer früheren Verschiedenheit in der Gestalt haben, wie wir sie nun nach Niebuhr annehmen? Man könnte denken, dafs sie diese Ausdrücke von einem früheren, kundigeren Schriftsteller hätten, bey welchem sie wirklich in jenem Sinne vorgekommen wären, der ihnen entgangen ist. Dem aber widerspricht, dafs sie die Worte nicht nur da gebrauchen, wo sie abgeschrieben haben konnten, sondern auch so, dafs man sieht, sie waren ihnen selbst geläufiger, als sie es auf eine solche Autorität hin werden konnten. Am nächsten liegt die Annahme, dafs die Zwölf Tafeln selbst auf irgend eine Weise jene ihre Tendenz aussprachen, sey es direct oder indirect, in einem besonderen Satz oder beiläufig, so dafs die Historiker veranlafst waren, dieser Äufserung ein Gewicht beizulegen, wenn sie auch selbst das ganze Gewicht derselben nicht verstanden. Dafür nun, dafs diese Annah-

Digitized by Google

me nicht eine willkührliche Erfindung ist, kann allerdings die Stelle des Festus oder seines Bearbeiters angeführt werden: itaque in XII. cautum est, ut idem juris esset Sanatibus quod Fortibus. Nicht als wenn ich geradezu glaubte, dafs mit diesen Wörtern die beiden Stämme bezeichnet würden, aber wenn hier von einer aequitas juris zweier unbekannter Classen von Personen, und bey Livius von derselben in Beziehung auf Patricier und Plebejer die Rede ist, so liegt es, wenn nur das vorhin Bemerkte wahr ist, dafs eine bestimmtere Beziehung jener Ausdrücke im allgemeinen etwas für sich hat, nun schon viel näher, sich die Sache auf diese Weise zu erklären.

Der Verf. erinnert daran, wie schon Servius die Absicht hatte und theilweise ausführte, die Plebs aus ihrer politischen Nichtigkeit zu erheben, er nimmt ferner nach Dionys. IV. 43. an, dafs auch die Aufhebung oder Ausgleichung der verschiedenen Stammesrechte sein Zweck gewesen sey, und stellt hiernach die Intention der Zwölf Tafeln S. 16. bestimmt so dar, dafs sie in Beziehung auf das öffentliche und das Privatrecht dasjenige zu vollenden und durchzusetzen bestimmt waren, was unter Servius theils erst begonnen, theils unter seinem Nachfolger wieder wirkungslos geworden war. So glücklich aber diese Combination im allgemeinen ist, so begünstigt doch die Stelle des Dionysius die Ansicht des Verf. von dem Zweck des Decemviralgesetzes keineswegs, denn auch hier spricht Dionysius nur von einer politischen Gleichheit, indem er sagt, nach den von Servius über die Verträge gegebenen, von Tarquinius aber unterdrückten Gesetzen sey eine Gleichheit der pro-

Digitized by Google

cefsführenden Theile festgesezt, und die Patricier verhindert worden, die Plebejer zu bedrücken. Auch liefs sich das leztere recht gut verhindern, ohne dafs die Verschiedenheit der Stammesrechte aufgehoben zu werden brauchte, welches gewifs das entfernteste Mittel gewesen wäre. Das aber ist vollkommen richtig, dafs es im allgemeinen dieselbe Richtung, wenn auch nicht dasselbe Interesse war, welche die Gesetzgebung des Servius, und die Bestrebungen der Demagogen um die Zeit des Zwölftafelgesetzes hervorbrachte.

Die specielle Auseinandersetzung der einzelnen Verschiedenheiten der Rechte und ihrer Aufhebung in den Zwölf Tafeln beginnt der Verf. mit folgendem allgemeinen Satz: da die Ausgleichung der Rechte und zwar zum Vortheil der Plebs der Zweck des Gesetzes gewesen sey, andrerseits aber bekanntlich doch auch nach demselben viele Verschiedenheiten geblieben seyen, so sey daraus im allgemeinen zu schliefsen, dafs erstens nur dasjenige in dem Gesetz verzeichnet worden, was künftig allen Cives gemeinschaftlich seyn sollte, und zweitens, dafs das darin verzeichnete, wenn es schon bisher bestehendes Recht war, bisher blofs patricisches Recht gewesen. Und so sey namentlich „idem omnibus civibus judiciorum publicorum privatorumque ordo, eaedem poenae, commercium, plebejorum inter se connubium, patronatus et suffragii jura", bisher nicht plebejisches Recht, der Plebs verstattet und in die XII. eingezeichnet worden, während das Jus honorum, Sacerdotia, Auspicia, Curien, Gentes, Connubium mit den Patriciern, und der Besitz des Ager publicus nach wie vor den Plebejern versagt blieb.

Digitized by Google

Rec. hat sich von der Richtigkeit jener Voraussetzung nicht überzeugen können. Consequent wäre es allerdings gewesen, dafs wenn der Zweck des Gesetzes die Aufstellung eines gemeinen Rechts unter Patriciern und Plebejern war, man sich bey der Aufzeichnung hierauf beschränkt, und auch nicht dasjenige niedergeschrieben hätte, was schon früher den Stämmen gemein war. Aber die Geschichte ist in der Regel nicht so streng consequent, und es ist bey einer Aufzeichnung, welche ungeachtet ihres geringen Umfangs, doch so vollständig war, dafs sie die Grundlage des ganzen späteren römischen Rechts werden konnte, sogar nicht wahrscheinlich, dafs sie sich streng auf jenes nächste Bedürfnifs, das ihre Veranlassung gewesen war, beschränkt hätte. Damit soll nicht geläugnet werden, dafs jener Ansicht unseres Verf. etwas sehr wahres zu Grunde liegt, nur der Ausdruck und die zu bestimmte und ausschliefsende Anwendung derselben scheint uns unrichtig zu seyn. Rec. stellt sich die Sache so vor. Es kann nicht geläugnet werden, dafs die beiden Stämme, eben weil sie verschiedene Stämme waren, verschiedene Rechte gehabt haben, da nach dem Geist, in welchem die alten Völker ihre Rechte betrachten, es gar nicht denkbar ist, dafs der eine dem andern sein Recht aufgedrungen hätte. Bey diesen Rechten kann man zwey Classen von Rechtssätzen und Rechtsverhältnissen unterscheiden. Eine von diesen Classen, mit welcher die andere von selbst gegeben ist, bilden diejenigen Rechte, welche mit der Religion und der Verfassung unmittelbar zusammenhiengen; dahin gehörte bey den Patriciern alles, was sich auf die Gentes und Cu-

Digitized by Google

rien bezog, also das ganze Familienrecht, eben so die Rechtsverhältnisse, die vor den Curien entstanden oder übertragen wurden, so fern dieſs die einzige Form war, dann aber auch die Possessio am Gemeinland u. s. f. Bey den plebejischen Stämmen war dieſs insofern anders, als sie keine öffentliche Religion und keine öffentliche Verfassung hatten, später aber als eine Verfassung derselben öffentlich anerkannt war, gehörte ohne Zweifel das Eigenthum am Grund und Boden, welches die Grundlage der alten Tributeintheilung war, zu jenen Sätzen. Es wäre nun eine höchst auffallende und kaum zu erklärende Erscheinung, wenn diese Stämme Jahrhunderte lang neben einander in einer Stadt gelebt hätten, ohne sich auch in ihrem Rechte, wie in sonstigen Sitten und in der Sprache näher zu kommen. Schon lange vor den zwölf Tafeln muſs sich vielmehr vieles in dem beiderseitigen Recht verschmolzen haben und ähnlicher geworden seyn. Davon muſs aber allerdings dasjenige ausgeschlossen werden, was zu innig mit der religiösen und politischen Verfassung verwebt war, als daſs es ohne Änderung dieser selbst sich hätte also umgestalten können. Es scheint daraus zu folgen, daſs mehr plebejisches Recht auch patricisches, als umgekehrt patricisches plebejisches geworden sey, wiewohl gewiſs auch das leztere nicht ganz ausgeblieben ist, und damit stimmt nicht allein der ganze Gang der römischen Geschichte, sondern insbesondere auch das Schicksal der Sprache überein, die endlich auch bey den Patriciern (ihre etruskische Abstammung vorausgesezt) lateinisch wurde, und auf ähnliche Weise wie bey andern einwandernden Völkerstämmen der Macht der Localität unterlag.

Digitized by Google

lag. Bedürfnifs konnte es nun seyn, neben den Verfassungssätzen auch das bestehende Recht, wie es für beide Stämme schon allmählig gemein geworden war, aufzuzeichnen, schon deswegen, weil man Verfassung und Recht nicht so trennte, wie wir es zu thun gewohnt sind, und dabey wurde vielleicht auch die Gemeinschaft von manchem Satz festgesezt, der bisher entweder noch ganz partikulär, oder dessen Gemeingültigkeit wenigstens noch nicht entschieden war. Das Meiste, was sich bisher schon als unvereinbar, wenn der Gegensatz zwischen Plebs und Patriciern nicht durch einen Gewaltstreich aufgehoben werden sollte, gezeigt und mithin der verschmelzenden Macht der Zeit widerstanden hatte, und dahin gehörte besonders das patricische Familienrecht, blieb auch jezt noch getrennt; nur hatte die gesetzliche Sanction eines gemeinen Rechts in den Zwölf Tafeln die Wirkung, dafs dasjenige, was bisher als Stammesrecht, nun als Recht und Vorrecht eines Standes erschien. Insofern kann man nun wirklich und noch dazu ohne Zulassung einer Ausnahme sagen: nach den Zwölf Tafeln giebt es kein patricisches, kein plebejisches Recht in dem alten Sinne als partikuläre Volksrechte mehr, sondern nur Eines, ein römisches Recht, welches aber allerdings Vorrechte eines gewissen Standes kennt. Wenn man sagen will, dafs diefs durch die Zwölf Tafeln hervorgebracht worden sey, so ist diefs wahr und falsch; wahr, insofern keine ältere umfassende Rechtsverzeichnung vorhanden ist, welche diesen Zustand legalisirte, falsch, wenn man es so versteht, als sey die Getrenntheit der beiden Volksrechte bis zu den Tafeln so schroff gewesen, wie sie vielleicht

Digitized by Google

ursprünglich war. — Auf diese Weise möchten wir die Ansicht des Verf. modificiren.

Nun noch einige Bemerkungen über die einzelnen Materien, die der Verf. für seinen Zweck S. 18—48. durchgeht, und die schon oben im allgemeinen gegeben worden sind, — so weit sie das Civilrecht betreffen. Der Verf. behauptet, dafs die XII., indem sie mehrfach von judices und arbitri sprechen, den früher nur bey Patriciern gewöhnlichen ordo judiciorum auf die Plebejer ausgedehnt haben. Wir stimmen darin mit dem Verf. überein, dafs es ganz und gar nicht erwiesen ist, dafs die Decemvirn diese Form des Verfahrens erst erfunden haben. Für seine weitere Folgerung hat der Verf. die Gründe, dafs Servius seine Verordnung über die Judicia privatorum delictorum für die Plebs gegeben habe (Dionys. IV. 25. was aber in jeder Rücksicht sehr problematisch ist), dafs die Consuln auch bey den Judicia publica eine gröfsere Gewalt über die Plebejer hatten, und dafs diese auch durch das Civilverfahren der Consuln zu vielen Beschwerden veranlafst wurden. Diese Gründe sind aber freilich sehr precär, wenn man nicht mit dem Verf. von jenem oben erwähnten allgemeinen Grundsatz ausgeht. — Ferner wird behauptet, dafs auch die Legis Actiones, soweit sie schon vor den XII Tafeln vorhanden waren, auf die Processe der Plebejer keine Anwendung gefunden hätten. Für das sacramentum ist sein Grund, dafs die Summe bey den Pontifices niedergelegt und für religiöse Zwecke verwendet wurde, ja dafs die Legis Actiones überhaupt in alten Zeiten „apud pontifices fuisse traduntur.“ Dieser Grund beweist nichts, erstens, weil nicht einzu-

Digitized by Google

sehen ist, warum Plebejer nicht auch bey den Pontifices das Wettgeld niederlegen und zu den patricischen Sacra steuern konnten, zweitens, weil er zu viel beweist, denn theils hätte dann, wenn wir an diesem Faden fortgehen, gar kein patricischer Magistratus Richter über Plebejer seyn, theils hätte keine Legis Actio zwischen Patriciern und Plebejern statt finden können, was der Verf. doch selbst zugeben mufs. Ob aber durch die XII. den Plebejern die Manus injectio mit der Folge der Schuldknechtschaft gegen Patricier zugestanden worden sey, wie der Verf. behauptet, das kann sehr bezweifelt werden. Diefs führt uns auf das Commercium, wovon der Verf. behauptet, dafs die Plebs vor den zwölf Tafeln nur die Fähigkeit des Jus Gentium gehabt hätte (d. h. der Rechtsverhältnisse, welche die römischen Juristen in späterer Zeit dazu rechneten — ? indessen verspricht er deshalb eine die gewöhnlichen Begriffe vom Jus Gentium berichtigende Abhandlung), und indem er von dem damaligen Jus civile und Jus gentium namentliche Beispiele angiebt, schliefst er die Plebs von mancipatio, in jure cessio, usucapio, testamentifactio, stipulatio, nexum aus. Rec. will hier nur diefs bemerken, da ihn der schon bisher in Anspruch genommene Raum erinnert abzubrechen, wie es denn wohl kam, dafs ein solcher Plebejer, der zu dem Jus civile ganz unfähig war, doch als Beklagter mit einem Patricier, wie der Verf. zugiebt, lege agere konnte, namentlich bey dem Sacramentum, wo man doch nicht sagen kann, es wird nur mit ihm lege agirt.

Digitized by Google

Wir sind nur zu geneigt, bey der Betrachtung jener alten Zeiten, von denen hier die Rede ist, der Phantasie, die allerdings eine nothwendige Eigenschaft eines Historikers ist, allzuwenig selbst die Freiheit zu beschränken, die ihr hier durch die Unbeschränktheit des Raums, auf dem sie sich ergehen kann, in vollem Maſse gegeben ist (s. Unterholzner im rhein. Museum H. 1. S. 144.). Dieser Fehler, in welchen uns der Verf. in dieser ersten Abhandlung verfallen zu seyn scheint, hat eine zu schöne Quelle, als daſs er hart getadelt werden könne, aber um so mehr ist es Bedürfniſs, auf ihn aufmerksam zu machen, und so mag es entschuldbar seyn, daſs Rec., um sein Scherflein dazu beizutragen, so lange bey dieser ersten (aber auch gröſsten) Abhandlung verweilt hat, daſs er die übrigen, in welchen der Verf. sich gröſstentheils auf sicherem Boden bewegt, nur kurz berühren kann. Die zweite Abhandlung erklärt den Satz der XII Tafeln: adversus hostem aeterna auctoritas. Des Verfs. Ansicht ist die. Wenn der Mangel des Commercium bey dem Peregrinen damit ausgedrückt werden sollte, so konnte er nicht von denjenigen Sachen gelten, welche auch auf Peregrinen übertragen werden konnten, sondern bloſs von denen, wobey die Übertragung nur durch eine römische Form, deren der Peregrine nicht fähig war, geschehen konnte. Dieſs sind die res mancipi, von diesen haben die Decemvirn jenes gesagt, und dadurch erhält der Satz, der ausserdem ein in die XII Tafeln nicht passendes Abstractum wäre, auch eine bestimmtere Gestalt. — In der dritten Abhandlung wird ausgeführt, daſs der Name der Schrift des Paulus sententiae

Digitized by Google

receptae, der mit diesem Zusatz nur im Breviarium vorkommt, denselben auch erst auf Veranlassung der Constitutionen Constantins und Valentinians erhalten habe, welche die Autorität dieser Schrift ausdrücklich bestätigten.

Die vierte Observatio enthält drey Capitel. In dem ersten: de possessione ejus qui precario accepit, wird die ältere Ansicht, dafs der precario accipiens nur dann den juristischen Besitz habe, wenn das precarium ausdrücklich darauf gerichtet ist, gegen die jetzt herrschende, dafs er ihn immer habe, wenn nicht das Gegentheil bestimmt sey, vertheidigt. Zuerst stellt der Verf. die Stellen zusammen, in denen ein Unterschied gemacht wird zwischen dem der ut possideret und dem, der ut in possessione esset etc. precario rogavit (bey dem Abdruck der L. 10. §. 1. de adqu. poss. sind die Worte ut possideret sed hinter non vom Setzer ausgelassen worden). Aus diesen Stellen erhellt aber zunächst nur so viel, dafs die römischen Juristen das Precarium desjenigen, der ut possidere und dessen, der ut in possessione esse, morari etc. liceret erbat, unterscheiden, und es pafst nicht ganz, wenn der Verf. die Juristen, welche in der Stelle: meminisse autem nos oportet eum qui precario habet, etiam possidere, eine Bestätigung für die jetzt herrschende Meinung finden, so geradezu auf jene Stellen verweist, und ihnen den Vorwurf macht, dafs sie zu denjenigen gehörten, die, prout fieri solet (sonst doch mehr als jetzt) singula fragmenti Digestorum vel constitutionis verba ex contextu orationis avulsa in rem suam vertiren, oder, wenn auch nicht zu diesen, wenigstens zu denen, die singula

fragmenta ex toto Digestorum corpore prorepta pro sua utilitate interpretiren. Das Precarium wurde, ob am häufigsten oder nicht, kann hier ausgesezt bleiben, mit bestimmten Formeln geschlossen: ut possidere etc. liceret, und davon, aber was die gegenwärtige Frage anlangt, von weiter nichts geben jene Stellen Zeugnifs. Es konnte aber vorkommen, dafs das Precarium ohne solche Bestimmung, die schon die Entscheidung über den Besitz des Empfängers enthielt, geschlossen wurde. Hier erst fragt es sich nun, ob juristischer Besitz übergetragen werde, welche Frage also in jenen Stellen gar nicht beantwortet ist. Die Beschreibung des Precarium in L. 1. h. t. worin das Wort uti gebraucht wird, ist kein Beweis für die Meinung des Verf., denn wenn uti hier als ein technischer Ausdruck für nichtjuristischen Besitz gebraucht würde und die Stelle eine Definition wäre, so würde sie zu viel beweisen, indem sie den juristischen Besitz genau genommen ganz ausschlösse, aber der Ausdruck uti bedeutet nur das nächste, reelle, was der Empfänger gewöhnlich erhält, wie denn auch in der Stelle gar kein besonderes Gewicht auf dem Worte liegt. Die L. 33. §. 6. de usurp., welche entscheidend für die andere Ansicht ist, hat der Verf. zu leicht und zu beiläufig berührt. Als zweiten Grund für seine Meinung führt er L. 22. §. 1. h. t. an, worin sie so deutlich enthalten seyn soll, dafs er sagt: res manifesta est. Das sieht Rec. wirklich nicht ein, und er sezt deshalb die Stelle hieher: Si pupillus sine tutoris auctoritate precario rogaverit, Labeo ait, habere eum precariam possessionem et hoc interdicto teneri: nam quo magis naturaliter possideretur, nullum locum esse tuto-

Digitized by Google

ris auctoritate, recteque dici, „quod precario habes“, quia quod possideat, ex ea causa possideat, ex qua rogaverit; nihilque novi per praetorem constituendum, quoniam sive habeat rem, officio judicis teneretur, sive non habeat, non teneatur. Wir finden darin nichts als folgendes: Die Frage, ob der Pupill hier den juristischen Besitz ohne Autorität des Vormunds erworben habe oder nicht, braucht gar nicht beantwortet zu werden; wie er besitzen mag, so besizt er precario, und haftet mit dem Interdict. Dazu reicht nämlich der natürliche Besitz vollkommen hin, auf den die fehlende Auctoritas gar keinen Einfluſs hat, weshalb auch der Prätor sagt Quod precario habes. Und darum ist dieser Fall in der That schon im Edict entschieden, und der Prätor braucht kein neues Edict deshalb zu machen.

Seinen besten Grund hat der Verf. ans Ende gestellt. Dieser besteht nämlich in einer sehr scharfsinnigen Benützung der savignyschen Vermuthung, daſs in der Verleihung der Possessiones an die Clienten der Ursprung des Precarium zu suchen sey. Er macht darauf aufmerksam, daſs diese Verleihung wohl nicht ohne eine bestimmte, herkömmliche Form geschehen sey, und daſs dazu wahrscheinlich die nachher noch so gewöhnlichen Worte: ut possidere liceret gehörten, weshalb die Übertragung des juristischen Besitzes bey dem Precarium gewöhnlich gewesen sey. Man kann aber vielleicht diesen triftigen Grund auch in einen für die vom Verf. bestrittene Ansicht verwandeln.

Von den übrigen Abhandlungen nur noch den Inhalt. Das zweite Capitel der vierten Observatio han-

Digitized by Google

delt de possessione in eos qui alieno nomine possident translatione, d. h. nicht etwa von der brevi manu traditio, sondern von dem abgeleiteten Besitz, und seiner Beschränkung auf die vier bekannten Fälle, das Dritte: de antiqua juris regula: neminem sibi ipsi causam possessionis mutare posse, worüber die Vermuthung aufgestellt wird, dafs damit vor Alters der Satz ausgedrückt worden: neminem agrum publicum sibi ipsi in privatum mutare posse. Die fünfte Observation: de popularibus seu vulgaribus exceptionibus ad Legem Cinciam. Die sechste: quo tempore legatarius legati capacitatem habere debeat?

G. F. P.

De mancipii causis commentatio. Ser. Dr. Eduardus Boeking. Berol. 1826. 133 S. 8. [14 gr.]

„Est enim plane aliquid edendum" ist das Motto, zur Erlangung des „jus scholas habendi in Universitate literaria, quae Berolini floret", daher „quaeso audiatis, quae invitus eloquar", sagt ein Gruſs an den Leser. „Praecognita" erörtern die verschiedenen Bedeutungen der Worte mancipium (von manu capere), manceps, mancipare u. s. w. bis S. 25., dann ist unter der Überschrift: „de loco, quem in juris arte obtineat de mancipio doctrina" die Rede von der Eintheilung in homines sui und alieni juris, die, meint der Verf., eigentlich fürs Privatrecht an der Spitze stehen sollte, da die in liberi und servi mehr dem jus publicum angehöre. Der positive Begriff des sui juris esse bestehe darin, „juribus gaudere liberi hominis, cui in rebus

Digitized by Google

agendis suum ipsius arbitrium, quatenus nec vi naturali nec civili impeditur, quo minus ita agat, est norma" und der negative, oder der Begriff des alieni juris esse darin: „in rebus agendis non suum sed alienum arbitrium sequi debere, imo, quo ad civilem effectum arbitrium fere nullum habere." Die Kritik erlasse man uns, bis auf die Frage: ob nicht auch wer alieni juris ist, thun kann, was er will, quatenus nec vi naturali nec civili impeditur? Die unter Vormundschaft seyen sui juris „licet jure eos teneri passim enuntietur"; einen Versuch, diesen Unterschied auf ein Princip zu bringen, finden wir so wenig, als eine Erklärung der Verschiedenheiten zwischen den dreierley Arten des alieni juris seyn. Von S. 30. an ist de causis mancipii die Rede, und zwar in fünf Capiteln, Cap. I. de causis mancipii, quae in patriam potestatem nituntur, wovon nach allgemeinen Bemerkungen in fünf „Articulis" gehandelt wird, de emancipatione, de in manum datione atque coemptione, de noxae datione filii filiaeve familias („qui factum sit, ut noxae datum ex parentis familia egressum voluissent veteres, integrum equidem relinquam, non negans inter sacra me stare saxaque" so S. 65., vielleicht befreit Hrn. B. die Antwort: eben so wie der, welchen sein Vater um Gewinns willen mancipirt, am Ende aus seiner potestas und Familie heraustritt, eben so der, den er noxae causa, also um die Auslösungssumme zu sparen, mancipirt) und de in adoptionem datione („Justinianus misericorde, quo erat, uxorioque animo, C. 5. C. de adopt. in solatium amissorum filiorum feminae adoptionem permisit" sagt S. 68. Not. d), da doch die Stelle bekannt-

Digitized by Google

lich von Diocletian und Maximian ist — jedoch ein Versehen der Art ist ja sogar Schradern begegnet, der in den lezten Zeilen des ersten Heftes der tübinger krit. Zeitschr. das constantinische Verbot der lex commissoria „Justinians Verbot“ nennt). Cap. II. de causis mancipii, quae in manum nituntur“ beginnt so: brevius licebit absolvere hoc argumentum, jura enim e manu descendentia non valde discrepant a patris in filiamfamilias juribus u. s. f. Art. 1. de uxoris in manu emancipatione, womit es sich eben so, wie bey der filiafamilias verhalten habe, Art. 2. in adoptionem datio uxoris in manu, deren Zulässigkeit ebenfalls vertheidigt wird, Art. 3. noxae deditio uxoris in manu, die der Theorie nach („θεωρικῶς“) ebenfalls kein Bedenken habe [es ist unbegreiflich, wie so Viele die Stelle bey Gaj. IV, 80. übersehen können, woraus in Vergleich mit IV, 69 sqq. 75 sqq. so klar hervorgeht, dafs weder die noxales noch die actiones de peculio u. s. w. bey den in manu mancipiove befindlichen Personen vorgekommen sind]. Cap. III. „de nexis ob aes alienum.“ Wozu das hier? wird Mancher fragen; diesen belehrt der Verf., dafs auch der addictus in mancipio stehe: „tum judicatum tum auctoratum in mancipio fuisse, satis ex unica §. 199. tertii comm. Gajani potest demonstrari“, wo nämlich steht, dafs auch liberi homines z. B. unsre Kinder in potestate, unsre Frau in manu, oder auch judicatus vel auctoratus meus gestohlen werden könne, nun war uterque kein Sklave, nicht in potestate und nicht in manu, konnte aber doch gestohlen werden, war also (?) alieni juris, „quid, quaeso, reliquum est, nisi ut dicamus in

Digitized by Google

mancipio eum fuisse?“ S. 83 sq. So schlagende Argumente sind unwiderleglich. Zwar sagt Gajus beim mancipium nichts von dem addictus, was aber aliquatenus inde poterit explicari, quod post Syllana tempora legemque Juliam de bonorum cessione institutum nostrum etc. Antoninorum aetate vigere paene desierat“ S. 84 sq., dazu die Note: Multum mihi semper suspicionis movit lex Julia de bonis cedendis, de qua in meliorum aevorum scriptis altissimum silentium obtinetur; primum quod sciam in Theod. Cod., qui bonis ex l. Julia cedere p. allegatur etc.“ Unglücklicherweise ist aber auch bey Gaj. III, 78. auch von denen die Rede, qui ex lege Julia bonis cedunt!! Die Stelle bey Gell. XX, 1. ist fast ganz abgedruckt, dann „neminem, opinor, pigebit pro meis Gellii integra verba me dedisse“ — gewifs nicht! Den bekannten Streit, ob bey Gellius so gelesen werden müsse, dafs der Herr keine leichteren oder dafs er keine schwereren Fesseln auflegen dürfe, entscheidet Hr. B. zu Gunsten der lezteren Meinung, denn (S. 98.) „in dubiis semper benigniora praeferenda esse, inque obscuris quod minimum est sequi debere“ (die Gesetze für's gerichtliche Urtheil auf das historische übertragend). Bey dem plus minusve secare vergifst er auch nicht „Britonum illum et omnium gentium fere summum poetam, Shakspeareum“ anzuführen, obwohl dieser weder Gellii noctes atticas, neque XII tab. commentatorum noctes perlegisset. Cap. IV. de autorato, einer der sich ums Geld zum Fechterspiel gebrauchen läfst, und der nach unserem Verf. durch einen solchen Contract ins Mancipium kömmt; da also auch der adjudicirte Dieb in

Digitized by Google

solche Lage kommt, so wird man sich nicht wundern über das cap. V. „de poena furti tum manifesti tum lance licioque concepti.“ — Von der Schreibart haben wir beiläufig Proben mitgetheilt, wir wollen also nur noch einige Worte hervorheben, z. B. sehr oft audire im Sinne von heifsen, genannt werden, auch da, wo an keine Personification zu denken ist, wie S. 40. „maritorum potestas, manus proprie audiens“; multa hiare von einer lückenhaften Stelle bey Gajus (S. 47 fin.); capitalis a Savignio scripta commentatio (S. 54.). Justinian heifst ICtorum Dominus S. 67.; confarreatio raruit (ist selten geworden), S. 72.; ibid. „sub Imperatoribus rerum potitis“; die Form quivisse S. 79.; nec quidem hilum contra faciunt, S. 89. u. s. w. — Dafs solche Ausdrücke vorkommen, weifs Rec., aber auch, dafs sie hervorgesucht werden müssen.

Zimmern.

Diss. philologico-juridica exhibens interpretationem legis 2. §. 5. D. de O. J. quam pro impetranda legendi facultate scripsit F. C. Th. Hepp J. U. D. Heidelb. 1826. 25 S. 8.

Die bekannte, läge nicht die gegenwärtige gut geschriebene Abhandlung vor unseren Augen, so würden wir sagen, bereits sattsam besprochene Stelle des Pomponius über die disputatio fori wird hier bis zu S. 17. einer kritischen d. h. die Lesart feststellenden und den Wortsinn beleuchtenden Erörterung unterworfen, worauf denn erst der Verf. zu der Frage über-

Digitized by Google

geht: „quid tandem sit illa disputatio fori?“ Das Resultat der grammatischen Prüfung geht dahin, es sey die schwierigere Lesart der ältesten Ausgaben vorzuziehen, „cum reliquae lectiones, quarum supra meminimus, nullum commodum praebeant sensum, neque conjectura res resarcienda sit, quotiens aliis remediis uti licet“; den richtigen Sinn gäbe nämlich allerdings folgender Vorschlag des Goveanus: „his legibus latis coepit (ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio *desideret* [statt desideraret] prudentum auctoritatem [flor. auctoritate, was wohl besser ist]) *necessaria esse disputatio fori*“, und allerdings müfsten jene eingeklammerten Worte als Zwischensatz angesehen werden, aber das gewöhnliche: „*necessariam esse disputationem fori*“ müsse man als Anacoluth erklären, was zwar bis jezt noch keiner bemerkt habe, aber gar nicht beispiellos sey; die Construction mit der Partikel ut, wie das vorhergehende coepit erfordere, fortzusetzen, wäre bey zweimal vorangegangenem ut zu schleppend gewesen. Wenn aber Pomponius fortfahre: „haec disputatio et hoc jus, quod sine scripto venit etc.“, so wolle er nicht die disputatio fori dem jus non scriptum entgegensetzen, sondern, wie das oft geschehe, nur durch einen anderen Ausdruck dasselbe sagen [so auch Hugo 10te Rechtsg. S. 402., Dirksen Vers. S. 211.]. Was die Sache selbst betrifft, so stelle Pomponius die d. f. als den wichtigsten Theil der legum interpretatio auf, und zwar einer solchen, die von den Rechtsgelehrten in foro ausgehe, zumal da sie zu der Zeit, von welcher hier zunächst die Rede, unmittelbar nach den XII Taf., noch nicht durch juri-

Digitized by Google

stische Schriften und responsa gewirkt hätten. Disputare bezeichne aber nicht ein Streiten, sondern ein gründliches Untersuchen und Entscheiden, und so sey die d. f. nicht die Verhandlungen vor Gericht, sondern die gerichtlichen Entscheidungen selbst, nur durch diese, nicht durch jene werde jus constituirt, und es könnte ja sonst nicht die d. f. „jus civile" genannt werden. Pomponius habe also nur durch diesen nicht technischen Ausdruck sagen wollen: die interpretatio legum, welche bey Gericht vorgekommen und res judicatas erzeugt habe („quae in foro vel judicio fieret atque res judicatas pareret" S. 25.) sey die älteste gewesen, wie er denn auch sonst (§. 6, 8, 12, 38. ibid.) der d. f. nur darum nicht besonders gedenke, weil sie mit zur legum interpretatio prudentum auctoritate gehöre. — So weit der Verf.; wie sehr Rec. im Ganzen mit diesen in der Hauptsache nicht neuen Ansichten einverstanden sey, beweist des Ersteren Geschichte des röm. Privatrechts S. 57 fg., doch war ihm die Bemerkung willkommen, dafs die anderen Arten der interpretatio späteren Ursprungs seyen. Damit aber kann Rec. auch jezt nicht einverstanden seyn, dafs die disputatio fori nicht die gerichtlichen Verhandlungen (es sey nun der Partheien, Anwälte oder Gerichtsbeisitzer), sondern die res judicatae selbst bezeichne. Nicht die disp. fori, sondern „hoc jus, quod sine scripto venit, compositum a prudentibus" wird jus civile genannt, dieses jus ist freylich der disputatio nicht in dem Sinn entgegengesezt, als wenn sie nicht zum jus non scriptum gehöre, sondern als Product der disputatio, wie ja der Verf. unbewufst selbst sagt: dafs

Digitized by Google

sie res judicatas erzeuge. So brauchen wir also das: „et hoc jus“ nicht nur nicht, etwas gezwungen, für einen tautologischen Zusatz zu erklären, sondern bleiben auch der richtigen Bedeutung des Wortes disputare: discutiren, erörtern u. s. w., die der Verf. selbst aufgestellt, treu. Wenn er also die disp. fori mit deutschen Worten als „gerichtliche Entscheidungen in Rechtssachen nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben“ bezeichnet (S. 20.); so würden wir sagen: sie sey vielmehr diese Prüfung selbst, und die Entscheidung erst das jus civile genannte Resultat derselben.

Zimmern.

Vom Gesindezwangdienste und dessen Abschaffung, besonders im Grofsherzogthume Sachsen-Weimar; nebst drey rechtlichen Erörterungen aus dem Grofsherzogl.-S. Weimar. Landesgesetze vom 2ten März 1821. Vom Justizamts-Actuar Dr. Bernhard Emminghaus zu Weida. Jena in der Crökerschen Buchhandl. 1826. VIII u. 52 S. 8. [4 gr.]

Diese, mit Umsicht und Gründlichkeit bearbeitete, kleine Schrift zerfällt in zwey Abtheilungen, von denen die erste vom Gesindezwangdienste und dessen Abschaffung, besonders im Grofsherzogthum Sachsen-Weimar, im Allgemeinen handelt, die zweite dagegen die schon auf dem Titel angedeuteten drey rechtlichen Erörterungen enthält.

Die erste Abtheilung besteht wieder aus vier Abschnitten: I. Vom Rechte des Gesindezwangdienstes

Digitized by Google

überhaupt. Hier werden der Begriff, der Ursprung, die Hauptarten, die rechtliche Natur und der Unterschied des Gesindezwangdienstes von ähnlichen Verhältnissen erörtert. Hauptzweck des Verf. hierbey ist die Darlegung des Unterschiedes des vorzugsweise aus der älteren Hörigkeit und Leibeigenschaft hervorgegangenen eigentlichen Gesindezwangsdienstes und der nach späteren Gesichtspuncten über die Bedürfnisse der Landescultur ausgebildeten Vormiethe. Das Characteristische des ersteren besteht darin, dafs die Pflichtigen zu dienen gehalten sind, auch wenn sie ihre Dienste überhaupt zu vermiethen nicht Willens sind, und dafs sie einen, im Verhältnifs zu dem gewöhnlichen Gesindelohn, geringen Lohn erhalten. Die letztere dagegen ist ein jus protimiseos, wornach, wenn die Pflichtigen ihre Dienste vermiethen wollen, dem Berechtigten der Vorzug zukommt und er den gewöhnlichen Gesindelohn entrichten mufs. — II. Der neueren Zeiten Würdigung des Instituts. Hier handelt der Vf. von der in neuerer Zeit aufgeworfenen Frage: wie weit das Fortbestehen des Zwangsdienstes naturrechtlich und staatsrechtlich sich rechtfertigen lasse, und von der Abschaffung desselben durch neuere Gesetzgebungen. Bey der vorerwähnten Frage spricht der Verf. von Zweifeln gegen die Rechtssamkeit des Zwangsdienstes — ein Ausdruck, der uns zwar als neu, aber nicht als unzweckmäfsig aufgefallen ist. — III. Vom Gesindezwangsdienst im Grofsherzogthume Weimar, theils in den altweimarischen Landen, theils in den neu zu Weimar hinzugekommenen vormals königlich sächsischen Gebietstheilen, von welchen besonders nachgewiesen wird, dafs hier

hier sowohl der eigentliche Gesindezwangsdienst als die Vormiethe vorkam. — IV. Sachs. weimar. Gesetz über die Ablösbarkeit der Gesindezwangsdienste vom 2ten März 1821, dessen Geschichte und Hauptbestimmungen dargelegt werden. — In diesen sämmtlichen Abschnitten der ersten Abtheilung, die gewissermafsen nur als Einleitung zu der zweiten Abtheilung zu betrachten ist, hat sich der Verf. einer zweckmäfsigen Kürze und bündigen Darstellung befleifsigt, und ein richtiges Bild seines Gegenstandes geliefert. Billigen können wir es aber nicht, dafs der Verf. mit den Ausdrücken Zwangsdienst und Dienstzwang abwechselt, da der letztere Ausdruck richtiger blos von einem hieher gar nicht gehörigen Recht der Selbsthülfe des Berechtigten bey Frohnden gebraucht wird.

Die zweite Abtheilung enthält folgende drey Erörterungen aus dem sachs. weimarischen Gesetz vom 2ten März 1821: I. Soll auch die gesetzliche Vormiethe aufhören? Der Verf. stellt hier zuvörderst Gegengründe auf, und entscheidet sich dann aus anderen Gründen dafür, dafs die Vormiethe nach Maafsgabe des erwähnten Gesetzes ebenfalls aufhören solle. Wir können indessen dieser Meinung nicht beistimmen. Das Gesetz verordnet zwar eine Ablösung aller Zwangsdienste, allein sowohl aus der Veranlassung desselben, als aus der Bestimmung dafs und wie die Zwangsberechtigten entschädigt werden sollten, wobey insbesondere das wie augenscheinlich ohne Berücksichtigung der Vormiethe angeordnet wurde, ergibt sich, dafs bey der Abfassung des Gesetzes nur die Ablösung des eigentlichen Gesindezwangsdienstes, nicht aber die der Vormiethe

beabsichtigt, ja an die letztere garnicht gedacht wurde. Wir sehen daher nicht ein, wie das Gesetz selbst auf die Vormiethe soll bezogen werden können. Dafs die Gesetzgebung, wenn sie an die Vormiethe gedacht hätte, diese wohl mit aufgehoben haben würde, kann dem Gesetz keinen gröfseren Umfang verleihen, als ihm ohnedieſs zukommt. Wenn der Verf. noch ein Gewicht darauf legen will, dafs die weimar. Gesindeordnung vom Jahre 1823 nur den Vertrag als Grund der Gesindeverhältnisse anerkenne, so hat er übersehen, dafs dies dem Fortbestehen der Vormiethe um deswillen keineswegs hinderlich ist, weil die Vormiethe ein jus protimiseos ist, bey welchem ja der auf den Vorzug Berechtigte mit dem Verpflichteten contrahirt, und folglich auch hier der Vertrag als Entstehungsgrund des Gesindedienstes sich wieder findet. — II. Soll die Vormiethe gegen oder ohne Entschädigung aufhören? Da der Verf. die Vormiethe dem Gesetz unterwirft, so mufste er dieselbe begreiflicher Weise dem darin ausgesprochenen Entschädigungsmaafsstab ebenfalls unterwerfen. Dafs aber nach diesem Maafsstab gar keine Entschädigung für den auf die Vormiethe Berechtigten sich ausmittelt und die Vormiethe also ohne Entschädigung aufhören müsse, ist der Gegenstand, der hier näher durchgeführt wird. — III. Wie weit ist die Disposition der Betheiligten wegen Fortbestehens des Zwangsdienstnexus gesetzlich ausgeschlossen? Der Verf. entscheidet sich für die prohibitive Natur des mehrerwähnten Gesetzes und nimmt an, dafs alle und jede Privatdisposition wegen Fortbestehens des Zwangsdienstes gänzlich ausgeschlossen sey, worin wir ganz mit ihm übereinstimmen. O — ff.

Digitized by Google

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1827. Nr. 2. Sp. 9—16. und Erg. Bl. Nr. 6. Sp. 41—46. u. Nr. 7. Sp. 49—53.

Institutionen des römischen und deutschen Civilprocesses. Von Aug. Wilh. Heffter. Bonn 1825. 8.

Dafs diese Schrift bey dem überall sichtbaren Fleifse, bey der umfassenden Quellenkenntnifs und bey dem ungemeinen Scharfsinne des Verfs. dem Rec. nicht ganz und unbedingt gelungen scheine, liege lediglich an der einseitigen Tendenz, die Hr. H. verfolgt habe. Ihm scheine nämlich nächst den Reichsgesetzen und dem canonischen Rechte nicht nur vorzüglich, sondern selbst ausschliefslich, das röm. Recht die Grundlage des heutigen Processes zu bilden, und er wollte daher „die Entwickelung desjenigen, was wir gem. deutschen Proceſs nennen, auf einer Grundlegung des röm. Proceſsrechts versuchen und jenen solchergestalt auf seine wahren, bis zu den äufsersten Quellen zurückführen.“ Gegen ein solches Verfahren habe jedoch schon Bethmann-Hollweg sehr treffend bemerkt, dafs das röm. Recht nicht unmittelbar aus den Quellen, sondern durch den Mund der Glossatoren zu uns übergegangen sey, und daher nicht das eigentliche röm. Proceſsverfahren, sondern blos das, was jene Rechtslehrer aus den oft falsch

Digitized by Google

verstandenen, noch öfters unrichtig angewendeten Quellen und dem damaligen Gerichtsgebrauche als Processrecht entwickelten, bey uns einheimisch geworden seyn könne. So reichhaltig die Quelle aber auch sey, die für die Geschichte des deutschen Processrechtes in jenen Schriften uns fliefst, so dürfte gerade eine genauere Durchmusterung der practischen Werke damaliger Zeit die Überzeugung begründen, dafs die Romanisten und Decretisten des Mittelalters, selbst die der italienischen Schule, nur germanisches Recht lehrten, wo sie abwichen von den röm. Grundsätzen, und dafs das Verfahren unserer heutigen Gerichte zwar nicht mehr altgermanisch, noch weit weniger aber römisch sey, sondern sich vielmehr aus den altdeutschen Bräuchen und Formen, wenn auch unter dem Einflusse des röm. Rechts, doch der Hauptsache nach selbstständig entwickelt habe. Hiernächst weiset Rec. die Reste des altdeutschen Verfahrens und die von dem röm. Rechte unabhängige Ausbildung des deutschen Processes für einzelne Acte und Formen nach. Er unterläfst, die Irrthümer einzeln anzugeben, auf welche der Verf. in Folge der gedachten Einseitigkeit geleitet wurde, und will vielmehr dankbar anerkennen, dafs durch das vorliegende Werk, wenn gleich dessen Haupttendenz verfehlt genannt werden müsse, eine schmerzlich gefühlte Lücke unserer Literatur auf eine würdige Weise gefüllt werde, indem unverkennbar das röm. Recht eines der Elemente sey, aus denen unser heutiges Verfahren entstanden, und diese Schrift,

Digitized by Google

was bisher nicht geschehen, die Perioden und Zeiten genau unterscheide, und über viele einzelne Lehren Licht verbreite. — Zuletzt macht Rec. noch auf einen Umstand aufmerksam, den der Verf. übersehen habe, der aber vielleicht über manche noch dunkle Theile des röm. Processes neues Licht verbreiten dürfte. Die Ordnung nämlich, nach welcher die Pandecten redigirt worden sind, ist nach des Rec. Ansicht ganz die einer Processordnung, wie sie sich eignet für das ältere Recht, und wie sie sich gestalten mufste, wenn einmal, wie wirklich geschah, in der Processordnung alle einzelnen Lehren des Privatrechts vorgetragen werden sollten. Rec. hebt die einzelnen Momente hervor, die sich ihm zur Rechtfertigung dieser Ansicht darbieten.

(Rec. Nietzsche in Dresden.)

ebendaselbst, Nr. 6. Sp. 41 — 45.

Über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Von Friedr. von Raumer. Leipzig 1826. 8.

Die Hauptgrundsätze des Verf. verdienten allen Beifall, nur scheine die nähere Bestimmung des im Allgemeinen Hingestellten grofsen Verschiedenheiten zu unterliegen, und die Phantasie oder eine gutmüthige Hoffnung seyen leicht geneigt, ein zu vortheilhaftes Bild dessen, was aus Gegebenem sich entwickeln könnte, der Wirklichkeit unterzuschieben, was Rec. auch bey einigen von dem Verf. aufgestellten Sätzen zu entdecken glaube. Hierdurch werde seine Kritik früherer Schriftsteller oft treffend, oft etwas dunkel

Digitized by Google

und unbestimmt, was denn bey bloſsen Andeutungen kaum anders seyn könne. Ganz unabhängig hievon aber behalte die historische, mit Sorgfalt gelieferte Übersicht der Begriffe von Recht, Staat und Politik allemal ihren Werth. An dieses allgemeine Urtheil schliefst sich sodann ein kurzer Überblick der von dem Verf. gegebenen Kritik. (Rec. PP.)

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1827. St. 2. S. 17—24.

Über das Studium des nordischen Rechts im Allgemeinen und des dänischen insbesondere. Von Dr. P. D. Ch. Paulsen. Kiel 1826. 8.

Nach einer Einleitung über die Wichtigkeit des nordischen Rechts für unser heutiges deutsches Recht, eine genaue Angabe des Inhaltes dieser Schrift.

3) In der jenaer Lit. Zeit. Jahrg. 1826. Nr. 233. Sp. 421—423.

E. F. Klein, Gedanken von der öffentl. Verhandlung der Rechtshändel u. s. w. Aufs neue herausg. und mit Anmerk. begleitet von Dr. G. W. Böhmer. Gött. 1825. 8.

Es sey ein lobenswerther Gedanke des gegenwärtigen Herausgebers gewesen, Klein's Ideen über diesen Gegenstand unseren Zeitgenossen durch einen abgesonderten Abdruck und durch eigene beigefügte Anmerkungen zugänglicher zu machen, welche leztere die Ergebnisse einer ausgebreiteten Belesenheit und eines ernstlichen Nachdenkens seyen. Der Inhalt der kleinen Schrift wird kurz bezeichnet.

(Rec. B. P. J.)

Digitized by Google

ebendaselbst, Jahrg. 1827. Nr. 2 — 4. Sp. 9 — 32.

D. Justiniani Institutionum libri IV. Textu ad Cod. olim Heilsbronnensem, nunc Erlangensem, recognito edid. Dr. Car. Bucher. Erl. 1826. 8.

Nach einer geschichtlichen Einleitung über die früheren Bearbeitungen des Textes der Justinianischen Institutionen, und einer kurzen Mittheilung des Inhaltes der Vorrede zu der gegenwärtigen, werden die hier angenommenen Lesearten in mehreren Stellen verglichen, und dann das allgemeine Urtheil ausgesprochen, dafs die vorliegende Ausgabe der Inst. ohne allen Zweifel ein sehr dankenswerther Beitrag zu einer künftigen möglichst vollendeten Augabe sey, dafs dagegen der gelieferte Text allerdings in vielfacher Beziehung ein ganz anderer geworden seyn würde, wenn dem Herausgeber umfassendere Hilfsmittel zu Gebote gestanden hätten; kein Verständiger aber werde dem Herausgeber daraus einen Vorwurf machen, dafs er gegenwärtig nicht in der Lage war, mehr noch leisten zu können, und dafs er vielmehr, der Hauptsache nach, auf einen Beitrag zu Schrader's umfassender Arbeit sich beschränken mufste. (Rec. B. P. J.)

4) In der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. B. I. H. 2. (Tübingen 1826.) S. 1 — 24.

Fischhaber, das Naturrecht. Zum Gebrauche für Gymnasien und ähnliche Lehranstalten dargestellt. Stuttg. 1826. 8.

Obgleich der Verf. zunächst nur das besondere Bedürfnifs seiner Zuhörer im Auge hatte, so habe sein

Digitized by Google

Buch doch auch wenigstens für den angehenden Rechtsgelehrten in nicht geringem Grade Werth, und selbst der Kenner der Wissenschaft werde manche Belehrung aus ihm schöpfen. Der Verf. habe die Anforderungen, die man an s. Schrift. hinsichtlich ihres nächsten Zweckes machen müsse, auf eine ganz vorzügliche Weise erfüllt, und Rec. mufste namentlich die ungemeine Klarheit eigentlich bewundern. Die hier nur gegebenen Resultate der Untersuchungen des Verf. werden einer genaueren Prüfung unterworfen, und zwar zuerst die Theorie des Verf. rücksichtlich des Princips der ganzen W. characterisirt und geprüft, und dann Bemerkungen und Zweifel in Betreff des Einzelnen, mit Gründen unterstüzt, gegeben. (Rec. Karl Wächter.)

ebendaselbst, S. 24—31.

von Droste-Hülshoff, de Aristotelis justitia universali et particulari. Bonn 1826. 8.

Darstellung des Inhaltes dieser kleinen Schrift, und als Resultat daraus, dafs in Beziehung auf die Kenntnifs der aristotelischen Rechtsbegriffe selbst damit nichts gewonnen sey, dafs es aber mit dem Gewinn, der aus diesen aristotelischen Ideen für die Lösung der Frage über den Zusammenhang der Moral und der Rechtslehre hervorgehe, und den der Verf. so pompös angekündigt habe, noch schlimmer aussehe, indem lezterer offenbar übersehen habe, dafs Arist. in dem ganzen interpretirten Texte gar keine Trennung des Rechtes von der Moral gebe, noch geben wolle. (Rec. Karl Wächter.)

ebendaselbst, S. 31—39.

Digitized by Google

Weiske, Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipz. 1826. 8.

Auf dem Gebiete des deutschen Rechts müsse jede Bemühung vorzugsweise unsere Theilnahme ansprechen, welche dahin gerichtet sey, oder wenigstens dazu benuzt werden könne, der immer noch schwankenden Ansicht der Germanisten vom deutschen Rechte ein Ziel zu setzen. Dahin gehöre ein Unternehmen der Art, wie die vorliegende Schrift. Um zur endlichen Entscheidung der Frage zu gelangen, ob unter den vielfachen Quellen, aus denen das deutsche Recht geschöpft wird, wirklich eine solche innere Einheit bestehe, dafs sie einem Rechtssysteme zur Grundlage dienen können, gebe es offenbar keinen zuverlässigeren Weg, als eine selbstständige Durchforschung der einzelnen Quellen, ohne von der Voraussetzung eines Zusammenhangs unter ihnen auszugehen, und mehr als irgend eine andere Quelle lade zu solcher Bearbeitung der Sachsenspiegel ein. Rec. giebt hiernächst eine Übersicht des Inhaltes der Schrift, und hebt einige §§. derselben hervor, um daran seine Bemerkungen zu knüpfen, die zwar nur Ausstellungen enthalten, mit denen er aber den Werth der Schrift nicht herabgesezt zu haben, sondern vielmehr an den Tag zu legen hofft, dafs sie ihm für jeden Germanisten auffordernd scheint, mit den Bestrebungen des Verfs. gemeinschaftliche Sache zu machen, und denselben in diesem Fache willkommen zu heifsen. Das eigene Quellenstudium werde dem Verf. jeder billige Leser gerne zugestehen, und besonders dankenswerth sey die fleifsige Benutzung des sg. vermehrten Sachsenspiegels. (Rec. Rogge.)

Digitized by Google

ebendaselbst, S. 39—48.

von Droste-Hülshoff, Einleitung in das deutsche gem. Criminalrecht. Bonn 1826. 8.

Nach einer Übersicht des Inhalts wird dem Verf. das Zeugnifs gegeben, dafs die Ausführungen in den einzelnen Capiteln sehr klar und deutlich geschrieben seyen, namentlich auch über die Begründung des Strafrechts. Im Besonderen hält Rec. das 1te Cap. (über den lezten Grund des Strafrechts) für sehr gelungen und verdienstlich; das 2te Cap. enthalte einige sehr richtige und scharfsinnige Bemerkungen gegen einige andere, von Anderen versuchte, Begründungen des Strafrechts, allein Rec. bezweifelt, dafs dasselbe seinem Zwecke ganz genüge, denn es gebe durchaus keine auch nur der Vollständigkeit sich nähernde Übersicht über die Ansichten Anderer. Der Grundrifs der Geschichte des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafrechtswissenschaft Cap. 4. und 5. gebe zwar richtige Andeutungen, ohne aber neue Bemerkungen zu enthalten und sey zu sehr Skizze, auch kämen manche Flüchtigkeiten und Unrichtigkeiten in diesen Capiteln und in den beiden folgenden (welche eine kurze Zusammenstellung der Quellen und Hülfsmittel enthalten) vor. (Rec. Karl Georg Wächter.)

ebendaselbst, S. 48. und 49.

Träger, Edler von Königinberg, Classificirung der Concursgläubiger nach Vorschrift der österr. allgem. Concursordnung u. s. w. Prag 1826. 8.

Sey eine Arbeit ohne wissenschaftlichen Werth, die auch dem practischen Juristen nur von geringem Werthe seyn könne. (Rec. Scheurlen.)

Digitized by Google

Zweite Sammlung der Gemeinen-Bescheide u. s. w. der kgl. grofsbrit. hannov. Justiz-Canzley zu Zelle. Zelle 1826. 4.

Enthalte gröfstentheils sehr zweckmäfsige Anordnungen; eine besondere Auszeichnung aber seines Inhaltes wegen verdiene das Ausschreiben an sämmtliche Untergerichte der Provinz vom 14. Jun. 1824, die Abstellung verschiedener im Civilprocesse eingeschlichener Mifsbräuche betr. (Nr. 15.), worin unter anderem die Vorschrift gegeben wird, dafs in solchen Fällen, welche sich zur Ertheilung eines bedingten Mandats qualificiren würden, vornämlich bey reinen Schuldforderungen von mäfsigem und geringem Belange, in der Ladung das Präjudiz des Eingeständnisses neben dem des Verlustes der Einreden angedroht werden, in allen übrigen Fällen aber es bey dem gesetzlichen Präjudiz der negativen Litiscontestation, verbunden mit dem Verluste aller Einreden, sein Verbleiben haben soll. Dieſs giebt dem Rec. Veranlassung, seine Ansicht für die Proceſsgesetzgebung mitzutheilen und zu begründen über die Zweckmäfsigkeit und Rechtmäfsigkeit des Präjudizes des Zugeständnisses und des Verlustes der Einreden, als Folge des Ungehorsams des Beklagten in der Antwort auf die Klage. (Rec. Scheurlen.)

ebendaselbst, S. 54—56.

Sauter, fundamenta juris ecclesiastici Catholicorum. Edit. III. Vol. I. et II. Rotwilae 1825 et 1826. 8.

Sey ein blofser Abdruck der zweiten Ausgabe, und das Benehmen des Verlegers, der auf Sub-

Digitized by Google

scription eine vermehrte Ausgabe angekündigt gehabt, nicht in der Ordnung. (Rec. Scheurlen.)

ebendaselbst, S. 56—65.

Blume, Grundris des Kirchenrechts für Juden und Christen in Deutschland. Halle 1826. 8.

Die Bezeichnung Kirchenrecht für das Recht der Juden hält Rec. aus Gründen für ungeeignet. Der Plan des Verf. für das gesammte Kirchenrecht sey äusserst einfach und klar. Ein sogenannter geschichtlicher Theil werde nirgends gefunden, da das ganze Kirchenrecht geschichtlich behandelt werde. Hierauf Darlegung des Plans der Schrift mit einzelnen Bemerkungen. In allen Anlagen zeige der Verf. seinen Beruf für die geschichtliche Ausbildung des can. Rechts. Das Verfahren des Verf., die deutsche Sprache durch möglichste Vereinfachung der Wörter von ihren Doppelbuchstaben zu reinigen, erscheint dem Rec. unhistorisch. (Rec. J. J. Lang.)

ebendaselbst, S. 66—79.

Michelsen, Servituten können durch blofsen Vertrag bestellt werden (im Arch. für die civ. Prax. Bd. VIII. Nr. 14.); Schmidtlein, über die Errichtung der Servituten durch Vertrag (ebend. Bd. IX. Nr. 9.); Francke, über die vertragsmäfsige Bestellung der Servituten (in dessen civil. Abhh. Nr. 3.); Hasse, von der Bestellung der Servituten durch simple Verträge und Stipulationen (im rhein. Mus. H. 1. S. 64ff.); wozu in der Rec. selbst noch als zu recensiren genannt werden: Schmidtlein, diss. de servitutibus per pactum constituendis. Gött. 1823. und Zimmern, können Servitu-

Digitized by Google

ten durch Vertrag bestellt werden (im Arch. für die civ. Prax. Bd. VII. S. 309 ff.

Alle diese Erörterungen seyen auf reichliche Kenntnifs der eingreifenden Quellen aufser und im Corpus juris, und auf das Streben gebaut, sie in gehörige Verbindung mit dem ganzen Rechtszustande der Römer zu setzen, und so in dieser Lehre volles Licht zu schaffen: einzig die Geschichte dieser Fragen seit Justinians Zeiten (worüber Zimmern und Franke am meisten gäben) sey noch keineswegs genügend aufgehellet, am wenigsten durch genaue Benutzung der Nachrichten über die Praxis. Nun werden zuerst die Abhh. in Beziehung auf die Auslegung der Hauptstellen durchgegangen, dann in Hinsicht auf die Verknüpfung mit dem Ganzen des Rechtssystems und sonstigem Verwandten und Eingreifenden, diesem eine eigene Ansicht des Rec. hinzugefügt, das Resultat dieser Abhandlungen festzustellen gesucht, und am Ende noch einige gelegentliche Bemerkungen gegeben. (Rec. Schrader.)

ebendaselbst, S. 80—89.

de Schroeter, observationes juris civilis. Jenae 1826. 8.

Bezeichnung des Inhaltes dieser Observationen, mit einigen theils beistimmenden, theils bestreitenden Bemerkungen besonders zu der ersten Observation. (Rec. Ge. Fr. Elvers.)

ebendaselbst, S. 89—91.

Holzschuher, der bayrische Landtag v. J. 1825. Erste Abth. Erlangen 1826. 8.

Ein Repertorium, welches die oft in so vielen verschiedenen Bänden zerstreuten Actenstücke über einen

und denselben Gegenstand geordnet und gedrängt zusammenstelle, mit grofser Treue und möglichster Vollständigkeit. Nur wäre zu wünschen, dafs überall angegeben wäre, welches Mitglied der Kammer oder der Regierung eine angeführte Äufserung gemacht habe, auch lasse die Darstellung des Verf. oft nicht errathen, ob eine Bemerkung in der Ständeversammlung gemacht wurde, oder ob sie eine eingeschobene Bemerkung des Verf. sey. (Rec. R. Mohl.)

ebendaselbst, S. 91—93.

Hecke, Griechenlands Entstehen, Verfall und Wiedergeburt u. s. w. Berlin 1826.

Dafs der Verf. mit dem Fache des Staats- u. Völkerrechts gänzlich unbekannt sey, wird durch einige von ihm aufgestellte Sätze zur Genüge dargethan. (Rec. R. Mohl.)

ebendaselbst, S. 93—108.

Schilling, Archiv für Kameralrecht und Staatsverwaltung. Bd. I. H. 1. Leipzig 1826. 8.

Der Plan sey gut; allein nur wenige Aufsätze dieses ersten Heftes überträfen das Mittelmäfsige, und mehrere seyen sogar vollkommen lächerlich. Zum Belege dieses Urtheils die Angabe des Inhaltes der einzelnen Aufsätze. (Rec. R. Mohl.)

ebendaselbst, S. 108—117.

Rettig, die Polizeigesetzgebung des G. H. Baden. Systematisch bearbeitet. Karlsruhe 1826. 8.

Nach eigener Feststellung des Begriffes der Polizey, tadelt Rec. an der vom Verf. gegebenen Definition, dafs sie zu weit sey, und dafs sie unrichtige Merkmale enthalte, woher denn auch der Mangel einer rich-

Digitized by Google

tigen Ausscheidung des zur Sache Gehörigen und Nichtgehörigen. Die Anordnung des Ganzen wird im Allgemeinen gebilligt; ein alphabet. Register ungern vermifst. Wieferne der Stoff des Buches richtig und vollständig gesammelt sey, darüber stehe dem Rec. kein Urtheil zu. (Rec. R. Mohl.)

S. 118—149. enthält den Beschlufs der in dem ersten Hefte angefangenen Übersicht über die neuentdeckten Quellen römischer Rechtskunde, von Schrader.

III.

Übersicht

der

bayerischen Rechtsgesetzgebung

unter

Maximilian Joseph I. (IV.)

(Fortsetzung der in den Jahrbüchern Bd. I. S. 215. und Bd. III. S. 246. abgebrochenen Abhandlung.)

Das wichtigste, was in der Civilgesetzgebung in Bezug auf

B. Sachenrecht

eine wesentliche Abänderung erhielt, ist unstreitig das 6. Capitel Th. II. des Cod. civ. Max., die Lehre vom Unterpfand. Wenn man vielleicht zur Zeit noch nicht den ganzen Werth der neuen Schöpfung erkennt, welche Bayern dem Hypotheken-Gesetz vom 1. Jun. 1822 verdankt, so liegt davon der Grund weniger in dem Gesetz, und in der darüber erschienenen

Digitized by Google

Instruction, als in der Anwendung, und zum Theil wohl auch in dem nicht seltenen momentanen nachtheiligen Einfluſs, welchen die Strenge des Gesetzes auf Privatverhältnisse einzelner Überschuldeter äuſserte. Dieser scheinbare Nachtheil wird aber durch die wahre Wohlthat längst überwogen, welche das künftige bessere Vermeiden solcher Überschuldung nothwendig herbeiführt. Fälle der Art, wie sie jezt die Praxis der neuen Hypotheken-Ämter darbietet, wo Immobilien erst vor kurzem verkauft, und dem Verkäufer baar bezahlt, dennoch von ältern bisher unbekannten Hypothekengläubigern durch Anmeldungen, die den Werth dieser Immobilien weit übersteigen, in Anspruch genommen werden, können künftig nicht mehr vorkommen. Der Credit, der wahre, wird durch das Hyp. Gesetz nicht leiden, sondern sich befestigen. Auch die Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Gerichten wird sich nach und nach, bey der höchst sorgfältigen, fortgesezten Vigilanz der Obergerichte und des kgl. Justizministeriums zu einer harmonischen Praxis bilden, und die zur Zeit noch häufigen, für die Parteien nicht selten sehr beschwerlichen Bedenklichkeiten einzelner Ämter und Beamten werden sich mindern, man wird eine gesetzliche Routine im Geschäft erlangen, welche sich allmählig auch den Parteien und dem Publicum mittheilt, und auf diesem Wege eine allseitige Erleichterung der Sache bewirkt, wie sie jezt immer noch nur durch sehr detaillirte Instructionen gegeben werden kann, obgleich man solche auf den ersten Anblick vielleicht nur für erschwerend hält.

Es ist bekannt, daſs das bayerische Hypothe-

ken-

ken-Gesetz eine Nachahmung der österreichischen Landtafel und der preußischen Hypothekenordnung enthält. Seine Vorzüge sind daher nur für denjenigen erkennbar, der diese beiden Vorgänger genau kennt. Eine vollständige vergleichende Darstellung erlaubt jedoch diesmal der Raum dieser Blätter nicht, wir wollen uns deshalb nur auf Angabe der Grundzüge unseres Gesetzes beschränken.

Nach ihm ist Hypothek dasjenige dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür geordnete öffentliche Buch, und zwar für eine bestimmte Summe erwirkt. In dieser Definition liegen alle Hauptgrundsätze des neuen Hypothekengesetzes. Die Hypothek kann nämlich nur erlangt werden auf unbeweglichen Sachen, und auf solchen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet werden, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen. Die Hypothek entsteht erst durch Eintragung in das Hypothekenbuch; diese sezt aber einen Rechtstitel voraus, welcher entweder in der Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in erklärtem Privatwillen durch Vertrag oder leztwillige Verfügung liegt. Durch die Bestimmung des Gesetzes ist gröſstentheils für die Wahrung derjenigen Rechte gesorgt, welche sonst als stillschweigende gesetzliche Hypothek galten. So giebt das Gesetz selbst — einen Rechtstitel zu Erwerbung der Hypothek durch Eintragung, (welche also überall wesentliche Bedingung für jede Art der Hypothek bleibt,) dem Staat wegen rückständiger Abgaben, den Stiftun-

Digitized by Google

gen und Gemeinden auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen, den Gutsherrn wegen grundherrlicher Abgaben, dem Inhaber einer Real-Rente, den Minderjährigen und andern Curanden auf den Immobilien der Vormünder, Curatoren und deren Bürgen, der Ehefrau für ihr Eingebrachtes und andere Rechte gegen den Ehemann auf dessen Immobilien, den Kindern für Vater- und Muttergut, Voraus u. d. auf den Immobilien der Ältern, Legatarien und Erbschaftsgläubigern auf den Immobilien der Erbschaft, den Baumeistern, Bauunternehmern und andern auf den mit ihrer Arbeit und Materialien hergestellten Gebäuden, den Inhabern und Pächtern von Bierbräuereien wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Brandtewein, den zweijährigen Hypothek-Zinsenrückständen und den rechtskräftig immittirten Gläubigern. Das Hypothekenbuch ist öffentlich, in sofern jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, von denjenigen Stellen des Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben erlangen kann.

Das bayerische Hypotheken-Folium hat drey Hauptrubriken, und bezeichnet darin I. die Sache, nebst ihren Reallasten, II. den Besitzer und Besitz-Titel nebst Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition; III. die Hypotheken mit ihren Cessionen und Löschungen. Hier ist also die Einrichtung der dritten Rubrik, wie in Preußen, geblieben, die zweite preu-

Digitized by Google

fsische ist in die Ite gesezt, die erste preufsische nebst einem Theil der zweiten in die IIte, und das preufsische Titelblatt in die Ite, so dafs ein besonderes Titelblatt in Bayern wegfällt.

Jede der drey Rubriken hat wieder drey Colonnen, für die laufenden Nummern, für den Gegenstand, und für Anmerkungen. Bey dem Gegenstand ist in der III. Rubrik noch eine Seiten-Colonne für die Summen. Diese Rubrik enthält die Cessionen und Löschungen, nicht wie in Preufsen neben einander, sondern unter einander fortlaufend, um Papier und andern Raum zu ersparen, so dafs die Deutlichkeit nur durch Beziehung auf die treffende, cedirte oder gelöschte Post, durch verschiedene Bezeichnung mit römischen und arabischen Ziffern, und bey Löschungen durch einfaches oder doppeltes Unterstreichen erreicht wird. So bekommen z. B. alle selbstständigen Hypotheken, ausser der für alle Einträge fortlaufender arabischen Nummer, in der ersten Colonne der III. Rubrik noch eine in Bruchform darunter gesezte römische Ziffer, welche nur für solche selbstständige Hypotheken fortläuft. Ist auf einem Immobile 1) am 1. Jan. 1827 1000 fl. als erste Post, 2) am 15. Febr. ej. 500 fl. als zweite Post eingetragen, 3) am 1. May ej. von dem Inhaber der 1000 fl. die Summe von 800 fl. an einen Dritten cedirt, 4) am 6. Jun. ej. 300 fl. an der zweiten Post von dem Besitzer des Immobilis zurückgezahlt, 5) am 5. Jul. ej. ein neues hypothekarisches Anlehn von 400 fl. contrahirt; so werden alle diese Geschäfte in der III. Rubrik chronologisch fortlaufend eingetragen, und in dieser Ordnung mit den fortlaufenden arabischen Ziffern 1, 2, 3, 4, 5

Digitized by Google

bezeichnet; ausserdem aber erhalten die Geschäfte 1, 2 und 5 noch die römische Bezeichnung $\frac{1}{I}$; $\frac{2}{II}$; $\frac{5}{III}$; und man übersieht so auf einen Blick, dafs auf diesem Immobile nur die Hypotheken von I. 1000 fl., II. 500 fl. und III. 400 fl. haften, das übrige also Zwischengeschäfte sind. In Rücksicht der Löschung wird in diesem Fall in die Colonne: Anmerkungen zur Post $\frac{2}{II}$ das Wort: gelöscht, einfach unterstrichen, nebst der Summe der bezahlten 300 fl. mit Bezug auf Nr. 4. gesezt. Wären die ganzen 500 fl. zurückbezahlt, so würde das Wort: gelöscht doppelt unterstrichen, und eben so die Summe 500 fl. in der zweiten Unter-Colonne der dritten Rubrik doppelt unterstrichen. Der Anblick aller doppelt unterstrichenen Summen zeigt also diejenigen Posten, welche ganz getilgt sind. Vorausgesezt die gröfste Genauigkeit des eintragenden Hypotheken-Beamten, erreicht diese höchst einfache Vorschrift einen sehr wesentlichen Zweck.

Statt des preufsischen Ingrossationsbuchs und der Grund-Acten dient ein bey den Rubriken überall zu allegirendes chronologisch fortlaufendes Hypotheken-Protocoll nebst Beilagen, welches alle Anmeldungen und Anträge, und die, wo möglich, gleich darauf zu fassenden Beschlüsse enthält. Hypotheken-Special-Acten werden nur bey Gütern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit von den Kreis- und Stadtgerichten, bey den App. Gerichten, in sofern sie Hypothek-Ämter ausnahmsweise sind, und sonst nur bey gröfsern Gutscomplexen oder auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers geführt. Abschriften der producirten Urkunden zu den Hyp. Acten zu geben, sind

Digitized by Google

die Producenten nicht verbunden. Der Gegner kann nur auf seine Kosten solche Abschriften verlangen. Diese freilich für die Theile grofse Erleichterung entbehrt aber die Vollständigkeit des preufs. Ingrossationsbuchs.

Über die Eintragungen werden von dem Hypothekenamt ausgefertigt theils Recognitionsscheine, d. i. Certificate über eine im Hyp. Buch geschehene Einschreibung, theils Hypothekenbriefe, d. i. Urkunden über die wirklich eingetragene Hypothek (ein Surrogat für die nach der preufs. O. ertheilte Hypothekenscheine in vim recognitionis, nicht aber, wie diese, aus einer vollständigen Abschrift des Foliums bestehend), theils Auszüge.

Die Eintragung jeder Hypothek ist endlich beschränkt auf eine bestimmte Summe, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag an sich nicht genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Übereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe gesezt werden.

Und so ist Öffentlichkeit und Specialität der Hypothek wesentlicher Character dieser neuen höchst wohlthätigen Gesetzgebung, von der wir uns jezt nicht trennen können, ohne das gelehrte und gerichtliche Publicum aufmerksam zu machen theils auf den Commentar des Herrn Staatsrath von Gönner, dessen baldige Fortsetzung zu wünschen ist, theils auf ein Repertorium über jene Gesetzgebung, welches wir dem eben so gründlichen, als unermüdeten Fleifse des Herrn App. Raths Brater zu Ansbach (Ansbach 1824. 4.)

Digitized by Google

verdanken, und das in den Händen aller bayerischen Practiker auf der Academie und in den Gerichten zu seyn verdient, da es eine höchst genaue alphabetische und zugleich systematische Übersicht über das Gesetz, die Instruction, einzelne Verordnungen, die Verhandlungen der Stände, und den erwähnten Commentar des Herrn von Gönner enthält. Es wäre sehr nützlich, wenn ähnliche Repertorien über andere Theile der vaterländischen Gesetzgebung, und überhaupt über jede Landesgesetzgebung bearbeitet würden.

Die Materie von den Felddienstbarkeiten würde uns Veranlassung geben, von den bayerischen Landculturgesetzen hier wenigstens in civilrechtlicher Hinsicht zu handeln. Dies ist aber theils in des Freiherrn von Closen kritischer Zusammenstellung derselben (München 1818.) schon so ausführlich geschehen, theils mangelt es, einer grofsen Zahl von einzelnen Verordnungen ungeachtet, dennoch in dem Zeitraum von 1799—1825 an einer umfassenden Gesetzgebung hierüber, dafs wir uns hier nur auf die bescheidene Äufserung beschränken, es möge der nahen Zukunft vorbehalten seyn, diesen Mangel vollkommen zu ergänzen, und ein so gerechter als weiser König möge in seinen getreuen und lieben Ständen volle Unterstützung für die wohlthätige Absicht finden, auch hierin der Justiz ihr volles Recht wieder zu geben, und den Staat von den unverkennbaren Nachtheilen einer administrativ-contentiösen Rechtsverwaltung zu befreien, wozu in der Beil. XII. zu dem Stände-Abschied von 1825. §. 10. Nr. 3. wegen der Gewerbe der Anfang gemacht wurde, und die Verordn. vom 8. Merz 1826

Digitized by Google

(Rgbl. 1826. S. 323.) wegen der Streitigkeiten zwischen Stiftungen neue Hoffnungen erweckt.

C. Erbrecht.

Bayern erhielt, wie schon in der Abtheilung I. (Bd. I. S. 219. und 225.) erwähnt ist, unter Maximilian Joseph's Regierung zwey Constitutionen. Die erste vom 1. Mai 1808. Tit. I. §. 5. hatte ein am 14. Sept. 1808 promulgirtes Edict vom 28. Jul. dess. J. über den Adel des Königreichs zur Folge, welches §. 3. dem Adel ausschliefsend die Befugniss gab, Majorate zu errichten, und diese nur auf Einkünfte im Königreich gelegenen Landeigenthums gründen liefs, endlich diese Disposition auch auf Fideicommisse anwendete, indem §. 69 f. erklärt wurde: „die dermaligen Fideicommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wenn sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlicher Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind; sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats an, wenn sie von Adelichen errichtet sind, in liegenden Gütern bestehen, von Uns bestätiget und immatriculirt sind, die Summe von 4/m fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten — schriftlich bey uns mit der Erklärung melden, dafs sie wünschen, ihre Fideicommisse mögen in ein Majorat übergehen.“ Die Disposition dieses Edicts war sehr einfach und deutlich, die darin enthaltene Aufhebung aller adelichen Fideicommisse mit dem Vorbehalt ihrer Verwandlung in Majorate unbezweifelt, und wir können nicht bergen, dafs wenn man die Absicht hatte, jene Aufhebung bey veränderten po-

litischen Ansichten nicht zum Vollzug kommen zu lassen, das Einfachste gewesen seyn würde, eben so, wie in diesem Edict die Aufhebung der Fideicommisse klar ausgesprochen war, bey ganz veränderten Ansichten, durch ein neues Edict dieses aufhebende Edict auch wieder einfach aufzuheben, und so den alten Rechtsstand wieder herzustellen.

Dieses geschah aber nicht, sondern es erfolgte eine Zwischengesetzgebung, aus welcher zwar diese Tendenz hervorleuchtet, welche aber, wie wir der Wahrheit zur Steuer nicht verschweigen dürfen, nicht den eben bezeichneten offenen und ungezwungenen Weg geht, sondern den Schwierigkeiten der Sache blos durch Distinctionen abzuhelfen sucht, welche die Sache verwickeln, und nothwendig Processe veranlassen mufsten, um so leichter, da die darin aufgestellten Begriffe noch überdies von dem Sprachgebrauch ähnlicher Gesetzgebungen abweichen. Es wird nämlich in einem Edict vom 22. Dec. 1811 (Rgbl. 1812. S. 5 fg.) erwähnt, es hätten sich mancherley Anstände über die Bestimmungen wegen Aufhebung der vormaligen Fideicommisse ergeben, Se. Maj. fänden sich daher, um diese Anstände zu heben, und künftigen Zweifeln vorzubeugen, veranlafst, die Beweggründe jener Entschliefsungen bekannt zu machen, und hätten dem Geheimen Rath aufgetragen, die hieher bezüglichen Verordnungen in Revision zu nehmen und in ein das Ganze umfassendes Edict zu bringen, welches über diese Gegenstände als allein geltendes Gesetz angenommen werden solle, und mit dem Tage der Publication auch für die seit der Bekanntmachung des frühern Edicts erworbenen

Digitized by Google

Staaten und Landestheile in Wirksamkeit zu treten habe. Hiernach wird in dem ersten Titel dieses Edicts erklärt, was unter den aufgehobenen vormaligen Fideicommissen begriffen worden sey, und festgesezt: I. aufgehoben seyen 1) nicht nur alle Geschlechts-Fideicommisse a) der adelichen, b) der nicht adelichen Familien des Reichs, 2) sondern auch alle übrigen fideicommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn möchten; II. dagegen sey es nicht die Absicht gewesen, unter den erloschenen Fideicommissen oder fideicommissarischen Substitutionen auch zu begreifen: 1) die sogenannten umgehenden Activ-Lehen der adelichen Familien, 2) die Familienstiftungen, 3) die Fideicommisse der der Souverainetät des Königs durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn. Merkwürdig ist dabey die Definition, welche das Edict von den, als aufgehoben nicht zu betrachtenden, Familienstiftungen giebt. Es sind nach §. 6.: „solche Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hülfe einzelner Mitglieder des Geschlechts für besonders bestimmte Zwecke gewidmet sind.“ Solche Dispositionen, wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien-Fideicommisse genannt werden, sollen nebst den darin enthaltenen Anordnungen über Nachfolge und Theilung unaufgelöfst fortbestehen; und wenn die Eigenschaft einer Disposition zweifelhaft bleiben sollte, so soll die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung, also für ein nicht aufgelöfstes, fortbestehendes Institut eintreten.

Die natürliche Folge dieses auf die Publications-Zeit des ersten Edicts von 1808 rückwärts sich erstre-

Digitized by Google

ckenden zweiten Edicts von 1811 ist also, dafs die 1808 ausgesprochene Aufhebung gar nicht in Wirksamkeit tritt in Ansehung aller derjenigen fideicommissarischen Dispositionen, welche das Edict von 1811 für nicht aufgehoben erklärt. Bey der Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Fälle kommt daher alles darauf an, zu bestimmen, unter welche Art der Fideicommisse irgend eine solche Disposition zu subsumiren ist.

Andere Verhältnisse sind seit 1818 eingetreten. Die Verf. Urk. vom 26. May d. a. Tit. V. §. 4. ertheilt dem Adel, als einen seiner Vorzüge, das Recht, Fideicommisse zu errichten; in dem Edict über den Adel Beil. V. zur Vf. Urk. wird die Bestimmung wiederhohlt, dafs nur zum Besten adelicher Personen und Familien Familienfideicommisse errichtet werden können, und die näheren Anordnungen über die Art der Einrichtung werden in einem besondern Edict Beil. VII. (Gesetzbl. 1818. S. 120. 218. 277 ff. Moritz Novellen zum Landr. S. 361.) gegeben. Nach diesen wird zu Errichtung eines Familienfideicommisses, kraft dessen ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräufserliches Gut der Familie bestimmt wird, ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind. Die Errichtung wird erst durch appellationsgerichtliche Bestätigung, und durch Eintragung in die Fideicommifsmatrikel wirksam. Sie ist entweder eine ganz neue Errichtung, oder eine neue Bildung aus vorigen Fideicommissen und Stammgütern. Bey lezterer stellt §. 32. Beil. VII. (Gesetzbl. 1818. S. 290.) den Grundsatz auf: dafs alle Rechtsverhältnisse ihre Rechts-

Digitized by Google

gültigkeit unwiderruflich behalten, welche zwischen den Familiengliedern, oder mit den Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen nach den eingetretenen Veränderungen festgesezt worden sind, vorausgesezt nämlich, dafs in einem Gebietstheile des Königreiches die vormals gültigen Fideicommisse durch die inzwischen eingetretene Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, und bey einer adelichen Familie ein Familienfideicommifs oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze solche Veränderungen eingetreten sind. Eben so sollen nach §. 106. die noch bestehenden Fideicommisse anderer d. i. nicht standesherrlicher, adelicher Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, forthin gültig bleiben, müssen aber zur Bestätigung vorgelegt und immatriculirt werden. Endlich sind nach §. 107. die noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse in allen daraus entspringenden Rechtsverhältnissen, in soweit, als die Dispositionen der Constituenten nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem Edict von 1818 zu beurtheilen. Überall kommt man also immer wieder auf die Frage zurück, welche Fideicommisse sind durch die Zwischengesetzgebung aufgehoben, und welche abändernde Zwischenhandlungen sind rechtsgültig? Es bedarf nämlich weder einer neuen Errichtung, wo Fideicommisse als fortbestehend zu achten sind, noch kann von rechtsgültigen abändernden Zwischenhandlungen da

Digitized by Google

die Rede seyn, wo es sich um fideicommissarische Institute handelt, welche von der Aufhebung durch die frühern Edicte ausgenommen waren.

Nach dem Bisherigen wäre also jezt Fideicommifs-Errichtung ausschliefsendes Recht des Adels. Doch giebt das Edict von 1818. Beil. VII. §. 109. noch jedem bayerischen Unterthan die Befugnifs, durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todes wegen über sein Vermögen so zu verfügen, dafs derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. Allein eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich weiter nicht, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Eine weitere Bemerkung veranlassen noch die Regredient-Ansprüche. Zu Abschneidung der berühmten gemeinrechtlichen Controverse hatte das Edict vom 28. Jul. 1808 (Rgbl. 1808. S. 2044.) §. 72. ausgesprochen: „die Regredient-Ansprüche werden ganz aufgehoben.“ Diese Aufhebung ist auch in den folgenden Edicten bestätiget, nämlich in demjenigen von 1811, welches nach dessen Eingang als allein geltendes Gesetz über die Gegenstände des frühern Edicts betrachtet werden sollte, und welches §. 9. (Rgbl. 1812. S. 12.) erklärt: „Durch die — geschehene Aufhebung der Fideicommisse haben nicht nur — sondern auch b) die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört“; dann in Beil. VII. der Verf. Urk. von 1818.

Digitized by Google

§. 38. (Ges. Bl. 1818. S. 292.), welche abermals alle Regredient-Ansprüche für erloschen erklärt.

D. Obligationen-Recht.

Hier verdienen Erwähnung 1) eine Verordnung vom 13. Jun. 1817. (Rgbl. 1817. S. 587 f.), welche das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel, ohne alle sonst reichsgesetzliche Beschränkung, auf alle Gattungen von Getreide ohne Unterschied, und auf die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf Äckern gebaut werden, erstreckt; 2) die Aufhebung des grundherrlichen Einstandsrechts durch die Edicte vom 28. Jul. 1808 und 26. May 1818 (Rgbl. 1808. S. 1851. Gesetzbl. 1818. S. 225.), und des adelichen Einstandsrechts auf landsässige Güter, durch Verordn. vom 20. April 1808 (Rgbl. 1809. S. 114.); dann die Aufhebung der Caducität bey Emphyteusen, so wie die Festsetzung der Ablösbarkeit aller grundherrlichen nicht ständigen Renten und Lasten durch beide erstgenannte Edicte; 3) die Einführung des Wechselrechts nach der Verordn. von 1785 in dem ganzen Königreich durch Gesetz vom 11. Septemb. 1825 (Gesetzbl. 1825. S. 40.)

Bekanntlich enthält der Maximilianeische Civil-Codex im IV. Theil Cap. 18. auch das Lehnrecht. Für dieses veranlafste und bewirkte die Constitution von 1808 in einem Edict vom 7. Jul. 1808 (Rgbl. 1808. S. 1894.) eine umfassende, in ihren Grundlagen höchst einfache, noch geltende Gesetzgebung. Zufolge derselben bestehen künftig keine andern Lehen, als Mannlehen der Krone; sie werden entweder vom Könige selbst verliehen, Thronlehen, und bestehen in Wür-

Digitized by Google

den, den vier Kronämtern, oder in Gütern, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist; oder werden, als Canzleilehen, von dem obersten Lehnhof im Namen des Königs und zwar in solchen Landgütern, welche eigene Gerichtsbarkeit haben, vergeben, und so geht denn auch in streitigen Lehenssachen aus standesherrlichen Gebieten die Appellation von den Justizkanzleien an das kgl. O. A. G. Es giebt keine eigene Lehengerichtsbarkeit mehr, sondern alle streitige Lehenssachen werden vor den (ordentlichen) Gerichtshöfen verhandelt, nicht auf besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen. Alle Privat-Activ-Lehen und alle Afterlehen fallen weg, sie werden sämmtlich allodificirt oder in andere Grundverträge umgeändert. Doch sind durch Beil. IV. der Verf. Urk. von 1818. §. 57. die Activlehen den Standesherrn ferner belassen.

(Schluſs folgt.)

Aus der neuesten cameralistischen und staatswissenschaftlichen Literatur.

Abhandlung über den Wiesenbau, und was zu dessen Verbesserung sowohl vom Staate als von den Wieseneigenthümern geschehen müsse. Von K. Fr. Schenk. Fulda 1826. 214 S. 8.

Diese Schrift verdient wegen eines Theiles ihres Inhaltes in unseren Jahrbüchern genannt zu werden. Sie enthält nämlich (S. 33 — 98.) eine Untersuchung der privatrechtlichen und polizeilichen Anordnungen, wel-

Digitized by Google

che getroffen werden müssen, um den Wiesenbau empor zu bringen, wobey der Verf. die Autorität der ehemaligen oranien - nassauischen Wiesenculturgesetze für sich hat. Bekanntlich sind wir in diesem Gegenstande noch sehr zurück. Während der Geringschätzung, mit der man auf die Bewässerung blickte, erwarben sich die Müller und einzelne aufmerksamere Wiesenbesitzer Rechte auf die Benutzung der Gewässer, die nun dem allgemeinen Gebrauche derselben hindernd entgegen stehen. Die Einrichtungen in Spanien, die schon von den Arabern herrühren, müssen hierin unsere Vorbilder seyn, und der Wässergraben ist derjenigen Begünstigung, die man dem schiffbaren Canale oder der Landstrafse vergönnt, gewifs in gleichem Maafse würdig. Der Einzelne kann wenig für sich allein thun, mehrere Anstöfser müssen sich verbinden, es können sogar, wie in Spanien, alle Eigenthümer der an einem Gewässer liegenden Wiesen zu einer Gesellschaft vereinigt werden, die sich Vorsteher und Aufseher sezt, die nöthigen Vorrichtungen besorgt, Abgaben bezieht und die Vertheilung des Wassers leitet. Die Vorschläge des Verf. bilden hiezu eine gute Vorarbeit, welche die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand lenken und den weiteren Berathungen bestimmte Richtung geben kann. Das Schwierigste sind die Einsprüche der Müller, welche, wenn man sich nicht über das Princip dieser Bewässerungsgesetze vereinigt, fast alle Verbesserungen verhindern würden.

Staatswirthschaftliche Anzeigen. Mit vorzüglichem Bezug auf den preufs. Staat. Herausgeg. von

Leop. Krug, K. Pr. geh. Reg. Rath. I. Bd. 1s Heft. Berlin u. Stettin, 1826. 208 S. 8.

Eine nützliche Sammlung von Aufsätzen, die theils statistisch sind, theils die Volkswirthschaft und Staatsverwaltung betreffen. Zur Statistik gehören die, etwas zu ausführlichen, Angaben über den Miethwerth der Wohnungen in Berlin und die Nachrichten über den Weinbau im preufs. Staate. Zu der zweiten jener beiden Rubriken sind folgende Abhandlungen zu rechnen: S. 1. die Sparcasse in Berlin (der Verf. beschreibt ihre Einrichtung und fügt einige Wünsche hinzu, welche die Annahme kleinerer Summen unter ½ rthlr. und die Erleichterung des Einlegens betreffen.) S. 31. Über die Ursachen und Folgen der gesunknen Getraidepreise. (Nur der Anfang eines gröfseren Aufsatzes, worin bis jezt noch nichts Neues zu finden ist). S. 111. die kurmärkische General-Land-Feuer-Societät. (Die neuen Statuten wurden 1824 von den brandenburgischen Provincialständen entworfen und 1825 bestätigt. Man findet darin manches Merkwürdige. Die Gebäude werden nach Maafsgabe der Feuergefährlichkeit in 4 Classen gebracht, deren jede nur die in ihr sich ereignenden Schäden ersezt. So sind eigentlich 4 Gesellschaften neben einander. Mobilien versichert die Gesellschaft nicht, sie sichert aber durch verschiedene Anordnungen vor den Gefahren, die vielleicht aus der zu hohen Assecurirung solcher Gegenstände entstehen könnten etc. Die Brandschäden betrugen in 12jährigem Durchschnitte an ⅗ Procent der versicherten Summe; dieſs ist viel im Vergleich mit den süddeutschen Assecuranzen.). S. 130. Zahl und Betrag der Gemeinheitstheilungen in Westphalen.

phalen. — S. 147. Geschichte der neueren preufs. Schuldenverwaltung. — S. 177. Curs der pr. Staatsschuldscheine von 1811—19, von einem Börsentage zum andern. (Dieses Verzeichnifs erhält gröfseres Interesse durch die beigefügten Notizen über gleichzeitige Ereignisse aus der neusten Geschichte. Der niedrigste Curs war 24, zur Zeit des Waffenstillstandes im Jun. 1813, der höchste 86, während des wiener Congresses).

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Se. Maj. der König von Bayern hat die Stelle eines Oberbibliothekars an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche durch die nachgesuchte Versetzung des Hrn. Hofrath Siebenkees in den Ruhestand erledigt worden war, dem dermaligen Rector der Universität, Hrn. Hofrath v. Dresch übertragen.

Der bisherige Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Conrad Samhaber ist zum Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Aschaffenburg befördert worden.

Am 16. Nov. 1826 wurde zu Cöln das Dienstjubiläum des ersten Präsidenten des rhein. Appellationsgerichts, des geh. Staatsrathes H. G. W. Daniels's gefeiert, wobey derselbe von Sr. Maj. dem Könige von Preufsen die Insignien des rothen Adler-Ordens zweiter Classe erhielt.

Digitized by Google

Nekrolog

D. Johann Adam Gottlieb Kind, weiland kgl. sächs. Appellationsrathes zu Dresden, Dechanten des Capitels zu Zeitz und Ritters des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens.

D. Johann Adam Gottlieb Kind verschied zu Dresden am 16. Nov. 1826, Abends zwischen 10 und 11 Uhr, im kürzlich angetretenen 80sten Lebensjahre an Entkräftung.

Er ward geboren zu Werdau bey Zwickau am 1. Octbr. 1747, und nachdem er den ersten Unterricht auf der dasigen Stadtschule erhalten hatte, bezog er zu Ostern 1762 die Landschule zu Grimma, und, nach einem 6jährigen Aufenthalte in dieser Bildungsanstalt, zu Ostern 1768 die Universität Leipzig. Seine gründliche Kenntnifs der alten Sprachen verdankte er vorzüglich dem damaligen Rector Krebs und dem Conrector Mücke, deren er oft noch in späteren Jahren mit Dankbarkeit gedachte. Schon ehe er die Schule verliefs, im Jahr 1767, war er vom Professor Winkler unter die Zahl der academischen Bürger aufgenommen worden, und in Leipzig ward ihm die Fortsetzung seiner Studien dadurch erleichtert, dafs er von seinem Onkel, dem Senator, auch Oberhofgerichts- und Consistorial-Advocaten, D. Johann Christoph Kind, der überhaupt seine gelehrte Bildung leitete und seine Fähigkeiten zu schätzen wufste, kräftig unterstützt wurde. Auf Anrathen dieses Verwandten widmete er sich der Rechtswissenschaft, und gar bald ward er dem unvergefslichen Ernesti bekannt, dessen Unterricht zur

Digitized by Google

Erweiterung der trefflichen Kenntnisse in den alten Sprachen, womit er beim Eintritte in das academische Leben bereits ausgerüstet war, ungemein viel beitrug. Schon im ersten Halbjahre bezeugte Ernesti von ihm: „eum studio discendi et humanitate ac probitate ipsi carum esse.“ Aufser Ernesti hörte er in der Philosophie und Geschichte: Winkler, Burscher und Gellert, und in der Rechtswissenschaft wurden Sammet, Breuning, Zoller, Hommel, Geifsler, Platner, Cleemann und Franke seine Lehrer. Im September 1769 ward er vom Stadtrathe zu Leipzig zum Notar creirt, erhielt auch im October desselben Jahres die Immatriculation von der Landesregierung. Die erste gelehrte Arbeit, womit er noch während seiner Studienjahre öffentlich hervortrat, war eine Epistola de origine literarum clientelarium, mittelst welcher er seinem Freunde, Johann Friedrich Cleemann aus Chemnitz, zu seiner, am 22. Novbr. 1770 gehaltenen Disputation Glück wünschte. Im folgenden 1771sten Jahre vertheidigte er, unter D. Cleemann's Vorsitze, seine Disputation de feudo pecuniario auf dem juristischen Catheder, und im März desselben Jahres bestand er bey der Juristenfacultät das Examen pro candidatura ad facultatem, worauf er den Grad eines Baccalaurei der Rechte erhielt. Im Laufe eben dieses Jahres erlangte er die Magisterwürde, und übernahm die Führung von vier jungen Russen, Basilius von Sinosieff, Sergius und Demetrius von Olsusieff und Basilius von Melgunoff, die damals auf Befehl und Kosten der Kaiserin Katharine auf der Universität zu Leipzig studirten. Hierdurch

Digitized by Google

ward ihm die erwünschte Gelegenheit, den academischen Cursus zu wiederholen und insbesondere Seydlitzen's philosophischen und Wenk's historischen Vorlesungen beizuwohnen, auch durch Fortsetzung seiner Privatstudien sich zum academischen Lehramte, dem er sich widmen wollte, vorzubereiten. Überdiefs ward er während dieser Zeit unter die Zahl der Advocaten aufgenommen, nachdem er seine Fähigkeit zur juristischen Praxis durch die beim Kreis-Amte Leipzig gefertigten Probeschriften an den Tag gelegt hatte. Nach erlangter Immatriculation trieb er die juristische Praxis in Leipzig, ohne jedoch hierdurch von dem weiteren Studium der Rechte abgezogen zu werden; vielmehr habilitirte er sich im Jahre 1773 auf dem philosophischen Catheder durch Vertheidigung seiner Disputation de origine et fatis Curiae supremae provincialis Lipsiensis als Magister legens. Von dieser Zeit an hielt er Vorlesungen über mehrere Theile der theoretischen und practischen Rechtswissenschaft sowohl öffentlich als privatim, und die Klarheit und Gründlichkeit, mit welcher er Unterricht ertheilte, verschaffte ihm gleich anfangs, als er auftrat, viele Zuhörer, deren Anzahl mit jedem Jahre zunahm; auch behauptete er den allgemeinen Beifall, den er sich als academischer Lehrer vom Anfange an erworben hatte, ununterbrochen, bis er die Universität verliefs. Im Jahre 1774 erlangte er die juristische Doctorwürde nach Vertheidigung seiner Disputation de beneficiis jure curiae concessis eorumque a feudis discrimine, mit dem Rechte, Sitz und Stimme in der Juristenfacultät zu Leipzig zu erhalten, wovon er jedoch nie Gebrauch gemacht hat.

Digitized by Google

Im Jahre 1774 ward er Oberhofgerichts- und Consistorial-Advocat, und von dieser Zeit an trat er auch bey diesen Gerichten als Sachwalter auf. Als er im Jahre 1776 eine aufserordentliche Professur der Rechtswissenschaft erlangt hatte, trat er solche am 30. Octbr. mittelst einer öffentlichen Rede an, wozu er durch das Programm de jurisprudentia Germanorum paroemiaca ejusque cauto usu eingeladen hatte. Im Jahre 1779, nach D. Wilken's Tode, ward ihm das Amt eines Syndicus bey der Universität anvertraut, das er auch bis zu seinem Abgange von Leipzig mit allgemeinem Beifalle bekleidete. Am 18. July 1781 hielt er die oratio canicularis und vom 23. gedachten Monats an die Vorlesungen über die computatio graduum. Unterm 17. März 1783 ward ihm die Professio juris Saxonici ordinaria novae fundationis übertragen, die er bald nachher mittelst einer öffentlichen Rede antrat, zu deren Anhörung er durch das Programm de Speculi Saxonici usu et auctoritate eingeladen hatte. In eben diesem Jahre, und zwar mittelst höchsten Rescriptes vom 6. Febr. 1783, ward er zum Supernumerar-Beisitzer bey dem Oberhofgerichte, nach abgelegten Proben, ernannt, und von dieser Zeit an gab er die mit diesem Richter-Amte nicht mehr vereinbare Betreibung von Advocaten-Geschäften auf, vielmehr beschränkte er seine Thätigkeit auf Vorlesungen und literarische Arbeiten. Doch nicht unerkannt blieben die grofse Verdienste, die er sich durch seine Gelehrsamkeit, und durch die unermüdete Anstrengung in seinem Berufe um das Vaterland, und insbesondere um die Universität erworben hatte; er er-

Digitized by Google

hielt gar bald einen Ruf nach Dresden, den er jedoch, in Berücksichtigung gewisser, ihm sehr werther Familienverbindungen, die ihn an Leipzig fesselten, ausschlug. Indessen vermochte er doch nicht, einen anderweiten Ruf nach Dresden, den er erhielt, von sich abzulehnen. So ward er, mittelst höchsten Rescriptes vom 25. Octbr. 1788 zum Mitgliede des königl. sächs. Appellationsgerichtes ernannt, und nach abgelegten Probeschriften im Jahre 1789 als Appellationsrath verpflichtet. In diesem Collegium leistete er fast bis zu seinem Absterben dem Könige und dem Vaterlande die ersprieſslichsten Dienste. Als Appellations-Rath ward er zweimal Mitglied der Reichs-Vicariats-Commission, nächstdem Deputirter bey der vormals zur Gesetzgebung verordneten Commission. Nicht minder ward er im Jahre 1810 von Sr. Majestät dem Könige, neben dem damaligen Oberconsistorial-Präsidenten und jetzigen Conferenz-Minister Nostiz und Jänkendorf und dem seligen Oberhofprediger D. Reinhard, der zur Revision der Universität Leipzig verordneten Commission als Mitglied beigesezt, und nur die Beschwerden des Alters, die seine gewohnte Thätigkeit störten, vermochten ihn, um seine Entlassung von der ferneren Theilnahme an diesem Geschäfte, das ihn als vormaligen academischen Lehrer sehr angezogen hatte, zu bitten. Im Jahre 1794 ward ihm durch die Gnade des Königs eine Präbende in dem Stifte Zeiz verliehen, und zulezt gelangte er in diesem Capitel zur Stelle des Dechanten, ward auch in dieser Function von dem jetzigen Stiftsherrn bestätigt. Einen besondern Beweis der ausgezeichneten Huld, womit ihn Se. Majestät der König seit einer langen Reihe

Digitized by Google

von Jahren beglückt hatte, erhielt er im Jahre 1816, wo ihm das Ritterkreuz des königl. sächs. Civil-Verdienst-Ordens verliehen ward. Als im Jahre 1821 sein Magister-Jubiläum eintrat, beehrte ihn die philosophische Facultät zu Leipzig mit einem neuen Diplome, und im Jahre 1824 erlebte er das seltene Glück, sein Doctorjubiläum feiern zu können, bey welcher Gelegenheit das Appellations-Gericht sowohl, als die Juristenfacultät und der Schöppenstuhl zu Leipzig, nebst vielen seiner Freunde die unzweideutigsten Beweise der wahrhaftesten Verehrung seiner Verdienste um die Wissenschaft und um das Vaterland ihm zu geben sich beeiferten. Seine Theilnahme an den Arbeiten des Collegiums, dem er angehörte, und in welchem er seit einigen Jahren die Stelle des ältesten Rathes bekleidete, dauerte fort bis gegen den Herbst des vorigen Jahres, wo die Beschwerden seines hohen gestiegenen Alters ihn verhinderten, seinen Geist anzustrengen. Seine körperliche Schwäche nahm immer mehr überhand, bis er bey vollem Bewufstseyn am verflossenen 16. Nov. 1826 zu einem bessern Leben sanft verschied, innigst bedauert von seinen Collegen und von seinen zahlreichen Gönnern und Freunden. Unvergefslich wird er allen bleiben, die seinem mündlichen und schriftlichen Unterrichte ihr Wissen verdanken. Das vollständigste Verzeichnifs seiner vielen Schriften findet sich in Kläben's neuestem gelehrten Dresden (Leipz. 1797) S. 74 u. fg., und diesem ist nur noch beizufügen der dritte und vierte Band der Quaestionum forensium, wovon ersterer 1799, lezterer 1802 erschien, die zweite Ausgabe der gesammten vier Bän-

Digitized by Google

de dieses Werks, die 1807 herauskam, und seine lezte Schrift: Über die Bildung juristischer Staatsdiener, besonders in den Justiz-Collegien (Leipzig, 1818).

(Aus der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1826. Nr. 327.)

Vermischte Nachrichten.

Der österreich. Beobachter enthält über eine Nachricht in der Allgem. Zeitung vom 8. Jan. 1827, die von da auch in uns. Jahrbücher Bd. III. S. 374. übergegangen ist, Folgendes:

„In der Allg. Zeit. v. 8. Jan. findet sich ein Correspondenz-Artikel aus Wien (österr. Grenze), worin einer Verordn. Sr. Majestät des Kaisers, in Betreff der als öffentliche Lehrer anzustellenden Individuen, mit treuloser Verfälschung der Worte und des Sinnes der allerhöchsten Vorschrift, und mit einem boshaften Zusatz, der über die Absicht des Einsenders keinen Zweifel übrig läfst, erwähnt wird. Die Sache verhält sich folgendermafsen: Da die Erfahrung häufig bewiesen hat, dafs Lehramts-Candidaten, die in den mit ihnen vorgenommenen Prüfungen gut bestanden hatten, bey wirklicher Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes, den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprachen, so fanden Se. Majestät sich veranlafst, den Befehl zu ertheilen, dafs künftighin die zu öffentlichen Lehrämtern neu ernannten Candidaten noch durch drey Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nur als provisorisch berufen zu betrachten seyen, und sich gefallen lassen sollen, wenn sie innerhalb der gedach-

Digitized by Google

ten Periode zu dem ihnen übertragenen Amte nicht brauchbar befunden würden, von demselben ohne Abfertigung oder Pension entlassen zu werden; dagegen, wenn sie während der gedachten drey Probejahre ihre Brauchbarkeit hinreichend dargethan haben, sie nicht nur in dem ihnen übertragenen Amte definitiv bestätigt, sondern ihnen auch die drey im provisorischen Dienste zurückgelegten Jahre eben so, als wenn sie solche in effectiver Dienstleistung zugebracht hätten, angerechnet werden sollen. Der Correspondent der Allg. Zeitung mag nun, wenn er ein Gewissen hat, zusehen, in wie ferne er seine falsche Angabe vor diesem Gewissen zu verantworten glaubt. Jeder unbefangene Leser aber mag entscheiden, ob nach dem Text der kaiserl. Verordn. „— die Professoren überhaupt in Zukunft „nur auf drey Jahre angestellt werden, und nach Ver„lauf derselben immer wieder einer neuen Bestäti„gung bedürfen", auch ob „die Pensionen ihrer Witt„wen nur im Wege der Gnade zu erhalten seyn sollen"; endlich ob eine so weise, in einem so weit ausgedehnten Staate, wie die österr. Monarchie, auf das Gedeihen der Wissenschaften und der Volksbildung berechnete, Maafsregel, die ihr in jenem Artikel recht geflissentlich gegebene hämische Einkleidung verdiente." (Allg. Zeit. 1827. Nr. 27.)

Die bildliche Gerichtsordnung Bischofs Georg zu Bamberg.

Die Vorrede einer neuen Handausgabe der Carolina, Bambergensis und Brandenburgensis

(siehe uns. Jahrb. Bd. III. Heft 2. S. 211.) äufsert das Bedauern, dem Publicum die Holzschnitte, welche der zweiten beigefügt sind, entziehen zu müssen. Wir wollen diesen Mangel durch die gegenwärtige Nachricht ergänzen, weil wirklich jene Holzschnitte einen integrirenden Bestandtheil der mit Gesetzeskraft promulgirten bambergischen Halsgerichtsordnung ausmachen, und ihr allgemeineres Bekanntwerden daher gewifs nicht ohne juridisch-historischen Werth ist. Wir verbinden damit die kurze Beschreibung einer Ausgabe, welche Spangenberg, Böhmer u. a. ersterer z. B. in dem N. A. d. Cr. R. VII. S. 452. dem Jahre nach zwar anführen, aber nicht beschreiben, und lezterer wahrscheinlich auch nicht zu Gesicht bekam, da der von ihm allegirte Druckort in dem uns vorliegenden Exemplar nicht Menz, sondern Meyntz heifst. Es ist nämlich eine Ausgabe in Fol., sechs unbezeichnete und XLIII römisch bezeichnete Blätter umfassend, auf deren lezten rückwärts sich ein in Holz ziemlich weich geschnittenes von Schaafen, Schäfer und Schäferhund umgebenes, an einen Baum aufgehängtes, oben mit durchschlungenem I. S. bezeichnetes Wappen des Druckers befindet, und worunter die Worte stehen:

„Getruckt zu Meyntz bei Johan Schöffern imm jar nach der geburt Christi vnsers herrn fünffzehn hundert vnd eyn vnd dreissigsten jar. Vnd volendet auff den zwantzigsten tag des Meyen."

Der Titel lautet:

„Bambergische Halfsgerichts vnd Rechtlich ordnung, inn peinlichen sachen zu volnfarn allen Stetten, Communen, Regimenten, Amptleu-

Digitized by Google

ten, Vögten, Verwesern, Schultheyſsen, Schöffen, vnd Richtern, dienstlich, fürderlich vnd behülfflich, darnach zu handeln vnd rechtsprechen, gantz gleichförmig gemeynen geschriben Rechten etc. Daraufs auch difs büchlein gezogen, vnd fleissig gemeynem nutz zu gut, gesamelt vnnd verordnet ist."

Den übrigen Platz des Titelblatts nimmt ein viereckiger Holzschnitt ein, etwas breiter als hoch, dessen linke Seite eine Execution, die rechte ein Gericht vorstellt. In diesem sizt, in einem Gemach mit Schranken und hochstehendem, auf eine Landschaft hinaus geöffneten Säulenfenster, der Richter mit grofsem runden Hut, Mantel und Stab auf Stufen erhöht, unter einem Thronhimmel; zu beiden Seiten auf Lehnbänken mit Fufstritt je vier, im Ganzen also acht Schöpfen; rechts innerhalb den Schranken steht eine männliche Figur in spanischer Tracht mit Federhut und Degen, ohne Mantel, in redender Stellung. Das Bild links zeigt im Hintergrund einen Baum, woran drey nackte, wie es scheint, männliche Personen mit dem Rücken gegen den Baum gebunden sind; zwey halbe Köpfe erscheinen noch hinter ihnen, und vor ihnen ein Mann mit einem Staupbesen in jeder Hand, mit der Rechten zum Schlagen aushohlend. Weiter vor liegen zwey Leichname mit abgehauenen Köpfen noch blutend, und ganz im Vorgrund kniet mit vorwärts gebundenen Händen und über die Schulter herabgezogenem Hemd ein bärtiger Mann mit halbbedecktem Haupt, das der dahinter stehende Nachrichter mit dem Schwerdt, was er eben ausziehen will, abzuhauen im Begriff ist.

Hiernach folgen fünf unnumerirte Blätter mit ei-

Digitized by Google

nem Register, welches die Rubriken der einzelnen Gesetz-Artikel, wie sie auf jedem der 42 Blätter vorkommen, anzeigt.

Das Bl. I. hat die Überschrift: Bambergisch Halfsgericht. Darunter den Reim:

"Gedenk alle zeit der letsten Ding,
So würt dir recht thun gar gering."

Der ganze übrige Raum ist ein Holzschnitt, den Weltenrichter darstellend, von zwey posaunenden nur bis an die Mitte des Leibes sichtbaren Engeln umgeben, auf einem Regenbogen sitzend, die Füsse mit Nägelmahlen, die auch an den Händen sichtbar sind, auf eine (Erd-) Kugel gestellt. Unten ein aus dem Grabe Erstehender mit betenden Händen, auf der andern Seite ein anderer niedergebeugt und an den Haaren gefafst von einem aus Flammen hervorragenden Teufel mit Ziegenhörnern und spitzen Hundsohren.

Die Posaune des Engels zur Linken ruft: "geht hin jr vermaledeiten", die des Engels zur Rechten: "Kompt her jr gebenedeiten." Die Köpfe der Engel halten eine offene Rolle, auf welcher der Spruch:

"Der herr thut die barmherzigkeyt vnd das Urtheyl,
Allen den die erleiden das vnrecht. Psalmo c. 1. 11."

Darüber eine kleinere offene Rolle mit dem Vers:

„Inn dem vrtheyl dar innen jr vrtheylt, werdet jr geurteylt. Mathei am VII."

Dafs diese, oder wenigstens die folgenden Sprüche, Reime und Holzschnitte nicht vom Drucker willkührlich beigefügt sind, erhellt aus dem Beisatz der Vorrede des Buchs, eigentlich des Promulgations-Patents,

Digitized by Google

worin Bischof Georg von Bamberg am Ende, Bl. I., sagt:

„Wir haben auch inn diser vnser ordnung vmb eigentlicher merkung vnnd behaltnus willen des gemeynen manns, figur vnnd reimen (nach gelegenheyt der gesetz, so darnach volgen) orden vnd drucken lassen.“

Blatt II. steht oben: Halfsgericht. Darunter eine geöffnete Rolle mit: „Das Volck kompt zu mir, vnd sucht die vrtheyl gottes. Moyses, Exodi am XXVI“; eben so innerhalb eines viereckigen Holzschnitts, Moses und Aaron vorstellend, der Spruch: „Fürsihn dich von allen volck mit weisen mannen vnd die do förchten gott, inn denen da sei die warheit vnd die hassen die geitigkeyt (den Geitz), vnd setz aufs jr die do vrteylen (über) das volck. Jhetro Exo. am XVIII.“

Die weiteren Abbildungen sind:

Bl. II. über dem Art. V. von des Richters Eid, der Richter mit der Eidesformel in der linken Hand, zwey Schöpfen, einer mit dem Stock, der andere mit kurzem Seitengewehr, der Gerichtsschreiber mit Papier, Tintenfafs und Pennal, der Frohnbote mit langem Säbel, sämmtlich in schwörender Stellung stehend, mit der Überschrift:

„Gesellen merket ewer pflicht,
Seel vnd ehr verwürket nicht.“

Bl. III. Der Richter im Pelzmantel mit grofsem runden Hut, den Stab in der Hand, sitzend, mit der Überschrift:

„mein Ampt und pflicht mir gebeut
zu strafen bofshafftige leut.“

Digitized by Google

in der zweiten theilbaren Hälfte des Holzschnitts mit den Worten auf einer offenen Rolle:

„Auff ewern beuelh vnſs gethan,
Bringen wir gefangen disen man.“

ein Gefangener mit trotzigem Gesicht, die Hände vorn übers Kreutz gebunden in einfachem Rock, geführt von zwey bewaffneten Schergen — als Darstellung des Annehmens der Übelthäter von Amtswegen zu Art. X. (C. C. C. art. 6.)

Neben dem Richter auf einer Seitenbank sieht man zwey leere Sitzkissen.

Als Gegenstück zu der Annahme von Amtswegen Bl. IV. das Annehmen eines beklagten Übelthäters, „so der kleger Rechts begehrt“ zu Art. XVII. (C. C. C. art. 11.) abermals in zwey Hälften; links führen zwey besser gekleidete, aber auch bewaffnete Gerichtsdiener einen Mann in stattlicher Mantelkleidung über die Straſse in das Gefängniſs, dessen Thor der eine Gerichtsdiener mit dem Schlüssel öffnet; oben die Worte:

„Herr Richter laſst wir nemen an
Eynen schadhafftigen man.“

In der Hälfte rechts sizt, wie es scheint, auf offenem Platz, vor einem mit einem Säulengange gezierten Gebäude, auf einem Lehnstuhl erhöht der Richter mit Baret und Stab, vor ihm vier Schöpfen, je zwey einander gegenüber auf Sitzkissen, der eine mit Baret, die andern mit halbrunden Hüten in Mänteln von verschiedener Form; darüber die Aufschrift:

„Was ist die sach oder argkwan,
Das der verklagt hat gethan.“

Digitized by Google

Bl. VI. unten zeigt sich eine offene Rolle mit den Worten:

„Vil verthun vnnd wenig haben
Zeygt argkwönig dise knaben
Zu übel vil die sträfflich sein
Dardurch sie kommen offt inn pein.“

Bl. VI. steht über dem Art. XXVI. (C. C. C. art. 18.) „von den sachen daraufs man redlich anzeygung eyner mifshandlung nemen mag“ in einem Wirthszimmer mit drey halbrunden Fenstern, von denen zwey Glasscheiben haben, das dritte aber leer ist, ein länglicher viereckiger gedeckter Tisch mit Fischen und Geflügel, Trinkgeschirren, Karten, von denen man den Treff oder Laub-Vierer neben einem Geldhäuflein von einem der Mitspieler aufgelegt erkennt, und daran sitzen fünf männliche und vorn auf einer Lehnbank zwey weibliche Figuren, trinkend, essend und spielend. Jeder der erstern hat das Wahrzeichen seines wahrscheinlichen künftigen Schicksals auf seinem Kopfe, das Rad, den Galgen, die Fackel, das Schwerdt, den Stock (oder polnischen Bock) und neben den Weibern steht ein offener Sack (culeus).

Blatt X. vor dem Art. LVIII. und LIX. (C. C. C. art. 47.) von peinlicher Frage; oben der Reim:

"Seit sich auff dich erfunden hat
Redlich anzeygung der missethat
Fürstu (Führst du) nit vnschuld aufs nach radt
Die peinlich frage soll haben stat."

darunter die Abbildung einer Marterkammer mit Mauerwerk und eisernem Gitterfenster verwahrt, von zwey doppelarmigen Wandleuchtern erleuchtet, der eine mit

Digitized by Google

zwey kurzen, der andere mit einer längern und einer ganz kurzen Kerze, rechts ein starker viereckiger kleiner Tisch, daran der Gerichtsschreiber und ein Schöpfe, vorn der Richter mit gesenktem Stab auf einem kurzen Stuhl ohne Lehne mit Polstern; vor ihm auf der Erde sitzend ein Beklagter, ähnlich dem Gefangenen Bl. III. neben einem grofsen Gewichtstein. Der mit einem Fufs kniende Nachrichter mit Federhut und grofsem Schwerdt bindet ihm die Hände auf den Rücken, während ein anderer mit kürzerem Seitengewehr und einem kleinen Hut mit zwey Hahnenfedern, stehend an einer Winde, eine Kette, die oben an der Decke in einer grofsen Rolle geht und sich hinter dem Gebundenen in einem Haken endet, aufzieht. Starke Stricke liegen zu den Füfsen des erstgenannten Bewaffneten, und des Gebundenen.

Bl. XII. zu dem Art. LXXIV. (C. C. C. art. 62.) von Weisung der Missethat, mit der Überschrift in geöffneter Rolle:

"Du solt nit falsch gezeugnüfs geben
Als lieb dir sei das ewig leben."

der Richter mit Stab und verbrämten Mantel auf einem schmalen Lehnstuhl auf runder Erhöhung in einem Gemach mit offenem Fenster, dessen Wände drappirt zu seyn scheinen, vor ihm zu seiner Rechten liegend ein halbgeschornes Hündlein, auf derselben Seite neben ihm sitzend der Gerichtsschreiber mit dem kleinen runden Tintenfafs in der linken, mit der Feder in der rechten Hand, das länglich breite Papier über den Schoofs gelegt, weiter rechts ein sitzender Schöpfe mit aufgehobener rechter Hand. Zur Linken des Lehnstuhls zwey Män-

Digitized by Google

Männer in schwörender Stellung, der vordere alt und klein auf einen Krückenstock gestützt, wahrscheinlich der Beschädigte.

Bl. XIV. zu Art. XC. und XCI. (C. C. C. art. 77. 78.) "das recht förderlich ergehn zu lassen" und "von benennung endthafts rechttags" ein Holzschnitt, dessen linke Hälfte den Richter, wie schon Bl. III., vorstellt. In der andern rechts eine männliche Figur mit breitem Degen, spanischen Mantel und das Federbaret in der linken Hand, die Rechte in redender Stellung, vor einer offenen Thüre und eben solchem Fenster; oben auf geöffneter Rolle die Worte:

"Herr Richter sezt mir eynen tag,
Dafs ich mein Recht volfüren mag."

Bl. XV. unter dem Art. XCIV. (C. C. C. art. 81.) "Vnterrredung der vrtheyler vor dem Rechttag" fünf geöffnete Papierrollen, wovon vier nach der Papierbreite über einander, und die fünfte an der Seite querüber die andern 4 verbindet. Auf jeder eine Inschrift in folgender Ordnung:

Richt wir nach dises Buchs lere Domit verwaren wir seel vnd ehr.	Die übeltheter lafs nit leben. Exodi am XXII.
	Der do gerecht vrtheylt der bösen, und dendo verdampt den gerechten, den jedweder ist verworffen bei gott. Proverbiorum am XVII.
	Die myet vnd die gabe, erblenden die augen der vrtheyler. Ecclesiastes am XX.
	Förcht vnfleifs, feindtschafft, gunst vnd gab Von recht vnnd warheyt füret ab.

Digitized by Google

Bl. XV. sieht man zum drittenmal den Bl. III. vorkommenden Richter, in der zweiten Hälfte einen Gefangenen mit einfachem Rock und auf den Rücken gebundenen Händen, am Strick geführt von dem Nachrichter, ähnlich dem in der Marterkammer (Bl. X.); aber den Federhut in der linken Hand, hinter ihm der andere mit aufgesetztem Hut und einer Hahnenfeder; rechts neben dem Gebundenen ein Gerichtsdiener mit Stab und Kurzgewehr; dies zwar vor Art. XCV., aber eigentlich zu Art. XLIX. (C. C. C. art. 86.) „Um beklagt für Gericht zu fürn."

Bl. XVIII. Zwischen dem Art. CXXIII. und CXXIV, (von denen nur der lezte "von beichten und vermanen nach der verurtheylung" in der Carolina art. 102. vorkommt, der erste aber "Verursachung der satzung, wie auf dem entlichen Rechttag gehandelt werden soll, vnd wie keyn theyl diser ordnung ungemefs fürbringen möge" besondern Bezug darauf hat, dafs "die Halfsgericht vnsers Stiffts (Bamberg) nit anderst dann mit gemeynen leuten, die der Recht nottürfftiglich nit gelernet oder geübt haben, beszet werden;") findet sich eine Darstellung des Ausführens zur Hinrichtung. Rechts reitet der Richter mit Stab aus dem Stadtthore heraus, hinter ihm eine Menge Volks, wovon zwey Köpfe männlich und weiblich ganz, von andern 12 nur ein Theil der Kopfbedeckung zu sehen ist, das Pferd nur halb sichtbar, neben dem linken Fufs, wie es scheint, vier Krautköpfe und ein hervorragender Stein, über dem Haupte des Richters das Thorgitter aufgezogen; vor dem Pferde der Nachrichter, wie in der Mar-

Digitized by Google

terkammer Bl. X. gekleidet, mit bedecktem Haupt, den armen Sünder am Strick führend, neben ihm der andere mit kleinem runden Hut, dessen Hahnenfeder man aber nicht sieht (vergl. Bl. XV.), der arme Sünder mit auf den Rücken gebundenen Händen, in einfachem Rock ohne Schuhe, und ohne Kopfbedeckung, links gewendet in die Höhe von dem ihn ermahnenden Geistlichen wegblickend, neben ihm rechts der Geistliche in runder Kaputze mit dem Kapuziner-Strick um den Leib, in der Rechten das Crucifix, mit der Linken darauf zeigend, gegen den Delinquenten gerichtet, an seinem rechten Arm ein flaschenähnliches rundes Gefäfs hängend; vor dem Geistlichen ein Mann mit halbrundem Hut, einem langen Säbelgriff unter dem linken Arm, mit dem rechten einen Stock in die Höhe hebend, und vor ihm rechts vier Knaben, von denen der vorderste, kleinste, mit gescheiteltem Haar sehr gravitätisch einherschreitet. Der Weg ist mit Gras bewachsen, und hie und da erscheinen Erdschollen. Neben dem Thor über den Köpfen des Zugs schwebt eine offene Rolle mit dem Vers:

„Wo du gedult hast inn der pein
So wirt sie dir gar nützlich sein.
Darum gib dich willig darein.“

Bl. XIX. hat oben den Text des zweiten Absatzes vom Art. CXXIV. (C. C. C. art. 103.), worin die Beichtväter erinnert werden, den Übelthäter nicht zu weisen, schon bekannte Wahrheit zu läugnen. Der ganze übrige Raum des Blatts wird von einem grofsen Holzschnitt auzgefüllt, worauf sich die Vorrichtungen zur Todesstrafe und Marter-Instrumente finden; nämlich oben der Galgen mit Kette, ein Rabenstein mit Thüre

Digitized by Google

und Treppe, eine blühende unverhältnifsmäfsig grofse Blume, und hinten in Rahmfassung ein Bild des Gekreutzigten mit zwey Nebenfiguren; ein brennender Holzhaufen, in dessen Mitte ein dicker Pfahl mit umschlungener Kette und Haken; in der mittlern Reihe, das Rad mit einem Vogel, wahrscheinlich einem Raben; das Schwerdt; zwey Halseisen an einer thurmartigen, mit Dach, Knopf und Fähnlein gezierten viereckigen Stumpfsäule; ein Staupbesen und grofse Zange; in der untersten Reihe der Stock mit Fufslöchern und Eisen zum Anschliefsen des Halses und der Arme; ein Schraubstock in Form einer doppelten Buchbinder-Presse; ein Gewichtstein nebst Kette und Fufseisen; eine Winde nebst starkem Strick, der durch eine Rolle läuft und sich in einen dicken Haken endet.

Bl. XIX. beginnt mit einer offenen Rolle und den Worten:

„Wem trewstraff nit bringet frucht
Der kompt dik inn des meysters zucht
Des wergk vnd zeug wird hie angezeygt
Wol dem der sich zu tugent neygt."

darunter ein Holzschnitt in zwey Hälften, wovon die links dasselbe ist, was auf dem Titelblatt links steht. In der rechten Abtheilung hängt ein Delinquent am Galgen mit verbundenen Augen, mit auf den Rücken gebundenen Händen, ohne Rock, die Füfse aber ruhen auf einer Höhe des Hintergrunds. Daneben zeigt sich ein nackter Körper aufs Rad gebunden; der mehrgenannte Andere mit kleinem Hut und zwey Hahnenfedern ist bemüht, die Stange des Rades aufzurichten, worin ihm ein anderer Unbewaffneter hilft. Im Vor-

Digitized by Google

grund erscheint der Richter mit dem Stab zu Pferd, das Pferd halb sichtbar, daneben der Mann mit halbrunden Hut und Stock, den er aber herabwärts hält und mit Säbel, vor beiden der Geistliche knieend, das Crucifix in rechter Hand, wie Bl. XVIII., das flaschenähnliche Gefäfs aber hängt an dem linken Arm. Neben ihm liegt der Rock des armen Sünders leer. Dies zum Art. CXXV. (C. C. C. art. 104.) „Eyn vorrede wie man mifsthat peinlich straffen soll.“

Bl. XXXIV. mit der Aufschrift:

„Welcher vnuerursacht,
Dise leich hat gemacht,
Soll kommen inn die mordtacht.“

eine Gerichtsstube mit vier Fenstern, die zwey vordern mit runden Scheiben, die andern mit rautenartig gestellten viereckigen, das lezte halb geöffnet. Im Vorgrund rechts sizt der Richter auf einem Lehnstuhl mit herabgesenktem Stab. Er berührt damit den Leichnam eines Mannes, der angezogen, mit einem grofsen Schnitt in der Brust, woraus grofse Blutstropfen kommen, auf einer Bahre auf dem Rücken mit fliegendem Haar vor ihm liegt. Links an der Bahre steht der Frohnbote, wie Bl. II. Hinter der Bahre stehen drey männliche Personen, von denen einer links in kurzer Tracht mit spitzem Kinnbart gegen den Richter hin redet und auf den Leichnam zeigt; die beiden andern neben dem Richter ohne Bart in langer Kleidung, wahrscheinlich die Schöpfen vorstellend, von denen einer die Hand auf der Brust gegen den bärtigen Mann, der andere in redender Stellung gegen den Richter zugewendet ist.

Digitized by Google

Diese Darstellung bezieht sich auf den Art. CCXXIX. der Bambergensis von dem Erkennen der Mordacht gegen einen Todschläger, und von dem Nehmen des Leibzeichens von dem Erschlagenen in Gegenwart von zwey oder drey geschwornen Schöffen, Bestimmungen, die bekanntlich in der Carolina nicht vorkommen, weil in dieser nach dem Art. 203. von Abfassung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber (in der Bamb. CCXXVIII.) nur noch ein Artikel von Gerichtskosten, und dann der 205. von Belohnung der Richter vorkommt, der in der Bamb. der CCLXIV. ist. Es mangeln also in der Carolina die Artikel CCXXIX. bis CCLXIII. der Bambergensis. Unter diesen findet sich eine merkwürdige Disposition im Art. CCI. mit der Rubrik:

„Wie die armen leut um straff der mifshandel eynander zu hilff kommen"

deren eigentlichen Sinn wir zu anderer Zeit näher betrachten wollen. Unter diesem Artikel findet sich

Bl. XXXVI. mit dem Vers auf doppelt gefalteter Rolle:

„Herr der Richter tugentreich
Lafst allen kosten rechen gleich."

in Holzschnitt ein Gemach mit Gitterfenstern und offener Thüre, in welchem ein Richter auf kleinerem Lehnsessel an einem Tische sizt, auf dem sein Stab und ein Document mit Siegel-Capsel zu liegen scheint, mit Querstrichen, wahrscheinlich eine Rechnung andeutend. Vor dem Tische auf ihn gelehnt steht, auf diese Rechnung zeigend, ein Mann mit Kurzgewehr,

Digitized by Google

kurzem Mantel und bedecktem Haupt, im Hintergrund ein anderer in langem Mantelkleid mit Baret, der unter dem linken Arm einen Geldbeutel und vor diesem einen Haufen Geld liegen hat, und mit der rechten Hand eine Gebehrde macht, als wundere er sich über die Gröfse der Kosten.

Bl. XXXVIII. zu Art. CCLXV. (C. C. C. art. 205.) „wie es mit der flüchtigen übeltheter gut soll gehalten werden;“

erscheint mit der Überschrift:

„Die weil der theter ist hintan
Sein güter schreiben eben an“

eine ganze Hauswirthschaft, das ganze Blatt einnehmend, im Vorgrund das Gericht, im Hintergrund Stall und Küche. Durch die offene Stallthüre sieht man das Vordertheil eines liegenden Ochsen und das Hintertheil eines stehenden Pferdes. Im daran stofsenden Vorzimmer steht ein Bett, zweischläfrig mit einem weissen und einem gegitterten Kopfkissen, dahinter eine Ofenpritsche nebst Kopfpolster; über der Zimmerthüre ein Schüsselbret mit umgestürzten Deckelkrügen, Schüsseln, einem einfachen und einem doppelarmigen Leuchter. Neben der Thüre ein halbrunder Hut, und andere nicht recht kennbare Gefäfse, eine lange Handwelle, ein ziemlich grofses Wand-Wasserbehältnifs nebst Krahn und Wassergefäfs.

In der Küche, über deren Thüre abermals Schüsseln hängen, steht eine weibliche Figur mit deutscher Haube, Küchenschürze und einem jezt ganz neumodischen vom Halse über die Brust, in Form einer Ka-

Digitized by Google

putze, herabhängenden Halskragen, eben beschäftiget, den Feuerhund zu recht zu stellen. Über dem Feuer hängt an einem Staffeleisen ein Wasserkessel, Würste auf einem runden Gehäng oberhalb des Schlotes, drey gröfsere und drey kleinere Pfannen, Blasebalg und Rost zu Würsten zieren die Wand, ein Kasten an der Erde fafst Teller, ein Kehrbesen und ein Wassereimer stehen daneben. Im Vordergund an einem Tisch mit Becher und Deckelkrug, demonstrirt der Richter im Mantelkleid mit empor gehobener Rechte irgend etwas; seine Linke hält den Stab nach hinten gesenkt, seine Füfse decken Überschuhe ohne Hinterquartier. Vor ihm sizt, auf dem Schoofs schreibend, übrigens wie Bl. XII., der Gerichtsschreiber auf hölzernem Stuhl. Hinter diesem steht eine wohlbeleibte männliche Figur mit herabgenommener Mütze, und, wie es scheint, in der Linken mit einem Rosenkranz. Sie wird von vorne mit dem linken Arm und emporgehobenen Zeigefinger umfafst von einem andern Mann im Mantel, dessen Kopf in Mütze und Kinnbinde eingehüllt ist. Die Menge dieser Figuren scheint einem ältern Besitzer unseres Exemplars noch nicht hinreichend gewesen zu seyn, denn im Vorgrund auf dem Tische und in der Küche sind noch mit sehr alter Tinte eine Katze und fünf Ratzen oder Mäuse angebracht.

Bl. XXXIX. zu Art. CCLXVII. (C. C. C. art. 207.) von richterlicher Annahme der gestohlnen oder geraubten Habe, sizt wieder der Richter, wie Bl. III. XIV. und XV., also zum viertenmal, und in der andern Abtheilung des Holzschnitts mit der Inschrift in offener Rolle:

Digitized by Google

„Betretten hab ich das mein
schafft mir dz als es soll sin.“

führt ein Bewaffneter mit abgenommener Mütze ein Pferd (halb sichtbar) herbey, was sich mit dem Kopfe links wendet, und neben dem ein darauf zeigender Landmann geht.

Die Artikel CCLXX fg. handeln von „Vergleytung der todschläger“ und von dem Verbot, Geldbuſse ohne des Landesherrn Wissen und Willen zu nehmen; wozu in der Carolina sich keine übereinstimmende Artikel finden. Zu dem ersten giebt

Bl. XL. mit der Ueberschrift auf offener Rolle:

„Herrn Richter, alleyn zu recht
Bit geleydt ich armer knecht.“

eine Gerichtsstube, durch deren offene Thüre ein Gerichtsbote, eben den halbrunden Hut abziehend, über die Schwelle eintritt, mit Seitengewehr und Stock. Vor ihm nähert sich ein Knappe mit Schwerdt und Sporen dem auf Polsterschemel mit Mantelkleid und Stab sitzenden Richter, der ihm ein Schreiben abnimmt. Hinter dem Tisch steht der Gerichtsschreiber, die Feder in der Rechten, eben an einer gezackten Zeile schreibend, vor ihm das kleine Tintenfaſs und Pennal.

Dem Verbot der Geldbusse, worin von der Taschenrichter Gewohnheit die Rede ist, geht

Bl. XLI. ein groſser Holzschnitt voraus, auf welchem links ein Richter in Mantelkleid mit Stab steht, über dessen Haupt die Worte:

„Tasch, was wilt du geben mir.
Mein vrtheyl wirdt genedig dir.“

Digitized by Google

Seinem Kopfe zur Seite, wie im Hintergrund kleiner gezeichnet, hält ein bewaffneter Gerichtsdiener den Fufsstock am Strick aufgezogen. Ueber ihm steht:

„Tasch wölt yr lenger leben
Mein herrn müfst yr gelt geben."

Aus dem Rock geht nach vorne zu eine Vorrichtung heraus, welche die Gestalt einer verschliefsbaren ledernen Geldtasche, oben schmal, und unten breit gewölbt, hat. Daran hängt eine offene Rolle mit den Worten:

„Mit gelt was ich wol beschwert
Falsch Richter haben mich gelert."

Dem Richter gegen über steht ein Ritter mit Schwerdt und reichem Feder-Baret, am Halse mit einer Kette, an der ein mit einem Pfeil durchstochenes Herz, auf den Richter zeigend, vor ihm eine Rolle mit der Inschrift:

„Auff land vnd wasser raubt man her
Noch rauben taschen Richter mer."

Ihn fafst von hinten der Teufel mit rechtem Hühnerfufs, Schuppen am linken Schenkel, einem Schnabelgesicht in regione pudenda, lang herabhängender Weiberbrust, Hahnschnabelnase und Brillen-Augen, über dessen Kopf sich eine Rolle mit den Worten entwickelt:

„Sölt ich des nit lachen
Inn feldt vnd vnder dachen
Kan ich dieb vnd rauber machen."

Über alle diese Figuren aber hält eine Hand aus wolkenartiger Verzierung ein aufgerolltes Blatt mit der Ermahnung herab:

Digitized by Google

„O Richter hie inn diser welt
Ewer ehr vnd seel gebt nit vmb gelt.“

Damit ist aber Bischof Georg noch nicht zufrieden. Vor dem Art. CCLXXIII f. von alten Misbräuchen der Halfsgerichte, unter denen das Besiebnen der Übelthäter und die Verurtheilung auf blofsen Verdacht genannt wird, sitzen

Bl. XLI. unter der Aufschrift:

„Auff böfs gewonheyt vrtheyl geben
Die dem Rechten wider streben
Ist diser blinden narren leben.“

Richter und vier Schöpfen, alle mit Schellenkappen in Form der Eselsohren, von denen ein paar sie stier vor halten, einer sie ruhig hält, aber mit der rechten Hand bey seinem Nachbar wie nach einer Prise blind zuzugreifen, eigentlich zu tappen scheint, ein vierter aber das eine Ohr ganz senkt und das andere in die Höhe streckt, alle mit verbundenen Augen, und der Richter mit gröfseren Schellen, mit seinem Stab im schmalen Lehnstuhl auf runder Erhöhung.

Den Schlufs macht

Bl. XLII. zu dem Art. CCLXXVI. (C. C. C. art. 219.) vom Rathgeben der weltlichen Räthe in allen peinlichen Sachen. Der hier zum fünftenmal sitzende Richter wie Bl. III.

In der zweiten Hälfte des Holzschnitts kommen zwey Abgeordnete, wie es scheint, der eine vom Bürger-, der andere vom Ritterstand, erster die Mütze in der Linken haltend, mit der Rechten in redender Stellung, der andere mit Kurzgewehr und Stiefeln, den ausgezogenen Ritterhandschuh in der Linken haltend,

Digitized by Google

und mit der Rechten das Baret abnehmend; darüber eine offene Rolle mit den Worten:

„Lieben herrn radt vnfs schlechten,
Wie halt wir vnfs gemefs dem rechten.“

Oben, aufserhalb dem Holzschnitt, noch die Ermahnung:

„Ir herrn denckt an ewer pflicht,
Vnd radt dafs jedem recht geschicht,
Förchtet gott vnd seine gericht.“

IV.

Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeb. von v. Löhr, Mittermaier und Thibaut. 9n Bds. 3s Heft. Heidelberg (mit der Jahrz. 1826.) 9 Bg. 8. brosch. Der Bd. in 3 Heften 2 rthlr.

Corpus juris civilis recognovit et brevi annotatione instructum edidit D. Jo. Lud. Guil. Beck (Scabin. reg. lips. senior, jur. P. P. E.). T. I. P. II. Lips., Cnobloch. (mit der Jahresz. 1826.) 74 Bg. gr. 8. Pränum. für d. ganze Werk in 3 Thlen 6 rthlr. 16 gr.

Hennicke, Car. Aug., (J. U. B. et adv. lips.), principia juris civilis romano-germanici et saxonici regii in usum juris studiosorum adumbrata. Lips., Köhler. 29 Bg. 8. 1 rthlr. 12 gr.

Kramer, Wilh. Aug., (J. u. D.), die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Ein Versuch. Heidelberg, Winter. 10½ Bg. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Zeitschrift, kritische, für Rechtswissenschaft. Herausgegeb. unter der Redaction der Professoren Mohl, Rogge, Scheurlen, Schrader, K. G. Wächter, K. Wächter. I. Bds. 2. H. Tüb., Laupp. (Mit der Jahreszahl 1826.) 9½ Bog. 8. brosch. Der Bd. in 3 Heften 2 rthlr.

Ziehnert, Joh. Gottl., praktisches Evangelisches Kirchenrecht, mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preufsen und andere evangel. Länder; für Prediger, angehende Superintendenten u. Juristen bearbeitet. 2 Theile. Zweiter Theil. Meissen, Goedsche. 20 Bog. 8. 1 rthlr. 4 gr.

Digitized by Google

Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Baumbach in Jena, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher in Erlangen, Geh. Hofrath Glück in Erlangen, Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen, Kirchenrath und Prof. Linde in Giessen, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Geh. Hofrath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta und Prof. Puchta in Erlangen, Hofrath Rau in Heidelberg, Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Lüttich, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Vierter Band. Zweites Heft.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1827.

Digitized by Google

Inhalt

I. Recensionen und Anzeigen.

Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte u. griech. Philosophie. Herausgegeb. von Hasse, Boeckh, Niebuhr und Brandis. 1r Jahrg. 1s u. 2s H. . . . . S. 125

W. Th. Kraut, de argentariis et nummulariis . . . 153

Ant. Zach. Hanlo, de nominum obligatione . . . 168

C. Fr. Freiesleben, Beiträge zur röm. Rechtsgeschichte . 174

G. C. Rottermund, de successione furioso delata.

Chr. Ferd. Tauchert, de clausula codicillaris.

S. Schnelle, de probabili interpretatione leg. 15. f. L. 16. 17. pr. D. de usufructu, und

C. Lange, einige Bemerkungen über L. 10. und L. 25. D. de testibus 178

Fr. Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte, so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogth. Holstein. Bd. I. u. II. 182

R. Ziegler, Entw. eines Gesetzbuches des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen 1r Th. 190

Ge. v. Wiese, Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. 5te Ausg. von W. Th. Kraut . . 201

Franc. Hoffmann, de ecclesiae catholicae hierarchia . 206

Jo. Ant. Theiner, de jure statuendi impedim. matrim. dirimentia 208

II. Nachweisung der Recens. u. Anz. in anderen Zeitschriften 213

III. Übersicht der bayer. Rechtsgesetzgebung unter Maximilian Joseph I. (Fortsetzung) 219

Aus der neuesten cameralistischen u. staatswissenschaftlichen Literatur. — Schilling, Archiv für Kamer. Recht u. Staatsverwalt. Bd. I. H. 1—3. — Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. — Steinlein, agriculturae laus, incrementa et impedimenta . . 235

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen. — Adolph Martin, Freih. v. Zentner 237

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorles. auf den deutsch. Universität. im Sommerhalbj. 1827. 238

IV. Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften 245

Digitized by Google

I.

Recensionen und Anzeigen.

Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte und griechische Philosophie. Herausgegeben von J. C. Hasse, A. Boeckh, B. G. Niebuhr und C. A. Brandis. Ersten Jahrgangs erstes und zweites Heft. Bonn bey Ed. Weber 1827. VI. 164. u. 168 S. 8. [Preis des ganzen aus vier Heften bestehenden Jahrgangs 4 thlr.]

Es wird uns selten so gut, dafs schon die allgemeinste Ansicht einer Schrift lehrreich ist; wir müssen in der Regel zufrieden seyn, wenn wir nur aus dem speciellen Inhalt derselben nicht allzuviel als nutzlos oder störend zu beseitigen haben. Um so mehr wird es jedem, welchem vielleicht bey dem ersten Anblick des Titels dieser neuen Zeitschrift die Verknüpfung der auf demselben bezeichneten Gegenstände befremdlich vorgekommen ist, von dem erfreulichsten Interesse seyn, wenn er schon bey der ersten, vorläufigen Besichtigung findet, welche anschauliche Erklärung, welche vollkommene Bestätigung durch die Gesammtheit der Aufsätze, die dieses Doppelheft enthält, den Worten zu Theil

Digitized by Google

wird, welche Niebuhr denselben vorausgeschickt hat, und die mit folgendem Satze beginnen: „der Gedanke, Aufsätze juristischen Inhalts mit solchen, welche Geschichte und grammatische Philologie zum Gegenstand haben, in einer gemeinschaftlichen Sammlung herauszugeben, ist wohl neu: aber gewifs sehr wohl begründet, wenn auch jene sich durchaus nicht auf römische Jurisprudenz beschränken werden. Denn so lang diese Mittelpunct der Rechtswissenschaft bleibt, — und sie wird es immer, wofern nicht Scholastik und Barbarey einmal wieder obsiegen, — verknüpft sie die ganze Wissenschaft mit der Philologie.“

Die Einrichtung dieser ersten Lieferung ist folgende. Der juristische und der übrige Inhalt sind getrennt, und zwar so, dafs mit den historisch-philologischen Aufsätzen eine neue Seitenzählung beginnt, ohne dafs sie jedoch durch einen besondern Titel von den juristischen geschieden sind. Auch ist wohl noch etwas Äufserliches der Bemerkung werth, da man in dieser Beziehung so häufig die unangenehmsten Erfahrungen macht: Druck und Papier sind von der Beschaffenheit, dafs sie auch das empfindliche Auge zufrieden stellen. — Der nichtjuristischen Aufsätze, unter denen sich zwey von Niebuhr, auch einer von Boeckh über einen Punct der attischen Verfassung befinden, sollen hier nicht speciell erwähnt werden. Die juristischen Abhandlungen sind sechs an der Zahl. Sie sind nicht numerirt und so wird es um so eher Entschuldigung finden, sofern es einer solchen bedarf, wenn ich mich bey meinen Anmerkungen über dieselben nicht an die Folge binde, welche der Herausgeber ihnen gegeben hat, son-

Digitized by Google

dern einer andern Ordnung folge, die mir gerade gemäfs ist.

S. 64 bis 128 nimmt eine Abhandlung von *Hasse* ein: Von der Bestellung der Servituten durch simple Verträge und Stipulationen. Ich habe diesen Aufsatz, welcher zunächst durch die neueren Versuche über diese Materie veranlafst ist, wieder und wieder gelesen, und habe durch die Belehrung, die mir diefs verschafft hat, die Überzeugung gewonnen, es werde den Dank sowohl derjenigen, die ihn schon gelesen haben, als derer, die ihn erst lesen werden, verdienen, wenn ich hier einen Auszug davon gebe. Dabey mufs noch zum voraus bemerkt werden, dafs der Verfasser weder für die einzelnen Ausdrücke, noch auch für ganze Sätze des Auszugs verantwortlich gemacht werden soll, indem ich die Resultate des Aufsatzes nur so gebe, wie ich selbst sie daraus gewonnen habe. — Wie häufig das Bedürfnifs eintrete, dafs jemand sich in seinem Eigenthum zum Vortheil des Andern beschränke, das lehrt die Erfahrung. Die Form der Beschränkung kann eine mittelbare seyn (nicht des Eigenthums selbst), sie kann in einer persönlichen Verpflichtung bestehen, aber durch die bloſse Obligatio wird in der Regel der Zweck nicht erreicht werden, eben weil, was eine Beschränkung des Eigenthums seyn soll, hier eine Beschränkung der Person des Eigenthümers ist. So lang nun die verpflichtete Person auch Inhaber des Eigenthums ist, so wird freilich in der Regel der Zweck erreicht werden, aber er hört auf, erreicht zu werden, so bald der durch die Obligatio Verpflichtete und der Eigenthümer der

Digitized by Google

quästionirten Sache zwey ganz verschiedene Personen sind, und dieſs tritt eben so bey dem Berechtigten ein, wenn ihm nur als Eigenthümer einer gewissen Sache der zu erlangende Vortheil ein Vortheil ist. So führt das offenbarste, unausweichlichste Bedürfniſs zur Entstehung einer Rechtsform, wodurch jene Beschränkung eine unmittelbare Beschränkung des Eigenthums, ein Recht an der Sache, ein dingliches Recht, und eben so erforderlichen Falls das Recht nicht an die Person, sondern an die Sache geknüpft wird, und diese Rechtsform ist die Servitut, wodurch übrigens jene erstere, zumal da sie in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen wünschenswerther seyn kann, natürlich nicht ausgeschlossen ist. Was nun die Entstehung jener dauernden Beschränkung des Eigenthums, des Rechts an einer fremden Sache, anlangt, so ist es vor allem wichtig, sich zu überzeugen, daſs eine Entstehung desselben durch bloſse Übereinkunft der Natur und dem Wesen eines dinglichen Rechts selbst durchaus nicht widerspreche (§. 71. und besonders S. 92 fg.). Aber unzweckmäſsig muſs eine solche ganz formlose Entstehung um so mehr erscheinen, als hier alles zusammentrifft, was nur überhaupt zweckmäſsige, geregelte Formen wünschenswerth, ja zum Bedürfnis machen kann. Als eine solche Form läſst sich die denken, daſs man den, der berechtigt werden soll, in die Ausübung des Rechts einsezt, aber auch diese läſst noch manches zu wünschen übrig. — Im römischen Recht werden Obligationes mit servitutähnlichem Inhalt erwähnt, wohin namentlich die Stipulationes gehören: per te non fieri etc. Wo nun dieſs, die Auflage einer solchen Obli-

Digitized by Google

gatio in einer Form geschah, die auch eine Form für die Bestellung eines dinglichen Rechts war, also in einem Testament, finden wir wohl, dafs römische Juristen diefs als eine Bestellung des dinglichen Rechts interpretiren, wenn des Testators Absicht erweislich darauf gerichtet war, aber keineswegs nehmen sie an, dafs aus jener Stipulation selbst, sie mochte eingerichtet seyn, wie sie wollte, schon das dingliche Recht entstehe, ja die Stipulation, wodurch sich jemand zum Interesse verpflichtete, oder zu einer Conventionalstrafe, für den Fall, dafs der Berechtigte gehindert wurde an dem Vortheil, den er der Intention des Geschäfts gemäfs erhalten sollte, und der durch die Bestellung eines dinglichen Rechts vollkommen gesichert gewesen wäre, hatte häufig den Zweck, den Verpflichteten zu der wirklichen Bestellung des dinglichen Rechts, zur Vornahme der hierzu nöthigen Form zu bewegen, zu der er z. B. bey dem gewöhnlichsten Geschäft, dem Kauf, so wenig direct verpflichtet war, als zur Mancipatio oder In jure cessio, wenn die totale Veräufserung der Sache der Gegenstand des Vertrags war. Als Entstehungsarten der Servituten als dinglicher Rechte finden sich zunächst die Mancipatio bey einigen, die In jure cessio bey allen Servituten. Ein grofser Theil der Grundstücke, bey denen das Bedürfnifs von Servituten nicht allein vorkommen konnte, sondern vorkommen mufste, da mit blofsen Obligationen schlechterdings nicht auszulangen war, waren Provincialgrundstücke, hinsichtlich deren jene Formen des Jus civile nicht anwendbar waren; von diesen sagt nun Cajus, dafs die Servituten daran (nicht blofse Obligationes) durch pac-

Digitized by Google

tiones et stipulationes entstünden, und er sagt dieſs nach dem ganzen Zusammenhang, und nach einzelnen Ausdrücken, deren er sich dabey bedient, so deutlich, daſs eine wahre Verstockung dazu gehörte, wenn scharfsinnige Gelehrte dieſs ohne alle Veranlassung bezweifeln konnten. Es sind aber in jener Behauptung des Cajus noch zwey Schwierigkeiten, die bisher theils nicht beachtet, theils noch nicht gelöst worden sind. Die erste Schwierigkeit besteht darin, daſs es zu demjenigen, was wir sonst von der Stipulation als einem Verbalcontract wissen, durchaus nicht paſst, daſs nun auch ein dingliches Recht daraus entstehen soll, während diese Schwierigkeit bey den Pacta als formlosen Übereinkünften theils an sich nicht vorhanden ist *), theils durch die Analogie des Pactum hypothecae sogleich beseitigt würde. Dessen ungeachtet muſs nun nach Cajus ein dingliches Recht als Folge der Stipulation angenommen werden, und daraus folgt, daſs bisher die Stipulation, indem man sie als Verbalcontract auf die Obligationen beschränkte, zu eng genommen wurde, daſs also diese erste Schwierigkeit nicht im römischen Recht, sondern nur in der bisherigen irrigen Ansicht unserer Juristen liegt. Die zweite Schwierigkeit liegt in der Erwähnung der Stipulationen, da doch Pacta für sich hinreichend waren. Dieſs (man muſs nur nicht glauben, daſs pacta et stipulationes heiſse, es müſste beides nothwendig ver-

*) Selbst für die nicht, welche bey dem Wort Vertrag immer an das Obligationenrecht denken, wenn sie nur das Wort pactum mit dem eben deshalb passenderen Wort Übereinkunft geben.

bunden werden, was in dem Ausdruck gar nicht liegt, auch durch andere Stellen widerlegt wird) erklärt sich aus dem Interesse, welches nach dem obigen eine förmliche Bestellung hat, und wenn es nun auch keinem Zweifel unterworfen war, dafs das dingliche Recht auch durch eine formlose Übereinkunft entstehen kann, wenn nur die Intention der Parteien erweislich darauf gerichtet war, so war es immerhin zweckmäfsiger, diese Übereinkunft in eine bestimmte Formel einzukleiden, welche über die Absicht der Parteien keinen oder wenigstens jedenfalls weniger Zweifel übrig liefs. — Irrig aber ist, dafs auch an italischen Grundstücken oder andern Sachen Servituten durch blofsen Vertrag, nämlich vom bonitarischen Eigenthümer hätten bestellt werden können, und eben so ungegründet ist die von einem neuern Schriftsteller aufgestellte Annahme von bonitarischen Servituten. „Die römischen Juristen pflegen nur künstlich zu seyn, wo es eben hingehört.“ „Solche Constructionen haben das Üble, dafs sie eine Scheingewifsheit gewähren, die, wenn es sich schickt, zuweilen lange die Wahrheit vertreten mufs, welche eigentlich die ist, dafs von allem dem wenig gewifs ist, wenn sich auch das Gegentheil gerade nicht beweisen läfst.“ Dagegen konnte aber ein quiritarischer Eigenthümer so gut als ein bonitarischer und Bonae fidei possessor durch Traditio vel quasi das Resultat hervorbringen, dafs der Prätor die Interdicte und die Publiciana gab, und diefs geschah um so häufiger, als Kauf ein sehr gewöhnliches und bekanntlich nur zum Tradere verpflichtendes Geschäft war. Warum aber fand man Verträge hinreichend bey Provincialgrundstücken, und for-

Digitized by Google

derte nicht auch die Tradition? Der Grund liegt wahrscheinlich darin, dafs die römischen Juristen für die Provinzen nicht erst ein Recht zu machen oder überzutragen hatten. Ohne Zweifel gab es in jenen Ländern, ehe sie Bestandtheile des römischen Reichs wurden, Rechtsformen zur Erreichung des Servitutenzwecks, mehr oder weniger dem römischen Servitutrecht ähnlich; nahm man nun von den in den Rechten dieser Völker etwa herkömmlichen Bestellungsarten z. B. obrigkeitliche Verlautbarung, Beurkundung, hinweg, was theils partikular, theils an die bisherige, nun aufgehobene Verfassung geknüpft war, so bleibt die Übereinkunft als Bestellung übrig, zu welcher dann noch aus den obigen und vielleicht ausserdem aus besonderen Gründen die Stipulation kam. — Aus der Vergleichung jener Stelle der cajischen mit den justinianischen Institutionen ergiebt sich, dafs was bey Cajus als die besondere Bestellungsart bey Provincialgrundstücken vorkommt, hier als die allgemeine für alle Servituten und bey allen Sachen bestimmt ist, und wenn man sich erinnert, dafs damals die In jure cessio längst ausser Gebrauch und der überwiegend gröfste Theil des justinianischen Reichs Provincialboden war, so mufs man zu der Überzeugung gelangen, dafs diefs, wie so mancher andere Satz auch, kein von Justinian erst eingeführter, sondern zu seiner Zeit schon lange bestehender Rechtssatz war. — Bey den neuern Juristen wurde es seit dem Mittelalter und insbesondere auch durch die Lehre vom Titulus und Modus adquirendi die herrschende Ansicht, dafs zur Entstehung der Servitut als eines dinglichen Rechts Quasitraditio nothwendig sey, dafs sich aber

Digitized by Google

auch im Leben dieser Satz wirklich durchaus geltend gemacht habe, ist nicht erweislich, vielmehr wurde es gewöhnlich, Servituten durch öffentliche oder Privaturkunden zu bestellen, und endlich hat auch das neuere Hypothekenrecht, die Einrichtung ordentlicher Hypothekenbücher, wenigstens auf die Bestellung gewisser Arten von Servituten Einfluſs geäuſsert.

Soviel als unvollkommener Auszug der meisterhaften Darstellung des Verfassers. Auf einige Einzelheiten muſs nun noch besonders aufmerksam gemacht werden. Dahin gehört die Note 3. S. 73 f. über die Frage: ob eine Personalservitut zu einer Realservitut gemacht werden könne und umgekehrt; S. 76 f. die Erklärung der L. 14. §. 3. de alim. leg.; S. 87. über die Ausdrücke dominium proprietatis, dominium ususfructus; die Note 55. Seite 116 fg. über die Frage, ob derjenige, der bona fide von dem Nichteigenthümer die Servitut erhalten hat, unabhängig von diesem die Publiciana hat, oder nur soweit dieser sie selbst hat.

Auf Hasse's Abhandlung folgt S. 129—144. eine von *Unterholzner*: über die verschiedenen Arten des Eigenthums und die verschiedene Gestaltung der Eigenthumsklagen. Zuerst wird die Frage beantwortet, in welchen Fällen ein bonitarisches Eigenthum entsteht. Der erste §. stellt die Fälle zusammen, in welchen der Verf. ein solches annimmt. Bey dem bonorum emtor geht der Verfasser wohl darin zu sicher, daſs er sich nicht auf Cajus III. 80. beruft. Auf jeden Fall ist in dieser Stelle von einem Fall des in bonis esse die Rede, und sie war schon

Digitized by Google

deſshalb nicht zu übergehen. Aber wenn gleich von den die Personen, deren Erwerb nur darauf gehen soll, angebenden Worten bloſs die Züge: bonorum possess ausser Zweifel sind, so ergiebt doch der ganze Zusammenhang, selbst, wie ich meine, für den Vorsichtigen, daſs die bonorum emtores zu ihnen gehören. Selbst das vom Verf. (ohne Zweifel, weil in seiner Untersuchung diese Puncte nur beiläufig berührt werden sollten) nicht gelöste Bedenken, daſs Varro (de R. R. II. 10.) unseren Fall als einen Erwerb des quiritarischen Eigenthums aufzählt, findet wahrscheinlich in jener Stelle seine Erledigung. Am nächsten nämlich liegt es, daſs wir annehmen, unter gewissen Umständen sey der bonorum emtor doch gleich ohne Usucapion Legitimus dominus geworden, und dieſs scheint sich dadurch zu bestätigen, daſs Cajus, nachdem er jenes als Regel angegeben hat, fortfährt: interdum quidem bonorum emtoribus . . . . , wiewohl freilich hier ebenfalls eine Lücke ist. — Der Verf. übergeht in diesem §. einen Fall, ja gerade denjenigen, durch welchen wenigstens im ältern Recht das in bonis esse am häufigsten hervorgebracht worden ist, nämlich das Eigenthum der Peregrinen. Dieſs kann den Grund haben, daſs er dieſs nicht für ein in bonis esse hält, oder daſs er die Frage, ob es ein solches war, für ganz unentscheidbar ansieht, oder daſs er sich auf das Eigenthum der Cives Romani beschränkt. Weder den ersten noch den zweiten Grund könnte ich für richtig halten, und allen dreien würde das entgegenstehen, daſs der Punct auf jeden Fall einer Erwähnung werth gewesen wäre. Mithin weiſs ich dieſs Übergehen nicht zu erklären.

Digitized by Google

Im §. 2. wird die Frage entschieden, ob zu den Fällen, in denen ein in bonis esse entsteht, auch der Eintritt einer Adquisitio juris gentium gehört. Der Verf. verneint dieſs, das quiritische Eigenthum kann eben sowohl durch die natürlichen als durch die civilrechtlichen Erwerbsarten begründet werden. Wenigstens gelte dieſs von der Zeit, welche die Sphäre eigentlicher geschichtlicher Forschungen und Beweise, nicht eines bloſsen Vermuthens und Rathens ist. Ich weiſs in der That jezt keinen Grund für diese seine Meinung, den er nicht angeführt hätte. Weniger vollständig ist er in der Angabe der Gründe für die der seinigen entgegengesezte Ansicht, denn diese sollen nur darin bestehen, daſs 1) Ulpian in den Fragmenten die natürlichen Erwerbsarten bis auf die traditio übergehe, 2) daſs eben so Varro, der ausdrücklich die Entstehungsarten des civilen Eigenthums an einem Sclaven angeben will, derselben nicht gedenkt. Niemand kann es dankbarer annehmen, als ich, wenn der Verf. vor jenem phantastischen Conjecturiren warnt, wozu wir Jüngere hauptsächlich durch die glänzenden Leistungen eines allbekannten Gelehrten und durch die Opposition gegen eine besonders auch bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommene halbherzige Philisterhaftigkeit uns nicht selten haben verleiten lassen, ohne zu bedenken, daſs ein so groſsartiges, die gemeinen Bahnen erweiterndes historisches Verfahren eine mächtige Hand, einen gewissen Geist, eine sichere, stets bereite, bis ins Einzelnste gehende Kenntniſs der ganzen Geschichte voraussezt, wie sie vielleicht auch nur Einer hat. Aber man darf auch nicht zu weit gehen, und Sätze deshalb

Digitized by Google

verwerfen, weil sie nicht mit den ausdrücklichen Worten eines classischen Zeugen belegt werden können, wenn sie auch abgesehen von andern Gründen nicht allein Analogieen, wie der vorliegende die Analogie von den naturales obligationes, sondern auch eine gewisse innere Nothwendigkeit für sich haben. Ich kann darüber hier nur folgendes bemerken. Dem Verf. entsteht ein in bonis esse nach §. 1. nur aus der Traditio einer Res mancipi, durch die bonorum possessio und venditio, ferner wenn der Sclave, wegen dessen mit der noxalis actio geklagt ist, nicht vertreten wird, endlich durch die missio ex secundo decreto damni infecti causa. Wer kann sich nun dabey beruhigen, bey einer Lehre, die nicht einen ganz speciellen Punct betrifft, auf welche man vielmehr so oft zurückkommen muſs? Jeder muſs die Fragen an sich thun, warum ist denn überhaupt ein solcher Gegensatz zwischen Dominium und in bonis esse entstanden, warum hat der prätorische Erbe u. s. f. die Sache nur in bonis? und er wird die Kenntniſs dieser Puncte selbst für nichts achten, wenn er ihren Zusammenhang mit dem Recht und seiner Geschichte nicht, sey es mit Gewiſsheit, oder mit gröſserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, einsieht oder künftig einmal einzusehen hofft, mit andern Worten: er wird es für nichts achten, sie zu kennen, wenn er sie nicht begreift oder zu begreifen hofft. Deshalb möchte ich den Verf. bitten, es milder zu beurtheilen, wenn das Eigenthum der Peregrinen und die Erwerbsarten des Jus gentium als die Eckſteine aufgestellt werden, durch welche man sich die Lehre vom bonitarischen Eigenthum selbst klar zu machen sucht. Es

Digitized by Google

kommt nun freilich darauf an, ob die Annahme dieser leitenden Grundsätze hinlänglich begründet ist. Nach meiner Überzeugung ist dieſs der Fall, was aber hier natürlich nicht ausgeführt werden kann, zumal da dazu nöthig seyn würde, daſs man sich vorher über Präliminarfragen, namentlich über den Begriff der naturales adquisitiones verständigte. Nur zu den Gegengründen gegen die Meinung, daſs wenigstens ursprünglich die natürlichen Erwerbsarten kein quiritisches Eigenthum hervorgebracht haben, soll noch einiges bemerkt werden. Manche von denen, die der Verf. aufführt, hängen davon ab, was für eine Vorstellung man von den Erwerbsarten des Jus Gentium hat, und ob man namentlich glaubt, alle natürlichen Erwerbsarten seyen als solche schon von jeher in Rom vorgekommen oder nicht. Es läſst sich z. B. denken, daſs ein Volk, das Flüsse und Seen hat, lange bestehe, ohne daſs es bey ihm zum rechtlichen Bewuſstseyn kommt, daſs durch Alluvion u. dgl. Eigenthum erworben werde, und auch im römischen Volk ist gewiſs lange nicht daran gedacht worden. Nun sagen die Bücher der römischen Juristen, Alluvion ist eine natürliche Erwerbsart, ihr Andern aber behauptet, eine solche erzeuge kein quiritisches Eigenthum, sondern ein in bonis esse, das erst durch Usucapion in quiritisches verwandelt werden kann; also usucapirt nun einmal das allmählig angeschwemmte Land, aber seht mir ja zu, daſs die Zeiten ordentlich eingehalten werden! Dieser Einwurf ist in der That nicht leichter zu machen als zu beantworten. Als fünften Grund giebt der Verf. die Erinnerung, daſs die ursprünglichen Erwerbsarten dem Jus gentium an-

Digitized by Google

gehörten, und dafs es doch sehr unwahrscheinlich gewesen sey, wenn namentlich bewegliche Sachen nur durch Usucapion ursprünglich ins Eigenthum gekommen wären. Er gedenkt dabey selbst der venditio sub corona, und diese reicht zur Entfernung dieser Unwahrscheinlichkeit vollkommen hin. Der ursprüngliche Erwerb geschah gewöhnlich mittelst des Kriegs. Es läfst sich höchst wahrscheinlich machen, dafs die Beute, die in der ältesten Zeit der Hauptzweck der Kriege (eigentlich mehr Raubzüge) war, in der Regel (wenn es nicht der Imperator ausnahmsweise verstattete) nicht jeder behalten durfte, der sie gerade gemacht hatte, sondern dafs sie zur öffentlichen Vertheilung oder zum Verkauf sub corona zusammen gebracht werden mufste. Also sollte gar nicht einmal durch die Occupation Eigenthum für den Einzelnen entstehen, sondern eben erst durch jene Formen. Bey Kriegsgefangenen läfst es sich sogar bis zu voller Gewifsheit beweisen. — Als siebenter Gegengrund wird bemerkt, dafs Varro nichts beweise, denn er wolle nur angeben, wornach derjenige, welcher einen Sclaven kaufe, zu beurtheilen habe, ob er auch wirklich von einem (quiritischen) Eigenthümer kaufe. Von allen Erwerbsarten des jus gentium hätte er nur eine, die sclavische Geburt, nennen können, und diese habe er als zu bekannt übergangen. Wir wollen uns über dieses leztere Argument wegsezzen, aber wir fragen: wenn der Verf. glaubt, dafs durch Occupatio bellica das Eigenthum an Sclaven erworben werden konnte, warum verschweigt er diefs hier, oder wenn er es nicht glaubt, wie steht es dann mit seinem fünften Gegengrund? — Im §. 3. wird bei-

Digitized by Google

läufig noch eines Gegengrunds Erwähnung gethan. „Ob das Eigenthum jure gentium oder jure civili erworben worden war, hatte auf die Eigenthumsklage keinen Einfluſs; denn es ist ja gezeigt worden, daſs in beiden Fällen quiritisches Eigenthum entsteht.“ Und dazu die Note 11.: „eine Hindeutung auf die Einerleiheit der Klage scheint zu liegen in L. 23. de R. V.: In rem actio competit ei, qui aut jure gentium aut jure civili dominium adquisivit. So würde Paulus sich schwerlich ausgedrückt haben, wenn auch nur in der Fassung ein Unterschied gewesen wäre.“ Ich kann das in der That nicht darin finden. Umgekehrt scheint mir die Stelle gerade geeignet zu seyn, darauf aufmerksam zu machen, daſs ein bedeutender Unterschied zwischen dem naturalen und civilen Erwerb in dieser Hinsicht statt gefunden habe, wenn wir nicht den Juristen der gröſsten Ungeschicklichkeit im Ausdruck beschuldigen wollen. Denn bey uns, die wir einen solchen Unterschied nicht haben, würde derjenige kaum diesem Vorwurf entgehen, welcher sagte: die Eigenthumsklage hat wer das Eigenthum entweder durch eine naturale oder civile Erwerbsart an sich gebracht hat.

Der Hauptzweck der Abhandlung besteht in der Unterscheidung der verschiedenen Eigenthums- und eigenthumsähnlichen Verhältnisse. Verschiedene Eigenthumsarten sind: das quiritische, das in bonis esse, die possessio am fundus provincialis, und die possessio am ager publicus. Die bonae fidei possessio ist nicht zum Eigenthum zu rechnen. Der Bemerkungen über manche Einzelnheiten bey dieser Ausführung enthalten wir uns. Es ist schon viel gewonnen, wenn für die nähe-

Digitized by Google

re Einsicht gewisser Lehren auch nur der Anstofs gegeben wird, sofern diefs von einem Gelehrten von der Einsicht und Gründlichkeit des Verf. geschieht.

Dirksen über die Eigenthümlichkeit des Jus gentium nach den Vorstellungen der Römer. S. 1—50. Es ist an der Zeit, dafs auch dieser Gegenstand einer genauen Untersuchung theilhaftig werde, und wen wird es nicht freuen, dafs dieser Gelehrte sich damit hat beschäftigen wollen? Er berührt die früheren Vorstellungen von dem Jus gentium, welche von Hugo nicht blofs berichtigt (denn einer Berichtigung waren sie eigentlich nicht fähig), sondern durch Aufstellung einer richtigeren Ansicht verdrängt worden sind; aber er hält sich nicht weiter bey ihnen auf. Und in der That scheint eine nähere literärhistorische Darstellung derselben für seinen Zweck ganz überflüssig zu seyn; sonach mufs es mit dankbarer Achtung anerkannt werden, dafs er, dem es bey seiner umfassenden Erudition ein Leichtes gewesen wäre, länger bey diesem Punct zu verweilen, es vorgezogen hat, geradenwegs auf sein gegenwärtiges Ziel hinzugehen. Dieses sein Ziel ist, die Äufserungen der römischen Juristen im Einzelnen zu prüfen, und zur Feststellung des richtigen Begriffs namentlich auch die einzelnen Institute, die man dem Jus gentium zu überweisen Grund oder Neigung hat, aufzuzählen und durchzugehen. Seine Abhandlung zerfällt in drey Abschnitte: I. Begriff und Umfang des römischen Jus gentium. II. Über die verschiedenen Arten der Bezeichnung des Jus Gentium und der Gegensätze desselben nach dem Sprachgebrauche des classischen Pandecten-Rechts. III. Über die

ein-

einzelnen durch das Jus gentium anerkannten Institute. Über die Art und Weise der Untersuchung im Ganzen bedarf es keiner Bemerkung, da der Verfasser zu den Schriftstellern gehört, deren Methode ganz bekannt ist, ich beschränke mich daher auf folgende Bemerkungen.

Der Verf. ermittelt 1) dafs das Wesen des Jus gentium den römischen Juristen in der gleichmäfsigen Anwendung der dazu gehörigen Rechtsverhältnisse bestanden habe, abgesehen natürlich von einzelnen Verschiedenheiten, die das Wesen des Rechtsinstituts selbst nicht alteriren, dafs hingegen aus den beiläufigen Empfehlungen seiner allgemeinen Vernünftigkeit kein Criterium zu entnehmen sey; 2) dafs es seinem Umfange nach keineswegs blofs eine Quelle für das Privatrecht, sondern auch für die Verhältnisse des Staats zu Auswärtigen gewesen sey. — Es ist etwas in der Untersuchung des Verf., was einen höchst unangenehmen Eindruck macht, so dankbar man auch demselben für seine Mittheilungen seyn mufs; die Empfindungen des Lesers lassen sich vielleicht am besten mit den Worten des Dichters ausdrücken: Ich bin zufrieden, Aber mir ist nicht wohl dabey. Man erhält durch die Darstellung des Verf. den Eindruck, als ob es blofs ein willkührlicher Einfall, ein scientifisches Kunststück der römischen Juristen gewesen sey, ein Jus gentium zu construiren. So wird gesagt: die Römer hätten mit Ungrund ihren Begriff vom Jus gentium auf die ihnen bekannt gewordenen Völker beschränkt und sämmtliche vom orbis romanus getrennte Völkerschaften ignorirt (S. 7.), und S. 18. werden sie einer „Petitio principii“ bezüchtigt, dafs ihnen die ihnen bekannt gewor-

Digitized by Google

denen cultivirten Nationen als die Summe aller Bewohner des Erdballs gegolten haben. Das ist in der That kaum verständlich. Fast sieht es so aus, als ob man den römischen Juristen hier ein Exercitium über das Jus gentium aufgegeben, das sie nur höchst oberflächlich verfertigt hätten. Vielleicht liegt der Übelstand auch darin, dafs der Verf. nicht vor allem auf das Practische an dem Begriff aufmerksam gewesen ist; vielleicht wäre er dann darauf gekommen (und es wäre wohl nicht schwierig, es nach der von ihm gemachten Vorarbeit zu erweisen), dafs der Begriff des Jus gentium ursprünglich durch die Frage entstanden ist: welches Recht auf den Peregrinen in Rom anzuwenden sey? und dafs man vor dem Prätor wahrscheinlich nicht erst sehr ängstlich herum forschte, ob dieser Rechtssatz sich auch wirklich bey allen Völkern finde. Das apud omnes gentes kam erst durch die Juristen, durch die wissenschaftliche Ausbildung der Sache hinzu, aber auch diese entfernten sich nicht so weit in allgemeine Speculationen, dafs sie sich um die Rechte von Völkern dabey bekümmert hätten, von welchen niemals Glieder vor römische Richter kamen.

Aber das gute Vernehmen zwischen dem Leser und dem Verf. wird vollkommen wieder hergestellt, wenn man zu dem zweiten und dritten Abschnitte, deren Überschrift oben angegeben worden ist, gelangt, sofern nur der Leser von der Beschaffenheit ist, dafs er die sichere Stetigkeit einer in jedem Satze mit belehrender Gründlichkeit geführten Untersuchung nach Gebühr zu schätzen und des wünschenswerthen Besitzes einer zuverlässigen Grundlage für weitere Forschungen

Digitized by Google

sich zu erfreuen weifs. Dessen ungeachtet kann ich nicht umhin, zum Schlufs noch eine Erinnerung beizufügen, selbst auf die Gefahr, dafs ich in mehr als einer Hinsicht nicht für competent dazu gehalten werden könnte. Höchst ungern liest man S. 3. und 4. die Bemerkung: ungeachtet die Sätze über das Jus gentium (die auch der Verf. im Ganzen nicht für unrichtig hält) von Hugo in der Form bloſser Postulate vorgetragen seyen, habe es doch nicht an beifälligen Urtheilen über dieselben gefehlt. Darin scheint ein Vorwurf gegen die dabey allegirten Schriftsteller und Hugo zugleich zu liegen, der etwas Übelwollendes und Anstöfsiges hat. Es giebt Meinungen, die in der Form von Postulaten Beifall erhalten, und Meinungen, die mit einem langen Schweif von den präsentabelsten Gründen keinen Beifall erhalten. Das erste kann in der Unwissenheit oder Bequemlichkeit der Beipflichtenden, das zweite in einer verkehrten Hartnäckigkeit seinen Grund haben. Aber der Grund kann auch ein anderer seyn. Manche Meinungen haben nämlich alles, nur kein geistiges Leben, manche aber haben dieses in einem so hohen Grade, dafs sie nur ausgesprochen werden dürfen, um einen schlagenden Eindruck zu machen. Endlich noch diefs. Es giebt eine doppelte Art der Begründung, eine solche, die der Verf. meint, wenn er die hugo'sche Ansicht eine unbegründete nennt, und eine solche, welche eine unsichtbarere Natur hat, und in dem inneren Zusammenhang einer Ansicht mit demjenigen besteht, was die Gegenwart im Allgemeinen erforscht und als wahr erkannt hat. Gerade diese leztere Art der Begründung ist es natürlich, welche die Mitwelt am mei-

Digitized by Google

sten empfänglich für eine Ansicht macht; wir nehmen dasjenige am liebsten, ja fast allein an, was sich in unser bisheriges wissenschaftliches Besitzthum leicht einfügt, oder wenigstens, sofern von ganz originellen Ansichten die Rede ist, wofür wir schon durch die allgemeine Richtung der Zeit empfänglich sind. Dabey darf nun allerdings nicht stehen geblieben werden, auch das muſs versucht und geleistet werden, was der Verf. unter Begründung versteht, wir sind sonst selten sicher, ob uns nicht eine phantastische Traumgestalt verführt hat. Aber nur sollte derjenige, der sich diesem verdienstlichen Geschäft zu unterziehen gedenkt, nicht so mifslaunig beginnen, wie der Verf. an jener Stelle gethan zu haben scheint, denn dieſs ist gerade so, wie wenn uns jemand einen werthen Dienst erweist, uns aber dabey nachdrücklich zu bedenken giebt, wie elend wir uns bisher ohne diesen Dienst zu behelfen gehabt haben.

Puggé: welche Wirkung tritt ein, wenn der Usufructuar den Ususfructus an einen Extraneus in Jure cedirt? S. 145—157. — Pomponius in L. 66. de jure dot. scheint zu sagen, daſs bey der Cession des Ususfructus an einen Extraneus Consolidation eintrete, §. 3. J. de usufr. in Verbindung mit Cajus sagt, die Cession habe gar keine Wirkung, so daſs ganz der bisherige Zustand bleibe. Es sind verschiedene Vereinigungsversuche gemacht worden, die der Verf. angiebt, und zwar, wie nicht unterlassen werden kann, zu bemerken, in einer so gewandten Darstellung, daſs dem Leser das Unbehagliche, das dergleichen Einleitungen zu einer neuen Erklärung häufig

mit sich zu führen pflegen, ganz erspart wird. (S. 149. Z. 11. von unten steht si a domino statt si domino). Der Verf. hält dafür, dafs die römischen Juristen wirklich verschiedener Meinung über diesen Punct waren, und er zeigt auf eine sehr scharfsinnige Weise, wie eine Controverse deshalb entstehen konnte. Da nämlich die In jure cessio drey Acte enthält: die Behauptung des Empfängers, die Entsagung des Veräufsernden, und die Zuerkennung des Magistratus, so war im vorliegenden Fall der erste und der dritte nothwendig unwirksam, bey dem zweiten aber konnte deshalb ein Zweifel entstehen, zumal da es Analogien bey der In jure cessio gab, wobey allerdings entschieden ward, dafs wenigstens die darin liegende Entsagung aufrecht zu erhalten sey. Sehr interessant ist, was der Verf. zum Schlusse darüber sagt, wie denn überhaupt der Fall practisch seyn konnte, indem er daraus die Frage zu beantworten sucht, welche von diesen verschiedenen Meinungen als die im justinianischen Recht geltende anzusehen sey. Ich glaube auf diese Untersuchung besonders aufmerksam machen zu müssen, weil nichts schätzbarer seyn kann, als das Bestreben, die Sätze des römischen Rechts und die Aussprüche der römischen Juristen in ihren practischen Umgebungen darzustellen, und sich dadurch erst recht in Besitz derselben zu setzen; mit dem Resultat des Verf. kann ich indessen nicht einverstanden seyn. Er sagt nämlich: entweder wufsten die Parteien die Unmöglichkeit der Cession an den Extraneus, dann ist kaum anzunehmen, dafs sie das Geschäft vornahmen (das Erreichbare war durch einen Verkauf etc. der Ausübung des Ususfructus zu

Digitized by Google

erreichen), oder sie wufsten es nicht, dann belehrte sie der Prätor, vor dem sie ihr Vorhaben erklärten und ihre Qualitäten angaben, waren sie aber endlich im Irrthum über die Qualität des Extraneus und hielten ihn für den Eigenthümer, so war das ein wesentlicher Irrthum, der das Geschäft ohnehin vernichtete. Der Verf. glaubt nun, dafs dieses Geschäft als ein Umweg gebraucht wurde, um dem Proprietar zu cediren, wenn dieser in eigner Person der In jure cessio nicht beiwohnen konnte, da hier keine Repräsentation möglich war (Cajus II. 96.), was denn aber andere Juristen aus Gründen, die der Verf. beibringt, nicht zugeben. Ich will hier nur dieſs einwenden, dafs eine jener Prämissen ganz ungegründet ist. Der Verf. sagt: „dafs der Prätor gar nicht erfahren habe, dafs die andere Person nicht der Eigenthümer, sondern ein Extraneus sey, ist nicht wohl denkbar.“ Dabey ist folgendes zu bedenken. Man hat in unsern Zeiten schon daran erinnert, dafs der römische Prätor eine gar nicht zu erledigende Masse von Geschäften gehabt hätte, wenn er, wie unsere Richter, auch Untersuchungsrichter gewesen wäre, dafs also der Ordo judiciorum eine sehr nothwendige Einrichtung war (Savigny Rechtsgesch. I. S. 78.). Aber auch so, und da sich mit der Zahl der Prätoren auch die extraordinariae cognitiones mehrten, waren die Prätoren ohne Zweifel sehr mit Geschäften überhäuft, besonders wenn man nun noch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dazu nimmt. Wie viel die Magistratus nur mit Freilassungen zu thun hatten, ergiebt sich auch schon daraus, dafs von der feierlichen Handlung immer mehr und mehr abgeschnitten wurde, bis am Ende zur

Digitized by Google

nothwendigen Erleichterung des Prätors nur sehr wenig davon übrig blieb. Eine wesentliche Erleichterung bestand in der Förmlichkeit der Handlung selbst, die ohne Nachdenken beobachtet werden konnte. Wer wird nun glauben, dafs bey einer In jure cessio der Prätor sich in der Regel mehr mit den Parteien abgegeben habe, als zur Vornahme der Form nöthig war? Er ist auf dem Forum, zehen wichtige Geschäfte warten auf ihn, nun benutzen zwey Personen einen Zwischenaugenblick, sie wollen nur ihrem Geschäft die Form der In jure cessio hinzufügen. Der Prätor läfst sie vor, sie sprechen ihre Worte, der Prätor sagt die seinigen und eilt zu den übrigen Geschäften.

Die Ansicht des Verf. hängt vor allem davon ab, dafs Pomponius in L. 66. de jure dotium wirklich eine von der des Cajus verschiedene Ansicht über die Wirkung der Cession des Ususfructus an einen Extraneus hat. Die Stelle selbst lautet vollständig so:

> Si ususfructus fundi, cujus proprietatem mulier non habebat, dotis nomine mihi a domino proprietatis detur, difficultas erit post divortium circa reddendum jus mulieri: quoniam diximus, usumfructum a fructuario cedi non posse nisi domino proprietatis, et si extraneo cedatur, id est, ei qui proprietatem non habeat, nihil ad eum transire, sed ad dominum proprietatis reversurum usumfructum. Quidam ergo remedii loco recte putaverunt introducendum, ut vel locet hunc usumfructum mulieri maritus, vel vendat nummo uno: ut ipsum quidem jus rema-

Digitized by Google

neat apud maritum, perceptio vero fructuum ad mulierem pertineat.

Es giebt zwey Ansichten über die Stelle, welche mir gleichviel für sich zu haben scheinen. Die erste ist die vom Verf. S. 149. angeführte, wornach zu den Worten sed ad dominum etc. subintelligirt wird: si domino proprietatis cedatur, die zweite ist die des Verf. selbst. Die erste hat für sich, dafs dann kein Widerspruch vorhanden ist, was doch immer etwas ist. Dafs sie gezwungener sey, als die des Verf., kann ich nicht finden, sie entspricht sogar der Veränderung des Tempus. Des Verf. Meinung hat alles das für sich, was er mit Scharfsinn ausgeführt hat. Aber beiden Ansichten steht ein Umstand entgegen, der wenigstens meinem Gefühl unerträglich ist, der nämlich, dafs wenn man die Worte sed ad dominum etc., wie dieſs nach beiden geschieht, von diximus abhängen, also zu dem Allegat der früher gegebenen Regel gehören läfst, Pomponius mehr allegirt, als er braucht, und als hieher pafst. Der Fall war der. Es giebt jemand einen Ususfructus zur Dos; die Intention ist (da es keine dos receptitia), dafs nach der Trennung der Ehe die Frau den zugewendeten Vortheil haben soll, so lange er überhaupt dauert. Die Ehe wird getrennt, und zwar nicht durch den Tod des Mannes, wodurch der Ususfructus untergienge, sondern durch Scheidung; wie soll nun jene Intention erreicht werden? Die den Ususfructus erhalten soll, die Frau, kann ihn nicht erhalten, der ihn erhalten könnte, der Proprietar, soll ihn nicht erhalten, und doch soll ihn (wenigstens den Vortheil daraus) auch derjenige, der ihn hat, der bisherige

Digitized by Google

Ehemann, nicht behalten. Der Jurist beruft sich nun zur Bestätigung dieser Schwierigkeit auf den früher von ihm vorgetragenen Satz: quoniam diximus — transire. Wenn er nun auch früher hinzugefügt gehabt hätte sed — usumfructum, so würde das weder nach der ersten noch nach der zweiten Erklärung hieher passen. Dieser Übelstand würde nun, so wie auch die scheinbare Antinomie, vollkommen gehoben, wenn man die lezteren Worte gar nicht zu dem Allegat zu ziehen brauchte, wenn man sie auf den vorliegenden Fall beziehen, und sie folgendermafsen verstehen könnte: es scheine mithin nichts übrig zu bleiben, als dafs der Ususfructus zum Proprietar zurückkehre d. h. dafs dieser die Cession fordern könne, weil die Frau ihn nicht erhalten kann, und er natürlich dem Mann (da er ihm nur zur Dos gegeben) auf keinen Fall weiter zu Gute kommen darf, was nun aber eben vermieden wird durch den Ausweg, den die lezte Periode des Excerpts angiebt. Dieser Sinn liegt allerdings in der Stelle, wenn wir hier eine ähnliche Construction annehmen, wie z. B. bey Cicero Verr. V. 44. Hiernach wäre nach transire ein Punct und nach usumfructum ein Fragzeichen zu setzen, und die Stelle hiefse nun so: es tritt die Schwierigkeit ein, dafs der Ususfructus wegen jener Regel der Frau nicht herausgegeben werden kann. Aber soll er an den Proprietar zurückkehren? Diese Frage wird stillschweigend beantwortet, wie diefs bey dieser zugleich einen Ausruf enthaltenden Construction immer der Fall ist. Vielleicht scheint diese grammatisch vollkommen zulässige Construction hier zu rhetorisch; dann bleibt noch ein Weg übrig. Im Griechischen

Digitized by Google

nämlich, wenn es erlaubt ist, sich für das spätere Latein darauf zu berufen, findet sich nach der Mittheilung eines sprachkundigen Freundes nicht selten, dafs im Flufs der Rede ein selbstständiger Satz eine von dem vorhergehenden abhängige Construction erhält, und hiernach würden dann jene Worte stehen für: et ad dominum proprietatis revertet ususfructus: es wird die Schwierigkeit entstehen, dafs dem Weib der Ususfructus nicht restituirt werden kann, und er somit an den Proprietar zurückkehren (da ihn der Ehemann nicht beh alten soll).

„Die Öconomie des Edicts von Herrn Professor *Heffter* in Bonn." S. 51—63. Von demselben Verfasser ist auch noch ein „Bericht über einen für die teutsche Geschichte und teutsches Recht wichtigen noch unbenutzten Codex Mstus der hiesigen (also Bonner) Universitätsbibliothek" (enthaltend „Eginhards Leben Karl des Gr., ein Leben Ludwigs des Frommen, Ansegisi libros Capitularium, die Lex Salica und einige Anhängsel") gegeben S. 158—164. — Die Ansicht, die in dem ersten dieser Aufsätze ausgeführt wird, bezeichnet der Verf. gleich im Eingange desselben selbst folgendermassen: „das Edict des Prätor urbanus war in seinem Haupttheil über die Actionen nach den alten Legis Actionen geordnet und dieses System zeigt sich noch im justinianischen Codex und mehr noch in den Digesten." Und so würde sich denn hier die Bemerkung von Hugo (Rechtsgesch. X. S. 271. Note 2.) bestätigen: „Höchst wahrscheinlich beziehen sich hierauf (auf die Aufzählung von fünf Legis Actiones) die älteren systematischen Werke über das römi-

Digitized by Google

sche Recht, wenn man sie so nennen darf.“ Sicher scheint mir nach der Untersuchung der Verf. nur folgendes zu seyn. Das fünfte bis achte Buch der Pandecten entspricht der Sacramenti actio, und das zwölfte der Legis actio per condictionem, und eben dieſs Verhältniſs findet sich in den Edictscommentarien. Was dazwischen liegt, bezieht der Verf. auf die Judicis postulatio, es betrifft Gegenstände, wobey arbitri angeordnet waren, und ähnliche, aber wir müſsten mehr von der Legis actio per judicis postulationem wissen, als es der Fall ist, wenn dieſs mehr als ein bloſses Vermuthen seyn sollte. An die Condictionen habe der Prätor gleich die actio commodati, fiduciae, negotiorum gestorum angeschlossen, und dadurch giebt der Verf. zugleich eine sehr interessante Erklärung von den Beispielen in Cajus IV. 33. die also, was sehr einleuchtend ist, nicht etwa zufällig gewählt sind. Nur die Anwendung auf die Pandecten will mir nicht eingehen. Zwar die a. commodati wird 13, 6. abgehandelt, für die actio fiduciae wird 13, 8. citirt, wohl der Titel de pignoratitia actione, was auch noch angeht, aber an der Stelle der a. negotiorum gestorum stünden verwandte Klagen: die exercitoria, institoria, tributoria, eine Verwandschaft, die ich nicht ganz einsehe. In dem übrigen Theil der Pandecten und der Edictscommentarien bis zu den Sponsionen und Stipulationen kommen viele Sätze vor, welche an die manus injectio und die pignoris capio erinnern, aber diese liegen so zerrissen unter einander, und werden von andern, auf welche eben so auch andere Legis actiones passen, so häufig durchkreuzt, daſs daraus nichts einigermaſsen sicheres zu entnehmen ist.

Digitized by Google

Wie mifslich das Bemühen ist, einen Faden für diesen Digestentheil in den Legis actiones finden zu wollen, zeigt der Umstand, dafs Hugo vom 40. Buch an ein ganz anderes System entdeckt hat, das keineswegs weniger für sich hat, als das des Verf., so dafs beide hiernach in diesem Theil in Collision kommen. Ich meine nämlich die Bemerkung, dafs vom 40. Buch an das Institutionensystem sich wieder finde: B. 40. aus dem Personenrecht, B. 41. Eigenthum, B. 42. Erwerb per universitatem, B. 43. fg. Obligationen, wobey die Interdicte deshalb den Anfang machen, weil im lezten Titel des 42. Buchs ein Interdictum vorkam. — Ein sonderbarer Ausdruck steht S. 57. „Gerade da, wo das Digestum novum anfängt, treffen wir aber auf einige Gegenstände" u. s. w. Diefs sieht beinahe so aus, als stünde, diese Digesteneintheilung mit der inneren Pandectenordnung in einer bisher nicht geahndeten Verbindung. — Am meisten überzeugendes hat der allgemeine Grund, dafs es doch, besonders auch nach den Nachrichten über einige ältere schriftstellerische Werke der Römer, ausserordentlich viel wahrscheinliches hat, dafs die Legis actiones einen bedeutenden Einfluss auf die Systeme der Römer ausgeübt haben. Nur der Beweis durch die Digesten - und Edictscommentarien scheint nicht gelungen zu seyn. Doch bescheide ich mich gern, dafs diefs ein Fach ist, dem ich zu wenig gewachsen bin, als dafs ich meinem, vielleicht zu beschränkten Gesichtspunct viel vertrauen könnte.

G. F. P.

Digitized by Google

De argentariis et nummulariis commentatio. Scr. Wilh. Theod. Kraut, J. U. D., facultatis juridicae adsessor. Gotting. 1826. 136 S. 8.

Es ist schon ein Beweis von Gründlichkeit, dafs der Verf. in der Absicht, über den deutschen Wechselcontract zu schreiben, zunächst zu der gegenwärtigen Untersuchung geführt worden ist. — Nicht von den Gold- und Silberarbeitern, sondern von denen, welche argentarii schlechtweg heifsen, handelt der Verf., wie das prooemium bemerkt; wir wollen Capitelweise folgen. Cap. I. de argentariorum nominibus. Die Neueren hielten „fere ad unum omnes" die verschiedenen hier vorkommenden Ausdrücke, namentlich argentarii, mensularii, nummularii für Synonyme, und nur die Glossatoren und die Nächsten nach ihnen unterschieden argentarii und nummularii, wie man auch wegen L. 9. §. 2. D. de edendo durchaus thun müsse, während die Gleichheit von mensularius und nummularius durch L. 47. §. 1. D. de pact. erwiesen werde. Dabey widerlegt Hr. Kr. die zum Beweise jener Synonymität zwischen argentariis und nummulariis gebrauchten Argumente, worunter die Zusammenstellung von L. 7. §. 2. mit L. 8. D. depos. immer als das stärkste galt. Allein „ex eo — hoc tantum argumentari licet, Tribonianum nil inter illa nomina interesse putavisse, quod Justiniani temporibus facile fieri potuisse pluribus infra probabo (nämlich bey den Griechen, und so in Justinian's Constitutionen habe man nicht unterschieden, indem es da nur Eine Classe für solche Geschäfte, τραπεζῖται, gab). Tamen et alioquin haec loca, ut quis ex iis nummularios ab argentariis non differre stricte

Digitized by Google

probare posset, non sufficerent, cum, si ambo eodem privilegio fruerentur, nil obstaret, ut id spectans et idem auctor personas, quibus id competebat, modo nummularios modo argentarios nominare potuisset.“ Jedoch in einer vom Verf. nicht berücksichtigten Abh. Neustetel's, in den von diesem und dem Rec. (Heidelb. 1821.) herausg. Untersuchungen, wird S. 30. 31. ebenfalls die Meinung bestritten, welche Argentarien und Nummularien nicht unterscheide, hingegen sey mensularius und nummularius nach den Pandecten synonym, wie L. 47. §. 1. D. de pactis unwidersprechlich beweise; mensularii sey aber der Gattungsname für alle, welche Geldgeschäfte als Gewerbe treiben, und davon seyen sowohl die argentarii als nummularii einzelne Species, und namentlich hiefsen Nummularien die, „welche sich ausschliefslicher mit dem Probiren und Wechseln der Geldsorten abgaben.“ Allein da beide Thätigkeiten nach und nach immer mehr in einer Person zusammentrafen, und was in Betreff der Argentarien Singuläres verordnet war, auch auf die Nummularien ausgedehnt wurde, „so fiel mit dem Unterschied der Sache auch der der Benennung weg, so dafs Justinian in L. 8. dep. das von Papinian für Argentarien Gesagte als Anhang und Erläuterung der L. 7. §. 2. 3. worin Ulpian von Nummularien redet, ansehen und beide Fragmente zusammensetzen konnte.“ Was hier zugleich über die Art des Unterschieds zwischen Argentarien und Nummularien bemerkt worden, findet sich ebenfalls bey Hrn. Kr., und zwar im dritten Cap. S. 31.: „porro et quaestum faciebant nummularii permutandis pecuniis“ und S. 32.: „denique nummula-

Digitized by Google

rii quoque nummos probabant et aestimabant, an probi essent etc.“ — Das Cap. II. argentariorum et nummulariorum brevis historia unterscheidet gewifs mit Recht (wie ebenfalls Neustetel) die schon frühe für Geldgeschäfte des Staats in besonderen Fällen gewählten mensarii von den bereits daneben für die Geschäfte der Privaten gebrauchten Argentarien, die man von dem griechischen trapezitae ableiten müsse, und „quorum numerus definitus erat“ (s. unten). Indem somit bey vermehrten Geschäften ihre Zahl nicht hinreichend war, so: „ad similitudinem eorum etiam aliae personae a republica constituebantur, quae iisdem fere negotiis fungerentur, sed hi non ad argentariorum collegium — pertinebant, ideoque non argentarii, sed, quia sicut veteres mensarii a republica officium suum acceperant, mensarii, mensularii sive nummularii vocabantur.“ Die Bestimmungen über Argentarien seyen nun auch auf die Nummularien bezogen, oder es sey Gemeinschaftliches für beide verordnet worden, der Unterschied gehöre aber nur dem Occident an, wo auch noch nach Justinian Argentarien, und namentlich in Ravenna ein Collegium derselben bestanden habe. Alle diese Puncte scheinen erwiesen zu seyn, aber jene Ableitung der Nummularien von den alten Mensarien ist nicht allein eine nicht weiter unterstützte Hypothese; sondern es ist doch gewifs wahrscheinlicher, dafs die Argentarien — die ja älter als die Nummularien waren, für welche jene zur Analogie dienten, welche Argentarien auch, nach dem Verf. p. 41., allein auf dem Markte aufgeschlagene tabernae hatten, die als societas bestanden, was von den

Digitized by Google

Nummularien nicht erwiesen ist, und auf deren Societäten wenigstens das bey argentar. sociis geltende jus singulare auch vom Verf. (S. 54.) nicht bezogen wird, und die auch wohl allein Collegien bildeten (das in Ravenna; im Orient bestand der ganze Unterschied nicht) — dafs also diese Argentarien von Staats wegen ernannte Personen waren (officium argentariorum et ministerium eorum publicam habet causam sagt L. 10. §. 1. D. de edendo), die Nummularien aber Privatleute, denen man ähnliche Geschäfte ebenfalls zu treiben nicht untersagt hat. Wenn auch schon Argentarien bestanden, als man noch von Zeit zu Zeit mensarii ernannte, so können es ja zunächst Privatpersonen gewesen seyn, und diese Ernennungen eben dadurch aufgehört haben, dafs man solche Argentarien von Staatswegen in perpetuum ernannte und in eine Controle nahm, wobey immerhin die mit den griechischen trapezitae entstandene Bekanntschaft mitwirken, die Entstehung der nummularii eine spätere und der Name mensularii ein beiden gemeinschaftlicher seyn konnte, da ja beide (auch nach dem Verf. S. 41.) eine mensa hatten. — Cap. III. Argentariorum et nummulariorum negotia. Die Argentarien bürgen, zahlen, verleihen Geld (natürlich gegen Zinsen oder Provision) für Andere, die entweder Geld da stehen haben (deposita pecunia, verzinslich oder blos zur Sicherheit) oder die dadurch des Argentarius Schuldner werden. Dafs man also die Geldgeschäfte nicht immer durch Selbstzahlen (ex arca sua) machen mufste, sondern durch mensurae scriptura machen konnte, war, wie bey unsern Banken, eine grofse Erleichterung. —

Die

Digitized by Google

Die Argentarien leiteten ferner die Auctionen, foderten die Steigerungsgelder ein, für die sie Selbstschuldner, so wie die an sie zahlenden Käufer frey werden. Auch der Geldcurs (die aeraria ratio bey Cic. pro Quinct. c. 4.) war bey den Argentarien zu erfragen. Ähnlich waren die Geschäfte der Nummularien, die sich ebenfalls Geld deponiren liefsen und Geld für Andere auszahlten, und Zinsen nahmen und gaben; doch läfst sich nicht nachweisen, dafs sie auch die Auctionen leiteten. [Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Ansicht, „fortasse, S. 30 fg., hoc negotio argentarii inde ab antiquissimis temporibus tanquam publico munere fungebantur, ideoque nummularii demum postea orti ab eo arcebantur"]; hingegen profitirten die nummularii als Wechsler (in collybo), (was vielleicht auch die Argentarien thaten, doch sagt es kein Zeugnifs), und prüften das Gewicht und den Gehalt des Geldes. Die Leute, deren sich die Argentarien als Gehülfen bedienten, hiefsen collectarii oder coactores. — Cap. IV. de tabernis et mensis argentariorum et nummulariorum. Eine wiederum recht gute Erörterung über den Ort, wo solche tabernae argentariae standen, über die ältesten Spuren ihres Daseyns u. s. w. Aber sagt L. 32. D. de contr. empt. istae tabernae publicae sunt, quarum usus ad privatos pertinet, und wer sie verkauft, veräufsert nur das jus, woraus denn schon Almendingen den Schlufs gezogen hatte, dafs die Zahl der Argentarien [wenigstens derer, die publicae tabernae hatten] eine geschlossene war, und woraus sich ferner der Ausdruck foro cedere für Banquerout machen, denn man mufste seine auf dem Forum

Digitized by Google

stehende taberna verlassen, erklärt (S. 39 fg.) [Dafs also diese publicae tabernae nicht für nummularii da waren, spricht für unsere obige Meinung]. Cap. V. de argentariorum societatibus. Bekanntlich gilt hier der singuläre Grundsatz, dafs argentarii socii als correi credendi et debendi behandelt werden müssen. Diesen erörternd mufste der Verf. auf die Exegese der sich einander scheinbar widersprechenden berühmten L. 27. pr. D. de pactis, L. 34. pr. D. de receptis, L. 31. §. 1. D. de novat. kommen. Allerdings gibt er von diesen Stellen, nachdem er die wichtigsten Meinungen seiner Vorgänger referirt habe, unzweifelhaft richtige Erklärungen, besonders von der schwierigen L. 27. cit., wobey er S. 51. Not. 8. bemerkt: „postquam diu opinati eramus nos primos et solos hanc interpretationem proposuisse, eam jam apud Raphael. Fulgosium in Comment. ad L. 27. pr. de pact. invenimus." Bey einer Schrift, tüchtig wie diese, haben wir wahrlich nicht den entferntesten Zweifel an des Vfs. gewissenhafter Redlichkeit, aber dafs er sich unter seinen Vorgängern, dazu in Göttingen, nicht besser umgesehen, verdient doch gewifs der Rüge. Denn buchstäblich dieselben Exegesen, selbst in den Einzelheiten und Gründen, und mit ausführlicher Würdigung der früheren Meinungen, findet sich in einer auf dem Titel schon als Auslegung jener Stellen sich ankündigenden gründlichen Abh. von G. L. Hübel, reus stipulandi num paciscendo et novando correo noceat? ad L. 27. pr. de pact., L. 34. pr. de recept., L. 31. §. 1. de nov. Lips. 1822. 4., wo es z. B. in Bezug auf L. 27. heifst, S. 48.: „omnibus palmam eripuisse videtur Raphaë-

Digitized by Google

lis Fulgosius, qui rel.“ Die nun um so weniger nöthige Mittheilung der Erklärung selbst erlaubt der Raum nicht. Das Cap. VI. de argentariorum et nummulariorum in imperio Romano externa conditione eorumque collegiis nimmt wegen Suet. Aug. c. 2. und 4. an, dafs der Stand dieser Leute kein sehr geachteter war, bestreitet aber auch, dafs ihr ministerium ein „publicum munus“ gewesen, denn dafs es nach L. 10. §. 1. de edendo publicam causam hatte, gehe auf die publica utilitas, so wie sie auch publicam fidem gehabt hätten. Wir geben das Alles zu, nur mufs der Verf. unter publicum munus den wirklichen Staatsdienst verstehen und nicht schon die Ernennung von Seiten des Staats, d. h. die durch ihn zu erhaltende Qualificirung zu solchen (übrigens doch nicht zum Staatsdienst zu rechnenden) Geschäften, weil er sonst mit der vorher ausgesprochenen Meinung, dafs wenigstens die nummularii „sicut veteres mensarii a republica officium suum acceperant“ S. 20. in Widerspruch gerathen würde. Cap. VII. De codicibus argentariorum et nummulariorum. Die Argentarien hatten für jeden, mit dem sie in Geschäftsverhältnifs traten, nach unserm Ausdruck ein Folio (ratio), auf der Einen Seite mit dem Soll, auf der anderen mit dem Haben bezeichnet, d. h. da es nur Geldgeschäfte betraf, eine Rubrik für das expensum (für das, was der Argentarius auszahlt, es sey um zu Borgen oder Heimzuzahlen) und eine für's acceptum (er mag dadurch für seine Forderung befriedigt oder umgekehrt selbst zum Schuldner der empfangenen Summe werden). Die Gesammtheit dieser (men-

Digitized by Google

sae) rationes bildet den codex rationum, und an ein besonderes instrumentum über die Geschäfte mit dem argentarius darf man nicht dabey denken. Weil Zahlung und Empfang eingetragen werden, so sind dafür die Ausdrücke scribere, rescribere (i. e. per mensae scripturam reddere) transscribere (dem Einen zu dem anderen ab) technisch geworden. Ob die mensae rationes für ihren Verfertiger beweisen können, das hängt von der allgemeineren Frage ab, ob überhaupt die (auch nicht von den Banquiers gefertigten) codices accepti et expensi dieses Privilegium genieſsen. So weit geht dieses Cap., wovon uns nur der Anfang nicht befriedigt, welcher eine mit der darauf folgenden Beschreibung der rationes keineswegs harmonirende Erklärung der L. 6. §. 3. de ed. gibt. „Rationem esse, heiſst es in L. 6., ultro citro dandi, accipiendi, credendi, obligandi, solvendi sui causa negotiationem; nec ullam rationem nuda duntaxat solutione debiti incipere: nec si pignus acceperit aut mandatum, compellendum edere, hoc enim extra rationem esse. Sed et quod solvi constituit, argentarius edere debet, nam et hoc ex argentaria venit.“ D. h. was von der Einen oder anderen Seite hingegeben oder in Empfang genommen worden, was wirklich baar verborgt, was zu zahlen versprochen und was wirklich gezahlt worden, bildet den Inhalt der ratio; sie kann aber nicht schlechtweg mit einer eingetragenen Zahlung anfangen, sondern zunächst muſs das debitum selbst eingetragen werden [wenn nicht die Foderung auf der Einen pagina steht, so würde ja die Eintragung empfangenen Geldes auf der anderen Seite

nicht als Deckung erscheinen!]; auch ist es nicht nothwendiger Bestandtheil dieser Bücher, dafs aufser der Forderung selbst auch ihre Sicherstellung durch Pfänder oder erhaltene Aufträge eingezeichnet werden; dagegen ein wiederhohltes Zahlungsversprechen mufs (eben weil es die Forderung selbst, nicht Nebendinge betrifft) gleichfalls aus den Büchern des Argentarius erhellen." Unser Vf. aber versteht das „ultro citro" von mutuae obligationes, und fordert noch ein Zweites zum Begriffe einer solchen ratio, dafs es „ex argentaria venit". Rec. weifs nicht, wer die Schuld trägt, ob er oder der Vf., aber er hat nicht darüber klar werden können, wie sich dieser die Sache gedacht habe? Liegt denn im Eintragen eines gemachten Darlehns, einer einfachen Zahlung u. s. w. etwas Synallagmatisches? und soll nicht jedes Geldgeschäft eingetragen werden? wie ist also die Distinction des ex argentaria venire von anderen Geschäften zu verstehn? „Constitutum autem, si tantum ad argentariam negotiationem spectabat, sagt der Vf. S. 60., necessario semper ad rationem pertinebat;" allein der Jurist sagt ja umgekehrt: „quod solvi constituit argentarius müsse er ediren, weil es (nicht: wenn es) ex argentaria venit? u. d. m. Das Cap. VIII. de editione rationum argentariorum et nummulariorum enthält eine ausführliche und gute Erörterung der Fragen: von wem? wem? wie? mufs edirt werden, und welche actio tritt ein, wenn nicht edirt wird? Weniger befriedigt hat uns Cap. IX: de literarum obligatione. Schon die ersten Worte sind falsch: „si argentarium debitum vel creditum suo rationum codici

inscripserat, eo literarum obligatio orta erat;“ denn wenn jemand (ein Argentarius oder ein Anderer) baar Geld verleiht oder borgt, so entsteht rerum obligatio, die dadurch, dafs er den Posten ins Buch einträgt, nicht zur literarum O. werden kann. Gajus (III. 131.) sagt ausdrücklich: alia causa est eorum nominum, quae arcaria vocantur, in his enim rerum non literarum obligatio consistit: quippe non aliter valent, quam si numerata sit pecunia; numeratio autem pecuniae jure naturali facit obligationem (d. h. das wirkliche Darlehn ist kein blos dem römischen Civilrecht eigenthümliches Geschäft), qua de causa recte dicemus, arcaria nomina nullam facere obligationem, sed obligationes factae testimonium praebere, §. 132. unde proprie dicitur, arcariis nominibus etiam peregrinos obligari u. s. w. Diese ganze Stelle aber hat Hr. Kr. auf unbegreifliche Weise mifsverstanden. Ausgehend von der vorgefafsten Meinung, „si codicibus argentariorum aliquid inscribebatur, id semper in literarum obligationem eo transiisse“ glaubt er, Gajus wolle blos sagen: die Klage (condictio certi) bleibe dieselbe, wenn auch die Baarzahlung eingetragen wird; doch wenn er hinzusetze: „numerationem pecuniae jure naturali facere obligationem“ so: „Gajum errasse vel editorem falsе Gaji verba legisse“ — es gibt ein Drittes: auctorem falsе Gaji verba intellexisse! Allerdings kann die ex venditione, locatione u. s. w. entstehende in eine literarum obligatio umgewandelt werden, d. h. statt der bonae fidei actio eine certi condictio entstehen, aber wo man diese condictio selbst schon jure naturali hat, da wäre die Umwandlung effectlos, („absurdum foret, ut

Digitized by Google

id quod re vera datum sic esset, tanquam datum haberetur" sagt der Vf. der hernach anzuzeigenden Abhdl. p 61.) und wenigstens dadurch, dafs man das Factum der wirklichen numeratio in das Buch einträgt, entsteht diese Umwandlung nicht. Jede litt. obl. nämlich ist nicht wirkliche sondern Schein numeratio: wenn ich von A 1000 ex vendito zu fodern habe, und schreibe dieſs 1000 in mein Buch auf der Einen pagina als empfangen, auf der anderen als an ihn wieder ausbezahlt ein, so ist jene acceptilatio eine künstliche Tilgung (ganz wie die eine verborum obligatio tilgende acceptilatio durch Frage und Antwort keine wirkliche solutio ist), eben so diese expensilatio ein blos fingirtes Darlehn, beides zusammen eine novatio, und A ist mir jezt gleichsam ex mutuo schuldig, d. h. ich kann mit certi condictio fodern, was ich früherhin mit venditi actio geltend machen mufste; die litt. obl. entstand also nicht durch das wirklich ex arca genommene Geld, sondern durch Ab- und Zuschreiben, daher transscribere, was der Verf. vom Hinüberschreiben aus der Strazze (adversaria) in den codex versteht!! Wenn also, wie Hr. Kr. glaubt, „omnem re contractam obligationem, quae pecunia numerata constabat, et numeratione facta in literarum obligationem mutari — nämlich „si codici accepti et expensi inscriberetur": so müfste das wenigstens so geschehen, dafs das Darlehn erst als zurückbezahlt und dann als abermals gemacht fingirter Weise eingetragen würde, aber cui bono? da man in diesem Falle die condictio schon jure naturali hat! Wie konnte der Verf., bekannt mit dem, „quae clarissimus Savinius (d. h. Savigny) praeceptor dilectis-

Digitized by Google

simus summeque venerandus de hac materia disseruit", zu solchen Irrthümern kommen? — Eine bekanntlich sehr streitige Frage ist auch jezt noch die, ob jede liter. obl. eine novatio, also ein transscriptitium nomen seyn müsse? was der Verf., wie auch schon, aber ohne hier genannt zu seyn, Gans in seinen Schollien zum Gajus, gegen Savigny behauptet, was man aber, wenigstens nach der Natur der Sache, eben so wenig behaupten kann, als dafs jede stipulatio novire? Dann dafs „causa debendi i. e. alia obligatio praecedere oportebat" (S. 91.), müfste man mit demselben Recht auch bey verborum obligatio behaupten! Will man den Grund, aus welchem literis, also auch den, aus welchem verbis contrahirt wird, darf ich nach bekannter Analogie sagen: den titulus vom s. g. modus acquirendi stets getrennt denken, und als selbstständige obligatio betrachten; so läfst sich unter Voraussetzung eines so erweiterten Begriffs von obligatio weiter nichts dagegen einwenden, dafs man jede liter. obligatio als novatio ansieht, als das, dafs man also consequenter Weise auch von der verb. obl dasselbe behaupten müsse. Zunächst aber scheint dem Rec., dafs, wenn ein Römer z. B. seinem künftigen Schwiegersohn erklärt, er möge ihn in seinem Buch mit 100 dotis nomine belasten, d. h. die Summe als ein expensum an den Schwiegervater eintragen, und dieser etwa auch noch seinerseits die Summe als acceptum einträgt, dafs alsdann ein nomen factum sey, aber kein transscriptitium d. h. dafs der Schwiegervater literis, mithin wie aus einem Darlehn, aber ohne novatio obligirt sey, eben so als wenn er diese centum

dotis nomine durch Stipulation zugesagt hätte. — Ob der, welcher somit literis obligirt seyn soll, den Auftrag gegeben habe, ihn als Schuldner einzutragen, bedarf aber freilich eben so des Beweises, als ob eine behauptete stipulatio wirklich statt gehabt, nur dafs dort der Beweis durch die Harmonie mit den Büchern des andern Theils vollständig erbracht wird, und dafs, fehlen diese, doch die Controle des Staats, die eidliche Angabe u. s. w. diesen Büchern, wie unsern Handelsbüchern, mehr Glauben verleiht, als sonst einer scriptura pro scribente gegeben werden darf — nur fehlt es sehr an bestimmten Zeugnissen über diesen S. 98. und 108. besprochenen Punct. Von S. 99 bis 108 ist die Rede von der L. O. des Justin. Rechts; es sey die, welche nach Gaj. III, 134. chirographis et syngraphis eingegangen worden, die Klage „ex syngrapha" hätte damals gewifs eben so gut wie die ex stipulatu (Gaj. IV, 116.) durch den Beweis des nicht empfangenen Geldes (doli exceptione) entkräftet werden können, durch spätere Kaiser sey die exceptio non numeratae pecuniae eingeführt worden, so dafs also die ganze Neuerung nur darin bestehe, dafs „biennio elapso obligatio ex scriptura orta tum demum eundem effectum habebat, quem, cum exc. non num. pec. nondum introducta esset, ab initio habuerat." Wir können jezt nicht in die bekanntlich sehr streitige, hier nur ganz beiläufig berührte Frage eingehen, ob der, welcher die Behauptung des nicht empfangenen Geldes vorerst gar nicht zu beweisen brauchte, diese nachher nicht einmal beweisen dürfe, was nach von Unterholzner, im Archiv f. civ. Prax., auch, ohne U. s zu gedenken, im 2ten H.

des 1sten Bds der von S. P. Gans herausgegeb. Zeitschrift behauptet wird — wir halten auch diesen neuen Gedanken an eine Verbindung der sg. Justin. litt. obligatio mit den alten syngraphis einer näheren Prüfung werth, so zweifelhaft selbst noch das ist, ob die Obligirung durch syngrapha je von den Römern für ihre Contracte recipirt worden (s. die folg. Anzeige): allein die gegenwärtige Darstellung beruht abermals auf dem völligen Mifskennen des Wesens der literar. obligatio. Die nämlich besteht auch bey den syngraphis nicht in wirklichem durch chirographum blos bescheinigten Darlehn, wovon in Justinian's Compilation allein die Rede ist (und mehr meint vielleicht auch L. 6. C. Th. de denunt. nicht), sondern „inter syngraphas et cetera chirographa hoc interest, quod in ceteris tantum, quae gesta sunt, scribi solent, in syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia, aut non integre numerata, pro temporaria hominum voluntate scribi solent" etc. d. h. es ist sogleich anfangs Absicht, sich so zu verpflichten als wenn man ein wirkliches Darlehn erhalten hätte — so Asconius ad Cic. in Verr. I, 36. Die exc. non num. pec. steht aber umgekehrt dem zu, der erst durch wirklichen Empfang des Geldes verpflichtet werden sollte. Wenn es also S. 101. heifst: „non video, cui actioni exceptio non num. pec. intra biennium opponi queat, nisi ei, quae ex literar. obligatione orta est; nam neque ex obligatione re contracta reus conveniri poterat, quia numeratio facta non erat" u. s. w., so dient zur Antwort: „Du hast aber bescheinigt, Du habest das Darlehn erhalten, und dafs dieser Dein Schein 2 Jahre

Digitized by Google

lang nichts beweisen soll, mit andern Worten aber die Entkräftung der condictio ex mutuo durch die Behauptung des nicht empfangenen Geldes, das gerade ist die exceptio n. n. p.“ — Cap. X. de constituto ab argentariis inito handelt über den bekannten von Justinian aufgehobenen Unterschied der receptitia actio aus dem constitutum der Argentarien und der prätorischen a. de constituta pecunia, den zuletzt Reinganum (nicht, wie der Verf. oder sein Setzer, Reinganus) erörtert hat. Diese praetoria actio war bald annalis, bald nicht, und die, so viel Rec. weifs, neue Meinung, dafs die Klage bey debitum proprium annalis beim debit. alienum perpetua war, wird allerdings durch L. 1, 2. C. de const. pec. sehr wahrscheinlich. Ob auch die Argentarien die constitutae pecuniae actio gehabt hätten? diese Frage wird mit Recht auch wegen L. 2. §. 2. C. eod. bejaht. — Das Cap. XI. de privilegio, quo ii, qui apud argentarium nummulariumve pecuniam deposuerant, fruebantur will L. 7. §. 2. 3. L. 8. D. depos., welche denen, die beim Argentarius Geld deponirt haben, ein privilegium exigendi vor den anderen privilegirten Gläubigern gibt, mit L. 24. §. 2. D. de reb. auct. jud. poss. vereinigen, wonach die Deponenten erst hinter den privilegirten Gläubigern auftreten können. Er vertheidigt eine ältere Meinung; wir können uns aber kurz fassen, da er wiederum die wichtigsten Vorgänger, wie Overbeck, de collocatione depositi. Heidelb. 1806. 4. und die oben gelegentlich erwähnte Abh. von Neustetel, die gerade diesem Gegenstand ausschliefslich gewidmet ist, nicht gekannt hat. Neustetel's An-

Digitized by Google

sicht ist die, dafs der, welcher Depositargelder beim Argentarius hinterlegt hat, also der selbst Depositar gewesen („solet primo loco ratio haberi depositariorum, hoc est eorum qui depositas pecunias habuerunt, also die Depositargelder besafsen) vorangehe, der simple Deponens eigenen Geldes („qui pecuniam apud mensam deposuerunt heifst es hier, also nicht der Depositar) nachstehe. Gebilligt ist diese Vereinigung von Wening Civilr. Buch 3. §. 37.; auf den Widerspruch gar nicht aufmerksam machen Thibaut Pand. §. 1238., Mühlenbruch Pand. §. 205. Jede Vereinigung sey „willkührlich hineingetragen", meint — Schweppe Concurs 2te Aufl. S. 141. — Cap. XII. de compensatione apud argentarios. Kurze Erörterung des sehr natürlichen Grundsatzes, dafs diese Banquiers nicht einen einzelnen Posten einklagen durften, sondern, wie wir sagen würden, einen Conto corrente vorlegen und den Saldo einklagen mufsten. Endlich das lezte Cap. (XIII.) de privilegiis, quae Justinianus argentariis dedit ist vollständig und gut, durch einen Auszug wollen wir die vielleicht schon über Gebühr angewachsene Recension nicht noch vergröfsern. — Wir verbinden damit

Disp. antiquario - juridica de nominum obligatione, quam praeside Jac. van Hall, J. U. D. in Athenaeo Amstel. juris professore, ad etc. proponit auctor Anton. Zachar. Hanlo, jur. Rom. Cand. Amstel. 1825. 86 S. 8.

Auch diese Abh. beruht auf selbstständiger Prü-

Digitized by Google

fung der Quellen und behandelt ihrem Plane nach den Gegenstand ausführlich, welchen die vorige nur beiläufig zu besprechen hatte, so daſs auch Hr. Hanlo von allen den Irrthümern frey ist, deren wir Hrn. Kraut in dieser Hinsicht zeihen muſsten. Er definirt, ein wenig nach der alten steifen Manier, die nominum d. h. literarum obligatio (S. 41.) so: „Contractum juri civili proprium, stricti juris, expensilatione constantem, qua quis id, quod sibi aut alteri debetur, debitori vel extraneo, debitoris jussu, volenti tamen atque consentienti, expensum fert ea lege, ut is ipsum illud, quod ei expensum latum est, exsolvat.“ Vorher wird ausdrücklich gesagt, daſs nur was „quasi id esset creditum“ (S. 36.) eingetragen werde, litt. obl. begründe, oder S. 43: „nomen transscriptitium recte dixeris id spectare, ut tanquam credita pecunia peti possit id, quod revera creditum non erat, aber freilich trage man auch die wirklichen Zahlungen in die Haus- (zugleich Cassa-) Bücher ein, „quare (S. 38.) facile fieri poterat, ut ii, qui in disciplina rudes essent, hac similitudine in errorem adducerentur, atque ita omnem expensilationem literarum continere obligationem putarent; errori igitur illi, ut obviam iret Gajus etc. discrimen illud (zwischen arcaria und transsriptitia nomina) explicavit plenius.“ Daſs ihm das wenigstens für unsere Zeit nicht ganz gelungen ist, haben wir oben gesehen. Recht umsichtig ist der Verf. (S. 39. u. S. 59 fg.) bey Erörterung der mit Recht bejahten Frage, ob nur Geldgeschäfte in diese Bücher eingetragen worden seyen? auch ist ihm die Stelle der Vat. fr. §. 329. nicht entgangen, wonach keine bedingte expensilatio (oder ac-

Digitized by Google

ceptilatio), und woraus er in Verbindung mit L. 77. de R. J. deducirt, dafs auch keine betagte zulässig sey (S. 46 fg.). Den Nutzen der literar. oblig. (S. 58 fgg.) sezt er mit Recht wesentlich in die Umwandlung eines bonae fidei in ein stricti juris negotium, des incertum in ein certum; wobey wir als Beispiel eines überlegten Verfahrens das wenn auch an sich schwache Argument bemerklich machen wollen, dafs Gajus seine Beispiele von Kauf, Miethe u. s. w. entlehne (III. 129.), da er doch vorerst nur von mutuum und stipulatio gesprochen habe, und also widrigenfalls eher diese Beispiele gewählt haben würde (S. 59.). Er übersieht auch nicht, dafs aber die transscriptio a persona in personam den Zweck der delegatio habe, und entwickelt recht gut, dafs diese hier so gut wie bey stipulatio auch durch den Wechsel der Creditoren bewerkstelligt werden könne; übrigens glaubt er ebenfalls, obwohl mit Savigny's Abh. bekannt, dafs jede liter. obligatio eine novatio enthalte, was auf jeden Fall nicht als durch Gajus erwiesen angesehen werden kann, da dieser nur Beispiele anführt, wozu er freilich das, was gewöhnlich der Fall war, genommen hat. — Nur eine auf Geld gerichtete oder in Geldforderung umgewandelte obligatio, insofern aber auch jede, selbst die naturalis obl. kann Gegenstand des transscriptitium nomen werden S. 59 fg., ob auch das mutuum selbst, fragt der Verf. und antwortet, dafs ja davon unter denselben Personen gar nicht die Rede seyn könne, dafs aber nichts entgegenstehe, wenn zugleich eine transcriptio a persona in personam gemacht werde. Selbst die Frage vergifst er nicht, S. 65. „utrum in literarum obligatione, perinde atque in sti-

Digitized by Google

pulatione plures rei esse credendi potuerint?" was ungewifs sey, wenn nicht etwa die „multarum tabulae" bey Cic. ad Att. IV, 18. darauf gingen (?). Wenn also auch diese Abh. im Resultate nichts Neues gibt, so ist sie doch theils wegen des vorsichtigen Ganges der Untersuchung, theils wegen der Umsichtigkeit des Blickes dankbar anzunehmen. Voraus gehen Betrachtungen über die Angaben beim Census, wozu auch die über den Stand des Vermögens gehören, und womit die Sitte Hausbücher zu führen in Zusammenhang gestanden, die aber nach Cicero, wie man durch Asconius weifs, allmählig abgekommen. Auch was der Verf. über die Beweiskraft des codex domesticus sagt S. 23 fgg., scheint uns ganz der Sache und dem Geiste des römischen Processes gemäfs. Sie hätten pro scribente nur als indicium gebraucht werden können, welches aber „minoris aut majoris momenti esse debebat, pro variis causarum figuris," so z. B. wenn der Beklagte des angeblichen Creditors Behauptung nicht durch Production des von ihm geführten codex widerlegt, so tritt jenem eine starke Präsumption zur Seite; die Sorgfalt der Buchführung und Ähnliches kommt in Betracht; und auf jeden Eall mufs das Factum des schuldnerischen Consenses noch anderweitig dargethan werden, Cic. pro Rosc. C. c. 1. Überhaupt haben ja die Römer kein so streng wie bey uns nach objectiven Regeln normirtes Beweisverfahren, sondern der judex ist in der Beziehung mehr einem Geschwornen zu vergleichen, der sich blos die Frage zu stellen hat, ob er überzeugt sey? nicht ob er es gewisser Regeln wegen seyn müsse?

Digitized by Google

Von S. 65. an über „obligationis, quae nominibus contrahitur, praecipua fata“ handelnd, beginnt der Verf. mit der „ex rerum natura petita observatio, scripturae usum apud populos obtinere demum, postquam jam ad certum cultus humanitatisque gradum pervenerunt“ und sezt daher das literis contrahi, auch mit Rücksicht auf die Institutionen-Ordnung nach den re und verbis eingegangenen Obligationen, und da man durch verborum obligatio zu demselben Ziele gelangen könne, die Römer nichts Neues ohne Noth und Nutzen einzuführen gewohnt seyen, „vix ac ne vix quidem excogitasse literarum obligationem videntur, quo tempore, intra unius urbis fines circumsepta republica Romana, omnia negotia inter praesentes facile peragi poterant“ — und allerdings liegt hier der Schlüssel zu dem Institute, darin nämlich, daſs literis auch Abwesende durch formlos ertheilten Consens (zum Eintragen in das Hausbuch dessen, der Gläubiger werden soll) obligirt, daſs also unter den bequemen Formen der Consensual-Contracte ein stricti juris negotium abgeschlossen werden konnte (Gaj. III, 136.). Über den Untergang dieser liter. obligatio erlaubt sich der Verf. wegen der oben angef. Stelle der Vat. Fragmente den doch wohl gewagten Schluſs (S. 69.), daſs sie noch zur Zeit der Entstehung dieser Sammlung, also nach Vollendung des gregor. und hermog., aber vor dem theodos. Codex vorgekommen seyn müsse — wobey man freilich dem Urheber dieser Compilation eine Umsicht zutrauen müſste, die selbst Justinian's Arbeiter nicht hatten. Dagegen ist hier, und noch weniger von Hrn. Kraut, die Schwierigkeit gehörig gewürdigt, wie bey

Gajus

Gajus das transscriptitium nomen, in Justinian's Digesten so oft die nominum obligatio, so vorkommen konnte, dafs man ihr practisches Bestehn zur Zeit des sg. Pandectenrechts durchaus nicht bezweifeln kann, während doch schon Ascon. ad Cic. in Verr. I, 23. in Bezug auf die domestica ratio sagt: „ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo cessavit.“ Freilich heifst es hier schon S. 28 fg., diese Worte seyen nicht so zu verstehen, als wenn nachher Niemand mehr codices gemacht habe, „frequens enim eorum mentio in Digestis“ — allein befriedigt diese Bemerkung? Savigny hilft sich damit, dafs er das Fortbestehen der codices und also der literarum obligatio auf die Argentarien beschränkt, von denen unser Verf., was zu tadeln ist, kaum oder nur höchst beiläufig spricht — allein auch diese Aushülfe läfst viele Zweifel zurück, namentlich den, dafs Gajus ganz allgemein und nicht mit der entferntesten Beziehung auf Argentarien von den transscriptitiis nominibus spricht! — Der Verf. kommt nun S. 70 fgg. auf Theophilus, dessen Darstellung der alten litt. obl. nach Allem, was wir von der Sache wissen, auch nicht, wie der Verf. bemerkt, dadurch gerettet werden kann, dafs man sie auf die syngraphae bezieht, weil er ja doch auch die expensilatio einmischt, weil Gajus auch von den syngraphis auf andere Weise spricht, und weil er ja als Paraphrast die in seinem Texte erwähnte nominum obligatio erklären wollte. — Über die syngraphae et chirographa selbst, S. 74 fgg. vermissen wir eine Beschreibung; wir erhalten nur eine ausführliche Entwikkelung der Behauptung, dafs sich die Römer nie

Digitized by Google

in dieser Form verpflichtet hätten, denn Gajus nennt dieses „genus obligationis proprium peregrinorum“, wo Cicero davon spricht, wird immer ein Peregrine wenn auch einem Römer obligirt, und Asconius (ad Cic. Verr. I. 36.) nennt es griechische Sitte und Einrichtung, die allgemein sprechenden Stellen unserer Rechtssammlungen aber kennen weder den Ausdruck noch die Sache, denn chirographum oder cautio sey ein simpler Schuldschein. Wie sehr übrigens diese (gegen Gans durchgeführte) Ansicht mit der des Hrn. Kraut im Widerspruche steht, darauf ist oben schon aufmerksam gemacht worden. — Schlüfslich bemerkt der Verf., dafs die sg. justinianische literarum obligatio [die er ganz richtig auffafst] selbst von Justinian und Theophilus nicht eigentlich lit. obl. genannt worden, sondern die Meinung sey die, dafs man auch jezt durch eine Scriptur eben so obligirt seyn könne, wie ehemals durch literarum obligatio.

Zimmern.

Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in den Schriften der alten Römischen Juristen v. D. Carl Friedrich Freiesleben, ausübendem Sachwalter zu Leipzig. Erstes Heft. Leipz. 1826. 143 S. 8. [18 gr.]

Bedarf die Schrift einer „Rechtfertigung“, so kann man solche wenigstens nicht in der im Vorwort dafür ausgegebenen Erklärung finden, dafs der Verf. die Stunden seiner Muse der Rechtsgeschichte u. s. w. widme, und daher diese Bemerkungen gesammelt habe; denn

Digitized by Google

in sofern jede Schrift eine vorangegangene Beschäftigung mit ihrem Gegenstande voraussezt, so bleibt die Frage, warum gerade damit? fortwährend dieselbe. Allein es ist im Gegentheil ja nur zu loben, wenn sich ein berufsweise der ausübenden Jurisprudenz hingegebener Mann mit Erörterungen beschäftigt, wie die, welche hier vorkömmen, nämlich: „Über die Gewohnheit der alten römischen Juristen, Beispiele aus der Geschichte Roms als Belege der von ihnen aufgestellten und entwickelten Rechtsgrundsätze anzuführen“ bis S. 87. und „Über die Gewohnheit der alten römischen Juristen, bey Entwicklung römischer Rechtsinstitute sich auf gleiche oder ähnliche Einrichtungen fremder Völker in ihren Schriften zu beziehen“ bis zu Ende. — Die Behandlung ist die, dafs der Verf. allgemeine durch Beispiele belegte Bemerkungen voranschickt und dann ein grofse Belesenheit in den Quellen verbürgendes Verzeichnifs solcher Anführungen folgen läfst. So gibt die erste Abh. als Grund für ein solches bald auf die Geschichte des römischen Volkes, bald auf die fremder Völker Rücksicht nehmendes Verfahren an, dafs es bey den Römern von jeher Grundsatz gewesen, es wirke im Leben nur Beispiel und Erfahrung, so dafs sie auch gewöhnliche Tagsbegebenheiten zu ihrem Zwecke benuzt hätten, denen man hinwiederum eben dadurch auch ein allgemeines Interesse habe verleihen wollen. Die römischen Juristen aber nähmen vorzüglich auf ihre vaterländische Geschichte Rücksicht [der Geburt nach waren freilich die grofsen classischen Juristen nicht immer eigentliche Römer, z. B. Ulpian war ein Phönizier] und auf „wirklich öffentliche Thatsachen“, auch wenn

Digitized by Google

sie nicht der Staatsgeschichte, sondern nur „der Geschichte einzelner Fälle“ angehörten, die oft nur als juristischer Beleg Interesse gewähren sollten, und die daher auch oft nur auf die Autorität eines Vorgängers hin angeführt würden, oder aus bloſser Tradition. Die Befestigung der Rechtsgrundsätze selbst, die Milderung positiver Strenge durch die Rücksicht auf casuistische Eigenthümlichkeit müsse ebenfalls als Zweck in Anschlag gebracht werden. Nach Bemerkungen dieser Art folgt das nach den einzelnen Juristen chronologisch geordnete Verzeichniſs der Anführungen selbst, welches, von Priscus Javolenus an bis zu Modestinus gehend, 15 Juristen umfaſst, nämlich nur solche, nach der Äuſserung auf S. 38. „die wir theils in den Pandecten-Fragmenten, theils noch genuin besitzen.“ Hinsichtlich des Verzeichnisses zur zweiten Abh. spricht der Verf. S. 112. wohl aus Versehen nur „von den auf uns genuin gekommenen Schriften“, da doch von Marcian's und Florentin's Institutionen u. s. w. nur aus Pandecten-Fragmenten die Rede seyn konnte. — Kritische Prüfung des historischen Werthes jener Beispiele scheint nicht in des Verfs. Absicht gelegen zu haben, wie denn auch für die Absicht derer, die sie gebraucht haben, auf das, was man historische Treue nennt, nichts ankam, indem oft eine allgemein geglaubte Erzählung mehr wirken kann, als ein der National-Eitelkeit nicht fröhnendes Resultat mühsamer Forschung. — Kleine Ausstellungen bey Einzelnheiten wären hier nicht an ihrem Platze, wie z. B. bey der bestimmten Behauptung S. 41. Not. 48., die consilia bey Plin. VI. ep. 15. seyen gerade die consilia manumissio-

Digitized by Google

nis causa [es könnten auch die des Fürsten und die der Gerichtsbeisitzer seyn], bey dem, was S. 53. Not. 61. vom Concubinate gesagt wird, bey der dem Rec. unverständlichen Verweisung auf: „L. Tab. VI.“ für den Ausdruck repudium mittere, denn die XII. Taf. können doch nicht gemeint seyn! —

Die zweite Erörterung enthält der ersten verwandte Bemerkungen über die Rücksicht der Römer auf fremdes Recht und aufs jus gentium überhaupt, zur Entwickelung und Fortbildung ihres eigenen oder, wie es der Verf. nennt, positiven Rechts, was aber das jus gentium ebenfalls gewesen ist. Gestützt auf die schon von Dirksen gemachte Bemerkung, dafs Justinian's Compilatoren die Beziehungen auf die Einrichtungen fremder Völker grofsentheils verwischt haben, geht der Verf. in sofern weiter, als er ein Streben der röm. Juristen annimmt, „das, was bey einem anderen Volke als Civilrecht galt, in das allgemeine Gewand des juris gentium einzukleiden“, was die Compilatoren der Pandecten als eine willkommene Gelegenheit ergriffen hätten, „alle besonderen Notizen hinwegzulassen, und sich nur mit den allgemeinen Grundzügen des jus gent. zu begnügen“, wiewohl, meint Hr. Fr., auf eine vom practischen Standpuncte aus immerhin nicht tadellose Weise. Ein Verzeichnifs der Gegenstände, bey welchen Justinian's Institutionen auf das jus gentium Rücksicht nehmen, ist schon mit jenen Erörterungen verwebt S. 101—104., und von S. 113—136. folgt ein anderes der Art, welchem die Schriften der alten röm. Juristen, wie der Verf. sagt, (er meint dasjenige, was wir noch aus der Zeit des s. g. classischen

Digitized by Google

Pandectenrechts besitzen) zu Grunde liegen; eine Rücksicht auf die völkerrechtlichen Beispiele in unserem Sinne des Worts macht den Beschluſs. Daſs bey jener Übersicht des Gajus Institutionen nur nach der ersten Auflage benuzt sind, und daher S. 121. u. S. 122. die Bemerkungen zu finden, bey Gaj. I, 55. und 193. sey „in dem Namen des Volks eine Lücke", da doch jezt im §. 55. Galatarum und in §. 193. Bithynorum gelesen wird, war uns in hohem Grade auffallend. Auch vermissen wir die Rücksicht auf die so interessanten, und gerade in wirklich „genuinen" Schriften vorkommenden Notizen von ehelichen Verbindungen „secundum leges moresque peregrinorum" Gaj. I, 92. oder vom „testari quasi peregrinus" im Gegensatz mit den Testamenten der röm. cives, Ulp. XX, 14. Der Verf. hätte das um so eher beachten sollen, da ihm schon die Bezugnahme auf die Institute eines einzelnen Volkes als Rücksicht aufs jus gentium gilt, wiewohl jezt eine neuere Abh. in solcher Bezugnahme gerade im Gegentheil „die bestimmteste Negation des jus gentium" findet, vgl. Rhein. Museum B. 1. S. 8. Zimmern.

---

1) Diss. inaug. jurid. de successione furioso delata, auct. Car. G. C. Rottermund, Göttingae, 1825, 45 S. 8.

2) Exerc. de clausula codicillari, quam pro summis in jure honorib. etc. Chr. Ferd. Tauchert, Halae (1825), 23 S. 4.

Digitized by Google

3) Diss. inaug. de probabili interpretatione leg. 15. f. L. 16., 17. pr. D. de usufructu, quam pro summis etc. S. Schnelle, Rostochii, 62 S. 8.

4) Einige Bemerkungen über L. 10. und L. 25. D. de testibus (,) von C. Lange, Canzley-Advocaten zu Rostock. Rost. 1825, 35 S. 8.

Wir fassen diese Abh. zusammen, nicht sowohl wegen Verwandtschaft ihres Gegenstandes, als weil bey jeder eine kurze Anzeige dessen, was man hier zu finden habe, vollkommen genügt. — Nr. 1. handelt A. von der directen Erbschaft, zunächst ohne Rücksicht auf Justinian's L. ult. C. de cur. furiosi, und zwar von einer dem furiosus als voluntarius heres, je nachdem er sui oder alieni juris sey, oder mittelbar durch seinen Sclaven oder Haussohn, und von einer dem furiosus als necessarius nach Civilrecht angebotenen Erbschaft, dann von der bonorum possessio furioso delata, und dafs dabey dem furiosus die Fristen nicht laufen, und alsdann von Justinian's Constitution. [Um zu erklären, warum hereditatis aditio in eigener Person geschehen müsse, verwechselt Hr. R. actus legitimus mit legis actio, und das antejustinianische Recht entwickelt er geradezu aus den Digesten, ohne die Möglichkeit der Interpolation zu bedenken, die doch hinsichtlich der interimistischen bonorum possessio furiosi nomine fast gewifs ist]. B. von der fideicommissaria hereditas, auf die sich wieder eine justinianische Constitution L. 7. pr. C. ad Sct. Trebell. bezieht, L. ult. C. de legatis et fideicommissis singularibus. Es ist hier nicht der Ort, den Irrthum des Verfs. zu bestreiten, als könne ein

Digitized by Google

Legat nicht ohne Annahme und folglich vom Furiosus allein nicht erworben werden, so dafs es also eine und nicht einmal consequente Neuerung Justinian's wäre, dafs „legata furiosus non potest non acquirere, quod et Justiniano (L. ult. §. 8. 9. C. de cur. fur.) placuit.“ Den Beschluſs macht die Darstellung des Einflusses des Wahnsinns auf Transmission, und die Behauptung, dafs heutzutage auch durch Andere und selbst durch den Curator, der sich nicht mehr vom Tutor unterscheide, eine Erbschaft erworben werden könne (!). —

Der Verf. von Nr. 2. hat die groſse Entdeckung gemacht, dafs sich der der clausula codicillaris ertheilte Name herba Betonica aus Plin. H. N. XXV., 8. erkläre (S. 9.), und weifs nun viel von der wundersamen Heilkraft dieses Krautes, d. h. der Clausel, zu erzählen. Hätte er nur überall das einfache Princip im Auge behalten, dafs sie das Testament nur insofern in einen Codicill umwandeln könne, als nicht die Mängel der Art sind, dafs die Disposition auch von Anfang an nicht als codicillarische hätte bestehen können: so würde die Durchführung im Einzelnen brauchbar gewesen seyn. Dazu kommt, dafs er meistens auf Andere verweist, und in der That war auch der gar nicht schwierige Gegenstand bereits hinlänglich erörtert.

Über die so viel besprochene Frage, warum der Eigenthümer nicht einmal „consentiente fructuario servitutem imponere potest“ L. 15. fin. de usufr. theilt Hr. Schnelle eine fast die ganze Abh. einnehmende Kritik der früheren Meinungen mit. Seine eigene — indem er mit Recht auf den Zusammenhang der L. 15. mit L. 16. u. 17., und darauf aufmerksam macht, dafs

Digitized by Google

sowohl L. 15. als L. 17. aus demselben Werke (Ulp. libr. 18. ad Sabin.) genommen sind, geht dahin. Der nudae proprietatis dominus könne allerdings die Servituten auflegen, die dem Usufructuar nicht schaden, also solche, welche die Proprietät, nicht den Gebrauch afficiren. Der Usufructuar aber könne darum, weil sein Recht ein temporäres sey, gar keine Servitut bestellen, also auch nicht in eine solche Bestellung consentiren, so wie ja auch aus L. 17. hervorgeht, dafs eben so wenig, der Strenge nach, der locus auch mit des Usufructuars Consens religiosus werden könne. [Die Bezugnahme auf das Leztere ist recht gut, und scheint der gewöhnlichen Erklärung, dafs das Ganze nur eine Folge des Grundsatzes: servitus servitutis non datur sey, entgegen zu stehn. Aber diese Rechtsregel selbst ist Folge des Grundsatzes, dafs nur ein Körper Gegenstand eines Sachenrechtes (Eigenthum oder Servitut) seyn kann, dafs nur ein Körper locus religiosus werden kann u. s. w.; nun aber kann kein Servitutberechtigter, er sey Usufructuar oder habe eine Realservitut, über die Substanz des dienenden Gegenstandes verfügen, der Eigenthümer aber hat insoweit, als die Servitut reicht, aufgehört Eigenthümer zu seyn, und so ist also auch er nicht zu weiterer Verfügung berechtigt. Das Consentiren von Seiten des dominus servitutis wäre aber ebenfalls ein (nicht zulässiges) Verfügen, obwohl diese Consequenz unläugbar allzu subtil ist, so dafs man sich auch „favore religionis" L. 17. pr. cit. davon abzuweichen erlaubt hatte.]

Ein gewisser Rechtsfall, in welchem das Decret gegeben worden, „dafs C als ehemaliger curator bono-

rum im Xschen Debitwesen, nach L. 10. und L. 25. D. de testib. nicht (als Zeuge für die Partey, welche mit den Concursgläubigern processirt) zugelassen werden könne", gab die Veranlassung zur Schrift Nr. 4. d. h. zu der Deduction von Seiten des Sachwalters jener Partey, „dafs ein curator bonorum allerdings in Sachen seines Amtes, wenigstens von der Partey, welche von dem corpore creditorum oder einzelnen Concursgläubigern in Anspruch genommen wird, oder dieselben verklagt, vollgültig zum Zeugen vorgeschlagen werden könne, und dafs der Richter am allerwenigsten befugt sey, ex officio einen solchen Zeugen zu verwerfen." Wir pflichten ihm in abstracto unbedenklich bey.

Zimmern.

Beiträge zur Kunde der Geschichte, so wie des Staats- und Privat-Rechts des Herzogthums Holstein, von Friedrich Seestern-Pauly, Rath im holsteinisch-lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt und Königlich Dänischem Kammerjunker. Schleswig. Gedruckt und verlegt im Kön. Taubstummen-Institut. I. Band 1822. 188 S. II. Band 1825. 248 S. 8. [2 rthlr. 1 gr.]

Der Zweck dieser Beiträge ist durch den Titel genugsam bezeichnet. Der Verf. legt sie daher, ohne ein allgemeines Vorwort vorauszuschicken, dem Publicum vor, und liefert in ihnen eine Reihe schätzbarer Abhandlungen, die zwar zunächst nur von particulärem, demungeachtet aber auch theilweise von allgemeinerem Interesse sind. Wir machen unsere Leser mit dem In-

Digitized by Google

halt der einzelnen Beiträge bekannt, um dasjenige, was ein allgemeineres Interesse gewährt, besonders hervorheben zu können.

Der erste Band enthält folgende Abhandlungen: I. Kurze Darstellung des Entstehens, des Fortganges und der jetzigen Lage der Territorial-Streitigkeiten der Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein; nebst einem Anhange, mehrere, zum Theil noch ungedruckte, Actenstücke enthaltend. Der Verf. gibt hier eine eben so gründliche, als klare und einfache Erzählung der Territorial-Streitigkeiten, die einen wichtigen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der ehemaligen reichsstädtischen Gebiete gewährt. Theils Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche die Stadt Lübeck und mehrere Corporationen in derselben im holsteinischen Gebiete erwarben, theils der Umstand, dafs auswärtige und insonderheit holsteinische adelige Familien, weil sie es aus verschiedenen Rücksichten vortheilhaft fanden, ihren steten Aufenthalt in Lübeck nahmen und in der Nachbarschaft unter fremder Landeshoheit Grundeigenthum (lübsche Güter) besafsen, gaben Veranlassung, dafs die Stadt ihr Gebiet, soweit sie und die in sie gezogenen auswärtigen Familien Eigenthums- und Nutzungsrechte hatten, auszudehnen suchte. Zum Theil gelangen ihre Bestrebungen, und nach mehrhundertjährigen Streitigkeiten, die auch an die Reichsgerichte gediehen, daselbst aber keine Erledigungen fanden, wurden verschiedene mit Holstein controverse Puncte durch einen Vergleich vom Jahr 1706 und einen anderen vom Jahr 1802 beigelegt. Diese Vergleiche und mehrere andere einschlagende Urkunden bilden den Anhang zur

Digitized by Google

Abhandlung. — II. Beantwortung der Frage: gilt in denen, unter holsteinischer Landeshoheit verbliebenen, lübschen Gütern, lübsches Recht? Mit genauer Prüfung Licht gewährender Urkunden und Zeugschaften und mit Rücksicht auf die Praxis entscheidet sich der Verf. dahin, dafs zwar einige Güter sonst mit dem Gebrauch des lübschen Rechts privilegirt gewesen, jezt aber allenthalben das holsteinische Recht zur Anwendung kommen müsse. — III. Versuch einer Beantwortung der Frage: von wo an ist in den holsteinischen Gerichten die Ordnungsfrist bey der Beweisführung zu rechnen? Zuvörderst wird hier die Meinung Leyser's, dafs das gemeine Recht eine Beweisfrist bestimme, ausführlich und in Übereinstimmung mit der gemeinen Ansicht der neueren Proceſslehrbücher widerlegt, und dann mit einleuchtenden Gründen ausgeführt, dafs die in der holsteinischen Landgerichtsordnung bestimmte sechswöchentliche Beweisfrist nicht von Publication, sondern von der Rechtskraft des Beweisinterlocuts an, zu laufen beginne. Recht zweckmäfsig und umsichtig hat der Verf. schliefslich noch nähere Erörterungen über die Frage: wann die Rechtskraft bey dunkeln und nachher declarirten Interlocuten, bey bedingten Interlocuten, bey Erkenntnissen in lezter Instanz u. s. w. eintrete, beigefügt. — IV. Bemerkungen über die segeberger Concordate von 1470, und über die zwischen Holstein, Lübeck und Hamburg bestehende Arrestfreiheit. Die fraglichen Concordate sind eine zwischen dem König Christian I. von Dänemark, den Bischöfen von Schleswig und Lübeck, den schleswig-holsteinischen Ständen und den Städten Hamburg und

Digitized by Google

Lübeck im J. 1470 zu Segeberg getroffene Vereinigung. Ihr Hauptzweck ging auf gegenseitige Hülfe und Beschirmung eines jeden Theils Länder gegen Gewalt, und auf Verhinderung und respective gütliche Beilegung der etwaigen Differenzen unter den Contrahenten. Der Vf. erweifst ihre jezt noch fortwährende Gültigkeit und liefert einen Abdruck derselben. Theils mit Rücksicht auf sie, theils mit Bezug auf kaiserliche Privilegien und die Praxis wird noch der Satz ausgeführt: dafs zwischen Holstein, Hamburg und Lübeck, sowohl hinsichtlich der Personen als auch der Sachen, eine völlige Arrestfreiheit besteht. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs die Arrestfreiheit nur in soferne gilt, als die causa arresti in der Subjection des Beklagten unter einem ausländischen Gericht beruhen könnte.

Der zweite Band umfafst nachstehende Beiträge: I. Einige Materialien zur Geschichte des Klosters Uetersen, insonderheit dessen Gründung betreffend, nebst vorangestellter Nachricht über Grube's wiederaufgefundene Otia Jersbecensia, und genealogische Notizen über das adelige Geschlecht der von Barmstede. Hier gibt der Verf. zuerst genaue Notiz über die Entstehung, Einrichtung und Schicksale des um das Jahr 1738, von dem königl. dän. Canzleirath und Regierungs- und Obergerichtsadvocaten Jürgen Grube ausgearbeiteten, aber nur Manuscript gebliebenen Werks: Otia Jersbecensia oder historische Nachricht von dem holsteinischen adeligen Jungfern-Kloster Uetersen, worin desselben Alterthum, Güter, Gerechtsame, Privilegien, Aufkünfte und Gewonheiten beschrieben und mit vielen Documenten und Urkunden bewährt werden. Darauf

Digitized by Google

folgen andere Notizen über eine Deduction und Acten, welche die Streitigkeiten betreffen, die zwischen Schauenburg und Dänemark wegen der Landeshoheit über das Kloster Uetersen geführt wurden, und hieraus theilt der Verf. eine, wahrscheinlich in die lezte Hälfte des 13ten Jahrhunderts gehörige Niederschrift mit, welche über die Gründung des Klosters Auskunft gibt. Das Kloster wurde 1235 von Heinrich von Barmstede gestiftet, und darum sind zunächst einige genealogische Nachrichten über das nur dem 12ten und 13ten Jahrhundert angehörige Geschlecht der von Barmstede angeknüpft. Den Beschluſs machen noch einige Erörterungen über die Entstehung des Orts und Namens Uetersen (üterst End, äusserstes Ende) und eine nähere Auseinandersetzung über die dem Heinrich von Barmstede zuzuschreibende Gründung des Klosters, wobey mehreres über das an das Kloster gekommene Mönkerecht, d. h. einen District, über welchen Graf Adolf von Holstein 1207 dem Kloster zu Neumünster die Gerichtsbarkeit geschenkt hatte, beigebracht ist. Angehängt sind noch Verzeichnisse der Pröbste und Priorinnen des Klosters zu Uetersen von 1235 bis jezt, und Nachrichten über die hamburgischen Münzen von 1227 — 1683 und über die alte dänische Münze zu König Waldemars Zeiten. — II. Erörterung der Controverse: ob nach unvollständig geführtem Beweise pro exoneranda conscientia, von Amtswegen auf das suppletorium oder purgatorium zu erkennen? Da das holsteinische Particularrecht zur Entscheidung dieser Controverse nichts beiträgt, so versucht der Verf. ihre Entscheidung nach gemeinem Recht. Mit Berücksichtigung der in neuerer

Digitized by Google

Zeit von Gönner und von Linde über die Natur der Gewissensvertretung aufgestellten Ansichten und hauptsächlich aus dem Grunde, dafs der Gewissensvertreter, Falls er den unternommenen Beweis nicht herstellig mache, noch immer zur Erklärung über den deferirten Eid, der durch die Gewissensvertretung abgewendet werden sollte, recurriren könne, wird sehr einleuchtend ausgeführt, dafs der Richter diesen Recurs durch Erkennung eines suppletorii oder purgatorii nicht abschneiden dürfe, sondern dem Gewissensvertreter die Auflage zu machen habe, sich über den deferirten Eid nunmehr vel acceptando, vel referendo zu erklären. — III. Actenstücke, die holsteinische und schleswigsche Landfolge und Heerfahrt betreffend. Hier werden fünf Landregister aus dem siebenzehnten Jahrhundert, deren Alter in einer Vorbemerkung genauer bestimmt wird, mitgetheilt, welche Verzeichnisse der holsteinischen und schleswigschen Prälaten, Klöster, Ämter, Städte und der Ritterschaft enthalten. Dabey ist zum Theil bey den Ämtern, Gütern u. s. w. die Pflugzahl und die damit zusammenhängende Zahl der bey einem Kriegszug zu stellenden Pferde angegeben. — IV. Glückstadts Gründung und die Verfassung, insonderheit die Gerichtsverfassung der Stadt Wilster im Jahre 1624; nebst einer Nachricht über Hieronymus Saucke's stormarische und hardeshornische Chronik und über Angelus Peters glückstädtisches Todtenbuch. Die zuletzt genannte Nachricht steht voraus, weil der Verf. die erwähnte Chronik und das Todtenbuch, beides Manuscripte, als Quellen für die eigentliche Abhandlung benuzte. Diese entwickelt nun zuvörderst den politisch-mercantilischen

Digitized by Google

Zweck, der bey der Gründung Glückstadts beabsichtigt wurde und stellt dann die Thatsache fest, dafs der Bau der Stadt im Jahr 1616 begann. Die städtische Commune constituirte sich wahrscheinlich im Jahr 1620. Der schon am 22. März 1617 ertheilte Fundationsbrief verlieh der neuen Stadt „alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welcher sich — die Stadt und Weichbild zur Wilster je und allewegen nach lübischen oder hamburgischen Rechte gebraucht.“ Über einige Puncte gab eine königlich dänische Verordnung von 1622 nähere Bestimmungen, und das Stadtrecht von Wilster selbst wurde durch eine förmliche Urkunde vom 27. Jan. 1624 von dem Rath zu Wilster nach Glückstadt mitgetheilt. Diese Verordnung und das Stadtrecht, ingleichen eine Verordnung über eine der Gründung der Stadt Glückstadt vorausgegangene Vertheilung eingeteichter Ländereien von 1615, hat der Verf. anhangsweise vollständig abdrucken lassen. Das Stadtrecht gibt nur über die Verhältnisse der Stadtbeamten, über das gerichtliche Verfahren, über Sportelprästationen u. dgl. Auskunft. Im übrigen wird darin auf das lübische und sächsische Recht (den Sachsenspiegel) Bezug genommen. — V. Bemerkungen über die Rechtsverfassung der ehemals gräflich schauenburgischen Districte in Holstein, insonderheit mit Rücksicht auf die dort herrschende Gütergemeinschaft. Diese schauenburgischen Districte sind die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau, die Herrschaft Herzhorn, die Klostervogtey Uetersen und die Stadt Altona. Sie wurden von 1390 bis 1640, als ein für sich bestehender Theil Holsteins und unter dem Namen der Grafschaft Pinneberg,

Digitized by Google

berg, von den Grafen von Schauenburg besessen. Von diesen Districten zeigt der Verf., dafs ursprünglich in ihnen das sächsische Recht in gleicher Mafse, wie in dem übrigen Holstein, gegolten habe, später aber „sofern solches als eine Gewohnheit beständig nicht hergebracht und zu erweisen", durch die schauenburgische Hofgerichtsordnung vom 8. Nov. 1639 ausser Anwendung gesezt worden sey. Sodann führt der Vf. aus, was auch gar keinem Zweifel unterliegen kann, dafs die Hofgerichtsordnung den Landesgewohnheiten den Vorzug vor dem römischen Recht lasse, und dafs dies insbesondere bey der Erbfölge der Ehegatten der Fall sey. Hieran schliefst sich nun eine, zum Theil auch auf anhangsweise in extenso abgedruckte Verordnungen gestüzte, interessante Darlegung der mit manchen Eigenthümlichkeiten versehenen Erbfolgsrechte der Ehegatten in den schauenburgischen Districten. Mit Ausnahme der Stadt Altona gilt unter den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, bey welcher, nach erfolgter Trennung der Ehe, der überlebende Ehegatte mit den Kindern oder den sonstigen Erben des Verstorbenen halbschiedlich theilt, es sey denn, dafs die überlebende Frau ihr eingebrachtes und ererbtes Gut zu nehmen, oder der überlebende Mann dasselbe den Kindern oder den sonstigen Erben der Frau zu geben, vorzieht. Eine prorogirte Gütergemeinschaft findet wenigstens als communio necessaria nicht statt. In der Stadt Altona gilt zwar auch Gütergemeinschaft, jedoch von Seiten der Frau nur eine particulare in soferne, dafs nur das von ihr zu Anfang der Ehe zugebrachte, nicht aber das nachher durch Erbschaft oder sonst zugefallene Vermögen

Gegenstand der Gütergemeinschaft wird. Dabey wird, wie bey der allgemeinen Gütergemeinschaft, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern oder sonstigen Erben des Verstorbenen halbschiedlich getheilt oder das in der Gütergemeinschaft befindliche Gut der Frau zurüc genommen oder zurückgegeben. Nur wenn der Mann zuerst stirbt und Kinder aus der Ehe vorhanden sind, nimmt die Wittwe ihr eingebrachtes Gut voraus und erhält noch überdiefs aus des Mannes Nachlafs eine portio statutaria, bey einem oder zwey Kindern ein Viertheil, und bey drey oder mehreren Kindern einen Kindestheil. — VI. Die cessio in potentiorem in den ehemals grofsfürstlichen Districten Holsteins und in den ehemals fürstlichen Districten Schleswigs. Der Verf. theilt hier eine Verordnung von 1712, unter Heraussetzung ihrer noch fortwährenden Gültigkeit, mit, worin bey Confiscation der Forderung und noch überdies willkührlicher Bestrafung des Cessionars, cessiones in potentiorem verboten, und zu den potentioribus namentlich die Officialen und Beamte „wegen deren Macht und in Händen habenden paraten Zwangsmitteln, auch des denen Unterthanen dabero erwachsenden Bedrucks", gerechnet werden. O.

Entwurf eines Gesetzbuches des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, von R. Ziegler, Mitglied der Grofsh. Bad. Gesetzgebungs-Commission und des Hofgerichts in Mannheim. Erster Theil. Mannheim, in Commission b. Tobias Löffler 1826. X und 179 Seiten. 8. [16 gr.]

Digitized by Google

Will man auch die Frage, ob unsere Zeit überhaupt zur Gesetzgebung berufen sey? nicht verneinen; so läfst sich dennoch gewifs nicht leugnen, dafs nicht jedem Mitglied einer Gesetzgebungs-Commission der innere Beruf zum Gesetzgeben inwohne; wenigstens in Beziehung auf den Verf. der obgenannten Schrift, als solchen, getraut sich Ref. jene Behauptung hinlänglich zu erweisen. — Als ein Hauptgrund, warum vielfach Gesetzbücher in der Sprache des Landes, wo sie gelten sollen, gewünscht werden, ist neben der Verbesserung des Mangelhaften an dem bisher geltenden Rechte gewifs die leichtere Verständlichkeit, die klarere Anordnung und Darstellung der einzelnen Rechtssätze zu betrachten. Allein diese Ansicht scheint dem Verf. auch nicht von fern vorgeschwebt zu haben. Denn er stellt, was zunächst die Anordnung betrifft, als ersten Theil seines Gesetzbuches 63 Abschnitte in der willkührlichsten Reihenfolge hinter einander auf, und sezt diesem als zweiten Theil (Vorrede S. IV.) das Vollstreckungs- und Concurs-Verfahren gegenüber, indem er zugleich bemerkt, dafs er auch bereit sey, seine Arbeit über die Grenzen des streitigen Verfahrens, insbesondere auch auf die Ordnung der Gerichte auszudehnen. Daraus ersieht man also, dafs in dem Titel des vorliegenden Entwurfs nicht Rechtssachen, sondern Rechtsstreitigkeiten hätte gesezt seyn sollen; ferner dafs der Verf. die Orduung der Gerichte nicht zu den Regeln über das Verfahren in streitigen Rechtssachen, sondern zu denen in nicht streitigen Rechtssachen zählt, was um so mehr auffallen mufs, da er hier gleichwohl einen eigenen Abschnitt (den zweiten) „von den

Gerichten" und den folgenden „von den Gerichtstagen und der Polizey daselbst (?)", den 8ten „von der Bestimmung des Richters", den 11ten „von Schiedsrichtern" u. s. w. überschrieben hat. Freilich lautet der ganze zweite Abschnitt sehr kurz, aber desto dunkler folgendermafsen: „§. 7. Die §§. des Gesetzes über die „Ordnung der Gerichte gelten als Vorschriften des „Verfahrens."

Doch kehren wir zurück zur Anordnung unseres ersten Theiles, so würde es zum Beleg der obigen Behauptung hinsichtlich des Berufs des Verf. zum Gesetzgeber genügen, hier die Überschriften der 63 Abschnitte der Reihe nach abdrucken zu lassen. Indessen will Ref., wie er hofft, zu minderer Langweile des Lesers, die verschiedenen Orte angeben, wo die zusammengehörenden Gegenstände sich finden.

Allgemeine processualische Grundsätze, auf denen das ganze Gebäude als seinen Grundpfeilern beruhte, scheinen gänzlich zu fehlen, wenigstens hat Ref. vergebens darnach gesucht; indessen betreffen doch die 7 ersten Abschnitte solche Gegenstände, die in einen allgemeinen Theil gehören würden. Freilich in folgender Ordnung: 1) Von den Gegenständen des bürgerlichen streitigen Verfahrens, 2) von den Gerichten (s. oben), 3) von den Gerichtstagen, 4) vom Kronanwalt, 5) von den Partheien, 6) von Anwälten und Sachwaltern, 7) vom Gerichtsstande! Und zu einem solchen allgemeinen Theile würden dann auch der 15. Abschnitt: „von Einhändigung der Ladungen", der 26. „von Fristverlängerungen", der 30. „von den Kosten" u. s. w. gehören. Dagegen kann

Digitized by Google

man auch nicht etwa einwenden, es solle hier überhaupt nur vom Verfahren selbst, nicht aber von den dabey zum Grunde liegenden Principien die Rede seyn, denn dann würden doch wenigstens die eben angeführten Abschnitte 1, 2, 4—7. gar nicht hierher gehört haben. — Von den Klagen und den darauf zu erlassenden Ladungen handelt der 14. Abschnitt, der 18. von den Einreden und ihrer Verhandlung, während erst der 24. Abschnitt, mit der Überschrift „vom schriftlichen Vorverfahren" (sic!) ganz kurz einige Sätze über die Einlassung gibt. Der 27. Abschnitt ist zwar nur überschrieben: „von Versäumungsurtheilen", betrifft aber den Ungehorsam während des ganzen ersten Verfahrens. Der 31. Abschnitt handelt von den Zwischenurtheilen und dem Beweisverfahren im Allgemeinen, während der 29. die Endurtheile betrifft, und im 51. Abschn. überhaupt für Erläuterung und Ergänzung der Urtheile Regeln gegeben werden. Im 32. und den folgenden Abschnitten ist dann von den einzelnen Beweismitteln in der Reihenfolge die Rede, dafs zuerst von Urkunden (Abschn. 32.), dann von Kunstverständigen (Abschn. 33.), Augenschein (Abschn. 34.), Zeugenbeweise (Abschn. 35—39.) und endlich im 41. Abschn. vom Eide gehandelt wird!! Dabey lauten die Überschriften der Abschnitte vom Zeugenbeweise folgendergestalt: 1) vom Zeugenbeweise, 2) von unzulässigen, verwerflichen und bescholtenen Zeugen, 3) vom Verfahren gegen nicht erscheinende Zeugen, 4) von fürsorglichen Zeugenverhören (was offenbar nicht hierher, sondern zu den s. g. Zwischenhandlungen gehörte, da dergleichen an jeder Stelle des Processes vor-

Digitized by Google

kommen können) und 5) von der Beweiskraft der Zeugenaussagen!! Für die summarischen Processe finden sich Vorschriften im 25. 46. 47. und 63. Abschnitte. Mit den Zwischenhandlungen beschäftigen sich die Abschnitte 8—10, 13, 16, 17, 38, 40, 43, 48, 49, während von den Rechtsmitteln in den Abschnitten 28, und 52—62 die Rede ist, wobey diese leztern Abschnitte ebenfalls wieder durch ihre Nebeneinanderstellung keinesweges einen vortheilhaften Begriff von der dem Verf. inwohnenden systematischen Übersicht des ganzen zu bearbeiten gewesenen Stoffes geben. Endlich ist noch des 50. Abschnitts zu erwähnen. Der Verf. nimmt nämlich an, dafs die Gerichte regelmäfsig aus Collegien bestehen sollten, und hat daher in jenem Abschnitte die für das Verfahren vor „Einzelrichtern", wie er sie nennt, ihm nöthig scheinenden Abänderungen zusammengestellt. In welchen Fällen aber dergleichen Richter angegangen werden müfsten, davon ist nichts gesagt. — Mag dieses nun genügen, um von der . . . — Ordnung kann man doch nicht sagen —, des Verf. eine kleine Anschauung zu geben, die im Einzelnen noch ungleich gröfsere Schwierigkeiten darbietet, da die Abschnitte keinesweges allemal das, oder nur das enthalten, was die Überschrift besagt. So ist im Abschnitte von den Partheien (5.) im §. 21. vom mündlichen Verfahren, das eigentlich im 25. Abschnitt, im §. 25. von den Kosten, die doch im 30. Abschnitt, und im §. 29. von den Succumbenzgeldern die Rede, die im 63. Abschnitt wieder vorkommen.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen vom Verf. aufgestellten Rechtssätzen, so zeigt sich zunächst eine

Digitized by Google

grofse dem Richter gestattete Willkühr, z. B. ob eine Sache öffentlich oder nicht (§. 9.), schriftlich oder mündlich (§. 177.) verhandelt werden solle, ist lediglich seinem Ermessen anheim gegeben. Noch ausgedehnter aber erscheint diese Willkühr in den Bestimmungen der Abschnitte 13. (von einsweiligen (sic!) Verfügungen) und 39. (von der Beweiskraft der Zeugenaussagen). Denn in jenem heifst es namentlich im §. 149.: „Der „Richter kann die Hinterlegung beweglicher Stücke, „deren Eigenthum angesprochen wird, bey einer drit„ten Person verfügen. Er kann zur Richtigstellung (sollte wohl heifsen: Feststellung) „ihres Zustandes ei„nen oder drey Sachverständige ernennen und diese „vor oder nach ihrer Erklärung verpflichten. Die „Partheien können bey der Besichtigung anwesend „seyn. Der Richter bestimmt, ob sie hierzu vorzu„laden seyen.“ ! ! Dann im §. 150.: „Der Richter „kann die bewegliche Habe eines Schuldners, die in „dritteren (sic!) Händen sich befindet, mit Beschlag „belegen, auch die in dessen eigenem Besitze pfänden „lassen, wenn der Schuldner seine Habschaft auf ver„dächtige Weise (?) veräufsert, oder wenn derselbe „der Flucht verdächtig ist. Dies kann selbst wegen „einer noch nicht verfallenen Schuld geschehen“, und das Alles, wie es scheint, ex officio, wenigstens ist das Gegentheil nicht gesagt! Im 39. Abschnitte lautet der §. 506. so: „Die Aussagen eines einzigen glaubwür„digen Zeugen, denen keine erheblichen Umstände ent„gegenstehen, enthalten einen Bestimmungsgrund für „den Richter, den Beweisführer zum — Ergänzungs„eid — zuzulassen. Sie können einen Bestimmungs-

Digitized by Google

„grund für den Richter enthalten, auch ohne Eid „die Thatsache als bewiesen anzunehmen, wenn noch „ein anderer erheblicher Grund (?) dafür und „keiner dagegen, oder wenn überwiegende erhebli„che Gründe (?) dafür sprechen.“ Da wäre doch wohl eine nähere Bestimmung hinsichtlich der „erheblichen Gründe“ zu wünschen gewesen! — Indessen dürfen hier auch gleich die ersten §§. des ganzen Entwurfs nicht unerwähnt bleiben. Der Verf. sagt nämlich im §. 1. zur Definition von bürgerlichen Processachen: „Jeder Anspruch an einen Einzelnen, oder „eine Körperschaft, der von Einzelnen oder Körper„schaften erhoben wird, mufs bey den bürgerlichen „Gerichten geltend gemacht werden. ! ! Gleiches gilt „auch für den Staat, in sofern er Geld oder Geldwerth „in Anspruch nimmt“ ! ! Mithin würden auch alle Delicte, die mit Geldstrafe oder Confiscation geahndet werden, vor die bürgerlichen Gerichte gehören?! — Unter den Ausnahmsfällen von jener Regel, die der §. 2. angibt, stehen auch: die persönlichen Leistungen, die der Staat, oder die Gemeinden fordern! Es wäre denn, dafs deshalb eine Versteigerung unbeweglichen Eigenthums eintreten sollte. Also ausserdem soll man gegen ungerechter Weise angesonnene Dienstleistungen sich nirgends Recht verschaffen können?! — Nicht minder merkwürdig ist die Bestimmung des §. 5. „Sobald die Regierung dem bürgerlichen Richter hat „erklären lassen, dafs die Erörterung und Entschei„dung nöthig sey, ob die an den Staat gerichtete Fo„drung (sic!) sich zur Entscheidung der bürgerlichen „Gerichte eigne, hat der Richter mit weiterem Ver-

Digitized by Google

„fahren in der Sache einzuhalten und die Parthey zur „Verfolgung ihres Rechts bey der hierzu be„stellten Staatsbehörde anzuweisen! !“ — Auffallend ist auch, dafs der Verf. unter den Bestandtheilen der Klagschrift (§. 171.) weder das Fundamentum remotum, noch das intermedium berührt, von denen jenes bey einigermafsen zweifelhaften Rechtssätzen überall nicht, dieses wenigstens bey dinglichen Klagen nicht fehlen sollte, da sonst bey lezteren eine ihrem Zweck entsprechende specielle Litiscontestation, die doch auch der Verf. (§. 280.) fordert, nicht möglich ist. Dagegen verlangt er, dafs u. a. die Beweisstücke (sic!) der Klage gleich beigelegt werden müssen (§. 171.). Sollen das nun aber nicht blos Urkunden seyn, die man doch nicht füglich mit jenem allgemeinen Ausdrucke würde bezeichnen können, sondern auch z. B. Zeugenbeweisartikel dahin gehören, was um so wahrscheinlicher ist, da nach eben diesem §. die sämmtlichen Beweismittel in der Klage angeführt und verzeichnet werden sollen; so begreift man kaum, wie der Verf. bey dieser Verbindung des ersten und des Beweisverfahrens gegen deren allgemeine Zweckmäfsigkeit sich doch wohl noch gar manches erinnern liefse, dennoch in einem eigenen Abschnitte (31.), der sich keineswegs etwa blos auf Einreden, Repliken u. dgl. bezieht, von den Zwischenurtheilen, der Bestimmung der Beweislast, des Beweissatzes und der Beweisfrist handeln konnte. Von der Einlassung ist aufser in zwey Zeilen des schon erwähnten §. 280. gar nicht weiter, und von deren Wirkungen überall nicht die Rede, so wenig als von denen des ersten Decretes,

oder wie es hier heifst, der Ladung des Beklagten, die doch wohl berührt zu werden verdient hätten. — Je mehr über den Vortrag der Klage bestimmt ist, desto weniger ist dies hinsichtlich der Bestandtheile der einzelnen Einreden, die doch auch Factum, Fundamentum und Petitum enthalten müssen, geschehen. Doch ist im §. 280. a. E. bemerkt, dafs der Beklagte alle seine Einreden auf einmal vorzutragen und zugleich alle Beweise derselben vorzulegen habe!! — Abweichend von dem gemeinen deutschen Rechte ist namentlich auch die im §. 453. den Partheien ertheilte Erlaubnifs beim Zeugenverhöre anwesend zu seyn, was um so bedenklicher seyn dürfte, da es dem Beweisführer nach §. 378. noch bis zu Beendigung der Beweiserhebungen (sic) (dies soll wohl heifsen: bis nach beendigter Anwendung der Beweismittel) gestattet ist, neue Beweismittel zu gebrauchen, oder zu verlangen, dafs neue Thatsachen zum Beweise ausgesezt werden. Wie man übrigens Lezteres mit den oben erwähnten Verordnungen, dafs alle Beweismittel sogleich mit dem Vortrag der Klage, Einrede u. s. w. verbunden werden müssen, zu vereinigen vermöge, konnte Ref. nicht einsehen. — Eigenthümlich ist ferner in mancher Beziehung der 4. Abschnitt, vom Kronanwalt, in welchem aber keinesweges gesagt ist, was denn eigentlich ein solcher Kronanwalt sey, sondern dies vielmehr, eben so wie die Kenntnifs der dazu erforderlichen Eigenschaften, vorausgesezt wird. Er soll zugezogen werden in einer Reihe von Fällen, die mit der auch sonst mehr in diesem Gesetzbuch vorkommenden Clausel: „und wenn aufserdem es in den Gesetzen

„verordnet ist", schliefst. Ein solches Referens sine Relato dürfte aber doch wohl hier schwerlich an seinem rechten Orte seyn? Übrigens sind auch manche der aufgeführten Fälle durchaus nicht bestimmt genug bezeichnet; z. B. „wenn die verfassungsmäfsigen Rech„te einer Parthey in Frage kommen; wenn die Anwen„dung von gesezlichen Vorschriften in Frage ist, die „aus Gründen der öffentlichen Ordnung (?) gegeben „sind" u. s. w. — Auch der 4. Abschnitt (von Bestimmung eines Richters,) ist durchaus abweichend wenigstens von dem bisherigen gemeinen Rechte, denn gleich dessen erster Paragraph (59.) verordnet: „Wenn „in denselben, oder wesentlich verbundenen Streit„gegenständen (?) der Gerichtsstand bey mehr als „einem Gerichte begründet ist, so findet das Ge„such um Bestimmung eines Richters Statt." Dabey ist dann zwar wohl gesagt, wie das Gesuch äufserlich beschaffen seyn, und dafs es bey dem Obergerichte eingereicht werden müsse, aber überall nicht die Parthey bezeichnet, die zu einem solchen Gesuche berechtigt sey, ob Kläger oder Beklagter?! Ja es soll alsdann das Obergericht sogar das Recht haben, Einhaltsbefehle an die Gerichte zu erlassen, bey denen die Sache bereits anhängig ist, und nun willkührlich irgend einem anderen Richter die Entscheidung zu übertragen. Ob ein solches Verfahren zweckmäfsig sey? das wäre doch wohl noch sehr zu fragen, auch abgesehen davon, dafs der Verf. die Idee, die er dabey hatte, so ganz im Dunkeln gelassen. — Nicht minder ist Ref. der Inhalt des 12. Abschnittes (von erwählten Richtern der Thatsachen) aufgefallen, in dessen Eingangs-Wor-

ten (§. 125.) es heifst: „Wo die Partheien Schieds-„richter bestellen dürfen (d. h. nach §. 96. fast in al-len bürgerlichen Processsachen,) „ist es ihnen auch „erlaubt, Richter der Thatsachen zu ernennen, wenn „auf Beweis oder auf eine Beweiserhebung (sic!) er-„kannt worden ist!“ Also auch wenn der ordentliche Richter auf Beweis erkannt hat, können ihm die Partheien, wenn sie nur einig sind, die Entscheidung der so schwierigen Frage, ob die in Concreto erforderlichen Facta bewiesen seyen, oder nicht? entziehen! Sollte das wohl dem obersten Zwecke aller Rechtspflege, dem Berechtigten zu seinem Rechte zu verhelfen, angemessen seyn?! Dieser ganze Abschnitt scheint, so weit es sich aus des Verf. kurzen Sätzen erkennen läfst, eine Anwendung der Jury auf Civilprocesse enthalten zu sollen, die hier aber um so bedenklicher ist, da der Verf. die Wahl der Richter der Thatsachen durchaus der Willkühr der Partheien überlassen hat, ohne im geringsten etwas über die bey denselben erforderlichen Eigenschaften zu erwähnen. — Endlich aber gereicht es dem Verf. auch zum Vorwurf, dafs er die Begriffe der processualischen Kunstwörter stets als bekannt voraussezt, während es doch kaum einer Erinnerung bedarf, wie uneinig unsere Juristen über so manchen unter denselben sind, z. B. Einrede, Einlassung u. dgl. Hier hätte vor allen Dingen jeder Zweifel durch specielle gesetzliche Verordnung gehoben werden sollen.

Schon die bisher angeführten Beispiele aber werden, neben dem Beleg für die an die Spitze dieser Anzeige gestellte Behauptung, auch wohl hinreichend dargethan haben, dafs Präcision und Klarheit des Vortrags

Digitized by Google

des Verf. Stärke nicht sind. Nimmt man nun noch dazu die vielen ungewöhnlichen Ausdrücke, die er gebraucht und bey welchen man selten ein erläuterndes Lexicon entbehrt; (z. B. ein Verlebter (§. 196.). Statt: ein Gestorbener; ein Entmündigter (§. 17.) st. ein Unmündiger; Rechtszüge der hängigen Sache (§. 22.) st. Processschritte; Zwischenkläger (§. 34.) st. Principal-Intervenient; Rückgriff (§. 35.) st. Regress; Wettschlagung (§. 274.) st. Compensation, u. s. w. u. s. w.), so wie den gänzlichen Mangel an Columnentiteln; so wird man, trotz des hübschen Druckes und guten Papiers, sich schwerlich sehr nach der Fortsetzung dieses Werkes sehnen können.

Grundsätze des gemeinen, in Teutschland üblichen Kirchenrechts von Dr. Georg von Wiese, Fürstlich Reuss-Plauenschen Vice-Kanzler der gemeinschaftlichen Regierung zu Gera. — Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Wilhelm Theodor Kraut. — Göttingen in der Dieterichischen Buchhandlung. 1826, XVIII und 614 S. in 8. — [1 rhlr. 16 gr.]

Die Erscheinung des Lehrbuchs von Wiese (erste Ausgabe 1793) fiel in eine Zeit, wo das Bestreben vorherrschte, mit Hülfe der damals gangbaren philosophischen Principien die Lehren des Kirchenrechts auf die Forderungen der Vernunft a priori zurück zu führen. Vorzüglich wurden Untersuchungen über den Begriff der Kirche, so wie über das Verhältniss der Kirche

Digitized by Google

zum Staat und zu anderen Kirchen angestellt, und es läfst sich nicht läugnen, dafs seit dieser Zeit manche wichtige kirchenrechtliche Fragen sowohl zuerst zur Sprache gebracht, als auch genauer (wenn gleich zum Theil einseitig) beantwortet worden sind. Besonders bot das protestantische Kirchenrecht hinsichtlich dieser allgemeinen Lehren einen weiten Spielraum für die Speculation dar. Die Untersuchung der Art und Weise, wie sich der kirchliche Rechtszustand im Laufe der Zeit positiv entwickelt hatte, wurde hierdurch in den Hintergrund gedrängt, und Manche gewöhnten sich sogar daran, positives Recht und Willkühr für identisch zu halten. Dafs bey dieser Richtung das Studium der Quellen sehr vernachlässigt wurde, war ganz natürlich.

Hieraus läfst sich zum Theil das Characteristische des Lehrbuchs von Wiese abnehmen. Den ersten Haupttheil nimmt die Darstellung des natürlichen Kirchenrechts ein; in dem zweiten ist das katholische und protestandische Kirchenrecht ganz getrennt von einander abgehandelt, und zwar dergestalt, dafs, wie der Verf. selbst angiebt, das protestantische der Basis nach durchaus mit dem von ihm als naturrechtlich bezeichneten Theil zusammenfällt; in dem dritten Haupttheil endlich ist das Verhältnifs der verschiedenen Kirchen zu einander geschildert. Eine genaue und gründliche Bekanntschaft mit den Quellen vermifst man allerdings sowohl in dem Compendium, als in dem ausführlichen Handbuch des Verf., was schon aus seiner Bearbeitung der Geschichte der Quellen zur Genüge erhellt.

In der neuern Zeit hat man sich nach dem Vor-

Digitized by Google

gang ausgezeichneter Bearbeiter des römischen und deutschen Privatrechts immer mehr davon überzeugt, dafs die Bearbeitung der Rechtswissenschaft nur alsdann wahrhaft gedeihen kann, wenn das sorgfältigste Quellenstudium damit verbunden wird, so wie stete Beachtung des Gangs, wie sich die Wissenschaft im Laufe der Zeit, sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Lehren, nach bestimmten Verhältnissen entwickelt hat. Erst hierdurch wird die Beantwortung der Frage mit Erfolg geschehen können, ob einzelne, noch jezt bestehende Institute als abgestorben zu betrachten seyen, oder noch immer durch kräftige Wurzeln mit dem Leben zusammenhängen. Weit entfernt also, dafs ein solches Studium zu einer Vorliebe für Antiquitäten, oder umgekehrt zu einer blinden Verehrung des Bestehenden führt, wird es die Natur des Menschen und der menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen eben so sorgfältig berücksichtigen, als die Veränderungen, welche im Einzelnen durch die Eigenthümlichkeit der Zeiten und Sitten herbeigeführt wurden, und dadurch ohne einseitiges, vorgefafstes System zu wichtigen philosophischen Resultaten gelangen.

Hiernach möchte das Compendium von Wiese dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft nicht mehr entsprechen, indem hierzu eine förmliche Umschmelzung nöthig seyn würde. Namentlich würde, um von Veränderungen im Einzelnen abzusehen, der naturrechtliche oder allgemeine Theil einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen seyn, ferner müfste die Geschichte der Quellen (ohngefähr auf die Art, wie dieselbe von Blume in seinem Grundrisse vortrefflich angedeutet wor-

Digitized by Google

den ist) umgearbeitet, und endlich die absolute Trennung des katholischen und protestandischen Kirchenrechts aufgehoben werden, damit die geschichtliche Entwickelung der Wissenschaft klarer hervortrete, wenn auch einzelne in den Grundprincipien von einander abweichende Lehren beider Kirchen in besonderen Abschnitten neben einander zu stellen sind.

Eine solche wesentliche Umgestaltung hat nun bey der nöthig gewordenen neuen Auflage der Verleger, laut der Vorrede des Herausgebers, nicht gewünscht, und ein ganz neues, den Bedürfnissen der Zeit vollkommen entsprechendes Compendium wäre freilich wünschenswerther gewesen. Dagegen läfst sich für die Zweckmäfsigkeit einer genauen Revision dieses älteren Lehrbuchs in seinen einzelnen Theilen der Umstand anführen, dafs der grofse Haufe der Leser sich meistens lieber ein bereits bekanntes Compendium anschafft, durch welches man also am besten neue Ansichten verbreiten könnte, so wie dafs, im Falle die späteren Ausgaben ohne Änderung bleiben, manche Leser zu dem Glauben kommen, als seyen die gleichsam stereotyp gewordenen Sätze auch zugleich unantastbar und unverbesserlich.

Der neue Herausgeber hat indessen den Wunsch des Verlegers genau im Auge behalten, und während sich gegen die Richtigkeit des neu Hinzugefügten an und für sich nichts einwenden läfst, gesteht er selbst die grofse Unvollständigkeit seiner Revision ein. Den Text der Paragraphen hat er fast ganz unverändert gelassen; nur in §. 55., §. 343. und §. 363. sind einige Worte geändert, und an einigen Stellen zu deutschen Kunst-

Kunstausdrücken die entsprechenden lateinischen gesezt worden. In den Noten hat er einige neuere Literatur nachgetragen; am häufigsten sind Sauter's fundamenta und Eichhorn's Rechtsgeschichte citirt worden, einigemal auch Savigny's Rechtsgeschichte, Walter's Kirchenrecht, Stephani's canon. R. und einige andere. Auch in den einzelnen Lehren sind mitunter neuere Bücher angeführt, z. B. in der Lehre vom liturgischen Recht der Regenten, von den neuern Verhandlungen mit dem römischen Stuhl, vom Collegialsystem, von den gemischten Ehen u. s. w., ohne dafs indessen irgend auf Vollständigkeit Anspruch gemacht würde. Beiträge zur Ergänzung solcher Lücken hier geben zu wollen, würde zu weit führen, da die Masse des Nachzutragenden zu grofs ist. S. 52. Not. c. citirt der Herausgeber eine neuere Schrift, wodurch das vom Verf. im Texte Gesagte geradezu als falsch nachgewiesen worden ist; dieses wird indessen vom Herausgeber nicht bemerkt, so dafs nun die neu citirte Schrift als eine Bestätigung des im Texte Angeführten erscheint. Zweimal hat Rec. in den Noten selbstständige Anmerkungen des Herausgebers gefunden, nämlich §. 50. Not. c., dafs die richterliche Eideswarnung bey denjenigen Personen nicht nöthig sey, bey welchen vorausgesezt werden könne, dafs sie mit der Heiligkeit des Eids hinreichend bekannt seyen, und §. 276. Not. e., dafs die Ehen zwischen Katholiken und Christen anderer Confessionen in den neuesten Zeiten auch von den strengsten katholischen Schriftstellern für gültig erklärt würden. — Endlich hat der Herausgeber als besonderen Anhang zum Compendium das bayerische Concordat,

Digitized by Google

die Bulle für Preufsen von 1821 und die Bulle für Hannover von 1824 abdrucken lassen, welches freilich particularrechtliche Quellen sind, deren Abdruck indessen theils wegen ihres allgemeinen Interesse, theils weil im Compendium auf den Inhalt derselben keine besondere Rücksicht genommen worden ist, nicht unzweckmäfsig erscheint. Der Vollständigkeit wegen hätte aber der Herausgeber, wenn er auch die neuesten landesherrlichen Verordnungen nicht mit aufnehmen wollte, wodurch das Kirchenwesen in Deutschland neu organisirt worden ist, wenigstens noch eine päbstliche Bulle abdrucken lassen können, nämlich die Bulle provida solersque vom 16ten August 1821, wodurch die s. g. oberrheinische Kirchenprovinz geordnet worden ist. Die dabey betheiligten deutschen Fürsten haben sie den 8ten Februar 1822 angenommen, es handelt sich indessen noch um die Art der Ausführung, welche mehrere Schwierigkeiten gefunden hat; vergl. „Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen Kirchenprovinz der vereinten Staaten Würtemberg, Baden, beider Hessen und Nassau mit Frankfurt; von R—s. Strafsburg 1823 in 8.“

Bickell.

De ecclesiae catholicae hierarchia, sive demonstratio, esse in ecclesia catholica hierarchiam quandam cum ordinis tum jurisdictionis, eamque et ecclesiae utilem et reipublicae haud damnosam. — Dissertatio quam subjectis thesibus — publice defendet Dr.

Digitized by Google

Franc. Hoffmann. — Vratislaviae, typis Kupferianis. 1825. 79 S. in 8. [36 kr.].

Der Verf. dieser kleinen Schrift nimmt keine im Laufe der Jahrhunderte allmählich erfolgte Entwicklung der kirchlichen Hierarchie an, sondern sucht dieselbe als schon auf ausdrückliche göttliche Anordnung gegründet nachzuweisen, zu welchem Ende er eine Reihe von Citaten aus der heil. Schrift und den Kirchenvätern beibringt. Wenn er selbst gesteht, dafs er in seiner Abhandlung durchaus nichts Neues sage, und dieses sogar absichtlich vermieden habe, indem er darauf hinweist, welche Vorsicht ein katholischer Theolog anwenden müsse, ne aut arrogantiae aut temeritatis solvat poenas (S. VI. u. VII.), so hätte er sich bey seiner völligen Unbekanntschaft mit den neueren gründlichen Untersuchungen über die Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Hierarchie (z. B. mit Plank's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung u. A.) wenigstens damit begnügen sollen, die bisher gewöhnliche Ansicht der katholischen Canonisten einfach und deutlich darzustellen, ohne zugleich eine Rechtfertigung derselben übernehmen zu wollen.

In den lezten Paragraphen, in welchen der Verf. die wichtige Frage untersucht, ob die Hierarchie der katholischen Kirche für die Kirche von wahrem Vortheil und für den Staat unschädlich sey, giebt er mit vieler Unbefangenheit und Unparteilichkeit die Mifsbräuche zu, welche dabey vorkommen können und auch schon wirklich vorgekommen sind, er vergifst aber gerade die Hauptsache, welche sich zur Verdeidigung der

Digitized by Google

katholischen Kirchenverfassung vorbringen läfst, dafs nämlich durch dieselbe eine würdige Selbstständigkeit der Kirche im Verhältnifs zu den Staatsbehörden möglich, und dadurch das Um sich greifen weltlicher Maafsregeln und Principien in kirchlichen Angelegenheiten gehindert wird, während dieses denn freilich auch dem Staat Veranlassung seyn mufs, mit kräftiger Hand jede Einmischung hierarchischer Principien bey weltlichen Angelegenheiten zurückzuweisen.

Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Dissertatio canonica. Scripsit D. Joannes Antonius Theiner, in universitate Vratislaviensi catholico-theologicae facultatis professor publicus extraordinarius. — Vratislaviae apud Jos. Max et socium. 1825. 104 S. in gr. 8. [45 kr.].

Der Verf. führt in der Einleitung drey verschiedene Meinungen über die Frage an, wem das Recht, Ehehindernisse festzusetzen, gebühre; nach der ersten soll dasselbe der Kirche allein, und zwar kraft göttlicher Anordnung zustehen, nach der zweiten soll umgekehrt der Staat ganz allein und selbstständig dieses Recht haben, nach der dritten endlich soll ein jeder dieser Vereine, als von einander unabhängig, gültige Ehehindernisse festsetzen können. Da nach der Behauptung des Verf. (welche indessen durch manche curialistische Erscheinung der neuern Zeit widerlegt wird) die erste Ansicht jezt allgemein von Theologen und Juristen aufgegeben worden seyn soll, so hält er es

Digitized by Google

für hinreichend, die Gründe, welche für jede der beiden leztern Meinungen angeführt worden sind, einzeln anzugeben. In eine eigne Prüfung derselben läfst er sich indessen nicht ein; man sieht jedoch während des Lesens, namentlich wenn man die Bemerkungen über die Eigenschaft der Ehe als Sacrament, welche der Verf. vorausschickt und als die seinigen ausgiebt, mit dem Nachfolgenden vergleicht, dafs er sich bey dieser Streitfrage mehr auf die Seite des Staats neigt, dessen Rechte ausführlicher und im Ganzen glücklicher, als die Ansprüche der Kirche vertheidigt werden. Da übrigens die eigentliche Tendenz der vorliegenden Schrift nur auf Aufzählung der verschiedenen Meinungen und ihrer Gründe geht, so hält es auch Ref. für unpassend, bey dieser Gelegenheit in eine förmliche Prüfung dieser schon so häufig ventilirten Frage einzugehen, und es möge daher zur Characteristik der vorliegenden Schrift genügen, die hauptsächlichsten Gründe, welche der Verf. für jede der beiden Meinungen anführt zu erwähnen, ohne dafs zugleich damit behauptet werden soll, als habe der Verf. wirklich alle bereits vorgebrachten Gründe vollständig aufgezählt, wie denn z. B. dasjenige, was neuerlich Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts zu Gunsten der Rechte der Kirchengewalt hinsichtlich dieses Gegenstandes sagt, nicht gehörig benuzt worden ist.

Zur Unterstützung der Meinung, dafs die Kirche das Recht habe, impedimenta matrimonium dirimentia festzusetzen, wird vorzüglich Folgendes angeführt: Christus hat den Aposteln nicht blofs die Religionslehre und Verrichtung religiöser Functionen in den

Digitized by Google

christlichen Gemeinden, sondern auch (Matth. 18. V. 15—18; Joh. 20. V. 21; 21. V. 15 ff.) das jus pascendi, leges ferendi, judicandi et puniendi übertragen, weshalb die kirchliche Gewalt, ob bonum spirituale publicum, namentlich auch gewisse Ehen verbieten und für nichtig erklären kann, zumal da der Zweck der von Christus für ein Sacrament erklärten Ehe ein religiöser ist, von dessen Erreichung das Seelenwohl beider Parteien abhängt. Hierzu kommt, dafs solche Personen, welche gegen kirchliche Vorschriften eine Ehe eingehen, nicht die Einheit Christi mit der Kirche repräsentiren und also wenigstens kein Sacrament hervorbringen können, wenn man auch annehmen wollte, dafs der bürgerliche Vertrag als solcher gültig sey. Ein anderer Grund für die Nothwendigkeit der kirchlichen Gewalt in Bestimmung von Ehehindernissen ist der, dafs es vielleicht dem Regenten einfallen könnte, Ehen zwischen Christen und Nichtchristen oder die Polygamie u. s. w. zu erlauben, wogegen die Kirche wirksame Mittel ergreifen mufs. Endlich lehrt die Geschichte, dafs zu allen Zeiten, namentlich auch in den ersten Jahrhunderten, und von Christus selbst, kirchliche Ehehindernisse aufgestellt worden sind, zu welchem Ende der Verf. die Stellen aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und den Kirchenversammlungen anführt, namentlich hinsichtlich der Verbote wegen Sclaverey, Entführung, Ehebruch, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ordination, Gelübde und Verschiedenheit der Religion. Besondere Erwähnung verdient die Stelle des Concil. Tridentinum, wonach diejenigen mit dem anathema belegt werden, welche läugnen, dafs der Kirche das

Digitized by Google

Recht zustehe, impedimenta matrimonium dirimentia festzusetzen.

Für die Behauptung, dafs dem Staat allein das Recht gebühre, trennende Ehehindernisse anzuordnen, werden folgende Gründe vorgebracht: Die Gültigkeit der bürgerlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbringt, kann nur von der Anordnung des Staats abhängig gemacht werden, weil die Kirche kein jus in temporalia hat; aber auch selbst die Gültigkeit des ehelichen Sacraments als solchen kann nicht durch kirchliche Gesetze umgeworfen werden, denn zur Materie dieses Sacraments gehört nur, dafs die Ehe nach den Staatsgesetzen gültig eingegangen sey (wie der Verf. in der Einleitung §. 6. näher auseinandersezt), und wenn die Parteien gegen kirchliche Vorschriften eine Ehe eingehen wollen, so kann zwar die Kirche die priesterliche Einsegnung verweigern, wodurch alsdann, sobald diese benedictio zur forma sacramenti nöthig erachtet werden mufs, (wie dieses der Verf. §. 5. und 6., wiewohl nicht sehr überzeugend, darzuthun sucht), die Entstehung des Sacraments gehindert wird; dagegen mufs eine gegen diese kirchlichen Vorschriften in der gehörigen Form wirklich eingegangene Ehe als Sacrament betrachtet werden, weil es zwar hinsichtlich des guten Erfolgs, aber nicht hinsichtlich der Gültigkeit des Sacraments, auf die moralische Gesinnung desjenigen, welcher dasselbe erwerben will, ankommt. Hieraus folgt, dafs die Kirche höchstens nur impedimenta impedientia anordnen kann. Dieses wird auch durch die Geschichte der christlichen Kirche bis in das spätere Mittelalter erwiesen; alle in derselben vorkommenden impedimenta di-

Digitized by Google

rimentia sind zuerst von weltlichen Gesetzen ausgegangen, und hiernach auch von der Kirche anerkannt worden, wie dieses hinsichtlich des Verbots wegen Sclaverey, Entführung, Ehebruch, Verwandtschaft und Ketzerey nachgewiesen wird (§. 41 fg.); die kirchlichen Eheverbote wegen ordo oder votum wurden dagegen in der älteren Kirche auch nicht als impedimenta dirimentia betrachtet (§. 53 ff.). — Seit dem 9ten Jahrhundert fingen aber die kirchlichen Behörden an, die anfangs nur unter Einwilligung der Regenten festgesezten impedimenta dirimentia selbstständig anzuordnen, und späterhin stellte man sogar den Grundsatz auf, dafs nur die Kirche, und namentlich der Papst, Ehehindernisse festsetzen könne. Da indessen die Anordnung von impedimenta dirimentia, wie eben gezeigt wurde, ein wirkliches Recht der Regenten ist, und nur kraft der Concession derselben der Kirchengewalt zustehen kann, so können die Regenten dieses Recht auch wieder vindiciren, wie dieses auch wirklich in der neueren Zeit von vielen geschehen ist. Wenn endlich das Concil. Tridentinum diejenigen mit dem anathema belegt, welche der Kirche das Recht, impedim. dirimentia festzusetzen, absprechen, so ist dieser Satz nicht als eine dogmatische, sondern nur als eine disciplinarische Bestimmung zu betrachten, wobey es das Concilium zugleich unentschieden läfst, ob dieses Recht auf göttliche Anordnung, oder auf Concession der Regenten gestüzt sey.

Die verschiedenen Stellen aus den Kirchenvätern und Concilien, womit der Verf. die einzelnen Behauptungen belegt, sind mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit zusammengestellt; die Form der ganzen Ab-

Digitized by Google

handlung läfst dagegen manches zu wünschen übrig, wie denn bey der Absicht des Verf., die verschiedenen Ansichten einander gegenüber zu stellen, der Vortrag natürlich immer etwas fragmentarisch und compilatorisch erscheinen mufs.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1827. Nr. 27. Sp. 215 u. 216.

Über die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit u. s. w. von Rudolf Brinkmann. Kiel 1826. 8.

Diese Schrift habe einen eben so wichtigen, als löblichen Zweck, nämlich den Zweck, zu bewirken, dafs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die richterlichen Entscheidungsgründe überhaupt, und im Königreiche auch in lezter Instanz, den Parteien herausgegeben werden sollen. Die weitläufige Untersuchung darüber, was bey Griechen und Römern, Galliern und Germanen in dieser Beziehung in Gebrauch gewesen sey, scheine indefs dabey überflüssig gewesen zu seyn; auch habe der Verf. weniger aus dem Gesichtspuncte der unentbehrlichen öffentlichen Controlle, den Rec. heraushebt, die Nothwendigkeit der Offenlegung der

Digitized by Google

Urtheilsgründe dargethan, obgleich dieſs wohl der höhere Gesichtspunct sey; aber desto gründlicher und ausführlicher habe er auseinandergesezt, daſs die Gerechtsame der Parteien solches mit sich bringen, und daſs überdem die innere Ausbildung der Rechtspflege und die Gewiſsheit des geltenden Rechts im Staate dadurch ungemein gefördert werden, und auſserdem nicht im Stande sind, Vorschritte zu machen. Die ganze Ausführung sey mit warmem Interesse und lichtvoller Einsicht geschrieben; auch die Zugabe über Auffindung der Urtheilsgründe und deren Abfassung enthalte schätzbare Bemerkungen und Regeln, und die Darstellung derselben könne selbst für ein Muster der Form der Abfassung gelten.

ebendaselbst, Nr. 28. Sp. 223 u. 224.

Das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt vom Prof. Krug. Leipzig 1825. 8.

Mit gewohntem Scharfsinne und groſser Deutlichkeit des Vortrags beleuchte der Verf. seinen Gegenstand. Hierauf kurze Bezeichnung des Inhaltes der Schrift. (Rec. PP.)

ebendaselbst, Nr. 34. Sp. 265—272.

Über die staatliche Behandlung der Separatisten. Von Theoph. Alethoxetus. Karlsruhe 1826. 8.

Die Grundsätze, nach welchen, dem Verf. zu Folge, der Staat die Separatisten behandeln soll, seyen ziemlich dieselben, über die man im Staatsrechte und in der Politik aufgeklärter Staaten einverstanden sey; doch gehe der Verf. im Einzelnen auch weiter, als ein

Digitized by Google

gesundes Staatsrecht und eine gute Politik billigen können, und die Gründe, aus denen er jene Grundsätze ableite, genügten nicht.

ebendaselbst, Nr. 39. Sp. 305—309.

Das Institut der Staatsanwaldschaft etc., v. Alex. Müller. Leipzig 1825. 8.

Unter allen Einrichtungen der französ. Justizeinrichtung sey unbedingt keine, welche so sehr die Aufmerksamkeit und das Lob der Politiker verdiene, als das Institut der Staatsanwaldschaft. Die Nachahmung, die Einführung desselben in Deutschland zu befördern, sey der Zweck der vorliegenden Schrift, und zwar auf dem einzig unfehlbaren Wege, durch gründliche Darstellung der wahren Beschaffenheit dieser Anstalt im Ganzen und im Einzelnen, nebst der Nachweisung, wie weder die Politik im Allgemeinen, noch der Zustand der Justizverwaltung in Deutschland der Einführung dieser Anstalt im Wege stehe, vielmehr dieselbe in beiderley Betracht nur wünschenswerth erscheine, wie der Verf. trefflich ausgeführt habe.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1827. St. 21. S. 208.

Selecta disceptationum forensium capita. Scrips. C. A. Gottschalk. Edit. IIda. T. I. Dresd. 1826. 8.

Kurze Angabe dessen, wodurch sich diese neue Ausgabe vor der früheren auszeichnet.

ebendaselbst, St. 28. S. 280.

De civili cognatione et familiari nexu ex jure Romano et Germanico. Scrips. Dr. Pet. Fr. Deiters.

Der Fleiss des Verf. in dieser schwierigen Rechts-

Digitized by Google

lehre sey allerdings zu rühmen; er habe aber nicht mit Glück darin gearbeitet. Der erste Abschnitt trage nur das bereits Bekannte vor, und selbst dieses sey keineswegs vollständig mitgetheilt. Besser sey der zweite Abschnitt, der sich mit dem deutschen Rechte beschäftige, aber auch hier ermangle es an neuen Entdeckungen; indessen scheine er sich auf diesem Felde leichter bewegt zu haben, so dafs man seine Darstellung mit Vergnügen lese. Der latein. Stil des Verf. lasse viel zu wünschen übrig.

ebendaselbst, St. 30. S. 289 — 295.

Handbuch des preufs. Militärrechts etc., von K. G. v. Rudloff. 2 Thle. Berlin 1826. 8.

Mittheilungen aus der Vorrede, Angabe der Anordnung des bearbeiteten Gegenstandes, und das allgemeine Urtheil, dafs die Bemerkungen des Verf. nicht nur von einer grofsen Bekanntschaft mit der jurist. Literatur, sondern auch von einer richtigen Würdigung der von den juristischen Begriffen oft abweichenden militärischen Verhältnisse zeigen, und dafs der Verf. unstreitig durch sein Handbuch eine wichtige Vorarbeit zu einem neuen Kriegsrecht geliefert habe.

3) In den heidelb. Jahrb. Jahrg. 1827. Heft 1. S. 24 — 40.

1. Vom Justizmorde, ein Votum der Kirche, Untersuchung über die Zulässigkeit der Todesstrafe aus dem christl. Standpuncte. Leipzig 1826. 8.
2. Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrseyns und der Lasterhaftigkeit. Ärzten und Rechtsphilosophen zur Wür-

Digitized by Google

digung vorgelegt, von Dr. Fr. Groos. Heidelb. u. Leipz. 1826. 8.

Von Nr. 1. ausführliche Relation mit einigen Bemerkungen am Ende; von Nr. 2. bloſse Anzeige des Titels. (Ref. Groos.)

4) In den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1827. Nr. 13—16. Sp. 107—120.

Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts, von George Phillips. Göttingen 1825. 8.

Bezeichnung des Inhalts mit einigen Bemerkungen und dem allgemeinen Urtheile, daſs der Verf., ohne irgend einen Vorgänger zu haben, mit Quellenkenntniſs, mit ehrlichem und treuem Fleiſse, und ganz ohne Pretension die Resultate seines Studiums in schlichter Weise mitgetheilt habe. (Rec. Ed. Gans.)

5) In der jenaer allg. Lit. Zeit., Jahrgang 1827. Nr. 27. Sp. 209—211.

Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, von Dr. C. J. A. Mittermaier. 3te Ausg. 2 Abth. Landshut 1827. 8.

Der Verf. nenne diese Ausgabe mit Recht eine umgearbeitete und sehr vermehrte. Dabey der Wunsch, daſs bey dem durch die umsichtsvollen Forschungen des Verf. von Jahr zu Jahr wachsenden Stoff, es ihm gefallen möge, das Publicum mit einem Commentar des deutschen Privatrechts zu beschenken. (Rec. Δ. X.)

ebendaselbst, Ergänz. Bl. Nr. 4. u. 5. Sp. 25—36.

Digitized by Google

Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des herz. nassauischen Oberappell. Ger. zu Wiesbaden. Herausg. von Wilh. von der Nahmer. Frankf. a. M. Bd. I. 1824. II. 1825.

Zuerst das allgem. Urtheil, dafs diese Sammlung recht viele interessante Fälle enthalte und die Ausführung ganz den Forderungen entspreche, die man an dergleichen Sammlungen machen müsse, dafs sie nämlich zweifelhafte Rechtsfragen herausheben, das Factum richtig und scharf bestimmen, und mit Umsicht die Entscheidungsgründe geben; sodann die nähere Bezeichnung derjenigen Fälle und Entscheidungen, die ein allgemeineres Interesse haben, mit beigefügten kurzen Noten.

ebendaselbst, Nr. 5.

Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde; herausg. von V. A. Wagner. Jahrg. 1825. H. 7—12.

Übersicht der Gelehrten, welche Abhandlungen geliefert haben, und hiebey Bezeichnung ihrer sämmtlichen Beiträge. (Rec. B. P. J.)

ebendaselbst, Erg. Bl. Nr. 11. Sp. 81—87.

Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts. Herausg. v. Dr. L. Trofs. Hamm 1826. 8.

Die Sammlung sey keineswegs merkwürdig für die Geschichte des Femgerichts, ein Urtheil, welches Rec. durch die genauere Betrachtung ihres Inhaltes wohl begründet. (Rec. P. Wigand.)

Digitized by Google

III.

Übersicht

der

bayerischen Rechtsgesetzgebung

unter

Maximilian Joseph I. (IV.)

(Fortsetz. der in den Jahrbüchern Bd. I. S. 231., Bd. III. S. 246. und Bd. IV. S. 94. abgebrochenen Abhandlung.

Zu der bisherigen Darstellung der bayerischen Civilgesetzgebung gehört, weil wir uns in dem Abschnitt I. (Bd. I. d. Jahrb. S. 216—231.) auf die Gerichtsverfassung beschränkt haben, ohne des Gerichts-Verfahrens speciell zu erwähnen, auch dieses

E. Gerichtsverfahren in Civilsachen.

Das Verfahren richtet sich noch immer nach dem Codex juris judiciarii von 1753, von Baron Kreitmayr unter Max Joseph III. redigirt, ausgezeichnet durch Kürze und Zweckmäfsigkeit der meisten Bestimmungen, ihre richtige und pünctliche Anwendung vorausgesezt.

Vieles, was darin in neueren Zeiten getadelt wurde, würde den Tadel nicht verdienen, und nicht einmal erhalten haben, wäre man in der Ausübung dem Gesetze treu geblieben, und hätte sich nicht in altbayerischen Gerichten ein verderblicher Gerichts-Schlendrian verbreitet, in den neueren aber Unkenntnifs des wahren Sinns dieser nervösen Legislation, in der oft ein

Digitized by Google

einziges Wort die wichtigsten Dispositionen andeutet, zu ganz falscher Anwendung Gelegenheit gegeben. Man studirt die Gerichtsordnung von 1753 nicht etwa *en passant* oder nach dem Rath eines gewissen N. während des Barbirens oder Frisirens; man studiert sie auch nicht in einem und in ein paar Jahren; es gehört mehrjährige gründliche und vielfache Anwendung dazu, um sie vollkommen zu begreifen und zu ergründen; denn sie ist reich an innerem Gehalt. Der zu ihr erschienenen Novellen sind der Zahl nach sehr viele. Man findet sie in Kreitmayr's und Mayr's Generalien, in den Regierungsblättern, und besonders in: Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung. München 1811. 8. (gesammelt von dem K. Advocaten Meinel zu München), deren II. III. und IV. Band (fortgesezt von dem K. Kreisgerichts-Rath D. Moritz) zu Landshut 1818, und Memmingen 1819 und 1823 erschien. Diese Novellen kann man nun füglich in zwey Classen theilen, in einzelne Verordnungen und in Gesetze. Der lezten haben wir nur eins, das vom 22. Jul. 1819. Unter den ersten verdienen Erwähnung: 1) zu Cod. iud. cap. 10. §. 14. nr. 4. die nothwendige Beschränkung der Befugniſs Siegelmäſsiger, in Civilsachen eidliches Zeugniſs durch blos schriftliche Erklärung zu leisten, durch das Ed. vom 26. May 1818. Gesetzbl. S. 330. §. 13., welches doch wenigstens die Unterschrift eines gerichtlichen Protocolls fordert, in welches die Eidesformel wörtlich einzutragen ist. 2) Zu Cod. iud. cap. 13. §. 1. die Verfügung, daſs in der Regel der Eid von der Partey persönlich geleistet werden solle, ausgenommen, wenn die Obrigkeit aus

er-

erheblichen Ursachen, ihn durch einen Anwalt in die Seele des Principals schwören zu lassen, zulässig findet, oder dieses von dem Gegentheil bewilliget wird. Verordn. v. 11. Jan. 1806. Rgbl. 1806. S. 33. Die G. O. von 1753 hat das Gegentheil in der Regel erlaubt: „*Mag der Eid in regula, wo nicht ein anderes in denen Rechten specialiter verordnet, oder sonst von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden wird, durch einen Anwalt in die Seel seines Principalens abgeschworen werden, jedoch dergestallten, daſs der Anwalt allzeit zugleich in seine eigene Seel mitschwöre.*“ 3) Zu Cod. iud. cap. 14. §. 7. nr. 6., welcher es nicht für nöthig erklärte: „*rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben oder denen Parteyen zu communiciren*“, die Anordnung, daſs den Urtheilen, und allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, die Entscheidungsgründe sogleich beizufügen, aber nicht mit dem Urtheilsausspruch (*nigrum sententiae*) zu vermischen, auch nicht ganz separirt auszufertigen, sondern dem Ausspruch anzuhängen sind. Diese heilsame Anordnung wurde zuerst am 11. Sept. 1804, Rgbl. 1804. S. 817. getroffen, dann in die Constitution v. 1808. Tit. V. §. 2. u. v. 1818. Tit. VIII. §. 2. aufgenommen, Rgbl. 1808. S. 993. Gesetzbl. 1818. S. 134., und in anderen Edicten bestätiget, auch auf administrativ-contentiöse Gegenstände ausgedehnt. Ed. vom 24. Jul. 1808. §. 57. Verordn. vom 10. May 1812. 27. April 1813. und 3. Oct. 1820. Rgbl. 1808. S. 1799. 1812. S. 881. 1813. S. 561. 1820. S. 830. — 4) Zu Cod. iud. cap. 17. §. 1. die Bestimmung, daſs die Geschicklichkeit eines Commissärs der Justizstelle

Digitized by Google

in gütlicher Vermittlung von Streitsachen, bey welchen, wie das desfallsige Rescript sagt, es oft mehr, als bey Entscheidung einer Sache, auf Geschicklichkeit und Fähigkeit ankomme, als ein besonderer Beweis von Auszeichnung angesehen, und auch bey der Qualification der Anwälte auf ihre redliche Bemühung, Processe in Güte zu beenden, Rücksicht genommen werden soll. Rescr. v. 17. Jan. 1800. Verordn. v. 23. Merz 1813. Rescr. v. 3. Febr. 1815. Verordn. v. 16. April 1817. Mayr Gen. VII. S. 3. Rgbl. 1813. S. 433. 1817. S. 380. Nov. zur G. O. I. S. 303. Moritz Nov. II. S. 178. III. S. 226 fg. 5) Die Theilung des zur Conclusion bestimmten dritten Edictstages bey Concursen in eine Frist zur Replik, und eine eben solche zur Duplik. Verord. v. 9. Aug. 1810. Rgbl. 1810. S. 629. — eine Verordnung, die einen bekannten gelehrten Streit über den Begriff der bayerischen Edict-Tage und Edict-Termine zwischen Herrn v. Gönner und Herrn Welsch veranlafst hat, den jedoch die Praxis des kgl. Oberappellationsgerichts (namentlich in einem Präjudiz vom 9. May 1825) zu Gunsten des Lezten zu entscheiden scheint. — Als umfassendes Gesetz stellt sich dagegen Beyl. I. zu dem Ständeabschied vom 22. Jul. 1819 dar, wodurch einige Verbesserungen der Gerichtsordnung gegeben werden. Ob es wahre Verbesserungen seyen, darüber haben einzelne Schriftsteller, namentlich Hr. Staatsrath Graf Arco, und die Redner der jüngsten Ständeversammlung von 1825, in welcher Anträge auf Abänderung dieses Gesetzes, vorzüglich wegen der Inrotulation, gemacht wurden, sich sehr ausführlich geäufsert. Die Wahrheit scheint

Digitized by Google

in der Mitte zu liegen. Das Gesetz betrifft in 38 §§. und X Abschnitten 1) das protocollarische (mündliche) Verfahren der Untergerichte, 2) die Beschränkung der Fristverlängerungen, 3) das Präjudiz der unterlassenen Klagbeantwortung; 4) die Abschaffung des generellen Calumnien-Eides, 5) die Beschränkung der Cautions-Forderungen, 6) die Ausdehnung des Rechts, nach erhaltener abschlägiger Resolution von der administrativen Behörde, gegen den Fiscus klagend aufzutreten, 7) die Abkürzung des Beweis-Verfahrens durch Abschaffung der Responsionen und Relevanz-Bescheide, 8) die Verminderung der Appellationen und Einführung allgemeiner Acten-Inrotulation, 9) die Abkürzung des Executions-Verfahrens, 10) das Recessiren in Concursen, die Verwaltung der Masse, die Legitimation und die Subhastation der Concursgüter. Manches darunter ist nur Bestätigung und Erneuerung sehr zweckmäfsiger Vorschriften, welche schon die G. O. von 1753 enthält, wie solches auch der mit historischer und juridischer Genauigkeit bearbeitete Commentar des Herrn Staatsraths v. Gönner über dieses Gesetz (Erlangen 1820. 8.) nachweiset. Dahin gehören die Bestimmungen über das mündliche, protocollarische Verfahren der Untergerichte, die Beschränkung der Fristverlängerung u. a. Gegen die eigentlich neuen Anordnungen lassen sich freilich manche nicht ungegründete Bedenklichkeiten erheben, obgleich auch bey diesem Gesetz, wie bey den meisten, es hauptsächlich auf eine zweckmäfsige Anwendung ankommt, und durch solche den meisten möglichen Nachtheilen am besten begegnet wird. Es würde uns zu weit führen, diese leztern genau zu

Digitized by Google

detailiren. Der enge Raum dieser Blätter erlaubt uns nur einige flüchtige Bemerkungen. Der III. Abschnitt vom Ungehorsam des Beklagten, dessen Folgen nur in dem fingirten Abläugnen der Klage bestehen soll, entfernt zwar das ganz unzweckmäfsige und in seiner Fortsetzung sogar arithmetisch unausführbare Präjudiz der Geldstrafe und ihrer Verdoppelung — (unausführbar, weil bey nur 3rthlr. Strafe die 19te Verdoppelung schon über eine Million rthlr. umfafst;) allein er veranlafst in sehr vielen Fällen wirklich unnöthige Beweisführungen. Ausbleibende Beklagte sind meistens diejenigen, welche kein wahres Exceptions-Recht haben, und welche, sich affirmativ einzulassen, gezwungen gewesen seyn würden. Ihr Ausbleiben verlängert nur den Gang, den der Kläger nehmen mufs, und sie geniefsen dabey einer unverdienten zeitigen Ruhe. Eine weitere Procefsverlängerung liegt schon darin, dafs zu diesem Präjudiz nicht gleich bey Abforderung der Klagbeantwortung, sondern erst nach vorausgegangenem Contumacial-Anrufen geschritten wird. Die poena confessi et liquidi, welche die G. O. cap. 5. §. 10. nr. 4. in solchen Fällen zuläfst, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründete, und aus denselben allein, ohne andern Beweis, entscheiden liefs, welche also auch für solche Fälle, in denen nach cap. 4. §. 12. die Urkunden gleich mit der Klage übergeben werden müssen, höchst passend erschien, ist nun durch das Gesetz von 1819 ebenfalls ausgeschlossen; dafs sie dennoch im Executivprocefs bey documentis quarentigiatis vorkommt, liegt zwar in der Natur der Sache, und in der täglichen Praxis, ist aber in dem gedachten Gesetz nicht

Digitized by Google

vorbehalten, auch in dem Commentar unbemerkt geblieben. Die Abschaffung der Responsionen und Relevanz-Bescheide, durch welche ehedem eine in dem Commentar S. 146 fg. sehr richtig beschriebene umständliche, in vielfache Instanzen sich erstreckende Verfahrungsweise herbeigeführt wurde, kann wohl, im Allgemeinen und in den meisten Fällen, nur als sehr wohlthätig angesehen werden; dennoch ist es nicht zu verkennen, dafs damit auch einzelne, ehedem durch eine zweckmäfsige Anwendung der beiden abgeschafften Puncte, erreichbare Vortheile verschwanden. So war es z. B. auch da, wo keine quarentigirte Urkunden den Executivprocefs begründeten, möglich, die poena confessi et liquidi zur frühen Anwendung zu bringen. Der Kläger durfte nur, nach der ihm in cap. 4. §. 11. a. E. gegebenen Befugnifs, mit der Klage Beweisartikel, und zwar ohne Zeugenbenennung, also nach cap. 9. §. 4. nr. 1. verglichen mit cap. 10. §. 3. nr. 1., im ordentlichen Wege des Beweisverfahrens (verschieden von dem ordentlichen Processe überhaupt) übergeben, so hatte der Beklagte die Verbindlichkeit, darauf sogleich sub poena confessi zu antworten, und unterliefs er die Antwort, so wurden nach cap. 9. §. 7. nr. 5. die erheblichen Artikel für eingestanden erachtet, er also, nach der Bitte des Klägers, verurtheilt. Dieses Verfahren kam zwar in der Praxis selten vor: blos aber, weil es wenige Anwälte gab, die ein Interesse darin fanden, die Processe abzukürzen, und auch, weil manchen die genaue Kenntnifs dieser gewissermafsen verborgenen Vorzüge der G. O. mangelten. Die Relevanz-Bescheide fanden ein gleiches Schicksal. Wer die Regulirung

Digitized by Google

des status causae et controversiae nach preuſsischen Gesetzen kennt, und die damit verbundene höchst zweckmäſsige Sonderung des Erheblichen von dem Unerheblichen auszuführen versteht, dem ist, wenigstens in wichtigen Fällen, der Relevanzspruch nicht, wie so manchen, ja vielleicht einer groſsen Mehrzahl von Referenten, als überflüssige und unangenehme Arbeit erschienen, sondern hat für einen solchen Arbeiter denselben Werth und denselben Vorzug, wie die genaue Feststellung eines Beweis-Thema's statt des allgemeinen Auftrags, den Grund der Klage, und soviel daran verneint, wie Recht zu erweisen. Unläugbar bleibt es aber, daſs die Vervielfältigung der Instanzen bey den Relevanzsprüchen und der Zulassung der Additional- und Superadditional-Artikel wahrhaft proceſsverzögernd wirkte, und das Gesetz von 1819 §. 11. diesem Unwesen gröſstentheils Abhülfe gebracht hat. Unerwähnt darf jedoch nicht bleiben, daſs §. 16. Abs. 1. desselben Gesetzes den freiwilligen Beweisantritt, der anerkannt proceſsbeschleunigend wirkt, neue in dem Cod. jud. nicht enthaltene Schranken sezt, so daſs, nämlich mit Ausnahme besonderer Proceſsarten, z. B. des Executivprocesses, der Beweis nicht mit der Klage, und eben so wenig mit der Exception, sondern erst mit der Replik oder Duplik angetreten werden darf, weil erst nach abgegebener Exception sich genau beurtheilen läſst, was eigentlich zu beweisen sey. Von diesem Gesichtspunct gieng auch Cod. jud. cap. 9. §. 6. n. 1. (angeführt im Commentar S. 216.) aus, wo gestattet wird, unerwartet des richterlichen Auftrags, nach widersprochener Geschichte der Klage und resp. Ex-

Digitized by Google

ception, den Beweis selbst anzutreten, und die Beweis-Artikel gleich statt der Replik oder Duplik zu übergeben. Diese Stelle ist aber nicht die einzige, welche vom anticipirten Beweise handelt. Sie hat nur denjenigen Moment des Processes im Auge, in welchem auch der Richter schon interloquiren könnte, weil ihm nämlich im Cap. 6. §. 11. nicht blos die Befugniſs gegeben, sondern sogar die Pflicht auferlegt ist, nach eingereichter Exception sogleich den nöthigen Beweis durch Vorbescheid aufzutragen, wenn er aus der Exception ersieht, daſs der ganze Streit blos in facto beruhe, und ohne Beweisführung sich nicht entscheiden lasse. In diesem nämlichen Moment soll es nun nach cap. 9. §. 6. nr. 2. auch der Partey frey stehen, unerwartet des richterlichen Auftrags, und zwar wohl hauptsächlich da, wo der Richter diesen zu erlassen übersehen hat, statt Replik oder Duplik den Beweisantritt zu übergeben. Darauf aber den freiwilligen Beweisantritt zu beschränken, war in keiner Art die Meinung des älteren Gesetzgebers. Nicht blos cap. 4. §. 11. a. E. erwähnt ausdrücklich der Befugniſs des Klägers, auch auſser den Fällen, da die Klage auf entscheidenden Urkunden beruht, den Beweis schon mit der Klage anzutreten, sondern cap. 6. §. 11. gestattet dies auch für die Exception implicite, indem dieses Gesetz den Richter nur in sofern zum Interlocut verpflichtet, als der Beweis nicht schon in exceptionibus mit übergeben ist. Diese beiden wichtigen Gesetzstellen scheinen bey der Redaction des neuen §. 16. keine Berücksichtigung gefunden zu haben, selbst nicht in dem Commentar, obgleich dieser S. 220. Note * von der zweyten Stelle, aber nur in

Digitized by Google

Bezug auf den gleich nach der Exception zu erlassenden richterlichen Beweisauftrag spricht.

Wir wollen aber nicht vergessen, dafs uns zum Schlufs dieser Abhandlung noch die ganze

III. Criminal-Legislation

übrig ist, und daher uns einer gröfsern Ausdehnung der über das Gesetz von 1819 gemachten Bemerkungen enthalten, dankbar erkennend die herrliche Tendenz, welche diese erste Schöpfung unserer Stände hatte, und die vielen guten Folgen, welche sie für Proceſsbeschleunigung wirklich herbeigeführt hat. Im Fache der Strafgesetzgebung bleibt dem nun verewigten Landesvater das grofse Verdienst, dem schwächsten Theile der ältern Maximilianeischen von Baron Kreitmayr bearbeiteten Legislation eine gänzliche Umgestaltung gegeben, und die Reste wahrer Barbarey vertilgt zu haben, welche im Verfahren durch die Tortur, und eben so im Criminalrecht herrschte, wo man neben den humansten Grundsätzen, wie Th. I. cap. 1. §. 39, „die Strafe soll nur den Thäter allein, nicht aber auch dritte und Unschuldige — treffen“ — die finstersten Begriffe und Anordnungen findet; z. B. das crimen vagi, nach Th. I. cap. 11. §. 1. weswegen „ausländische Bettler, Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Gartenknecht, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Claufsner, Eremiten, Pfannenflicker, Spiel-leut, Schergen, Freyleut, Schinder u. dgl. — wenn sie im Lande nicht gebohren oder erzogen worden, ohne Unterschied des Geschlechts gegen geschworne Urfehde un-

Digitized by Google

ter Aufbrennung des Buchstabens B. unter der Bedrohung der Hinrichtung mit dem Strang resp. Schwerdt sammt ihren Kindern den nächsten Weg aus dem Lande zu führen sind; — Ritterdienst als Strafe des Ehebruchs bey Adelichen Männern neben der *certioratio mortis* für die Frauen; — die Erlaubnifs für den Ehemann von Ritterschafft und Adel, seine ehebrecherische Frau gänzlich zu vermauern, und in solchem Gefängnifs bis zum Tode zu verwahren; — die Feuerstrafe für Hexerey, durch fleischliche Vermischung mit dem Teufel" u. d., wobey dann freilich nichts, um den Unsinn zu vollenden, fehlte, als rechtsprechende Behörden, welche, wie ICti Ingolstadienses, was sich in:

„*Consilia seu responsa academico-criminalia, oder rechtliche Urtheil und Bescheide über allerhand wichtige peinliche Fälle, bey einer hochlöblichen Juristen-Facultät der weit-berühmten Universität Ingolstadt, abgefafst, und mit derselben Approbation referiret von Laur. Alberto Verlohner IC^to etc. Frkf. u. Leipz. bey Immig in Regenspurg* 1725. 4."

S. 1—13. ausführlich und gedruckt findet, eine Anna Barbara Schmidin von Rottau, Gerichts Heinstaller, zwar nicht zum lebendig Verbrennen, weil sie gestanden hatte, aber doch zum Verbrennen nach vorheriger Erdrosselung an einem Pfahle — unter andern auch deswegen verurtheilten, weil diese Schmid schwere Donner- und Hagelwetter gemacht zu haben bekannt hatte, und das corpus delicti

Digitized by Google

darüber, NB. das *sie* solche gemacht habe, durch Vernehmung ganzer Gemeinden, durch obrigkeitliches Attest des Plattenberg'schen Verwalters Tresch, und durch Privatzeugnifs eines Barons von Stinglheim, zwar nicht *de sensu corporali*, aber doch durch *urgentia indicia, quae in delictis occultis et difficilis probationis — sufficiunt*, hergestellt war.

Die Bahn brach Max Joseph's des unvergefslichen Edict vom. 7. Jul. 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage, und es ist ein wirklich unsterbliches Verdienst des Herrn Staatsraths von Feuerbach, welcher in seinem, diesem Edict vorausgegangenen Vortrag, wie solcher in dessen Themis Nr. V. S. 240 fg. sich findet, die Hindernisse endlich zu überwinden wufste, welche sich in den von bayerischen Gerichtsstellen gemachten Gegenberichten, und besonders in den Besorgnissen einer unvermeidlichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der persönlichen Gesinnung des Staatsoberhaupts und der erleuchteten Überzeugung der ersten Staatsdiener bis zu diesem Augenblick entgegengestellt hatten. Weniger zeitgemäfs möchte die von demselben Verfasser herrührende Verordnung über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 9. Aug. 1806 erscheinen, welche, wenn man sie auch nur nach den Verhältnissen von Altbayern betrachten will, Gelegenheit zu manchem, freilich oft übertriebenem Tadel, aber auch eine noch nachtheiligere Gelegenheit zu ausweichender, künstlicher Anwendung in den Gerichtshöfen gegeben hat. Man erkennt die allzugrofse Strenge einzelner Bestimmungen in derselben, hat aber dennoch in dem Gesetz von 1813. I. art. 218. und in der Nov. vom 25. März

Digitized by Google

1816. art. VIII. dasselbe fortwährend bestätiget, die Gerichte wollen allzuhäufige Begnadigungsanträge vermeiden, und verbergen die unbefugte richterliche Milde in künstlicher Gesetzanwendung. So sucht man auf mancherley, oft recht komische Weise zu helfen; man findet, ganz gegen deutliche Vorschrift des Art. 268 fg. Th. II. des Strafg. von 1813 den Thatbestand bey dem wirklich vollbrachten gefährlichen Wilddiebstahl, nach der Grausen erregenden Benennung, welche im §. 7. des Mandats dem Anschiefsen oder Erlegen eines Wilds z. B. eines Haasen, gegeben wird, nicht gesetzlich hergestellt, wenn der Haase schon verzehrt wurde, und sich nur noch der Balg findet, wendet den Art. 106. Th. I. an, und erkennt eine geringere, als die gesetzliche Strafe, Gefängnifs von einigen Monaten, statt mehrjähriges Arbeitshaus, obgleich dieser Artikel solches nur nach Verhältnifs der Wichtigkeit und Zahl der zur vollgesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besondern Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen, zuläfst. Oder man springt von einer gesetzlichen Bestimmung zur andern, um so auf niedere Stufen der Strafgrade zu gelangen. Man nimmt z. B. an, die 1—2jährige Arbeitshausstrafe des §. 7. im Mandat leide nach §. 8. a. E. die Verwandlung in 50—100 Gulden Geldstrafe, und wird dann, wenn der unbefugte Jäger diese nicht zahlen kann, durch §. 10. autorisirt, je zehn Gulden wieder in acht Tage Arrest umzuschaffen, so dafs statt 1 Jahr Arbeitshaus fünf Wochen Gefängnifs herauskommen. Oder endlich, man sucht erlaubte Abweichungen durch Erfordernisse, die man in einzelnen Ausdrücken findet. So läfst man die

Digitized by Google

schwere Strafe des §. 11. des gefährlichen Wilddiebstahls mit beschwerenden Umständen von 3 bis 5 Jahren Arbeitshaus unangewendet, wenn sich zwey oder mehrere zu Verübung des Wildschiefsens mit einander, jedoch nur für einen bestimmten Fall, nicht für einen und andern bestimmten Fall verbanden; oder man erfordert, dafs sie beyde Flinten trugen, und betrachtet den, der in solcher Verbindnng als Treiber mitgieng, nur als Gehülfen, und recurrirt auf die Abstufungen des Strafgesetzes von 1813. Th. I. Art. 73. ohne Rücksicht auf die Vorschriften wegen Complott, ebd. Art. 50. Ein anderer, bey weitem wichtigerer Vorgänger des neuen Strafgesetzes war das Edict vom 9. Juni 1807. Rgbl. 1807. S. 1041 fg. gegen die Bestechung der Staatsdiener. Das Wesentliche desselben ist in den Feuerbach'schen Entwurf von 1808, in das Strafgesetz von 1813 und selbst in den neuen Entwurf von 1822 übergegangen, aber leider auch hiemit eine Disposition, welche wir, des offenbaren wohlgemeinten Zwecks, bestechliche Beamte dem Verrath preis zu geben, ungeachtet, dennoch unmöglich für rechtlich halten können. Es soll nämlich nach §. 9. des Edicts (Rgbl. S. 1045.) derjenige, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen, wenn er dem Vorgesezten des Bestochenen, oder dem Gerichte Anzeige davon macht, ehe es auf anderem Wege bekannt geworden, nicht nur von der Strafe losgezählt seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückbekommen, und noch überdies die Hälfte einer Geldbufse erhalten, welche dem Schuldigen aufzutragen ist. Eine solche dreifache Belohnung für einen Menschen, der schlecht ge-

Digitized by Google

nug war, einen Staatsdiener zu verführen, und vielleicht auf die Zeit seines Lebens unglücklich zu machen, und eine zweite Schlechtigkeit dadurch begeht, dafs er nun seine eigene Schande bekennt, und den Verführten dem Gericht oder seinem Vorgesezten verräth, übersteigt wirklich alle rechtlichen Begriffe, und scheint uns zwar dem Verfahren einer geheimen Polizey, aber nicht dem geraden Wege des Rechts angemessen. Unbegreiflich ist es uns daher, wie diese Bestimmung in den Entwurf des Herrn Feuerbach von 1808. resp. 1810. Art. 438., mit einziger Weglassung des Antheils an der Geldbufse, die auch als Strafe wegfiel, dann in das Strafgesetz 1813. Th. I. Art. 448. und sogar noch in den neuen v. Gönner'schen Entwurf von 1822. Art. 170. übergehen konnte. —

Einen Auszug aus den Bestimmungen der bevorstehenden neuen Strafgesetzgebung gab die Verordn. v. 27. Jul. 1809 über die Bestrafung der Staatsverbrechen, womit eine andere vom nämlichen Tage, die Errichtung von Specialgerichten, in Verbindung steht, welche bey der Darstellung des Verfahrens der Specialgerichte einen Theil des neuen Strafprocesses und zugleich das Verfahren im Standrecht lieferte. Inzwischen erschien der Feuerbach'sche Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen 1810 in Druck, und wurde den Gerichten zur analogen Anwendung in solchen Fällen empfohlen, wo Freiheitsstrafen durch die ältere Gesetzgebung dem richterlichen Ermessen überlassen waren, und auf solche Weise gewifs höchst zweckmäfsig die Gerichte zur Befolgung der Grundsätze des neuen Strafgesetzes vorbereitet.

Digitized by Google

Wir können annehmen, dafs den meisten gelehrten Lesern dieser Jahrbücher das bayerische Strafgesetz von 1813 bereits so genau bekannt ist, dafs eine nochmalige detaillirte Darstellung seines Inhalts hier wirklich ganz am unrechten Orte seyn würde. Einen neuen Commentar über dasselbe zu liefern, kann hier ebenfalls der Ort nicht seyn, dafs aber dieses Gesetz wirklich einen solchen verdiene, durch genaue Erforschung und Beleuchtung der Quellen, aus welchen es geschöpft ist, durch umständliche Vergleichung mit den ältern und neuern Gesetzen anderer Staaten, und durch gründliche doctrinelle Zergliederung mit Rücksicht auf die wichtigsten Rechtslehren der in unsern Zeiten mit so unermüdeter Aufmerksamkeit gepflegten Criminalrechtswissenschaft, endlich durch eine strenge Prüfung an der Hand der nun schon bald vierzehn Jahre fortgesezten Erfahrung der inländischen Gerichte, — davon sind wir lebhaft überzeugt, und halten einen solchen Commentar für die zweckmäfsigste Vorarbeit zu einer bevorstehenden neuen Gesetzgebung. Wir haben es zwar schon irgendwo gelesen, dafs solche Wünsche geäufsert wurden, wir können uns jedoch nicht enthalten, sie hier auch unserer Seits auszusprechen. In jedem Staate, wo neue Gesetze gegeben werden sollen, thut es noth, dasjenige, was wirklich als Gesetz gilt, besonders, wenn es in zahlreichen Novellen zerstreut liegt, erst systematisch und vollständig zusammenzustellen; so zusammengestellt einer gründlichen und vergleichenden Prüfung — vergleichend mit der Theorie, mit andern Legislationen, und mit der Erfahrung — zu unterwerfen, und dann erst zur Feststellung der Grund-

Grundsätze für einen neuen Entwurf, zu diesem neuen Entwurf selbst, und zu dessen Redaction zu schreiten. Dieser Weg nimmt freilich viele Zeit, allein er ist der einzig sichere.

(Schluſs folgt.)

Aus der neuesten cameralistischen und staatswissenschaftlichen Literatur.

Archiv für Kameralrecht und Staatsverwaltung. Zeitschrift für Deutschland und alle angränzende Länder. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. E. M. Schilling. Leipzig. I. Band. 1s und 2s Heft 1826. 3s Heft. 1827. 8.

Es fehlte bisher an einer Zeitschrift, welche sich über die ganze Staatsverwaltung verbreitete und von rechtlichem, so wie von politischem und selbst statistischem Standpuncte aus dieselbe gründlich erörterte; wenn auch diese Bestimmung manchen früher begonnenen Journalen zu Grunde lag, so wurde sie doch durch den Mangel an gediegenen Aufsätzen von wissenschaftlicher Weihe verfehlt. Wir wünschen dem Archiv ein besseres Schicksal und glauben dasselbe auch hoffen zu dürfen. Ohne in eine Beurtheilung der in den drey ersten Heften niedergelegten zahlreichen Abhandlungen eingehen zu können, wollen wir einige namhaft machen, die der Aufmerksamkeit unserer Leser besonders werth seyn mögen. I. Zur politischen Öconomie überhaupt: Recensionen von Hauterive (1. Heft) und Mac Culloch (2. H.) — über Druck der gegenwärtigen Zeit, von Krause (3. H.), über Arbeitslosig-

Digitized by Google

keit in England, (von Rüder, 2.H.). II. Zur Sorge für den Wohlstand (Wirthschaftspolizey): Geschichte des darmstädter Handelscongresses (3. H.) — über Gesindeluxus (von Müller, 2.H.). III. Zur Finanzwissenschaft: über Gerichtsgebühren (von Schilling, 2.H.) — über Staatsrechnungswesen (von v. Bibra, 3.H.). IV. Zur Polizey: über englische Anstalten zur Besserung von Verbrechern (1. H.) — über Gefängnisse (von Müller, 2-H.). V. Zum positiven Rechte: Sammlung von 7 sächsischen Urtheilen in Bergwerkssachen (1.H.) — über Erbfolgegesetze (von Rüder, 1.H.). — Drey Hefte machen einen Band aus.

Handbuch der Finanzwissenschaft, von D. Friedrich Karl Fulda, Prof. in Tübingen. Tübingen 1827. 432 S. 8.

Das Urtheil über dieses Buch läfst sich mit zwey Worten geben: ohne die Wissenschaft durch neue Forschungen weiter zu bringen, stellt es sie in ihrem jetzigen Stande mit Ordnung, Klarheit, guter Auswahl, kurz, so gediegen dar, dafs das Werk zum Gebrauche für Geschäftsmänner höchst empfehlenswerth ist. Der Verf. hat sich der häufigeren Anführung von Schriften und historisch-statistischen Beispielen ohne Zweifel der Kürze willen enthalten, mit Ausnahme der Lehre von den Banknoten und Staatsschulden, wo er Erläuterungen über die Einrichtungen mehrerer Staaten mittheilt. Ref., der im 3ten Bande seines Lehrbuchs der politischen Öconomie ebenfalls die Finanzwissenschaft abzuhandeln hat, freut sich, die Arbeit

Digitized by Google

eines so achtungswerthen Vorgängers benutzen zu können. R.

Agriculturae laus, incrementa et impedimenta, dissertatio quam publico sistit Car. Steinlein, Philos. et scient. cam. doctor legens. Landishuti 1825. 112 S. 4.

Obgleich der Plan dieser Schrift vielen Einwendungen unterliegt, wie dies schon der Titel anzeigt (die mit angekündigte laus agriculturae nimmt nur 7 Zeilen ein), so ist doch dieselbe mit Fleifs und reicher Belesenheit ausgearbeitet, und in demjenigen Theil des Inhaltes, der von der Sorge der Regierung für den Landbau handelt, als eine brauchbare Zusammenstellung zu empfehlen. Freilich macht es sich der Verf. öfters zu bequem, indem er fremden Autoritäten folgt, statt eine eigene Ansicht aufzustellen; dagegen mufs er wegen der Benutzung vieler kleiner wenig bekannter Schriften gerühmt werden. Das Latein dürfte billig besser seyn.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Herr Professor Dr. Adolph Martin in Jena ist zum aufserordentlichen Beisitzer des dortigen Schöppenstuhls ernannt worden.

Der um sein Vaterland hoch verdiente, allgemein verehrte königl. bayerische Staatsminister der Justiz, Friedrich Freiherr von Zentner, lebenslänglicher Reichsrath u. s. w., begieng am 14. März d. J. die Jubelfeier seines an Verdiensten reichen Wirkens im Dienste des Staates. Se. Maj. der König haben dem-

Digitized by Google

selben mit einem huldvollen Handschreiben, zur Anerkennung seiner grofsen Verdienste, namentlich auch der um die neue bayerische Staatsverfassung erworbenen, die Ernennung und die Ordenszeichen als Capitular des königl. Hausordens vom heil. Hubert allergnädigst überreichen lassen; auch hatten Se. Majestät aus eben dieser Veranlassung den Feldmarschall und sämmtliche Staatsminister und wirkliche Staatsräthe zu einem festlichen Gastmahl versammelt, wozu der Jubelgreis durch einen Hof-Gallawagen abgeholt wurde. Der huldvolle Monarch umarmte den würdigen Diener bey seinem Empfange, und geruhte während der Tafel den Toast auf dessen Wohl auszubringen. Die Mitglieder des Staatsrathes liefsen zum Andenken an diesen Tag eine goldene Medaille prägen.

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Sommerhalbjahre 1827.

Erlangen.

Die Professoren: 1) Bucher: a) Pandecten, nach s. Syst. der Pand.; b) die Institutionen des Gajus (privatissime); c) Examinatorium (öffentl.)

2) Glück: a) canonisches Recht, nach Schmalz; b) die Lehre de legatis et fideicommissis aus den Quellen des antejustinianeischen u. justinianeischen römisch. Rechts.

3) Gründler: a) bayerisches Civilrecht, nach dem Cod. Max., mit Rücksicht auf das preufs. Recht; b)

Digitized by Google

bayerisches Staatsrecht, nach s. Grundrisse des bayerischen Staatsrechts; c) Handels- und Wechselrecht, sowohl gem., als bayer., preufs. und französ.; d) über die Quellen des deutschen Rechts (öffentl.).

4) Puchta: a) Geschichte des röm. Rechts; b) Institutionen; c) deutsches Privatrecht, nach Eichhorn.

5) Schunck: a) französ. Civilrecht, nach dem Code Napoléon; b) europäisches Völkerrecht, nach Saalfeld; c) Examinatorium (öffentl.).

6) von Wendt: a) Criminalrecht und b) Civilrecht, beide aus den deutschen, bayer. und franz. Quellen, nach Anleitung seiner Lehrbücher: Grundrifs des Crim. R. und Handbuch des Civ. Processes; c) juristische Praxis, insbesondere Hypothekenwesen, in s. juristisch-pract. Institute (privatissime); d) Leitung der Übungen der Mitglieder seines juristisch-practischen Instituts, nach dem in s. Beiträgen zur jurist. Praxis I. S. 56. mitgetheilten Entwurf (öffentl.).

Gesammtzahl der Studierenden 445, wovon 108 Juristen.

Göttingen.

A. Professoren, 1) Bauer: a) Criminalrecht, nach s. Lehrb.; b) Institutionen.

2) Bergmann: a) Theorie des heutigen bürgerlichen Processes, mit Beziehung auf Martin; b) practisches Collegium über den Procefs; c) Relatorium.

3) Böhmer: a) Institutionen, nach Waldeck; b) Kirchenrecht, nach dem Handbuch s. Vaters.

4) Eichhorn: deutsches Privatrecht und Lehenrecht.

5) Elvers: a) Naturrecht, verbunden mit einer

Digitized by Google

Kritik des heutigen Rechtszustandes und einer Theorie der deutschen Gesetzgebung; b) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten; c) deutsches Privatrecht und Lehenrecht; d) ein Civilpracticum ohne Rücksicht auf das Processualische, als Anleitung zur richtigen Auffassung und practischen Anwendung des röm., canon. u. deutschen Privatrechts.

6) Göschen: a) Institutionen des älteren sowohl, als neueren röm. Privatrechts; b) das Erbrecht.

7) Hugo: a) Encyclopädie des gesammten heutigen Rechts, nach s. Lehrb.; b) Literär-Geschichte des röm. Rechts, nach s. Lehrb.; c) Geschichte des röm. Rechts, nach s. Lehrb.; d) Pandecten, d. h. heutiges röm. Recht, nach s. Lehrb.

8) Meister: Pandecten, oder allgem. System des heutigen Civilrechts, nach einem s. Zuhörern mitzutheilenden Grundrisse.

9) Ribbentrop: a) Geschichte und Alterthümer des röm. Rechts; b) Pandecten, nach einem s. Zuhörern mitzutheilenden Grundrisse.

10) Saalfeld: a) europ. Völkerrecht, nach sein. Grundrisse; b) Staatsrecht des Königreichs Hannover.

B) Privatdocenten: 1) Böhmer: die Theorie und Geschichte der öffentlichen mündlichen Rechtspflege, nach eigenen Dictaten.

2) Collmann: die Lehre von Klagen und Einreden, verbunden mit leichten practischen Ausarbeitungen.

3) Francke: a) Institutionen; b) Erbrecht.

4) Kraut: a) Kirchenrecht, nach Wiese; b) deutsches Privatrecht, nach Dieck; c) Lehnrecht, nach Dieck.

Digitized by Google

5) Österley: a) Concursprocefs (unentgeltlich); b) über die Civilrechts-Polizey oder s. g. aufsergerichtliche Rechtswissenschaft, nach dem früher bekannt gemachten Plane.

6) Rothamel: a) Geschichte des röm. Rechts (privatissime); b) Privatissima über das röm. Recht; c) Lehnrecht, nach Pätz; d) General- u. Special-Examinatorien über alle Rechtstheile, in deutscher oder latein. Sprache, und Repetitorien.

7) Valett: a) Pandecten, mit Einschlufs des Erbrechts, nach v. Wening-Ingenheim; b) General- und Special-Examinatorien über alle Rechtstheile, in deutscher oder latein. Sprache, so wie Repetitorien.

8) Zimmermann: General- und Special-Examinatorien über alle Rechtstheile, in deutscher oder lat. Sprache, so wie Repetitorien.

Heidelberg.

A) Professoren: 1) Mittermaier: a) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach s. Grundrisse und mit Hinweisung auf s. Grundsätze des deutschen Privatrechts und auf Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; b) Criminalrecht, deutsches u. franz., nach Feuerbach; c) gem. deutscher Civilprocefs, nach s. zu Martin's und Linde's Lehrb. gehörigen Grundrisse, und mit Hinweisung auf s. eigene Schrift: der gem. deutsche Procefs, 4 Hefte; d) Einleitung in das Studium des preufs. Civilprocesses.

2) Morstadt: a) deutsches Privatrecht, mit Einschlufs des Handels-, Wechsel- und Seerechts, nach eigenem Plane, mit Zuziehung von Mittermaier's Lehrb.; b) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, nach

Digitized by Google

Wiese; c) Civilproceſspracticum, nach Gensler's Anleitung zur Praxis, nach Gensler's Rechtsfällen, und nach vorzulegenden Originalacten; d) Relatorium, nach Martin's Anl. zum Ref., nach Dictaten und nach mitzutheilenden Originalacten.

3) Roſshirt: a) Pandecten, mit Ausschluſs des Erbrechts, nach v. Wening-Ingenheim; b) Institutionen des preuſs. Landrechts.

4) Thibaut: a) äuſsere und innere Geschichte verbunden mit Institutionen des röm. Rechts, mit besonderer Rücksicht auf Gaji Instit. u. Bach's hist. jur. rom.; b) die Lehre von der Verjährung; c) Hermeneutik und Kritik des röm. Rechts, nach eigenem Plane; d) Code Napoléon.

5) Walch: a) juristische Encyclopädie und Methodologie, nach eig. Plane; b) Ein Exegeticum über das 20ste Buch der Pandecten (vom Pfandrechte), nach einem besonderen Abdrucke dieses Buches; c) ein auch für Anfänger bestimmtes Practicum über Gegenstände des röm. Rechts.

6) Willy: a) die Lehre von den Obligationen, nach v. Wening-Ingenheim; b) Erbrecht, nach dems. Handb.; c) Erklärung der loca juris rom. selecta von Cropp.

7) Zachariä: a) allgem. u. deutsches Staatsrecht, nach eigenen Sätzen; b) Lehenrecht, nach Böhmer; c) Völkerrecht, nach eigenen Sätzen.

B) Privatdocenten. 1) Guyet: a) Pandecten, mit Ausschluſs des Erbrechts, nach v. Wening-Ingenheim; b) Privatissima und Examinatorien über Institutionen, Pandecten und Geschichte des röm. Rechts.

2) Hepp:

Digitized by Google

2) Hepp: a) Naturrecht, nach eigenen Sätzen; b) Institutionen des röm. Rechts, nach Mackeldey; c) Privatissima und Examinatoria über das röm. Recht und über das Criminalrecht.

3) von Löw: a) jurist. Encyclopädie und Methodologie, nach eigenem Plane; b) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach eigenem Plane, mit Hinweisung auf Eichhorn's deutsche St. u. R. Gesch.

4) Weber: a) deutsches Privatrecht, nach Mittermaier; b) badensches Landrecht; c) Examinatorien und Privatissima über röm. Recht und Civilproceſs.

Jena.

A) Professoren: 1) Baumbach: a) historisch-dogmatische Institutionen des röm. Rechts, nach Mackeldey's Lehrbuch; b) Naturrecht, nach seinem Lehrbuch; c) Examinatorien über die Pandecten.

2) Eichmann (Prof. honor.): juristische Methodologie (öffentlich).

3) Konopak: a) Criminalrecht, nach Feuerbach; b) Institutionen des römischen Privatrechts, nach seinem Lehrbuche.

4) Martin d. Ä. (Prof. honor.): Criminalproceſs, nach seinem Lehrbuche.

5) Martin d. J.: a) juristische Encyclopädie, nach eigenem Plan mit Beziehung auf Hugo's Lehrbuch; b) Referirkunst, nach seines Vaters Lehrbuch und seinen vier Relationen mit mündlichen und schriftlichen Übungen aus vorzulegenden Civil- und Criminalacten; c) Civilproceſspracticum mit eben solchen Übungen, namentlich aus seinen „vollständigen Concursacten“ (Jena 1827. 4.); d) juristische Literärgeschichte des 18. und

Digitized by Google

19. Jahrhunderts, nach seinem Grundriſs; c) Examinatoria über Pandecten und Civilproceſstheorie.

6) Ortloff (Prof. honor.): deutsches Privat- und Lehnrecht, nach seinem Lehrbuch.

7) Schmid: a) deutsches Staatsrecht, nach seinem Lehrbuch; b) Lehnrecht, nach Pätz.

8) Schnaubert: a) Kirchenrecht, nach Böhmer; b) Referirkunst mit mündlichen u. schriftl. Übungen.

9) von Schröter: a) historisch-dogmatische Institutionen des röm. Privatrechts, nach seinem Grundriſs; b) Geschichte des röm. Rechts, nach s. Grundriſs; c) Hermeneutik.

10) Walch: a) deutsches Privatrecht, nach Mittermaier; b) Diplomatik, nach Schönemann.

11) Zimmern: Pandecten, nach Thibaut, und seinem Grundriſs des Erbrechts.

B) Privatdocenten: 1) v. Hellfeld: a) Proceſspracticum, nach Oelze; b) Examinatoria über Pandecten, oder Institutionen.

2) Paulssen: a) Institutionen des röm. Rechts, nach Waldeck; b) Proceſspracticum, nach Dictaten; c) Wechselrecht, eben so; d) Examinatorien.

3) Vermehren: a) Institutionen des röm. Privatrechts, nach Mackeldey; b) Lehnrecht, nach Böhmer; c) Pandectenexaminatorien.

Anfang der Vorlesungen 14. May.

Gesammtzahl der Studierenden 570, worunter 197 Juristen.

Digitized by Google

IV.

Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften.

Bruckbräu, Fried. Wilh., Handbuch für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, so wie für Alle, welche sich dem unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates widmen wollen, mit einem Vorworte: Über den Geist des staatsdienerlichen Standes in Bayern. Sulzbach, von Seidel (mit der Jahreszahl 1826.) 28 Bog. gr. 8. 1 rthlr. 12 gr.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Herausg. von M. H. Hudtwalcker u. C. Trummer. Dritter Band. 1s H. Hamburg, Perthes. 16½ Bg. 8. Der Band von 2 H. 2 rthlr.

Ewers, Joh. Phil. Gust., (Staatsrath, ordentl. Prof. an der kais. Univ. zu Dorpat u. s. w.), das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwikkelung dargestellt. Dorpat, b. Stinnsky, Hamburg, b. Perthes. 22¾ Bg. gr. 8. 2 rthlr. (mit d. Jahresz. 1826.)

Haas, Dr. F. J., Grundrifs des deutschen Staatsrechts. Zum Gebrauch bei Vorlesungen. Nebst einem Abdrucke der deutschen Bundesacte u. der Wiener Schlufsacte vom 15. Mai 1820. Bonn, Habicht. 2¼ Bg. gr. 8. 6 gr.

Helfert, Joseph, (Doctor sämmtl. Rechte, k. k. ord. öff. Prof. des Kirchen- u. des Röm. Civil-Rechts an der Carl-Ferdinandischen Univers. u. s. w.), Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag, gedr. b. Gerzabek. 30 Bog. 8. 2 rthlr.

Hudtwalcker, M. H., (Dr. der Rechte u. Senator in Hamburg), über den Einfluss des sogenannten Mysticismus und der religiösen Schwärmerey auf das Überhandnehmen der Geisteskranken und des Selbstmordes, besonders in Hamburg. (Besonders abgedruckt aus den criminalistischen Beiträgen 3r Bd. 1s H.) Hamburg, Perthes. 5 Bog. 8. 8 gr.

Digitized by Google

Scharschmid, Dr. Franz, Edler von Adlertreu, von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin. Wien, gedr. bei Sollinger. 3½ Bog. gr. 8. brosch. 6 gr. (mit der Jahreszahl 1826.)

Schumacher, Fr. Chr. (Assecurance-Mäkler in Hamburg), Handels-Gesetzbuch für das Königreich der Niederlande nach der amtlichen Bekanntmachung in den Haager Staatszeitungen von 1826, übers. von —. Mit einer Vorrede von P. D. W. Tonnies. Altona, Hammerich. 14 Bog. gr. 8. 21 gr.

Strombeck, Fried. Heinr. von, (Kgl. preuſs. Geh. Justiz- u. Ober-Landes-Gerichtsrath), Ergänzungen des Preuſsischen Criminalrechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jezt noch anwendbaren Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche vor und seit der Gesetzeskraft des Tit. 20. Th. II. des allgem. Landrechts und der Criminalordnung öffentlich bekannt gemacht sind u. dieselben ergänzen, erläutern oder abändern. Erster Band, welcher die Ergänzungen des Strafrechts oder des Tit. 20. Th. II. des allg. Landrechts enthält. (Auch mit dem besonderen Titel: Ergänzungen des preuſs. Strafrechts u. s. w.). Dritte sehr verm. u. verb. Ausg. Berlin, Dümmler. 53 Bog. gr. 8. 2 rthlr. 12 gr.

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preuſs. Staaten mit Ausschluſs der Rheinprovinzen, herausg. von Jul. Ed. Hitzig (Kgl. Preuſs. Crim. Rath u. s. w.) Jahrg. 1827. Erster Band. Erstes Heft. (der ganzen Folge 9tes H.). Mit einer Kupfertafel. 18½ Bog. 8. brosch. Der Jahrg. von 6 Heften 6 rthlr.

Zobel, Dr. Karl Adolph Eduard von, (Privatdocent auf der Univ. zu Leipzig), Anleitung zum zweckmäſsigen Referiren und Decretiren aus Gerichts-Acten, nach D. Jacob Friedrich Kees Grundsätzen neu bearbeitet. Leipzig, Serig. (mit der Jahreszahl 1826) 10 Bog. kl. 8. 12 gr.

Zlobisky, Franz, (k. k. galizischer Appellationsrath), über Provisorien im streitigen Besitze, nach den Vorschriften und dem Geiste der österr. Gesetzgebung. Wien, v. Mösle. 3½ Bog. kl. 8. brosch. 6 gr. (mit der Jahresz. 1826.)

Digitized by Google

Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Baumbach in Jena, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher in Erlangen, Geh. Hofrath Glück in Erlangen, Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen, Kirchenrath und Prof. Linde in Giessen, Geh. Justizrath Martin und Prof. Martin in Jena, Geh. Hofrath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta und Prof. Puchta in Erlangen, Hofrath Rau in Heidelberg, Oberapp. R. und Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Lüttich, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Oberapp. R. und Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Vierter Band.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes.

Erstes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in K. R. Würtemberg. Herausgeg. von Hofacker. Bd. I. H. 2. u. Bd. II. H. 1. u. 2. . . . . S. 1

Ge. Fr. Puchta, Encyclopädie als Einleitung zu Instit. Vorlesungen 27

Car. Zell, legum XII tabularum fragmenta. 30

Car. Witte, Basilicorum titulus de div. reg. jur. antiqui. 35

Aug. Guil. de Schroeter, observatt. juris civilis. . 41

Ed. Bocking, de mancipii causis. 56

F. C. Th. Hepp, interpret. legis 2. §. 5. D. de O. J. . 60

Bernh. Emminghaus, vom Gesinderzwangdienste u. dessen Abschaffung. 63

II. Nachweisung der Recensionen u. Anzeigen in anderen Zeitschriften 67

III. Übersicht der bayer. Rechtsgesetzgebung unter Max. Joseph I. (Fortsetzung) 79

Aus der neuesten cameralistischen u. staatswissenschaftlichen Literatur. — K. Fr. Schenk, Abhandl. üb. den Wiesenbau. — Leop. Krug, staatswirthschaftliche Anzeigen 94

Digitized by Google

Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen. — v. Dresch, Samhaber, Daniels. . . . . S. 97

Nekrolog. Joh. Adam Gottl. Kind. 98

Vermischte Nachrichten. — Berichtigung der auch in unsere Jahrb. Bd. III. S. 374. übergegangenen Nachricht über die Anstellung der Professoren in Österreich. — Die bildliche Gerichtsordnung Bischofs Georg zu Bamberg 104

IV. Verzeichniss der neuesten juristischen Schriften 124

Zweites Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte u. griech. Philosophie. Herausgegeb. von Hasse, Boeckh, Niebuhr und Brandis. 1r Jahrg. 1s u. 2s H. . . . . S. 125

W. Th. Kraut, de argentariis et nummulariis . . . 153

Ant. Zach. Hanlo, de nominum obligatione . . . 168

C. Fr. Freiesleben, Beiträge zur röm. Rechtsgeschichte . 174

G. C. Rottermund, de successione furioso delata.

Chr. Ferd. Tauchert, de clausula codicillaris.

S. Schnelle, de probabili interpretatione leg. 15. f. L. 16. 17. pr. D. de usufructu, und

C. Lange, einige Bemerkungen über L. 10. und L. 25. D. de testibus 178

Fr. Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte, so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogth. Holstein. Bd. I. u. II. 182

R. Ziegler, Entw. eines Gesetzbuches des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen 1r Th. 190

Ge. v. Wiese, Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. 5te Ausg. von W. Th. Kraut . . 201

Digitized by Google

Franc. Hoffmann, de ecclesiae catholicae hierarchia. S. 206

Jo. Ant. Theiner, de jure statuendi impedim. matrim. dirimentia. 208

II. Nachweisung der Recens. u. Anz. in anderen Zeitschriften. 213

III. Übersicht der bayer. Rechtsgesetzgebung unter Maximilian Joseph I. (Fortsetzung) 219

Aus der neuesten cameralistischen u. staatswissenschaftlichen Literatur. — Schilling, Archiv für Kamer. Recht u. Staatsverwalt. Bd. I. H. 1—3. — Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. — Steinlein, agriculturae laus, incrementa et impedimenta . . 235

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen. — Adolph Martin, Freih. v. Zentner 237

Zusammenstellung der Verzeichnisse der juristischen Vorles. auf den deutsch. Universität. im Sommerhalbj. 1827. 238

IV. Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften 245

Drittes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Zeitschrift für die Crim. Rechtspflege in den preufs. Staaten mit Ausschlufs der Rheinprovinzen. Herausgeg. von Jul. Ed. Hitzig. 1s—8s Heft . . . . S. 247

Ferd. Mackeldey, Lehrb. d. heut. röm. Rechts. 7te Ausg. 293

W. D. Jos. Baro de Crassier, de confectione Codic. Theodos.

Corn. Jac. van Assen, adnotatio ad Institutionum Gaji commentarios.

Hier. Ph. Maria Ruys van Beerenbroek, de Praetoribus. 300

Car. Aug. Grünndler, juris ecclesiastici publici et privati brevis delineatio. 305

H. Rob. Stöckhardt, die Wissenschaft des Rechts. . 313

Digitized by Google

II. Nachweisung der Recensionen u. Anzeigen in anderen Zeitschriften . . . . . S. 340

III. Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen. — Falck, von Kamptz, Hitzig, Ewers, Lotz, Karl Wächter, Mohl, Kori, von Schröter, Zimmern, Ch. G. Biener. 351

Feier des 50jährigen Doctor-Jubiläums des Hrn. Geh. Hofr. Dr. Fr. Ch. Glück. 353

Todesfälle. — Harscher von Almendingen, Zerener, Daniels, Gries, von Gönner. . . 358

Fortsetzung der Verzeichnisse der juristischen Vorles. auf den deutsch. Universität. im Sommerhalbj. 1827 361

Vermischte Nachrichten. Corpus juris antiqui Sueo-Gotorum 363

IV. Verzeichniss der neuesten juristischen Schriften 365

Digitized by Google

I.

Recensionen und Anzeigen.

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preufsischen Staaten mit Ausschlufs der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des Königl. Justizministerii aus amtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, Königl. Preufs. Criminal-Rath im Criminal-Senate des Kammer-Gerichts zu Berlin etc. 1s u. 2s Heft 502 S. 8. — 3s u. 4s Heft 462 S. 8. — 5s u. 6s Heft 422 S. 8. und 7s u. 8s Heft 452 S. 8. von 1825 u. 1826. [zus. 8 rthlr.]

In den Ländern, wo die Rechtspflege eine öffentliche ist, der man oft und mit Unrecht das bey uns übliche Verfahren als s. g. heimliches entgegensezt, ist das Interesse an der Behandlung merkwürdiger Criminalfälle zwar nicht an sich, aber in der Art, wie es sich ausspricht, und wie man dazu Veranlassung erhält, verschieden von der Art der Theilnahme, welche bey uns der Criminalrechtspflege gewidmet wird. Indem dort das Publicum durch die gleichzeitigen Berichte der öffentlichen Blätter beständige Kenntnifs von dem Gange

Digitized by Google

und dem jedesmaligen Stande der merkwürdigsten Criminal-Untersuchungen hat, und der öffentlichen Meinung ihr Recht wird, übt sie gewissermafsen einen politischen Einfluſs aus, von welchem wir, ohne zu entscheiden, wie vortheilhaft oder nachtheilig er sey, nur bemerken, dafs er bey uns, aus nothwendigen Gründen, nicht statt finde, wo das Publicum in der Regel nur dann, wenn ein Todesurtheil vollstreckt wird, aus dem Gesichtspunct einer „Warnung" eine officielle Notiz erhält, also erst nachdem der Proceſs beendigt ist. Lassen wir nun diesen Umstand auf sich beruhen, und sehen wir ab von dem rein menschlichen Interesse an den Begebenheiten, welche eine Criminal-Untersuchung veranlassen, und welches sich auch bey uns vielfach auf erfreuliche Weise ausspricht, so hat die spätere Bekanntmachung merkwürdiger Criminal-Rechtsfälle, nebst der Art ihrer rechtlichen Behandlung, mehr ein Interesse für die Personen, welche nur meist allein solche Werke lesen und studieren, nämlich für Rechtsgelehrte, Theoretiker und Practiker, und für Gerichtsärzte, allenfalls auch für Psychologen, was man aber häufig zu allgemein behauptet. Eine Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege in einem Lande der deutschen Rechtsverfassung hat daher auch einen andern, weniger politischen, als wissenschaftlichen Zweck und Character, und mufs auch nach diesen Gesichtspuncten beurtheilt werden. In der vorliegenden Zeitschrift, welche in einer solchen verdienstlichen Unternehmungen günstigen Periode begonnen hat, und mit Recht allgemeine Anerkennung findet, ist daher die wissenschaftliche Rücksicht einer Fortbildung des preufs. Criminalrechts und

der practischen Rechtsgelehrten, und einer Grundlage für eine zeitgemäfse Verbesserung der Gesetzgebung bey weitem wichtiger, als die in der Vorrede an die Spitze der Rechtfertigung gestellte Absicht, Unkundige zu belehren, dafs im preufs. Verfahren das Schicksal des Angeschuldigten nicht in der Willkühr seines Inquirenten liege, „es thue Noth, den Ausländern zu zeigen, so untersuche, so vertheidige, so wende man jezt in Preufsen die Strafgesetze an, und sie dadurch zu verpflichten, anzuerkennen, wo wir Lob verdienen, und zu rathen, wo und wie zu bessern sey.“ So wie früher preufsische Verwaltung und Gesetzgebung andern deutschen Staaten zum Muster dienten, so ist auch jezt, wo die Criminal-Gesetzgebung in Preufsen hinter ihrer Zeit und den Fortschritten anderer Länder zurücksteht, doch die Rechtsverwaltung, und namentlich auch die Criminal-Rechtspflege, bey denjenigen im Auslande, deren Urtheil hier allein in Betracht kommen darf, gebührend anerkannt, und man läfst den preufs. Gerichtshöfen die Gerechtigkeit widerfahren, dafs es nicht an dem Willen und der wissenschaftlichen Bildung ihrer Mitglieder liege, wenn man irgend etwas zum Vorwurfe machen könnte; im Gegentheil hat die Wissenschaft und eine bessere Praxis manchen Mängeln der unsern Verhältnissen nicht mehr völlig anpassenden Criminal-Gesetzgebung abgeholfen. In noch gröfserem Maafse wird dieses der Fall seyn, wenn die preufsischen Criminalisten diese Zeitschrift nicht nur lesen, sondern das viele Lehrreiche, was sie enthält, auch benützen, wodurch Gleichförmigkeit der von allen Seiten beleuchteten Grundsätze für die Praxis und Vorbereitung der

Digitized by Google

eben jezt beabsichtigten Reform der Criminal-Gesetzgebung befördert werden wird.

Von dieser zunächst für Preufsen berechneten Zeitschrift, die aber auch für den gebildeten Criminalisten jedes andern Landes interessant ist, so wie umgekehrt, auch der Inländer durch dieselbe mit dem, wenigstens im Allgemeinen, bekannt gemacht wird, was im Auslande Wissenswürdiges im Fache des Criminalrechts vorgeht, sind bis jezt 4 Bände in 8 Heften erschienen, mit deren Inhalt sich diese recensirende Anzeige beschäftigt. Die stehenden Rubriken jedes Heftes sind: 1. Zur Kenntnifs des Criminal-Untersuchungs-Verfahrens. 2. Vertheidigungsschriften. 3. Erkennende Criminal-Justiz. 4. Zur Criminal-Gesetzgebung. 5. Zur gerichtlichen Medicin. 6. Criminalistische Zeitung. 7. Literatur, wozu seit dem dritten Heft noch 8. Debatten kommen.

Wir betrachten nun die einzelnen Aufsätze, deren Inhalt zugleich lehrt, in welche der angegebenen Rubriken jeder gehört; nach ihrer Ordnung werden wir jedoch, der bessern Übersicht wegen, zuweilen mehrere Aufsätze verschiedener Hefte neben einander betrachten.

Erstes Heft. S. 1 ff. Aus den Untersuchungs-Acten wider die blinden Brandstifter Kayser und Siebert. Dieser Rechtsfall soll ein Beispiel geben, wie es möglich sey, der (gewifs zweckmäfsigen) Verordnung des §. 56. der Crim. Ordnung zu genügen, die Aussage des zu Vernehmenden in der ersten Person, und so viel es nur immer ge-

Digitized by Google

schehen kann, mit seinen eigenen Worten zu Protocoll zu nehmen. Die beiden Angeschuldigten bekannten, Urheber einer Brandstiftung zu seyn, wodurch das Armenhaus, in welchem sie mit der Behandlung unzufrieden waren, ganz in Asche gelegt, ein Schade zwischen 30 — 40 Tausend Thlr. veranlafst, mehrere Personen beschädigt und eine des Lebens beraubt worden war. Früher hatten sie daselbst schon einmal Feuer angelegt, welches noch im Entstehen gedämpft wurde, ehe man den Thätern auf die Spur kam. Der Fall ist an sich, und dadurch besonders interessant, dafs der eine, Kayser, blind geboren, der andere im Jünglingsalter blind geworden war. Aber der Umstand, den der Herausgeber hier vorzugsweise berücksichtigt, nämlich dafs man in der Untersuchung wirklich die Erzählung der Inculpaten aufgenommen habe, ist hier, wenn wir die Sache unbefangen betrachten, nichts Eigenthümliches, was nicht auch bey einer jeden andern nach den Bestimmungen des §. 56. geführten Untersuchung sich zeigen müfste. Die practische Wichtigkeit, den Vernommenen als selbstredend einzuführen, im Gegensatz der sonst wohl üblichen Weise, ihn in der dritten Person reden zu lassen, so dafs der Inquirent vielmehr als das erzählende Subject erscheint, würde sich besser in einem solchen Untersuchungsfalle zeigen lassen, wo es sich ergebe, welche Mifsverständnisse, auch ohne eine Entstellung der Wahrheit von Seite des dictirenden Inquirenten, dadurch entstehen können, wenn man nicht die eigenen Worte des Aussagenden genau bemerkt. Wie schwierig übrigens besonders bey einer zusammenhängenden Erzählung, die ein vorsichtiger Inquirent

Digitized by Google

nicht unnöthiger Weise unterbrechen wird, die vollständige wörtliche Aufzeichnung sey, und wie oft daher auch wohl hievon abgewichen werde, ist bekannt. So erregt z. B. der Umstand Bedenken, dafs in einer am 14. July 1819 aufgeschriebenen Aussage von dem Gestehenden der Ausdruck Silber-Groschen (S. 32.) gebraucht wird, da diese Münzsorte in Preufsen erst einige Jahre später eingeführt wurde, früherhin also gar nicht bekannt seyn konnte, und da, wie es gewöhnlich ist, der gemeine Mann sich so ungern einer neuen Berechnungs- und Benennungsart bedient, dafs man noch jezt im Jahre 1827 von dem gemeinen Schlesier nicht Silb. Gr., sondern die früher üblichen Böhmen, nennen hört; und bey einem Blinden ist diefs doppelt natürlich, dafs er bey Ausdrücken beharrt, die er früher zu brauchen gewohnt war. In anderer Rücksicht auffallend ist die S. 34. vorkommende Äufserung des blinden Siebert zu dem Kayser: Du zitterst ja gar zu sehr, du hilfst ja gar keine Hand anlegen. Merkwürdig ist das Vertrauen des Kayser auf gewisse ihm von einem Freiknecht gelehrte Worte, welche nicht ein zeitliches, sondern ewiges Feuer, das Niemand löschen kann, und in das zum Abbrennen bestimmte Gebäude gebannt bleiben soll, bewirken sollten. S. 35. 37. Wir knüpfen noch zwey kleine practische Bemerkungen an diesen Criminalfall. Seite 10. heifst es: die Termins-Zeit war abgelaufen und die Verhandlung wurde geschlossen. Giebt es denn in Criminalsachen eine Bestimmung, wie lang ein Verhör dauern soll, welche sich nicht aus der Beschaffenheit der Umstände, nach dem verständigen Ermessen des Richters, sondern

Digitized by Google

nach dem äuſseren Maaſse der Zeit ergiebt? Hier entstand kein Nachtheil, weil der Vernommene gleich freiwillig bekannte; aber würde es im entgegengesezten Fall zu rechtfertigen seyn, ein Verhör, mit dem vielleicht zum Geständniſs günstig Gestimmten zu schlieſsen, weil die angebliche Terminszeit verstrichen war, um sich vielleicht später zu überzeugen, wie gefährlich es seyn könne, von dem nächsten Verhör zu erwarten, was bey unterdessen veränderter Gesinnung des Angeschuldigten nicht mehr so leicht erfolgt? Man vergl. die pr. Crim. O. §. 284. — Die andere Bemerkung betrifft den Umstand, daſs das Handzeichen des (natürlich) schreibunkundigen Blinden (drey Kreuze) attestirt wird. Daſs solches bey Sehenden geschieht, die nicht schreiben können, hat seinen guten Grund. Ihr Handzeichen dient zur Bestätigung, daſs sie diese ihnen ordnungsmäſsig vorgelesene Verhandlung genehmigen, und das Zeugniſs eines zugezogenen Gerichtsmitglieds bestätigt die Richtigkeit, daſs dieses Zeichen von jenem herrühre; aber anders ist es bey einem Blinden, der nicht einmal weiſs, worauf er sein mit geführter Hand zu machendes Zeichen sezt. Die Beglaubigung des Dritten hat hier, auſser dem Umstande, daſs das Handzeichen ächt sey, noch den viel wichtigern zum Gegenstand, daſs man jenem die rechte Urkunde vorgelegt habe; aber eben darum, weil hier Alles von der Gewissenhaftigkeit des Gerichts und des Dritten, und gar nichts von dem abhängt, was der Blinde thut, so ist dessen Handzeichen völlig überflüssig, und es muſs so gut, auch ohne dessen Unterschrift, die Verhandlung Glauben verdienen, wie im Fall verweigerter Unter-

Digitized by Google

schrift. Bey dem Testament eines Blinden verlangt das R. R. die Zuziehung einer achten Person zweckmäfsig, aber nicht irgend ein unnützes Verfahren, welches, wenn ein Betrug möglich wäre, doch nicht sichern würde. — In Beziehung auf diesen merkwürdigen Criminalfall fügen wir aus dem achten Heft S. 262. bey: dafs 2 gleichlautende Erkenntnisse, so wie ein Gutachten des Kammergerichts, die Strafe des Feuers gegen beide Schuldige für verwirkt erklärten, der König aber dieselbe nicht bestätigt, sondern in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt habe. Und obgleich es für diesen Act der Gnade keiner Rechtfertigung bedarf, so glauben wir doch, wenn schon abweichend von der gewöhnlichen Meinung, dafs wenigstens die Blindgeborenheit hier aus Gründen, deren Darlegung an dieser Stelle zu weit führen würde, gegen die Zulässigkeit einer Lebensstrafe geltend gemacht werden könne. Man vergleiche damit die treffliche Cabinetsordre des Königs vom 17. April 1816, worin ein blinder Todschläger, der zum Tode verurtheilt war, freilich nicht blos der Blindheit wegen, von dem Könige gleichfalls begnadigt und zur sichern Aufbewahrung bestimmt wurde. S. das dritte Heft S. 89. Wir dürfen nicht so lange bey den folgenden Aufsätzen verweilen. S. 39. ff. Vertheidigungsschrift gegen ein Erkenntnifs erster Instanz, welches, wegen Conats zur Verbreitung falscher Münzen, 6monatlichen Festungsarrest bestimmt hatte. Die Arbeit ist nicht ohne Sorgfalt, und manche gute Bemerkungen, aber auch nicht ohne manche Ungenauigkeit. Dafs der Wille problematisch sey, oder ins Problematische verfalle S. 60. vergl. mit

Digitized by Google

48., widerspricht der Natur desselben. S. 56. heifst es: das Landrecht nenne das, was die unternommene strafbare Handlung unterbrechen soll, Zufall, das gemeine Crim. Recht nenne es, besser und deutlicher, äufsere Hindernisse, welche beiden Ausdrücke synonym seyen. Aber so wenig lezteres zugegeben werden kann, so wenig richtig ist die Bemerkung über den Sprachgebrauch des gem. Rechts, wenn darunter, dem Landrecht gegenüber, die Sprache des Gesetzes, und nicht die willkührliche der Schriftsteller verstanden werden soll. Die C. C. C. braucht im Art. 178., der von dem Conat handelt, jenen Ausdruck nicht. Die Bemerkungen, welche der Herausgeber S. 73 fg. an dem mitgetheilten Falle über die Nothwendigkeit einer Reform der Lehre vom Versuch nach preufs. R. macht, sind gewifs völlig gegründet. S. 78 fg. Darstellung des Vorganges, durch welchen Herr G. Staatsrath Niebuhr sich von dem Dr. Merkel beleidigt gehalten. Interessant theils für die Lehre vom Pasquill, theils durch die Veranlassung des Streits, nämlich eine gehässig in öffentliche Blätter eingerückte Bemerkung über die Art und die Wichtigkeit der Entdeckung der Handschrift des Gajus zu Verona. Möchten doch überhaupt Zeitungsschreiber sich auf das beschränken, was sie verstehen. — S. 99 fg. Über den Handel mit Nachdrücken; wobey die toleranteren Grundsätze des sächs. Rechts ein interessantes Gegenstück zu dem preufsischen bilden. — S. 105 fg. Zur Erläuterung des §. 211. Th. II. Tit. XX. des A. L. R. Das Kammergericht wollte die Beschädigung eines in einer öffentlichen Anlage befindlichen Baumes aus Gewinnsucht blos als Holzdiebstahl

Digitized by Google

betrachten; die Ansicht des Justizministerii, dafs hier auch die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publicum ideal concurrire, also auch die Strafe des §. 55. ebend. hinzutreten müsse, veranlafste eine interessante Erörterung der §. 211 ff. und der Lehre der idealen Concurrenz, welche jedoch das Justizministerium nicht für genügend hielt, und erklärte, wenn das Kamm. Ger. bey einem Princip, welches nicht verfochten werden könne und zu auffallenden Inconsequenzen führen würde, stehen bleiben werde, so würde eine, wiewohl hier nicht einmal erforderliche ausdrückliche Willenserklärung des Königs extrahirt werden. Nachdem das Kamm. G. nochmals seine abweichende Ansicht motivirt hatte, erfolgte die königl. Bestimmung, dafs auch in Fällen eigennütziger Absicht der Frevler an den §. 211. genannten Gegenständen die daselbst bestimmte Strafe eintreten solle. Dieser, wie viele andere in dieser Zeitschrift vorkommende Fälle bestätigen auf erfreuliche Weise die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher die höchsten Behörden in Preufsen in Zweifelsfällen zu Werke gehen. — Hierauf folgen S. 120 ff. Auszüge aus Schriften auswärtiger Rechtsgelehrten, so weit sie sich auf preufs. R. beziehen, von Gans über das Verbrechen des Kindermords, und von Spangenberg über Kinderaussetzung und Abtreibung der Leibesfrucht nach preufs. Gesetzen. S. 135. Einzelne aphoristische Bemerkungen zu dem preufs. Crim. R., welche der verstorbene Justizminister von Kircheisen, als ehemaliger Vorsitzer im Kammergericht, in das zum Gebrauch bey den Sitzungen ausliegende (mit Papier) durchschossene Exemplar des Th. II. Tit. XX.

Digitized by Google

eigenhändig eingezeichnet hatte. S. 138. zu §. 488. der Crim. O., welcher bestimmt, dafs im Straferkenntnifs auch das begangene Verbrechen zu benennen sey. Der Verfasser, Herr Stadt-Justizrath Bardua in Berlin, zeigt die Schwierigkeit, im Falle die Bestrafung, wegen Wiederholung eines der Gattung nach gleichen, der Species nach verschiedenen früher bestraften Verbrechens, zu schärfen sey, und die Benennung in dem frühern Erkenntnifs sich auf ein bestimmtes erwiesenes Verbrechen bezog, jedoch, wie hier in den Entscheidungsgründen, zugleich Rücksicht genommen sey auf andere eine aufserordentliche Strafe rechtfertigende Vergehen derselben Gattung, wonach also Zweifel entsteht, ob in Ansehung der nicht im Urtheil selbst genannten, früher bey der Strafe berücksichtigten Verbrechen, nun eine Wiederholung rechtlich angenommen werden könne? Man erwartet eine bessere Fassung des §., wozu der Herausgeber vorschlägt, nicht nur Gattung und Art, sondern auch die Umstände zu benennen, ob die Strafe eine ordentliche oder aufserordentliche sey. S. 147. Zur gerichtlichen Medicin. Die Verhandlungen zwischen verschiedenen criminalistischen und medicinischen Behörden, über die durch einen interessanten Fall veranlafstem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen etc. zu Berlin v. 27. Febr. 1816 über die Fragen: 1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno statt gefunden hat? und 2) welche Merkmale künftig entscheidend seyn werden für das Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden? — sind hier bis S. 189.

Digitized by Google

vollständig mitgetheilt. Die allerdings wieder angefochtene Meinung, wenigstens so fern sie allgemein und ohne Ausnahme gelten sollte, gieng dahin, dafs ein Athemholen des Kindes vor der Geburt nur, wenn die leztere unter fremder Beihülfe geschehen, möglich sey, also die Unzuverlässigkeit der Athemprobe auf dergleichen Geburten beschränkt werde. Hierüber müssen wir auf Henke's an verschiedenen Orten niedergelegte Bemerkungen und Beobachtungen verweisen. Ferner S. 189. Eine mit eingeholter Erlaubnifs aus Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde hier aufgenommene Abhandlung des Herrn Kreisphysicus Dr. Beling in Liegnitz: Über die bey gerichtlichen Obductionen den Ärzten vorzulegenden Fragen, in Beziehung auf die preufsischen Gesetze. — Dafs die in der preufs. Crim. O. aufgestellten drey Fragen durchaus dasjenige nicht erschöpfen, worauf es zur rechtlichen Beurtheilung von Tödtungen ankommt, ist bekannt. Der Verfasser macht Vorschläge, wie die Fragen passender gefafst werden könnten, worüber wir uns jedoch kein Urtheil erlauben; zweckmäfsig ist aber sicher die besondere, in der Crim. O. nicht berücksichtete, Frage über das Daseyn einer Vergiftung. — Die criminalistische Zeitung S. 217. enthält die königl. Bestimmung, dafs die im L. R. statt findende Lücke in Beziehung auf den Fall, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht worden, einstweilen die Vorschrift des §. 1536. Th. II. Tit. 20. zur Anwendung kommen solle, weil die Anwendung anderer Gesetzstellen entweder Mifsverständnisse, oder zu grofse Härte bewirkt hätten;

Digitized by Google

ferner S. 218. eine Erzählung der Verbrechen des im May 1822 in Kühlenhagen hingerichteten (ehemaligen) Studenten Markmann aus Greifswald. Die S. 230. mitgetheilte Nachricht, dafs der Urheber eines im July 1825 bey Berlin „mit der ausgesuchtesten Grausamkeit verübten doppelten Raubmordes an zwey harmlosen Menschen, die dem Mörder gutwillig folgten", der jüngere Bruder des etc. Markmann, ein Jüngling von 19 Jahren, war, giebt zu sehr ernsthaften Betrachtungen Anlafs. Wo sittliche und religiöse Grundlage fehlen, da ist die Wirkung der Strafgesetze stets unzureichend. S. 231. werden Nachrichten über die Criminal-Gesetzgebung in 20 verschiedenen Staaten, aufser Preufsen, mitgetheilt. Endlich ist S. 243 fg. eine im neuen Archiv des Crim. Rechts enthaltene Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Jarke (jezt zu Berlin) über die unvollständigen Beweise, vornämlich in Beziehung auf die aufserordentlichen Strafen — angezeigt, wobey der Herausgeber, gleich dem Verfasser, die Bestimmungen des preufs. Rechts zu vertheidigen sucht. Da hier aber eine Recension nicht wieder Gegenstand einer zweiten seyn kann, so enthalten wir uns weiterer Bemerkungen. Der S. 257. abgedruckte Titel einer geheimnifsvollen Schrift über einen medicinischen Mord hätte recht gut wegbleiben können.

Zweites Heft. S. 262 fg. Vertheidigungsschrift zweiter Instanz für den Tabacksspinnergesellen Daniel Schmolling, welcher seine Geliebte ohne eine erkennbare causa facinoris ermordet. Dieser für die Lehre der Zurechnungsfähigkeit wichtige Fall wird besonders interessant durch die neben der Vertheidigung

Digitized by Google

mitgetheilten Ausführungen dreier urtheilsfällender Criminalbehörden und die dabey zur Sprache kommende Frage: wer zur Beurtheilung des Seelenzustandes competent, und ob der erkennende Richter nach der Crim. O. berechtigt sey, von einem ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers, wenn ihm dasselbe nicht genügt, vollkommen zu abstrahiren? unter welchem Titel der Herausgeber S. 367. das Verfahren der drey Richter-Collegien prüft, welche obige Frage bejahend entschieden hatten. Wir sind der Meinung, dafs über Gegenstände, deren Beurtheilung gewisse, dem Richter als solchen nicht eigenthümliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordert, dieser kein selbstständiges Urtheil gegen die Ansicht der Sachverständigen habe, und dafs er überhaupt nicht competent sey, das Urtheil derselben einer eignen neuen Beurtheilung zu unterwerfen, wenn es nicht auf solchen Voraussetzungen beruht, deren Würdigung Gegenstand richterlicher Thätigkeit ist. Der Herausgeber ist mit Recht gleicher Ansicht. Was den Rechtsfall selbst betrifft, so verbietet hier der beschränkte Raum ein weiteres Eingehen: wir machen nur aufmerksam auf das Irrige der Annahme, dafs bey Verbrechen eine causa facinoris erkennbar seyn müsse, dafs alle Verbrechen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, und den durch diese bestimmten sinnlichen Triebfedern des Menschen hätten, was Feuerbach vertheidigt; wie dieses auch den Urtheilenden nicht entgangen ist. Ohnerachtet der in neueren Zeiten häufigeren Bemühungen bleibt doch in der Lehre von der Zurechnung und der Beurtheilung des Seelenzustandes

Digitized by Google

sehr viel Schwankendes. Auffallend war, dafs eine richterliche Behörde die Behauptung aufstellt (S. 282.): die Crim. Ordn. §. 280. schweige über die Untersuchung des Gemüthszustandes in Criminalfällen. Vergl. dagegen S. 337. 353. und vor allem den §. 280. der Crim. O. selbst. — S. 289. Z. 12. v. o. mufs statt Merzdorff gelesen werden: Inquirent. Endlich darf in Beziehung auf das von den urtheilenden Behörden nicht anerkannte Gutachten eines competenten Sachverständigen nicht unbemerkt bleiben, dafs der auf Antrag des Justiz-Ministeriums, durch die Gnade des Königs, mit der Todesstrafe verschonte Thäter auf der Festung eine zweite Tödtung verübte, und dadurch auf traurige Weise die Richtigkeit der ärztlichen Äufserung bestätigt wurde, dafs der Inquisit bey dem anomalen Zustande seines Gemüthes dem Leben Anderer gefährlich werden könnte, und daher auf eigenthümliche Weise psychisch behandelt werden müsse. Vergl. S. 367. mit 328. Der S. 377 fg. unter der Rubrik: Erkennende Criminal-Justiz, mitgetheilte Rechtsfall giebt wieder eine schöne Bestätigung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege in den preufsischen Staaten von allen fremden, mit dem Recht unvereinbaren Einflüssen. Ein Mennonit, der, mit Hinwegsetzung über die bestehenden Grundsätze seiner Religionsparthey, den Feldzug im J. 1815 als Freiwilliger mitgemacht hatte, wurde von der Gemeinde ausgeschlossen. Die administrative Behörde, welche auf seine Beschwerden anfangs das Mifsverhältnifs in Güte beizulegen suchte, veranlafste, bey der Weigerung der Gemeindevorsteher, den Beschlufs zurückzunehmen, die

Digitized by Google

Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen dieselben, wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Staats. Das Kammergericht in Berlin erkannte auf völlige Freisprechung der Angeschuldigten. Die rechtliche Deduction, welche sich durch gründliche Erörterung des rechtlichen Verhältnisses recipirter Kirchen-Gesellschaften zu dem Staat, und der Verhältnisse der Mennoniten zu dem preufs. Staate, vortheilhaft auszeichnet, wird Niemand ohne hohes Interesse lesen. Zur Criminal-Gesetzgebung: S. 426. Über die Strafe des vierten grofsen gemeinen Diebstahls. Zu §. 13. der Verordnung vom 26. Februar 1799. Das erwähnte Gesetz ist in vieler Hinsicht mangelhaft gefafst. Einen Beleg hiezu gewährt die Möglichkeit, dafs in dem erwähnten Fall bey Auslegung des cit. §. 13. drey in dem Grad abweichende Ansichten geltend gemacht werden konnten, dafs, während die eine unbedingt lebenswierige Einsperrung, die andere nur eine zeitige Zuchthausstrafe von höchstens drey Jahren, nebst körperlicher Züchtigung und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs für begründet hielt. Die dritte (in dem Straf-Erkenntnifs) durchgeführte Meinung gieng auf bedingt lebenswierige Einsperrung, bis zur Begnadigung (auf welche jedoch vor 12 Jahren nicht anzutragen). Die an das Justizministerium gerichtete Deduction des Kammergerichts rechtfertigt diese dritte Ansicht, und schliefst mit der Bitte, den §. 13. nach dem im Erkenntnifs (dessen Mittheilung der Herausgeber verspricht, wenn es gewünscht wird, und wer sollte dieses nicht wünschen?) zu declariren, wenn nicht

lieber

lieber: durch gänzliche Umarbeitung der Circular-Verordnung diesem Mangel der Strafgesetzgebung auf eine vollständige und dauernde Weise abgeholfen werden sollte. Interessant ist es, dafs in Bayern auf ähnliche Weise die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung des Diebstahls durch eine Novelle abgeändert werden mufsten, welche selbst wieder ihrer Aufhebung entgegensieht. Unter der Rubrik: Zur gerichtlichen Medicin, folgen drey Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerio der etc. Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, über einen Todschlag, verübt im Zustande des temporellen Wahnsinns, der Melancholie und des Blödsinns; wonach der Urheber von der Anschuldigung, in einem Zustande der Freiheit einen Todschlag verübt zu haben, vorläufig frey gesprochen worden ist. Den Beschlufs dieses Heftes machen unter der Rubrik: Literatur, drey recensirende Anzeigen. Die erste über des Unterzeichneten Grundrifs zu Vorlesungen über den gemeinen und preufsischen Criminalprocefs. Sie ist so freundlich und in mancher Hinsicht nachsichtig abgefafst, dafs der Schreiber dieser Bemerkungen, der so gern Belehrung annimmt, es nicht für eine Antikritik zu nehmen bittet, wenn er aufrichtig bekennt, dafs er sich durch jene Recension weder habe überzeugen können, seine Behauptung, der Schein der Wahrheit sey etwas anderes, als die Wahrheit und als blofser Schein d. h. (als etwas Unwirkliches, das trügt) vielmehr das Gegentheil der Wahrheit, sey von einer in die Augen fallenden Unrichtigkeit (S. 479.); noch dafs seine Ansicht vom Reinigungs-Eid im Verhältnifs zur Tor-

Digitized by Google

tür falsch sey. Übrigens hat er, nach seiner in der Vorrede und auch sonst ausgesprochenen ernsten Gesinnung über ernste Gegenstände, nicht die Absicht, Wortspiele zu machen. Die andere Recension betrifft: Vogel's Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit; die dritte 2 Schriften über die berühmte Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des (im Sommer 1824 hingerichteten) Mörders Joh. Christ. Woyzeck, von Clarus, und von Mark, der des vorgenannten Verfassers Urtheil beleuchtet, wozu in einer Nachschrift S. 500. eine kleine Schrift von Heinroth über denselben Gegenstand, mit Berücksichtigung der beiden vorgenannten kommt, und dessen Ansicht mit der von etc. Clarus übereinstimmt.

Drittes Heft. S. 1 fg. Ein von einem Mädchen von 14 Jahren versuchter Raub. Das angebliche psychologische Interesse dieses Falls (S. 16.) können wir nicht finden. Dafs ein so junges Mädchen einen solchen Grad von Schlechtigkeit und gefährlicher Gesinnung habe, um zu Erreichung eines eigennützigen Zweckes Raub zu versuchen und sich zu dem Ende Nachts in ein Haus schleiche, dann vermummt ihr Verbrechen auszuüben suche, kann den Menschenfreund betrüben, aber der Psychologe findet hier nichts Bemerkenswerthes. Solches Interesse liegt entweder in der wichtigen Frage über Zurechnung, über welche diese Zeitschrift lehrreiche Fälle enthält, oder in der eigenthümlichen Geistesrichtung, wo unter besondern Umständen der Entschlufs zu einem Verbrechen entsteht. Dafs aber Jemand (sey es auch ein Mädchen), um zu stehlen, auf den Gedanken kommt, eine Schlafende

Digitized by Google

zu überfallen und zu erschrecken, ist etwas ganz Gemeines. Man ist mit dem Epitheton „psychologisches Interesse„ viel zu freigebig, und müfste consequent jeden Fall eines verübten Verbrechens für psychologisch wichtig halten. Die Kenntnifs und Wissenschaft der Psychologie ist für den Criminalisten höchst wichtig, und namentlich dem Inquirenten und Urtheiler unentbehrlich; und so fern man einigermafsen zugeben darf, dafs die Psychologie mit auf Erfahrung beruhe, so kann man auch gelten lassen, dafs gewisse Criminalfälle dem Psychologen lehrreich seyn können. Ubrigens aber ist die beliebte empirische Psychologie nicht die wahre Wissenschaft des Geistes, und die Beobachtung dessen, was in der Welt durch Individuen Grofses und Edles vollbracht wurde, in irgend einem Gebiete menschlicher Thätigkeit, ist immer psychologisch merkwürdiger, als das Verfahren der Bösewichter und niederträchtigen Menschen, die von der Triebfeder der Gemeinheit und Schlechtigkeit geleitet werden. Wir bemerken noch, dafs es unrichtig ist, wenn S. 16. die Handlung des §. 1166. der Diebe, welche sich Nachts in Häuser einschleichen, oder über Nacht darin verschliefsen lassen, — als Directariat bezeichnet wird, welchen Ausdruck auch das L. R. l. c. nicht gebraucht. So bestritten auch der Begriff des directarius ist, so gewifs ist es, dafs die dürftigen Quellen zu jener Annahme durchaus keinen Anlafs geben. — S. 18 fg. eine Vertheidigungsschrift zur Erläuterung der Lehre vom Betrug. Diese ist gut zu nennen, und hatte auch den Erfolg der Freisprechung des Inculpaten. — S. 27 fg. die „aphoristischen

Bemerkungen aus Criminal-Erkenntnissen und Gutachten, welche in Klein's Annalen, Paalzow's Magazin, Stengel's practisch-juristischen Ausarbeitungen, Mathis juristischer Monatsschrift, und Schiller's Rechtsfällen abgedruckt sind", werden nach der Ordnung des A. L. R. mittelst Verweisung auf die genannten Werke mitgetheilt und enthalten viel Beachtenswerthes. Einer nähern Beurtheilung dieser Bemerkungen müssen wir uns hier enthalten, wo nicht jene Schriften Gegenstand unserer unmittelbaren Betrachtung sind. — S. 69 fg. Votum des Correferenten (Herrn O. L. G. R. Saliger zu Königsberg in Preufsen, jezt in Berlin) in der Untersuchungssache gegen die etc. Ebel und etc. Birkhahn, wegen Ermordung der etc. Erszkus. Eine der gründlichsten und gelungensten Arbeiten, die diese Zeitschrift mittheilt. Wir sind, wenigstens im Resultat, wenn auch nicht überall in der Art der Begründung, völlig einverstanden, dafs in diesem Falle, obgleich die That aus Lebensüberdrufs verübt worden, dennoch kein Grund zur Ausschliefsung der verwirkten Todesstrafe vorhanden war, und danach wurde die etc. Ebel zu einer geschärften Todesstrafe verurtheilt. Schwieriger und zweifelhaft ist es, wie der Correferent (S. 94.) selbst anerkennt, ob die etc. Birkhahn, welche der Ebel ein Kind zum Ermorden zu bringen versprach, und dieses auch that, als Miturheberin, oder als Gehülfin zu beurtheilen sey. Für dieses leztere ist entschieden, und demnach auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt worden. — Mit dieser lezten Frage steht in Verbindung die, welche den Gegenstand des Rechtsfalles S. 111 fg. wegen des an

der Wittwe Lindemann verübten Raubmordes ausmacht; in dem hier mitgetheilten Votum wird ebenfalls der §. 74. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. erläutert, welcher von der Beihülfe handelt. Joh. Gens wurde als Urheber des Raubmordes verurtheilt, hingegen etc. Lange nur als Gehülfe zu lebenslanger Zuchthausstrafe, wie im vorigen Falle, nach dem Antrage des Correferenten (Skalley). Was diesen Fall aber besonders merkwürdig macht, ist das ein Jahr später erfolgte Geständnifs des Lange, nicht nur einen andern Raubmord, sondern auch den an der Wittwe Lindemann verübt zu haben, an welchem der Gens nur einen unwesentlichen Antheil genommen. Hiernach mufste nun Lange zum Tode verurtheilt werden. Allein die Behauptung des Referenten in dieser Sache, dafs auch schon nach der frühern Lage der Sache dieses geschehen hätte müssen, also nach den Worten des §. 74., welcher mehrere Arten der Beihülfe nennt, und mit „oder sonst" das Übrige dem richterlichen Ermessen überläfst, sowohl entfernte als nächste Beihülfe zu verstehen sey, veranlafst die S. 119. mitgetheilten Bemerkungen zur grammatischen Auslegung des a. §. 74. von dem Correferenten in der frühern Sache, wodurch er seine Meinung, dafs damals auf die Todesstrafe nicht habe erkannt werden dürfen, mit vieler Geschicklichkeit rechtfertigt. S. 128 fg. Zur Criminal-Gesetzgebung: Neuestes Urtheil über das preufs. Strafrecht: 1) Einige gelegentliche Bemerkungen von Mittermaier, welche der Herausgeber aus Mittermaier's neuerer Schrift „über den Zustand der Criminal-Gesetzgebung in Deutschland" aufgenom-

Digitized by Google

men hat, und 2) dergleichen ausführlichere aus der 1803 erschienenen Schrift des ehemaligen Ministers von Arnim: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, woran sich, in einer Nachschrift des Herausgebers, eine Übersicht dessen knüpft, was von den Wünschen des etc. von Arnim in Ansehung der preufs. Criminal-Gesetzgebung und Rechtspflege seit 23 Jahren in Erfüllung gegangen sey. — Zur gerichtlichen Medicin. S. 146 ff. Ein ärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer Mutter, welche ihr neun Monate altes Kind getödtet hatte, dessen Resultat ist, „dafs mit grofser Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, die Inquisitin habe zur Zeit der verübten That nicht mit Freiheit gehandelt, sondern ein psychischer Krankheitszustand damals bey ihr obgewaltet"; desgleichen über den Urheber einer Tödtung eines siebenjährigen Knaben, den seine Frau vor ihrer Verheirathung aufser der Ehe geboren hatte, und dessen Vater nicht der Urheber des Verbrechens war. Auch dieser wurde für zurechnungslos (wegen fatuitas, einer angenommenen Unterart des Blödsinns) erklärt. Merkwürdig für die Beurtheilung der Moral des gemeinen Mannes ist die Meinung des Thäters, der den Knaben ersäuft hatte, dieses sey nicht so strafbar, wie Tödtung durch Blutvergiefsen mittelst Gebrauchs von Werkzeugen, und falle nicht völlig unter das fünfte Gebot. S. 188. Da übrigens der, wenn gleich uneheliche, doch als solcher bekannte Vater des Knaben (der Müller Kaischke) am Leben war, und den Sohn bey sich hatte, der nun wieder entlief und sich zu seiner Mutter begab, so ist es unrichtig, den Ehemann der Mutter (und Urheber

Digitized by Google

der That), Stiefvater, so wie jenen Knaben dessen Stiefsohn zu nennen, da sich hieran sehr practische Folgen knüpfen. — S. 192 ff. Criminalistische Zeitung. Mittheilung verschiedener beachtenswerther Nachrichten über Gefangen-Anstalten-Gesetzgebung in anderen Ländern. — Anzeige der Jahrbücher des grofsherzoglich badischen Oberhofgerichts zu Mannheim, von Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, Jahrgang 1826. 1. Heft. Die Debatten S. 218. eröffnet ein Vorwort über die von Feuerbach in der neuesten Ausgabe seines Lehrbuchs in der Vorrede gethane Äufserung, die ihm nun auch Viele nachschreiben und nützlichst annehmen: „Der beste Theil aller literarischen Thätigkeit besteht nicht sowohl in dem, was sie giebt, als in dem, was sie in andern Geistern anregt, und durch diese wirkt." Alle solche allgemeine Redensarten müssen aber mit gewissen Beschränkungen genommen werden. Das beste jeder Thätigkeit ist, was Jemand selbst thut, nicht, was er nicht, sondern ein Anderer, vollbringt. Was bey Anderen angeregt und von diesen gethan wird, ist zunächst ihre und nicht des Anregers Thätigkeit, folglich auch nicht ein Theil, sondern eine Folge der Thätigkeit des Ersten, und überhaupt ist jeder so viel werth, als seine Thaten. Man kann ihm, was Andere thun, nur in so fern zum Lob oder Tadel anrechnen, als die Anregung sein Thun ist, sonst aber ist er im Guten, wie im Bösen, nicht verantwortlich für den Zufall, ob und was Andere thun. Wir können solche Verwechslungen, die traditionell weiter gehen, nicht für unbedeutend halten. Richtig bleibt es,

Digitized by Google

dafs nützliche Thätigkeit auch auf Andere anregend wirkt, und so auch hier die durch die interessanten Mittheilungen des Herausgebers veranlafsten Debatten sehr erfolgreich werden können. Weniger wichtig ist der S. 219. angeregte Brief über die blinden Brandstifter, als S. 222. die Ansicht des Herrn G. O. F. Rath Skalley, (früher Mitglied des Criminal-Senats des Kammergerichts) über die im ersten Bande bereits betrachtete Frage, ob der Richter von einem ihm nicht genügenden ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers vollkommen abstrahiren dürfe? Mit Recht wird auch hier diese Frage nach der preufs. Crim. O. verneinend beantwortet. Auch hiezu kommen Nachschriften des Herausgebers aus Klein's Annalen und J. C. F. Meister's Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. — S. 235 ff. macht den Beschlufs dieses Heftes eine Abhandlung von Mittermaier „über die zweckmäfsigste Art der gerichtlichen Fragenstellung an Ärzte bey Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten, und über das Verhältnifs des Gerichts und der Medicinal-Behörde in Bezug auf ärztliche Gutachten." Je wichtiger hier die Fragestellung (wie im Fall der Tödtungen) an die Ärzte ist, und je mehr der zweite Punct in neuester Zeit Theilnahme erregt hat, desto erfreulicher ist es, einen Mann, der jede literärische Erscheinung lebhaft aufnimmt, hierüber sprechen zu hören, und man wird, wenn auch nicht durchgängig, doch meist mit ihm übereinstimmen können. Was der Verfasser wollte, ist in der Überschrift nicht deutlich ausgesprochen. Denn das Verhältnifs der Medicinal-Be-

Digitized by Google

hörde in Bezug auf ärztliche Gutachten ist eben, dafs sie das Gutachten gegeben hat, und der Verfasser meint vielmehr, wie man aus §. 3. sieht, wie sich das Gericht zu dem Arzt und dessen Gutachten verhalte. So stimmen wir z. B. dem Verfasser gleich in der Fassung seiner ersten Frage S. 236. nicht bey: „Auf welche Art soll der Gesetzgeber im Gesetzbuche über die Zurechnung der Geisteskrankheiten sich erklären" —? Die Geisteskrankheiten werden ja nicht zugerechnet (wie allenfalls eine absichtlich bewirkte Trunkenheit, um sich aufser den Stand der Zurechnung zu setzen), sondern die Frage ist, ob Jemanden eine That zugerechnet werde, und hiernach ist es eine factische Frage, ob der Urheber geistesgesund oder krank sey; das Daseyn oder Nichtdaseyn einer Geisteskrankheit wird entschieden, und darnach ergiebt sich die Zurechnung der That zum Verbrechen, oder das Gegentheil. So könnte auch die Bemerkung S. 247. zu einem Mifsverständnisse Anlafs geben, „dafs in manchen Fällen der Richter, welcher nicht hinreichend Psycholog ist, über den wahren geistigen Zustand des Angeschuldigten sich irren kann." — Wenn er sich hierüber nicht irren konnte, und den wahren geistigen Zustand des Angeschuldigten kannte, so brauchte er nicht erst eine Untersuchung und Entscheidung der Sachkenner. Aber davon ist ja überhaupt die Rede, dafs der Richter, als solcher, über Gegenstände, die aufserhalb des Gebiets der Rechtswissenschaft liegen, kein selbstständiges Urtheil habe. Dieser Meinung ist auch der Verfasser S. 250., giebt aber S. 255. eine Reihe von Fällen an, wo der Richter befugt seyn soll,

Digitized by Google

ein ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand als unbefriedigend zu betrachten, welche zwar Alles hieher Gehörige erschöpfen, aber gewifs vereinfacht werden könnten. Die beiden lezten Entscheidungen über das Verhältnifs des Richters zu dem Gutachten der obersten Medicinal-Behörde scheinen eben so sehr in den Principien des Rechts, wie der Menschlichkeit gegründet zu seyn.

Viertes Heft. S. 266 ff. Untersuchungs-Verfahren und zur gerichtlichen Medicin. „Gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes des wegen verübten Todtschlages zum Tode verurtheilten Bürgers Joseph Lampmann aus Preufsisch Holland.“ Diese Untersuchung wurde veranlafst durch die Äufserung eines Arztes (nicht des Gerichtsarztes), dafs der etc. Lampmann an partiellem Wahnsinne leide. Die Art und Weise, wie die Gerichtspersonen und die Sachverständigen gemeinschaftlich ihre Beobachtungen und darnach leztere ihr Gutachten gemacht haben, ist eben so gewissenhaft gründlich, als verständig. Das Resultat war, dafs der etc. Verbrecher zur Zeit der mit ihm angestellten Untersuchung geistesgesund gewesen, und dafs, nach der Überzeugung der Ärzte, auch zur Zeit der Verübung der That dieses der Fall war. Diese That sey begangen „in einem durch Characterschwäche, verbunden mit ungewöhnlicher Reizbarkeit des Gemüths bewirkten Affecte zur Selbstvertheidigung (gegen den Gerichtsdiener), vielleicht auch zur Rachsucht.“ Hiernach wurde, nach nochmaliger königl. Bestätigung, die zuerkannte Todesstrafe in Königsberg vollstreckt. — Wir lassen es dahin gestellt,

Digitized by Google

ob nicht, besonders nach Mittermaier's Ausführungen, der Todtschlag unter solchen Umständen mit einer gelinderen Strafe zu ahnden sey, aber wie das Gesetz nun besteht, war sicher kein Grund vorhanden, unter Annahme einer angeblichen Zurechnungslosigkeit die Anwendung desselben auszuschliefsen. Urtheiler und Sachkenner sind der Wahrheit die Ehre schuldig, und dürfen nicht ihren subjectiven Gefühlen ein Recht einräumen, das ihnen nicht zusteht. Bey der jezt häufigen Sucht eine Unfreiheit anzunehmen, ist es um so lobenswerther, wenn man die Grenzen richtig zu bestimmen sucht. Mancher Übelthäter mag sich wirklich wundern, wenn ihm statt des Straferkenntnisses bekannt gemacht wird, er sey krank, solle fortgehn und nicht mehr sündigen. Ein anderer Fall, der als Beleg dient, dafs bey der Rücksicht auf die Gerechtigkeit jede andere, die aus der blofsen falschverstandenen Humanität hervorgeht, unbeachtet bleiben müsse, ist das S. 326ff. mitgetheilte Votum des Correferenten (des Herausgebers) in einer Untersuchungssache wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. Die nicht minder gründliche als scharfsinnige Darstellung des Hrn. Verfassers, welche die Erläuterung des §. 960.* in Verbindung mit den vorhergehenden zum Gegenstand hat, liefert ein interessantes Beispiel einer historischen Interpretation des preufs. L. R., indem hier besonders durch die Berücksichtigung des Edicts vom 8. Februar 1765 und des Entwurfs der spätern Gesetzgebung der richtige Sinn hergestellt wird. Wenn nun gleich die dadurch als rechtlich ermittelte Strafe nach den bey dem Collegium angenommenen milden

Digitized by Google

Grundsätzen nicht, sondern eine aufserordentliche gelindere Strafe erkannt wurde, so hatte der Herausgeber (auch zu seiner Beruhigung setzen wir hinzu) die Genugthuung, dafs, bey dem ergriffenen Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, der Appellations-Senat, indem er das frühere Erkenntnifs bestätigte, doch die Richtigkeit der Meinung desselben anerkannte, indem angeführt wurde, die Inquisitin habe um so weniger Grund gehabt, sich über das wider sie ergangene Strafurtheil zu beschweren, als sie nach §. 960[a]. eigentlich zu lebenswieriger Zuchthausarbeit qualificirt gewesen wäre. — S. 353 ff. wird, als Fortsetzung der Urtheile von Sachkundigen über das preufs. Strafrecht, ein Auszug aus von Pfizer's Beiträgen zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung mitgetheilt. Das Urtheil selbst, obwohl in mancher Hinsicht treffend, ist aber keineswegs überall gehörig begründet, und die einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Bemerkungen können sich nicht den gründlichen an die Seite stellen, welche Herr Professor Jarke in mehreren Abhandlungen in dieser Zeitschrift mittheilt. S. 356. Über den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag nach preufs. R. von X., worauf wir bey Gelegenheit einer später zu erwähnenden Abhandlung kommen werden. S. 359 ff. Bemerkungen über die Strafgesetze, welche das Verbrechen des Meineides und der Zeugenbestechung betreffen. Von Hr. Referendarius Dunker in Berlin. Hier wird auf einige Mangelhaftigkeiten und Unvollständigkeit in den preufs. Strafbestimmungen aufmerksam gemacht. — S. 366 ff. Beiträge zur Revision der preufs. Strafgesetzgebung.

Digitized by Google

Von Herrn Prof. Jarke. — Der Verfasser will das Seinige beitragen, das peinliche Recht in Preufsen, welchem jezt eine längst nothwendige Umarbeitung zu Theil werden soll, vom Standpuncte der Wissenschaft aus zu beleuchten. Seine Bemerkungen machen auf Vollständigkeit nicht Anspruch, und eben so treten sie ohne die Meinung einer Unwiderleglichkeit auf, was derselbe ein für allemal in der Einleitung bemerkt. Die Arbeit, welche in verschiedenen Heften fortgesezt wird, soll in drey Theilen die allgemeinen Lehren des Criminalrechts, die einzelnen Verbrechen nach der Ordnung des Landrechts, und die Gerichtsverfassung und Processgesetzgebung behandeln. Der hier begonnene erste Theil handelt also von Verbrechen und Strafen überhaupt. I. Über die Strafgesetzgesetzgebung und ihr Verhältnifs zur Philosophie. II. Über Fassung, Form und System eines Strafgesetzbuchs. — Diese Abhandlungen zeichnen sich sowohl durch die lichtvolle Darstellung, als auch durch viele treffende Bemerkungen vortheilhaft aus. Freilich ist durch die gröfsere Aufmerksamkeit, welche in unserer Zeit der Strafgesetzgebung fast in allen deutschen und benachbarten Staaten gewidmet wurde, und durch die bessere wissenschaftliche Behandlung des Crim. Rechts sehr viel vorgearbeitet, viel Gutes und Wahres ausgesprochen, aber nicht minder durch das Verkennen des richtigen Verhältnisses der Philosophie und Geschichte des Rechts zu der Dogmatik, der Praxis und Legislation mancher Nachtheil bewirkt worden, woraus sich die so bald nothwendig gewordene gänzliche Reform neuer Strafgesetzbücher erklärt. Darum glauben wir,

Digitized by Google

bey dieser Arbeit es besonders als lobenswerth hervorheben zu müssen, dafs der Verfasser in besserer Würdigung dieses Verhältnisses dem Geschichtlichen sein Recht widerfahren läfst, und zugleich als Aufgabe der Philosophie hinstellt, nicht sowohl einzelnes Bessere auszuklügeln, als vielmehr das Geltende mit Grund, wo dieses möglich ist, zu rechtfertigen, indem es begriffen wird. Diefs ist schwerer, aber gewifs richtiger, als das Tadeln einer Gesetzgebung, indem man, von einem einseitigen Princip ausgehend, sich ihr feindlich gegenüber stellt. In einzelnen Puncten ist er aber auch hierin zu weit gegangen, z. B. weiter unten in der Vertheidigung der qualificirten Weisen der Vollstreckung von Lebensstrafen. In vielen Puncten, insbesondere in der Anerkennung des sittlichen Moments im Strafrechte, und der Mifsbilligung des blos abstract rechtlichen Auffassens, wodurch in grofser Consequenz im Inconsequenten so viel Irrthümer in Lehrbüchern und Gesetzwerken herbeigeführt wurden, hat der Referent sich der Übereinstimmung seiner an mehreren Orten ausgesprochenen Ansichten mit denen des Verfassers gefreut. Aber sowohl deswegen sollen hier manche theils übereinstimmende, theils abweichende Ansichten nicht hieher gestellt werden, als auch wegen der nothwendigen Grenzen, welche dieser Anzeige gesezt werden müssen. Denn der Gegenstand ist von der Art, dafs insbesondere entgegengesezte Ansichten nicht blos ausgesprochen, sondern gründlich ansgeführt werden müssen, wenn sie der Wissenschaft nützlich seyn sollen, und so interessant uns eine Disputation über einzelne Sätze mit dem Verfasser seyn

Digitized by Google

würde, so ist hier doch der Ort nicht, dieselbe zu eröffnen. — S. 397 ff. Wem ist das Geschäft einer neuen Gesetzgebung zu übertragen? und: Was ist bey der Gesetzgebung selbst zu beobachten? — Abdruck aus der früher angeführten Schrift des kgl. würtemb. Präsidenten, Staatsrath von Pfizer. — Aus der criminalistischen Zeitung heben wir hervor: den bekannten Criminalrechtsfall, den Gebrauch eines von dem Belletrist Karl Heun mittelst Anagramms angenommenen Namens H. Clauren, unter welchem derselbe als Schriftsteller auftritt, von Seiten des Verlegers eines andern Buches betreffend; der Verleger ist verurtheilt worden, in seinem Vaterlande, was in Preufsen, wo nur die Annahme eines falschen Namens, den eine andere Familie wirklich führt, verpönt ist, wenigstens zweifelhaft wäre. S. 407 ff. Ein merkwürdiger Criminalrechtsfall aus Frankreich. „Mord mit Vorbedacht, verübt von Anton Mingrat, Pfarrer zu St. Quentin, an Marie Charnalet, gebornen Gérin.“ Dieses auf die grausamste Weise verübte Doppel-Verbrechen der Verführung, Nöthigung und des Mords empört noch mehr, wenn man bedenkt, dafs der Urheber ein Diener der Religion und Kirche war, und es ist niederschlagend, zu erfahren, wie ohnerachtet der Nothwendigkeit, dem Recht, der Sittlichkeit und der öffentlichen Meinung ihr Opfer zu gewähren, dennoch durch den Umstand, dafs der Verbrecher dem Priesterstande angehörte, der Vollziehung des gefällten Todesurtheils unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Der Mörder war in ein benachbartes Land geflohen. Der Bruder und der Ehemann der Er-

Digitized by Google

mordeten wendeten sich an den König von Frankreich mit der Bitte, die Auslieferung und Bestrafung des Mörders zu veranlassen. Die Bitte wird als gerecht erkannt, und die Sache an den Grofs-Siegelbewahrer gewiesen. Alle Schritte bey dem Justizministerium sind vergebens, und eben so die Petition an die Deputirten-Kammer, so dafs der Familie nur noch die Zuflucht zur öffentlichen Meinung übrig blieb, die sie vielleicht, wenn das Preſsgesetz durchgeht, jezt auch nicht einmal mehr haben würde. — S. 447. Ein von Hrn. Professor Jarke mitgetheilter Criminalfall — aus dem 15. Jahrh. aus Cantzow's pommerscher Chronik. Interessant rücksichtlich des frühern Criminal-Verfahrens, der Spuren der Familienrache, der Beurtheilung der Handlung nicht nach der Absicht, sondern dem Effecte. Der Urheber einer Tödtung aus Versehen wird von der Familie seines getödteten Freundes verfolgt, von dem Gericht zum Tode verurtheilt, verschmäht die ihm von dem Ankläger angebotene Verzeihung, und ging mit Bewilligung auf einen Kirchhof und liefs sich daselbst enthaupten. S. 452. Dafs das bekannte barbarische Sprichwort: qui bibit ex negas (al. negis) ex frischibus incipit ille, eine criminalistische Beziehung habe, war bisher unbekannt oder wenigstens vergessen. Diesen Gegenstand ins Licht zu setzen war unserer Zeit vorbehalten. In dem nächsten Hefte folgen verschiedene Versuche den historischen Grund des Lippehnischen Trinkrechts zu bestimmen, welchen wir auf jeden Fall sicherern Werth beilegen dürfen als den poetischen. S. 453. folgt eine kurze Anzeige des zweiten Theils von Henke's

ke's Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Das Heft schliefst mit Nachträgen über Gegenstände der gerichtlichen Medicin.

Das fünfte Heft beginnt S. 1. mit einer Vertheidigung des J. G. Pflocksch wegen Entleibung seines Nebenbuhlers G. Schwarzens." Von den Hrn. Hofrath Dr. Müllner. Der Fall ist übrigens, wie der Verf. sich ausdrückt, „ein exotisches Gewächs in dem preufsischen Criminal-Garten." Der Herausgeber der Zeitschrift vermag, wie er sagt, den neuen Band nicht glänzender zu eröffnen, als mit gegenwärtigem Cabinetstücke. Dadurch ist es nun freilich unmöglich gemacht, noch etwas besseres zum Lobe der sehr gelungenen, nach Form und Inhalt ansprechenden, Arbeit zu sagen. Vielleicht hat der Verf. mit einer bey dem Defensor allenfalls zu entschuldigenden, auf jeden Fall den Menschen ehrenden, Milde, die That in ein weniger ungünstiges Licht gesezt, als es dem unbefangenen Beurtheiler, selbst wenn er nur die Defension betrachtet, erscheinen mufs: aber wir können uns die Poesie im Criminalrecht immer eher gefallen lassen, als umgekehrt. Hingegen der Herausgeber legt zu grofsen Werth auf den Umstand, dafs mehrere deutsche Dichter, selbst Göthe, Juristen seyen „und dafs zwischen Criminalrecht und Poesie kein Schisma begründet sey, da beide ja mit dem innersten Menschen zu thun haben." Die Poesie hat es unter anderen noch mit vielem anderen zu thun; übrigens liegt nicht das Schisma, aber der Unterschied in dem Begriff und Wesen beider; und wenn es beide mit den inner-

Digitized by Google

sten Menschen zu thun haben, so ist doch der Unterschied nicht zu übersehen, dafs der Mensch im Criminalrecht von seinen unwürdigsten Seiten als Verbrecher in Betracht kommt, und dafs diese, wie unter andern die in dieser Zeitschrift mitgetheilten Criminalfälle, ja selbst der vorliegende Defensionsfall, der Poesie keinen Stoff darbieten. Wenn eine in Henke's Schrift über die Strafrechtstheorie aufgeworfene, sehr geistreiche Frage die Veranlassung zu der Tragödie die Schuld gegeben und das Hauptverdienst, nicht in dem, was jemand selbst thut, sondern was er bey andern anregt, besteht (s. oben), so wissen wir, wem wir die Tragödie verdanken. Wir führen dieses an, um zu zeigen, wie wenig Werth, wenn es auf ernsthafte Betrachtung ernsthafter und hochwichtiger Gegenstände ankommt, solche allgemein aufgestellte Bemerkungen haben, die eben darum eben sowohl wahr, als das Gegentheil sind. Das Resultat der Vertheidigung war ein Zwischenurtheil auf Ergänzung der gerügten Mängel des Verfahrens; hierauf folgten zwei Erkenntnisse auf Enthauptung. Man entdeckte aber nun erst (unverantwortlicherweise), dafs der Protokollführer nicht ad criminalia verpflichtet war. Die ganze Untersuchung mufste als null und nichtig von neuem beginnen, und nun erfolgten zwey andere Todesurtheile, wobey zwar anerkannt wurde, dafs die durch Schuld des Staats (besser des Gerichts) verlängerte Haft und das Übel einer zweimaligen Untersuchung in thesi als Minderungsgrund anzusehen, aber (mit Recht) die gelindeste Todesstrafe sich nicht mildern lasse. Auf Antrag des Defensors ver-

Digitized by Google

wandelte der König (von Sachsen) diese Strafe in (so viel dem Verf. bekannt ist, lebenswierige) Freiheitsstrafe. — S. 60. etc. Ein von dem Hrn. O. L. G. Rath Saliger aus Königsberg mitgetheiltes Erkenntnifs, wodurch ein Vater, der an der neuerlich erst in ihrer Natur genauer gewürdigten Krankheit der Trunksucht litt, und in Folge derselben seinen 5jährigen Sohn tödtete, zu einjährigem Gefängnifs verurtheilt wurde. Der Fall an sich, so wie die Berarbeitung desselben, bietet interessante Gesichtspuncte dar. S. 96. etc. Fortsetzung der vorerwähnten Beiträge von Jarke. Hier. III. Von den Verbrechen; IV. von den Strafen; V. von der Bestrafung. Ref. bezieht sich auf seine frühern Bemerkungen. S. 151. etc. Über die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermordes. Von Hrn. O. A. G. Rath Dr. Spangenberg in Celle. Der Verf., welcher vorzugsweise dem Verbrechen der Kindertödtung und den mit demselben verwandten Verbrechen seine Aufmerksamkeit gewidmet hat, giebt den Bestimmungen der preufs. Gesetzgebung über die Vorbeugungsmittel vor andern den Vorzug, und liefert hiezu schätzbare Bemerkungen. Aber man mufs gegen seinen Vorwurf das preufsische Gesetz rechtfertigen, dafs es nicht dem Urheber einer aufserehelichen Schwangerschaft, die Verbindlichkeit auferlegt, den Angehörigen der Geschwächten oder der Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Wenn er es bedenklich findet, die Geschwächte zur Selbstanzeige zu verpflichten, indem er annimmt, sie werde nicht geneigt seyn, sich ihren Ältern oder Angehörigen zu entdecken, von denen sie vielleicht Mifshandlungen zu fürchten

Digitized by Google

habe, während übrigens der Staat für sie und ihr Kind sorgt, sie vor Schande sichern will, so ist es sicher eine zu starke Zumuthung an jene Mannsperson, den Angehörigen der Geschwächten eine nicht nur beschämende, sondern auch ihm nachtheilige Anzeige zu machen, da er meist noch sicherer den Unwillen der Angehörigen erfahren wird, da er ferner sich als Vater bekennt, und dadurch alle die ihn selbst und sein Vermögen drückenden Verbindlichkeiten so fort übernehmen müfste, die sonst nur zu Folge einer gegen ihn mit Erfolg angestellten Paternitätsklage rechtlich erkannt werden. Freilich wäre es gut, wenn auf solchem Wege diese Processe entbehrlich würden, ohne dafs man die Bestimmungen des französ. Rechts annähme; aber es ist zu erwarten, dafs ein solches Gesetz stets übertreten würde, und schon dieses ist nachtheilig; vollends scheint es nicht zu rechtfertigen, wenn nach des Verfassers Entwurf gesetzlicher Vorschriften (für Hannover) im Fall des Kindermords oder der Abtreibung, der Schwängerer, wegen Unterlassung jener Obliegenheit, als Gehülfe (!) zu dem begangenen Verbrechen bestraft werden soll. (Art. 1.) Dafs nämlich eine solche Drohung weder der sinnlichen Lust Schranken anlege, noch überhaupt Jemand zur Gesetzmäfsigkeit bewege, kann man täglich beobachten. Unter der Rubrik: Literatur folgen noch 2 Recensionen. Die eine S. 177. über die neunte Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts. Wir heben hervor, dafs der Recensent mit Recht es billigt, dafs die Vermuthung des bösen Vorsatzes endlich aufgegeben ist, müssen aber Feuerbach's Vermuthug der

Digitized by Google

Zurechnungsfähigkeit, gegen die Behauptung des Recens., dafs wenn etwas präsumirt werden solle, es die Zurechnungsunfähigkeit seyn müsse, in Schutz nehmen, aus den in einer andern Schrift des Unterzeichneten ausgeführten Gründen. Die andere Rec. betrifft Hrn. Dr. Ennemoser's Schrift über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder A. Moll. Bonn 1825.

Sechstes Heft. S. 197 ff. Das Urtheil des Criminal-Senats des Kammergerichts, vom 16. August 1805, wider den Bürger und Billardwirth Coulon zu Warschau, wegen fälschlicher Anzeige einer gegen den Grafen de l'Isle (Ludwig XVIII.) und dessen Angehörige unternommenen Vergiftung. (Zur Erl. der §§. 1431 ff. Th. II. Tit. 20. des A. L. R.) Hat mehr politisches Interesse durch die Veranlassung eines vor preufs. Gerichten geführten Untersuchungs-Verfahrens, wonach angeblich ein Mordanschlag des ersten Consuls gegen den im Ausland aufgenommenen genannten nachmaligen König von Frankreich und seine nächsten Umgebungen statt gefunden, als criminalistisches. „Durch die Mittheilung" glaubt der Herausgeber auch für den blos Unterhaltung Suchenden nach besten Kräften gesorgt zu haben, wie auch Liebhabern von Curiositäten manche Fälle nicht unwillkommen seyn werden. (Vorrede S. II.). Der ernste Zweck dieser Zeitschrift, und die würdige Art, mit welcher derselbe im Allgemeinen verfolgt wird, sprechen aber gewifs jeden, dem es um die gute Sache und um die wichtigen nützlichen Folgen zu thun ist, welche diese Unternehmung

Digitized by Google

bereits gehabt hat, und noch im reichern Maafse haben möge, viel zu sehr an, als dafs er nicht wünschen sollte, dafs die Rücksicht auf die, welche nur Unterhaltung suchen, und Liebhaberey für Curiositäten haben, bey Seite gesezt, und die kostbare Zeit und Raum dem Würdigern gegönnt werden möge! — S. 259 ff. Zu der Lehre der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt von Hrn. H. G. Referendar Flefsing. S. 266. Fortsetzung der Beiträge von Jarke: enthält eine interessante Vergleichung der Bestimmungen des preufs. R. über die Tödtung, ihren Grundbegriffen nach, mit dem römischen, dem ältern germanischen, und dem neuesten Recht anderer Staaten, und besonders der durch die Praxis gebildeten Übergänge zu den neuern, vielfach irrigen Principien. S. 305 ff. Beiträge zur Criminalpsychologie. I. Ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen — zur Begründung des Begriffes der Freiheit, welches aber von der urtheilenden Criminalbehörde gemifsbilligt, jedoch nicht verlassen wird. Das IIte folgt im 7ten Heft. — S. 323. Erinnerungen und Wünsche, die Strafrechtspflege in Preufsen betreffend. Von Hrn. Hofrath Dr. Hinze in Schlesien: über gerichtliche Besichtigungen und Obductionen Entleibter, und über die nicht zweckmäfsigen Fragen, deren Beantwortung nach der Crim. O. von dem Arzte nach der Obduction gefordert wird etc. S. 335. Geschichte des Doctors der Rechte F. D., eines am 30. Sept. 1817 zu Aarwangen in der Schweiz hingerichteten Diebes und Mörders. Von ihm selbst im Gefängnisse beschrieben. (Bearbeitet von Wilhelm Neumann.) Diesen Fall, den der Verbrecher

Digitized by Google

in ernster und tiefer Selbstbetrachtung seines ganzen Lebensganges beschreibt, kann man psychologisch interessant nennen. S. 396. — Der Goldmacher Graf Cajetani, welcher 1709 in Cüstrin aufserhalb der Festung aufgehenkt wurde, S. 399. Anzeige des Werks; die Geisterbeschwörer im 19ten Jahrh. oder die Folgen des Glaubens an Magie, aus Untersuchungsacten dargestellt vom grofsh. sächs. Crim. Assessor Dr. Bischoff in Weida. Den Beschluſs des Heftes machen nachträgliche Bemerkungen über den Fortgang der Strafgesetzgebung im Königreich Hannover, über die ärztlichen Gutachten in Ansehung der Zurechnungsfähigkeit, und über das Band 2. S. 452. erwähnte Lippehnische Trinkrecht.

Siebentes Heft. S. 1 ff. Fragmente aus des (22-jährigen) Schornsteinfegergesellen D*** (eines mehrmals bestraften Diebes) Vernehmung über seinen Lebenslauf. Der D. hatte im Zuchthause seinen Lebenslauf in naiver Weise in Knittelverse gebracht, und diese zu Protocoll gegeben. Hier werden Anfang und Schluſs des s. g. Gedichts, welches viele hundert Verse enthalten soll, mitgetheilt, das Characteristische aber, der Lebenslauf, und wie der D. zum Verbrecher wurde, übergangen; denn nachdem das Schicksal des sprachkundigen Vaters erzählt ist, bricht die Mittheilung ab, welche erst wieder beginnt, wo der D. bereits „im häfslichen Gefangenhaus“ sich befindet. Nach den vorliegenden Proben, die übrigens einen nicht ganz verdorbenen Menschen zeigen, entbehren wir nichts durch diese Abkürzung. Der S. 7. mitgetheilte Fall ist interessant. — Mord der Mutter an ihrem ehelichen Kind

Digitized by Google

begangen — und nicht minder ist es die gründliche Erörterung des Referenten, in welcher, aufser dem Verhältnisse dieses Verbrechens zu dem eigentlich s. g. Kindermorde, auch die Lehre von dem Indicienbeweise, dem aufserordentlichen Beweise, dem qualificirten Geständnisse, dem Widerrufe, dem Verhältnisse des Richters zu den Obducenten, welche ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen, und die Zurechnung erörtert werden. Bey dem S. 71. als Raub erzählten Rechtsfalle, hat das Gericht zweyter Instanz mit Recht entschieden, dafs nicht Raub, sondern gewaltsamer Diebstahl vorhanden war. S. 93. Ausführung aus dem Urtheil des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau wider die zu Köpenick verhaftet gewesenen Mitglieder des Jünglingsbundes. Dieses mit grofser Sorgfalt und der Unabhängigkeit gesprochene Urtheil, deren sich die Rechtspflege in Preufsen erfreut, ist so bekannt, dafs hier eine nähere Angabe entbehrlich ist. Niederschlagend ist die Wahrnehmung, wie selbst Jünglinge, die das Böse nicht wollten, durch Verführung, falsche Grundsätze, und eine irrige verkehrte Richtung ihres Geistes und Lebens, zum Verbrechen kommen konnten, und wohin es führt, wenn man seine subjective Ansicht über das, was recht und gut sey, an die Stelle der Objectivität des Rechts, des Gesetzes und des Staats zu setzen strebt. S. 113ff. Fortsetzung von Jarke's Beiträgen. — Die Lehre von der Tödtung. Seinen Beifall über die Behandlungsweise mufs Ref. auch hier wiederholt aussprechen. — S. 164ff. folgt das zweite, im vorigen Heft verheifsene, medicinische Gutachten, worin die Frage, ob es eine momentane Me-

Digitized by Google

lancholie gebe, bejahet wird. Im Strafurtheil wurde dieses Resultat zwar in so fern anerkannt, als nicht auf die höchste sonst verwirkte Strafe erkannt wurde, aber doch nicht so weit, um Straflosigkeit zu erklären. Die Inquisitin, welche ihr Kind ertränkt hatte, wurde zur 25jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und in dem bestätigenden Urtheil zweiter Instanz ausgeführt, dafs eigentlich lebenswierige Einsperrung verwirkt sey. Der S. 181 ff. mitgetheilte Auszug aus der Instruction für die kgl. Festungs-Commandanturen, wegen Behandlung verschiedener Arten von Arrestanten, wird durch seine Zweckmäfsigkeit und die glückliche Verbindung der Schonung mit dem nothwendigen Ernste der Strafe, jedem ansprechen. S. 193 ff. — Das in den Begebenheiten des December 1825 und im Januar 1826 zum öffentlichen Ausbruch gekommene Hochverraths-Verbrechen in Rufsland. Aus den Quellen dargestellt von W. Neumann. Auch diese wichtige Sache ist allgemein bekannt, und wir enthalten uns daher weiterer Bemerkungen; nur ist es Pflicht, anzuführen, dafs der Herausgeber einige in Deutschland nicht allgemein bekannte Actenstücke, die den Gegenstand in ein noch helleres Licht setzen, und für den Criminalisten besonderes Interesse haben, benützt, und dafs derselbe S. 251. lehrreiche Erläuterungen über mehrere in Rufsland eingeführte Strafen beigefügt hat, wodurch unter andern die gewöhnliche Meinung, als sey die Todesstrafe in Rufsland durch Gesetze gänzlich aufgehoben, in einer geschichtlichen Darstellung berichtigt wird. — S. 257. folgt eine Anzeige der Zeitschrift des Hrn. Advocaten Gans — für die Civil- und

Digitized by Google

Criminal-Rechtspflege im Königreich Hannover, welche mit Genehmigung des kgl. Justiz-Departements erscheint. Die Anzeige beschränkt sich auf die criminalrechtlichen Theile. Der Plan ist im Wesentlichen derselbe, wie der von vorliegender Zeitschrift. Von den S. 263 ff. gelieferten Nachträgen ist am gehörigen Orte Gebrauch gemacht worden.

Achtes Heft. Das S. 271 ff. folgende Gutachten des Criminal-Senates des Kammergerichts in Untersuchungssachen wider den Arbeitsmann J. D. Rauth zu Stettin, wegen Todtschlags, ist eine sehr interessante Darstellung der Lehre von dem Todtschlag in Raufhändeln, wobey insbesondere auch die Anwendung der Lehre von dem Beweise durch Anzeigen und der aufserordentlichen Strafe erläutert wird. Die S. 317. folgende Abhandlung von Mittermaier, über die Bedingungen, unter welchen der Gesetzgeber auf gerechte und zweckmäfsige Weise von den Todesstrafen Gebrauch machen kann, liefert einen gleich erfreulichen Beweis des richtigen practischen Blickes und Scharfsinnes, und der ehrenwerthen Gesinnung des Verfassers. Auch diese Arbeit zeichnet sich, wie alle desselben, durch die sorgfältige Benutzung auch dessen aus, was in andern nichtdeutschen, selbst aufsereuropäischen, Staaten in der Criminalgesetzgebung geleistet wird, ohne dafs dadurch die Rücksicht auf das näher liegende Einheimische zurückgesezt würde. Vielleicht geht aber der Verfasser auch in manchen Puncten zu weit in der alsdann den Forderungen des Rechts nicht entsprechenden Humanität, oder hätte etwa das S. 350. und S. 351. erwähnte Mädchen so vorsichtig seyn sollen,

Digitized by Google

sich nicht zu wehren, sondern sich lieber zu ergeben, weil sie ja auch wissen konnte, was „man weifs, wie Grausamkeit und wilde Wollust häufig gepaart sind.“? Und soll diefs dem Thäter zur Milderung dienen, dafs das Mädchen über die Sache so dachte, wie ihr der Art. 119. der C. C. C. erlaubt, und die Natur gebietet? Man geräth hier leicht auf ein Extrem, welches nicht weniger schädlich ist, als das der zu grofsen Strenge. In dieser Anerkennung eines richtigen Verhältnisses von Verbrechen und Strafen scheint mehr das zu billigen, was Jarke S. 353. in der Fortsetzung seiner Betrachtungen über die Lehre von den Tödtungen (hier den durch härtere Bestrafung qualificirten Arten) bemerkt. S. 390 ff. Zwey Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten G. F. S. Walter zu Berlin. Der Verfasser des ersten Gutachtens, der die Zurechnung hier annimmt, bemerkt, was wir in keinem andern der weiter bekannt gemachten Gutachten gefunden haben, er wisse nicht, „welchen Begriff das Gesetz mit den Worten Zurechnungsfähigkeit verbinde, und welche Bedingungen rechtlich die Zurechnungsfähigkeit verbinde, und welche Bedingungen rechtlich die Zurechnungsfähigkeit aufheben, und bittet die Criminal-Deputation, ihm die Eigenschaften namentlich anzugeben, welche ein Mensch haben mufs, wenn ihm Imputabilität zukommen soll.“ Der Verfasser des zweiten Gutachtens nimmt im Gegentheil die Zurechnungsfähigkeit hier nicht an, (was in der That bedenklich scheint). Das Gericht erkannte weniger danach, als vielmehr nach selbstständigen Ansichten über den Ge-

Digitized by Google

müthszustand, auf Verschonung mit Strafe. Hierüber und über den Gebrauch des kgl. Kammergerichts bey zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit auf Absolution von der Instanz zu sprechen, ist S. 320. Note *) ein sehr durchdachtes Schreiben eines Ungenannten mitgetheilt. — Unter den Nachrichten, welche die criminalistische Zeitung S. 426 ff. enthält, sind besonders interessant die aus Frankreich: über die Fälle der Mutterwuth, und die Vernehmung und Vertheidigung eines (ununterrichteten) Taubstummen vor Gericht, wegen Diebstahls. Hingegen, dafs S. 433. aufgezählt wird, wie viel Verbrechen auf den französischen Theatern in Paris dargestellt worden seyen, hat uns aufrichtig leid gethan. Eine Zeitschrift, welche Abhandlungen über die wichtigsten Puncte des Rechts enthält, Urtheile über Leben und Tod, die dem ernsten und hochwichtigen Geschäfte einer Reform der Criminal-Gesetzgebung entgegen kommen will, sollte sich billig aller Mittheilungen und Anmerkungen enthalten, die mit der Wichtigkeit ihres Gegenstandes unvereinbar sind, und wodurch sie in der Meinung der Bessern verlieren mufs. Und für andere zur blofsen Unterhaltung zu dienen, dazu ist sie zu gut. — In Cronach in Bayern ist eine Tretmühle eingeführt, von welcher Einrichtung der Herausgeber in dem eben erschienenen 9ten Hefte eine Nachricht und Abbildung giebt. — Von Mittermaier's wichtiger Abhandlung „de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant“ sind S. 438 ff. dessen Selbstanzeige aus dem neuen Archiv, und eine andere eines Arztes S. 440 ff. mitgetheilt. Die De-

Digitized by Google

batten etc., welche dieses Heft beschliefsen, enthalten noch Einiges über Zurechnung in Beziehung auf einen concreten Fall, und ein interessantes Rescript d. d. Königsberg den 15. Dec. 1808 in Betreff der Schauspielerin R., welche, da sie die Tödtung ihrer Kinder für Mutterpflicht gehalten, mit aller Strafe verschont wurde! — Ärzte und Psychologen, heifst es, haben gewetteifert, die Inquisitin als ein schuldloses Opfer einer fixen Idee darzustellen", und es sey hier eine Verbrecherin losgesprochen, die selbst bey der äufsersten Bedenklichkeit des Richters, eine sehr schwere Strafe verwirkt habe, — und so sey es dieser Person gelungen, die Rolle einer Schauspielerin auch vor Gericht mit Glück zu spielen." Wie trefflich wäre es, wenn man, wie ganz neuerlich gegen den Unterzeichneten behauptet worden ist, die Unzurechnungsfähigkeit, als dem regelmäfsigen Zustande, in welchem sich der handelnde Mensch befinde, annehmen könnte! (Vgl. den ersten Band des neuen Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 283.)

Die Sorgfalt, mit welcher der Ref. bisher dem Inhalte der einzelnen Hefte gefolgt ist, und die Unbefangenheit, mit welcher er über manche Puncte seine abweichende Ansicht ausgesprochen hat, wird nun auch das Lob, welches er aus voller Überzeugung dem ganzen Unternehmen zutheilen mufs, als ein aufrichtiges erscheinen lassen. Noch einige Bemerkungen über die Anlage des Ganzen mögen hier Platz finden. Bey den oft nicht tadelfrey geführten Untersuchungen und Vertheidigungen, würden Bemerkungen, wie sie Pfister

Digitized by Google

seinen Rechtsfällen beifügt, sehr lehrreich seyn, aber man begreift wohl, wie hier hindernde Rücksichten statt finden. Die wörtlichen Abdrücke aus fremden Schriften, worin zum Theil nur geringe Rücksicht auf preufs. Recht, und nur oberflächlich genommen ist, scheinen zu mifsbilligen zu seyn, unter andern, weil die Zeitschrift gewifs nicht die Absicht haben kann, die nachtheilige Folge zu bewirken, den preufs. Practiker das Lesen anderer guter Bücher allenfalls entbehrlich zu machen. Je mehr die preufs. Gesetzgebung und Praxis eigenthümlich, und von andern abweichend ist, desto mehr mufs die Wissenschaft und das Studium die nothwendige Verbindung fortwährend unterhalten. Den Wunsch der Entfernung alles dessen, was nicht wissenschaftlichen und practischen Gehalt hat, müssen wir, da uns die Würde der Sache so sehr am Herzen liegt, dringend aussprechen. Über die Wahl der Fälle, und namentlich darüber, dafs viele gleichartige vorkommen, rechten wir nicht. Der Herausgeber hat sich hierüber gut vertheidigt, und wenn nur überhaupt die Mittheilungen lehrreich sind, so müssen die Rücksichten auf Abwechslung zurückstehen. Leute vom Fach wird dieses nicht ermüden, auch wird bey der Fortsetzung zu erwarten seyn, dafs über jede Lehre Rechtsfälle folgen werden, an denen es in unsern Zeiten nicht fehlt. Dafs die Zeitschrift, obschon zunächst für Preufsen bestimmt, eine beständige Übersicht der Criminal-Rechtspflege in andern Ländern, so wie der Gesetzgebung und Wissenschaft gewährt, und dafs auf die Fälle, welche am meisten geeignet sind, allgemeines Interesse zu erregen,

Digitized by Google

besonders Rücksicht genommen wird, ist ein Verdienst, welches so dankbar anzuerkennen ist, dafs es unrecht wäre, hiegegen zu bemerken, der Titel entspreche dem Inhalt nicht vollständig. Möge das gute Unternehmen mit dem reichlichsten Erfolge in jeder Hinsicht belohnt werden!

J. F. H. Abegg.

Lehrbuch des heut. Röm. Rechts von Dr. Ferdinand Mackeldey, Königl. Preufs. Geh. Justizrathe, ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn und Ordinarius des Spruchcollegiums daselbst. Siebente, sehr veränderte und vermehrte Ausgabe. Giefsen 1827. Erster Band 240 S. Zweiter Band 599 S. gr. 8. [3 Thlr. 12 gr.]

Es kann hier nicht die Absicht seyn, ein allgemeines Lob oder einen Tadel über ein Buch auszusprechen, über welches die Stimme des juristischen Publicums längst entschieden hat. Dafs ein Buch von Zeit seines Entstehens (im Jahr 1814), im Durchschnitt genommen, ein Jahr um das andere eine neue Auflage erlebt, ist gewifs Beweis von dessen Brauchbarkeit und der allgemeinen Anerkennung seiner Vorzüge. Diese neue Ausgabe scheint uns aber dennoch wieder zu einer besonderen Anzeige geeignet, indem sie nicht nur einzelne Verbesserungen und Zusätze erhalten, wie dieſs bey den früheren Ausgaben der Fall war, sondern die ganze Anordnung der Materien eine bedeutende Umänderung erfahren hat. Schon seit der dritten Ausgabe dieses Lehrbuchs beabsichtigte der Herr Verf. eine

Digitized by Google

gänzliche Umarbeitung desselben, bey welcher auf dreierley besonders Rücksicht genommen werden sollte. Einmal sollte eine Abänderung des bisher befolgten Systems selbst vorgenommen; sodann den einzelnen Lehren jedesmal eine historische Einleitung vorausgeschickt, und endlich der Abdruck der wichtigsten und schwierigsten Beweisstellen geliefert werden. Dieser Plan hat nun freilich auch diesmal, aus Mangel an Zeit, noch nicht in seinem ganzen Umfange zur Vollendung gebracht werden können, und nur die zuerst genannte Absicht ist wirklich zur Ausführung gekommen; allein, kann man die Methode und die Anordnung eines Vortrags überhaupt nicht für unwichtig halten, zumal wenn Jemand, wie es bey diesem Lehrbuch der Fall ist, die erste Kenntnifs dadurch von etwas erhalten soll, so scheint dem Ref. auch jene mehr äufserliche Umgestaltung in der Geschichte des Buchs keine unwichtige Epoche zu bilden. Es ist aber auch keineswegs die Anordnung allein, welche Veränderungen erlitten hat; auf Veranlassung dieser lezteren sind vielmehr, wie der Hr. Verf. selbst bemerkt, eine Menge Berichtigungen und Zusätze entstanden, rücksichtlich deren er durch die frühere Einrichtung seines Buchs beschränkt worden war.

Dem Obigen zu Folge beabsichtigt der Hr. Verf. also ferner, jeder Lehre eine historische Einleitung vorauszuschicken. Wenn wir auch hier im Ganzen mit seinem Plane einverstanden sind, indem gewifs die historische Jurisprudenz, neben ihrem wissenschaftlichen Interesse an sich, zur gründlichen Kenntnifs des dogmatischen Theils derselben unentbehrlich ist, so kann Referent

ferent doch den Wunsch nicht unterdrücken, es möchten diese Einleitungen ja so kurz als möglich ausfallen, nur in den Hauptzügen die geschichtlichen Momente enthalten, weil hier der Anfänger gar zu leicht in ein Schwanken zwischen dem Antiquirten und noch Bestehenden geräth, was, wenn die Vorträge über die Geschichte des römischen Rechts und über die noch geltenden Rechtssätze desselben getrennt sind, nicht so leicht vorkommen wird. Ganz besonders aber ist zu wünschen, dafs unter solchen geschichtlichen Einleitungen nicht der dritte Zweck des Verf. leiden möchte, den einzelnen §§en nämlich die wichtigsten Belegstellen selbst beizugeben. Denn in dieser Beziehung mufs Ref. unbedingt der S. VII. der Vorrede zuerst angegebenen Methode den Vorzug geben, wonach die Gesetzstellen den einzelnen §§en unmittelbar beigefügt werden, und nicht in Form einer Chrestomathie einen dritten Theil des Lehrbuchs ausmachen. In diesem lezten Fall wird sich gewifs der Zuhörer sehr oft nicht berufen fühlen, erst hinten die in Frage gezogene Stelle aufzuchen; oder ist dieser dritte Theil vielleicht gar als besonderer Band gebunden, so wird derselbe häufig genug zu Hause liegen bleiben, und alle die Vortheile, welche durch die mit der ersten Weise gleichsam erzwungene Richtung des Zuhörers auf die Gesetzstellen selbst hervorgebracht werden, sind verloren.

Nach Vorausschickung dieser wenigen Bemerkungen über die noch künftig zu erwartenden Schicksale des hier besprochenen Lehrbuchs des röm. Rechts, wenden wir uns nun noch zu einer kurzen Betrachtung desselben, wie es eben jezt vorliegt.

Digitized by Google

Der erste Band enthält wieder die Einleitung, und den allgemeinen Theil, wie dieſs seit der vierten Ausgabe von 1822 der Fall war. Die Einleitung ist im Ganzen in ihrer äuſseren Anordnung unverändert geblieben. Die Mehrzahl der §§en, indem dieselbe bis 110 steigt, während in der sechsten Ausgabe sich die Einleitung schon mit §. 101. endigt, ist nur scheinbar, da in dieser lezteren mehrere §§en mit derselben Zahl überschrieben waren, die sich durch beigesezte Buchstaben unterschieden, wogegen in dieser neuen die §§en mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind. Der allgemeine Theil ist auf der einen Seite zwar mit einem ganz neuen Capitel bereichert worden, welches in den §§en 187—192. von den besondern Rechten (jura singularia) und Privilegien handelt; auf der anderen Seite ist aber auch die ganze Lehre vom Besitz und dessen Schützung weggeblieben, so daſs dieser Theil nun gegen 30 §§en weniger zählt, als es in den früheren Ausgaben der Fall war; es hat diese Lehre jezt ihren Platz im ersten Buch des besondern Theils erhalten vor dem Eigenthum. Endlich haben die zwey §§en vor der existimatio ihre Stellung gleich hinter der Lehre von dem status erhalten, während jene noch in der sechsten Edition unter den sonstigen Verschiedenheiten der Menschen unter nr. 7. aufgeführt wurde, so daſs die §§en 122. u. 123. sonst die §§en 128. u. 129. bildeten.

Die hauptsächlichste Umgestaltung hat jedoch der besondere Theil des Lehrbuchs erfahren. In allen früheren Ausgaben befolgte der Hr. Verf. diejenige Ordnung, welche in den Commentarien des Gajus (I., §. 8.) und danach in Justinian's Institutionen (Lib. I.

Digitized by Google

tit. 2. §. 12.) beobachtet ist; daher denn im ersten Buch vom Personenrecht, im zweiten vom Sachenrecht, und im dritten von dem Recht der Forderungen gehandelt wurde. Diese Ordnung ist nun in der vor uns liegenden Ausgabe zum erstenmal verlassen, und eine andere angenommen worden, die aber als neu sich nur in Beziehung auf dieses Lehrbuch darstellt, sonst aber schon seit dem Jahr 1807 sich des Beifalls des juristischen Publicums erfreut hat. Es ist diejenige Ordnung, welche Heise in seinem Grundrifs eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Grunde gelegt hat, und nach ihm fast die meisten neueren Lehrbücher über das römische Recht angenommen haben, wie z. B. die von Schweppe, von Wening-Ingenheim, Seuffert u. s. f. Wir können diese Ordnung gewifs als bekannt genug voraussetzen, um hier einer näheren Angabe derselben überhoben zu seyn. Da der Hr. Verf. nun einmal kein selbstständiges System hat aufstellen wollen, so mufs wenigstens seine Wahl eine glückliche genannt werden, und eben defshalb wird sein Buch auch in dieser neuen Gestalt sich des gewohnten Beifalls fort und fort erfreuen. Ganz besonders einverstanden ist Ref. mit dem Hrn. Verf. über die Versetzung des s. g. angewandten Personenrechts, welches bisher in den §§en 385 — 408. den zweiten Abschnitt des Sachenrechts bildete, obgleich durch Annahme des obengenannten Systems auch diese Umänderung veranlafst seyn mag. Die durch die verschiedenen Familienverhältnisse begründeten Beziehungen auf das Vermögen der Personen und die defshalb geltenden Grundsätze sind nun den einzelnen Familienverhältnissen selbst beigegeben.

Digitized by Google

Bey der Ehe wird daher z. B. von der dos gesprochen. Bey der väterlichen Gewalt von den Peculien; bey der Tutel und Curatel von der Vermögensverwaltung des Tutors und Curators. Es ist nicht zu verkennen, dafs auf diese Weise für die Deutlichkeit und klare Überschauung weit besser gesorgt ist. Indem der Anfänger noch eben die persönlichen Verhältnisse vor Augen hat, wird er mit Leichtigkeit auch den Einfluſs derselben auf das Vermögen übersehen; der unmittelbare Zusammenhang, in welchem diese Lehren stehen, fordert zu einer gemeinschaftlichen Betrachtung auf. Bey der bisher von dem Verf. befolgten Ordnung erscheint das s. g. angewandte Familienrecht als ein von seiner Basis losgerissenes Fragment. Der Lernende sieht sich auf einmal wieder in Verhältnisse versezt, die bereits früher vor seiner Seele vorübergegangen waren, und die zum Theil wieder dem Gedächtnifs entschwunden sind; es kann nicht fehlen, dafs Unverständlichkeit und Unsicherheit sich als Folgen davon zeigen. Von unbedeutenderen Veränderungen erwähnt Ref. nur noch, dafs von den Schenkungen unter Ehegatten jezt bey der Ehe mitgehandelt wird, während sonst bey den Schenkungen überhaupt auch jene mitbetrachtet wurden. (S. §. 638. in der 6. Ausg.). Von Entstehung und Aufhebung der Servituten sprechen jezt allgemein die §§en 291. und 292., während sonst Verlust und Erwerb bey Prädial- und Personal-Servituten besonders erörtert wurden. Der Erwerb der väterlichen Gewalt durch Adoption ist endlich noch vor die Entstehung derselben durch Legitimation gestellt u. s. w.

Digitized by Google

Auch diesmal erscheint das Buch vermehrt und durch vielfache Zusätze und Abänderungen in den einzelnen §§en selbst bereichert. Ein Verzeichniss der §§en, die entweder ganz neu hinzugekommen sind, oder doch bedeutendere Umarbeitungen erfahren haben, findet sich vom Verf. in der Vorrede S. V. aufgestellt, wozu noch §. 442., 444. und 446. gerechnet werden können.

Die Literatur ist auch diesmal wieder mit Fleiss und Umsicht geliefert worden. Ob sie gerade hier in diesem Umfange von Nutzen sey, ist schon von dem Verf. der Anzeige der 6ten Ausgabe dieses Lehrbuchs von 1825 in diesen Jahrbüchern Band I. Heft 2. S. 166 ff. in Abrede gestellt worden; und Ref. kann nicht anders, als der dort ausgesprochenen Ansicht in gewisser Beziehung beitreten. Soll dieses Lehrbuch wirklich für den ersten Unterricht in der Rechtswissenschaft bestimmt seyn, so ist die vollständige Angabe der Schriften gewiss nicht an ihrem Platze. Der Anfänger ist noch zu sehr mit Erlernung der einzelnen Rechtssätze selbst beschäftigt, als dass er jezt schon Zeit gewinnen könnte, ausführlichere Erörterungen zu benutzen, und auf der andern Seite würde es nicht einmal als wünschenswerth erscheinen, ihn ins Unendliche hinein lesen zu sehen, wo es vor Allem der Gewinnung einer festen Grundlage gilt. Soll dagegen das Lehrbuch, wie es denn allerdings mit jeder neuen Auflage immer mehr das Ansehen gewinnt, den sogenannten Pandectenvorlesungen als Leitfaden dienen, so verdient die in der so eben besprochenen Rücksicht aufgewandte Sorgfalt des berühmten Verf. ohne Zweifel eine uneingeschränkte Anerkennung. Denn nun ist der Schüler schon mehr

Digitized by Google

vorbereitet, und dem Lehrer wird das mit so manchen Unannehmlichkeiten verbundene Dictiren der Namen der Schriftsteller und ihrer Werke erspart.

Druck und Papier dieser siebenten Ausgabe sind, wie bey den früheren, gut.

---

1. Diss. inaug. jurid. de confectione codicis Theodosiani, praemissa brevi disputatione de causis crescentis et decrescentis jurisprudentiae Rom. quam etc. pro gradu Doctoris - - - auctor W. L. D. Jos. Baro de Crassier. Leod. 1825. 32 S. 4.
2. Adnotatio ad Institutionum Gaji commentarios, auct. Cornel. Jacobo van Assen, lib. primus. Lugd. Bat. 1826. 128 S. 8maj.
3. Diss. inaug. historico-juridica de Praetoribus, quam pro gradu Doctoris in univ. Leodiensi etc. auctor Hier. Phil. Maria Ruys van Beerenbroek. Leod. 1826. 35 S. 4.

Über die Blüthe und den Verfall der römischen Rechtswissenschaft theilt Hr. Crassier das Allbekannte mit. Von Modestin an seyen die juristischen Orakel stumm geworden, und nun oder eigentlich von Constantin an sey es plötzlich rückwärts gegangen. Das sind aber nur Prolegomenen für den Abdruck der jezt hinlänglich bekannten neu aufgefundenen theodosischen Constitutionen über die Verfertigung seiner beiden codices, des vollendeten und des projectirten, welche der Verf., so wie einen ebenfalls abgedruckten Theil der gesta des römischen Senats, mit kurzen Noten begleitet. Hierauf will er erklären, warum Theodos sei-

Digitized by Google

nen im J. 429 gefafsten Plan bereits 435 geändert habe? Die Arbeiter hätten zwar a. 435 allerdings die nicht schwierige Sammlung aller Constitutionen, keineswegs aber das andere Rechtsbuch, worin „nova cum antiquis erant componenda“ zu Stande gebracht, wozu die Kraft und Fähigkeit gefehlt habe. Wie also der Revisor sah, dafs man sich vergeblich abmühe, so habe er „mediam quasi viam“ eingeschlagen, die bereits gesammelten Constitutionen „rejectis antiquatis per titulos disponere jussit“ und vermehrte, damit es schnell gehe, die Zahl der Arbeiter auf 16. So grofs sey aber die Sorglosigkeit und Unwissenheit gewesen, dafs man nicht nur sich widersprechende, sondern sogar des Apostaten Julian's unchristliche Constitutionen aufgenommen habe. [Jener Grund der verdoppelten Zahl der Arbeiter läfst sich hören, vielleicht haben sie sich ebenfalls, wie die 16 Redactoren der Digesten, in Sectionen getheilt; dafs der Plan zu dem anderen Rechtsbuch a. 435 aufgegeben war, ist nur wahrscheinlich, nicht gewifs; das aber, dafs nur die practischen Constitutionen in die Sammlung aufgenommen werden sollten, sagt auch die Const. von 435 keineswegs, sondern sie verlangt, dafs man „omnes edictales generalesque constitutiones“ chronologisch zusammenstelle, so dafs also diese Anordnung zur Unterscheidung des Geltenden vom Derogirten hinreichen mochte, und es ist mithin kein Grund da, den Compilatoren so unverzeihliche Fehler gerade in Bezug auf das neuere, ihnen am wenigsten fremde, Constitutionenrecht zur Last zu legen. — Wie weit übrigens die Arbeit damals schon vorgerückt war, darüber läfst sich aber doch kaum

Digitized by Google

vermuthungsweise etwas sagen]. — Dafs der Consul im Senat zu Rom, durch die Acclamationen übertäubt, nicht dazu gekommen sey, aufser der Const. von 429 auch noch die von 435 vorzulesen, wie der Verf. schliefslich annimmt, ist minder wahrscheinlich, als was Wenck ed. Cod. Th. S. 4 ff. Not. n) und v. Schröter im Hermes v. 1825. S. 362. glauben, dafs diese zweite Constitution in der Abschrift weggeblieben sey.

Nr. 2. enthält Noten zum ersten Buch des Gajus; sie hängen sich grofsentheils an einzelne Worte, sind bisweilen nur zwey oder eine Zeile oder nicht einmal so lang, selten über eine Seite, im Durchschnitt wohl eine halbe Seite; ihr Inhalt gibt nichts Neues. Eine Probe von den längeren würde zu viel Raum einnehmen, wir theilen also von den kürzeren mit. §. 32. Sensus hujus fragmenti hic esse videtur: filius natus ex patre et matre Latinis prius mortuis, quam primum aetatis annum compleverit, potest etiam ipse civis fieri Romanus, si causam probaverit. §. 115a. Discimus nunc, olim ob tres potissimum causas mulieres usurpasse fiduciariam coemptionem, sive eam quae contrahebatur interposito pacto de remancipando, nempe aut tutelae evitandae, aut testamenti faciendi, aut, quod etiam Cicero nos docet, in or. pro mur. 12., sacrorum interimendorum causa. — Exceptis quibusdam personis. Significantur Vestales (weiter Niemand?) cf. Gell. I, 12. necessitatem coemptionis — senatus remisit. Locus satis illustratur in notis. Sublata a Claudio Caesare tutela agnatorum, cessavit causa, quam ob rem mulieres, quas pertaesum esset tutoris agnati, confugerent amplius ad istas coemptionis fiduciae causa amba-

Digitized by Google

ges. Nam potuerunt ab initio eligere, quem vellent. — Senatus remisit. Factum igitur videtur ad Hadriani orationem Sctum de efficacitate testamenti mulieris etc.“ Fiduciaria coemptio. H. e. quod Gajus alias semper usurpat: coemptio fiduciae causa. — §. 155. Legitimi. Hi igitur suo jure sine Magistratus auctoritate accedebant ad tutelam, secus ac jure Attico, quod noluit, deficiente tutore testamentario, aliquem ex cognatis suscipere tutelam, nisi ab Archonte datam.

Der Verf. von Nr. 3. will durch seine Abh. den bekannten Streit über die Rechtmäfsigkeit des prätorischen Edicts auf eine neue Weise entscheiden oder eigentlich ausgleichen. Die Prätoren hätten allerdings anfangs nur richterliche Function gehabt, und keineswegs Gesetze machen oder abändern dürfen; denn dafür spreche die „lex institutionis“ nämlich die bey Capit. de die nat. c. 19. angeführte lex: „Praetor urbanus qui nunc est, quique posthac erit, duos lictores habeto, isque supremam ad solis occasum jus inter cives dicito.“ (Aber, jeden anderen Zweifel bey Seite gesezt, wodurch ist denn erwiesen, dafs diese lex nicht erst alsdann gemacht worden ist, nachdem die Prätur schon eine Zeitlang bestand — dafs dem Prätor, der den Tag über unter den cives Recht sprechen soll, das Recht zum Ediciren nicht ebenfalls zugestanden habe? dafs nicht etwa eine andere lex oder ein uns unbekannter Theil derselben lex auch dieses Recht dem Prätor verleiht etc.?) Ferner das auf seine Freiheit eifrig wachende Volk werde nicht zu einer Zeit, in der es bereits zum Consulate gekommen, einem Pa-

Digitized by Google

tricier legislatorische Gewalt verliehen haben. (Aber steht denn schon fest, dafs die annua edicta, dafs die Neues einführenden Edicte sogleich mit der instituirten Prätur begonnen haben? Vielleicht später, als bereits ein Plebejer Prätor geworden, vielleicht früher, d. h. schon unter den Consuln, so dafs das Volk, welches sich die Absonderung der Prätur gefallen liefs, die Consequenz, dafs nun der Prätor die Edicte macht, ebenfalls hinzunehmen hatte). Der Mifsbrauch einzelner Prätoren, und dafs sie wohl allerley Gutes, aber auch Schlechtes eingeführt, und dafs sie wirklich Rechtsänderungen sich erlaubt hätten, sey nicht zu leugnen (das wollen wir zugeben). Also die Prätoren hätten eine ihnen nicht zustehende Autorität sich angemafst „idque eo facilius, quod absentibus consulibus reipublicae praeessent, nemoque ne Tribuni Plebis quidem illis adversari auderent (dafs die Volkstribunen so furchtsam gewesen, haben wir bisher noch nicht gewufst). Qua in curia (?) incitatis praetoribus, augebat quotidie ea dominandi cupido, qua omnes qui rebus publicis praesunt, ardent u. s. w.“ Allein das röm. Volk, die vortheilhafte Wirkung der Edicte sehend, habe den Edicten stillschweigend legis vicem gegeben, und so sey das jus praetorium zu dem Ansehen gelangt, dafs es die Römer selbst mit Lobsprüchen überhäufen konnten, durch die sich aber die Rechtmäfsigkeit seines Anfangs nicht vertheidigen lasse, die jedoch schon seit der lex Cornelia nicht mehr bezweifelt werden konnte.

Zimmern.

Digitized by Google

Juris ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet, brevis delineatio: quam ad principia iuris canonici G. L. Boehmeri a L. T. G. Schoenemanno animadversionibus aucta, in usum lectionum academicarum adumbravit D. Carolus Augustus Gründler augustissimo Bavariae Regi ab aulae consiliis et prof. publ. ord. in Academia Friderico-Alexandrina. Erlangae sumtibus Palmii clo lo cccxxvii. 8.

Mit der Lehrmethode des canonischen Rechts ist es gegangen, wie mit der des röm. Rechts. Anfangs exegesirte man blos den Text der Compilation selbst. Man las über Gratian's Decret und über die einzelnen Sammlungen der Decretalen. So entstand die Glosse des canonischen Rechts. Dann schrieb man eigene Lehrbücher, und befolgte anfangs die Einrichtung der justinianeischen Compilation. So schrieb Jo. Paul. Lancelottus Institutiones juris canonici 1563, welche jezt einen Anhang des Corp. Jur. Can. ausmachen, und Ant. Augustinus eine Epitome juris pontificii, in tres partes divisa. Tarraconae 1586. Beide richteten sich nach der Ordnung der justinianeischen Institutionen, und legten dabey die Eintheilung in jus personarum, jus rerum und jus actionum zum Grunde. Marcus Antonius Lucco schrieb sogar Pandectarum juris canonici Pentateuchum. Pavia 1564. Man fand jedoch diese Ordnung in der Folge für das Kirchenrecht nicht mehr recht passend, und wählte daher die Ordnung der Decretalen. Diese herrscht in den meisten älteren Werken und Lehrbüchern des canonischen Rechts. Nach dieser Ordnung schrieb noch zulezt Just. Henn.

Digitized by Google

Böhmer seine Institutiones juris ecclesiastici. Seit der Zeit hat man diese legale Decretalen-Ordnung verlassen, und sich ein eigenes System gewählt. Ob nun aber in einem solchen Systeme das katholische und protestantische Kirchenrecht beim Lehrvortrage zu verbinden, oder dieses ganz abgesondert von jenem vorzutragen sey, darüber theilten sich die Ansichten der Systematiker. Einige hielten die lezte Lehrmethode für zweckmäfsiger, weil jedes von ganz eigenen, ganz heterogenen Grundprincipien ausgehe, und mithin auch in den aus denselben gefolgerten Grundsätzen so wesentlich von dem andern abweiche, dafs eine Trennung derselben schon in der Natur der Sache selbst zu liegen scheine. Dieser getrennten Lehrart huldigten besonders Schnaubert und Wiese in ihren Lehrbüchern des heutigen Kirchenrechts. Allein die Gründe für die verbindende Lehrmethode sind allerdings überwiegend. Denn die Absonderung führt zu unnöthigen Weitläuftigkeiten und zeitraubenden Wiederholungen. Diese werden aber durch die Verbindung beider Theile des canonischen Rechts nicht nur vermieden, sondern es können auch durch eine vergleichende Darstellung die Unterschiede beider weit schärfer herausgehoben werden. Hierzu kommt aber auch, dafs beide zum Theil gemeinschaftliche Quellen haben, und dieselben Gegenstände behandeln. Es ist zwar nicht zu läugnen, dafs es Lehren giebt, bey denen sich eine blos vergleichende Darstellung nicht wohl anwenden läfst, weil beide Rechtstheile in ihren Grundprincipien zu sehr von einander abweichen. Ein Beispiel davon giebt die weitumfassende Lehre von der Kirchenverfas-

Digitized by Google

sung, welche in der katholischen Kirche auf dem der evangelischen ganz fremden System der Hierarchie beruhet. Bey einer solchen Lehre ist, um Verwirrung zu vermeiden, Absonderung durchaus nothwendig. Unter den Lehrbüchern, worin das katholische und protestantische Kirchenrecht verbunden worden ist, haben sich Georg Ludw. Böhmer's principia juris canonici vorzüglich ausgezeichnet. Sie enthalten einen Schatz kirchenrechtlicher Wahrheiten, aus den Quellen selbst geschöpft, und im natürlichen Zusammenhange dargestellt; und empfehlen sich auch insonderheit nach der vermehrten neuen Ausgabe des Hrn. Prof. Schönemann durch Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der Literatur, woran es auch den neuesten Lehrbüchern von Walter, Brendel, und besonders Schmalz, fehlt. Weil jedoch die böhmerischen Principia sich noch auf die alte deutsche Kirchenverfassung beziehen, welche bekanntlich grofse Revolutionen erlitten hat, so sind sie mit Auswahl und steter Rücksicht auf die Geschichte, auf welchem Wege man überhaupt nur zu einer gründlichen Kenntnifs dieses Rechtstheils gelangen kann, so wie auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse als Lehrbuch zu gebrauchen. Mit dieser Berücksichtigung hat Herr Hofrath Gründler die böhmer'schen Grundsätze des Kirchenrechts zuerst in eine systematisch-tabellarische Übersicht gebracht. Es fehlt uns zwar an Grundrissen des Kirchenrechts zum Behuf academischer Vorlesungen nicht. Einen solchen Grundrifs lieferte zuerst Prof. König in Halle 1803, und nach ihm der Professor Carl Scheurlen zu Tübingen 1825. Beide beziehen sich jedoch auf Wiese's

Digitized by Google

Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, und Erster hat auch die Absonderung des katholischen und protestantischen Kirchenrechts von Wiese beibehalten.

Vor beiden zeichnet sich der neueste Grundriſs des Kirchenrechts für Juden und Christen, besonders in Deutschland, von dem Professor Friedrich Blume, Halle 1826. 8., aus. Ohne Beziehung auf eins der vorhandenen Lehrbücher wird darin jüdisches und christliches, katholisches und protestantisches Kirchenrecht mit einander verbunden. Der Gedanke ist zwar nicht neu. Schon längst machten Glück's Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiast. positivae Germanor., Halae 1786. 8. §. 1., auf die Berücksichtigung des jüdischen Kirchenrechts aufmerksam. Allein sie fand keinen Beifall, und wirklich hat auch die Verbindung desselben mit dem christlichen Kirchenrecht zu viel gegen sich. Denn Kirchenrecht läſst sich nur unter Voraussetzung einer christlichen Kirche gedenken. Es entstand mit dem Christenthume, und ward durch das Christenthum gebildet. Die Religionen des Alterthums hatten zwar ein Priesterthum, aber eine Kirche hatten sie nicht. Das Wort ἐκκλησία kommt auch bey den Profan-Schriftstellern in dieser Bedeutung gar nicht vor. Es wird nur in der Bedeutung einer Volksversammlung in Republiken gebraucht. Sodann aber kann der Ausdruck „deutsche Kirche“ unstreitig nur auf solche kirchliche Verbindungen gehen, die durch die deutschen Reichsgrundgesetze als solche recipirt, und in dieser Rücksicht des deutschen Bürgerrechts für fähig erklärt worden sind. Dieses Vorzugs genieſsen

nur die Glaubensgenossen der katholischen, lutherischen und reformirten Confession. Diese nur bilden die deutsche Kirche. Alle andere blos geduldete christliche und nichtchristliche Religions-Secten sind des deutschen Bürgerrechts unfähig, und können also zur deutschen Kirche nicht gerechnet werden, zu der nicht einmal die Griechen gehören. Unter Kirchenrecht wird daher immer nur das christliche verstanden. Nur dieses macht auch den Gegenstand des gründlerischen Entwurfs aus, welcher sich von allen vorhergehenden darin unterscheidet, dafs er die Lehren des heutigen Kirchenrechts überall mit Beziehung auf Böhmer's principia juris canonici, in einem mehr natürlichen Zusammenhange zum Behufe academischer Vorlesungen geordnet hat. Ein solches Unternehmen verdient daher allerdings Dank, und wird besonders denen willkommen seyn, die nach dem böhmer'schen Lehrbuche das Kirchenrecht vortragen.

Der gegenwärtige Grundrifs enthält eine zweifache Übersicht, eine allgemeine und besondere.

Das Ganze zerfällt in zwey Hauptheile, denen eine Einleitung vorausgeht, in welcher der Begriff der Kirche und des Kirchenrechts, die Eintheilungen des leztern, die Hülfsmittel, der Nutzen und die Lehrmethode als die dahin gehörigen Hauptpuncte angegeben werden. Eine Übersicht der Quellen des Kirchenrechts würde jedoch hier wohl noch einen Platz verdient haben. Der erste Haupttheil ist der historische, welcher die Geschichte von dem Ursprunge und Fortbildung der Hierarchie in der kathol. Kirche, die Geschichte von dem Ursprunge und Verfassung der

Digitized by Google

evangelischen Kirche, die Geschichte der Kirchengesetze, und die Literärgeschichte des Kirchenrechts enthält. Der zweite Haupttheil ist der dogmatische, welcher wieder in zwey Bücher eingetheilt ist, von denen das erste den theoretischen, das andere den practischen Grundsätzen des Kirchenrechts gewidmet ist. Unter den lezteren werden hier diejenigen Grundsätze verstanden, welche das rechtliche Verfahren in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten der Kirche betreffen.

Das erste Buch umfafst in dem ersten Cap. die allgemeinen Grundsätze von der Kirche und den Rechten derselben, von dem innern und äufsern Zustande der Kirche, insonderheit von dem Verhältnifs der Kirchen verschiedener Religion, und dem Verhältnifs der Kirche zum Staate. In dem zweiten Cap. folgen dann die besondern Grundsätze, und zwar in der ersten Section von dem innern Zustande der Kirche. Es wird hier in 3 Titeln I. von der Verfassung der Kirche, besonders von den kirchlichen Personen, oder den Mitgliedern der Kirche und deren Status, hauptsächlich von den Geistlichen (clerici) nach dem katholischen und evangelischen Kirchenrechte; II. von der Verwaltung der Kirche, und zwar 1) von der Regierung der ganzen Kirche, sowohl überhaupt, als insbesondere von den Subjecten der Kirchenregierung, und zwar a) in der kathol. Kirche, von den Kirchenversammlungen, dem Pabst, den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Vicarien, b) in der evangelischen Kirche, von dem Kirchenregiment oder Episcopalrecht des evangelischen Landesherrn, dessen rechtlichem Grunde und Umfange, sodann von den Synoden, Consistorien und Superintendenten,

tendenten, dann von dem Privat-Kirchenregiment, besonders von den Presbyterien, und zulezt von den Pfarrern und den Parochialrechten gehandelt. 2) Von den Gegenständen und Theilen der Kirchenregierung, nämlich von der gesetzgebenden, vollziehenden, zu welcher vorzüglich die kirchliche Jurisdiction gehört, und aufsehenden Gewalt. Hiernächst 2) von dem besondern Kirchenregiment der kirchlichen Congregationen, und zwar von Klöstern, Stiftern, Ritterorden, von Schulen und Universitäten. Endlich III. von dem Zweck der Kirche, vom Gottesdienst, und den Mitteln zur Ausübung desselben, und zwar a) von den Rechten in Ansehung des Gottesdienstes und dessen Feier. Die Hauptgegenstände sind hier Religionsübung überhaupt, Recht der Religionslehren, Liturgie, religiöse Handlungen, sowohl in als aufser der Kirche, und Sacramente, vorzüglich die Ehe. b) Von den Kirchengütern, den verschiedenen Arten derselben, deren Erwerbung und Verwaltung. c) Von den Kirchenämtern und den damit verbundenen Beneficien, oder Kirchenpfründen, sowohl überhaupt, als insbesondere von deren Errichtung, Erwerbung oder Besetzung (provisio), sowohl der ordentlichen bey den höhern und niedern Pfründen, als der aufserordentlichen Provision und deren verschiedenen Arten, ferner von den Rechten und Pflichten der Beneficiaten, so wie von der Verwaltung und dem Verlust der Kirchenämter und Kirchenpfründen. Die zweite Section hat den äufsern Zustand der Kirche insbesondere zum Gegenstande. Sie zerfällt in das jus eccles. publicum und privatum externum. Jenes beschäftiget sich mit den Rechten des Staats in Ansehung der ein-

Digitized by Google

zelnen kirchlichen Gegenstände, nämlich der Religionsübung, der kirchlichen Personen und Kirchengüter, insonderheit mit dem Verhältnifs der Kirche zum Staat unter einem Landesherrn verschiedener Religion. Hier weicht das System des Verfassers von der böhmerischen Ordnung ab. Böhmer handelt schon immer bey den einzelnen kirchlichen Gegenständen von den Rechten des Staats in Ansehung derselben, und in der Lehre von der Kirchenregierung handelt er von dem Verhältnifs derselben unter einem Landesherrn verschiedener Religion. Das äufsere Privat-Kirchenrecht hat das Verhältnifs zum Gegenstande, in welchem die Mitglieder verschiedener Kirchen, insbesondere Katholiken und Protestanten, Lutheraner und Reformirte gegen einander stehen.

Das zweyte Buch schliefst mit den practischen Grundsätzen. Es wird in dem 1sten Cap. von dem geistlichen Gerichtsstande und dessen Competenz, im 2ten von dem kirchlichen Rechtsverfahren sowohl in streitigen als nichtstreitigen Civil- und Criminal-Sachen und Angelegenheiten der Kirche gehandelt. Zu den nichtstreitigen Sachen werden besonders diejenigen Geschäfte gerechnet, welche theils unmittelbar aus dem Kirchenamte entspringen, wohin z. B. Anfertigung der Kirchenbücher, Ertheilung kirchlicher Zeugnisse, Kirchenrechnungen u. s. w. gehören, theils mit dem Kirchenamte nur in mittelbarer Verbindung stehen, wie z. B. Aufnahme der Testamente u. dgl. In den heutigen Vorlesungen über das Kirchenrecht pflegt zwar der practische Theil gewöhnlich übergangen, und in dieser Beziehung auf die Vorlesungen über die Proceſstheorie

Digitized by Google

verwiesen zu werden. Allein die Lehre von den geistlichen Gerichten und dem rechtlichen Verfahren in denselben kann der Vollständigkeit wegen im Kirchenrecht nicht wohl übergangen werden. Da das böhmerische Lehrbuch schon bey den einzelnen Lehren überall die Beweisstellen und Literatur vollständig enthält; so ist im Grundrifs jedesmal nur auf die entsprechenden Paragraphen im Lehrbuch verwiesen worden. Wir können im Ganzen diesem Entwurfe unsern Beifall nicht versagen, und glauben, dafs er zu einem Lehrbuche des Kirchenrechts allerdings brauchbar sey.

Die Wissenschaft des Rechts (?) oder das Naturrecht, in Verbindung mit einer vergleichenden Critik der positiven Rechtsideen dargestellt von Heinrich Robert Stöckhardt, D. der Philos. u. Baccal. der Rechte. Leipzig bei K. H. Reclam. 1825. XXXIV u. 358 S. 8. [2 Thlr.]

Das Ansehn der Rechtsphilosophie oder des sogenannten Naturrechts ist zwar in unserer Zeit hier und da fast unbegreiflicher Weise um so tiefer gesunken, je mehr man dem Bedürfnifs zeitgemäfser Fortbildung des positiven Rechts überall entgegenzukommen bemühet ist, gleich als wäre die Ausübung der Gesetzgebungswissenschaft ohne vorausgegangenes ernstes Studium ihrer, durch das Naturrecht dargebotenen, Grundsätze möglich. Indessen erklärt sich jene Erscheinung einigermaafsen theils aus der einseitigen Richtung, in welcher man jezt gröfstentheils nur dem historischen Rechtsstudium sich hinzugeben pflegt, theils aber auch

Digitized by Google

aus der Methode des Naturrechts selbst, indem es meist abgerissen vom Leben, und daher unfruchtbar für dasselbe, bearbeitet wurde. Um so erfreulicher mufs daher allen besonnenen Freunden, welche das rechtsphilosophische Studium sich erhalten hat, und welche, wie neulich Hr. Vice-Director von Weber in Tübingen (Über das Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere der Strafrechtswissenschaft. Tübingen bey Laupp 1825. S. 30.) sich ausdrückte, in einer tüchtigen umfassenden Rechtsphilosophie, so zu sagen, den Culminationspunct der rechtswissenschaftlichen Bildung erblicken, jeder irgend achtungswerthe Versuch einer gediegenen Bearbeitung des Naturrechts im Sinne einer fruchtbaren Gesetzgebungswissenschaft seyn. Und in so fern nahm auch Rec. die vorliegende Schrift eines jungen, ihm sonst gänzlich unbekannten Gelehrten mit grofsem Interesse zur Hand; denn ihr Titel verspricht ja, neben der Darstellung des Naturrechtes selbst, zugleich eine vergleichende Kritik der positiven Rechtsideen zu liefern, also, wie Rec. sich dachte, ein Werk, worin die Grundsätze, nach welchen besonders unser positives deutsches Recht fortgebildet werden könnte, dargestellt, und wodurch mithin unserer künftigen Gesetzgebung wesentlich vorgearbeitet worden.

Der Verf. scheint sich indessen die Lösung dieser Aufgabe, wenn er sie sich anders deutlich dachte, weit leichter gemacht zu haben, als sie ihrer Natur nach seyn kann. Schon die weitschweifige, declamirende Vorrede verspricht nichts Gutes. Sie führt die Nothwendigkeit des Studiums der Philosophie für den Rechts-

Digitized by Google

gelehrten, und den Unterschied zwischen dem philosophisch denkenden und dem gemein gebildeten Juristen aus. Hierbey kommen Urtheile vor, wie das S. XX. über Hufeland, welcher, aus zu sclavischer Neigung für das römische Recht (?), sogar die Existenz eines gemein-deutschen Privatrechts habe ableugnen und aufheben wollen: oder, wie das S. XXIV. über Montesquieu, welcher in seinem Werke de l'esprit des loix für ewige Zeiten ein Monument sich und zugleich der wahren Rechtsforschung gesezt habe. Dieses lezte Urtheil begreift man bey unserem Verf. um so weniger, als bekanntlich Montesquieu, was Filangieri ihm besonders entgegensezte, weit weniger ein Vernunftrecht aufzustellen, als die Erscheinungen des positiven Rechts in seinen Gründen nachzuweisen und zum Theil zu rechtfertigen beabsichtigte, unser Verf. hingegen gerade umgekehrt es S. 31. 44. 67—71. und an vielen andern Stellen seines Buchs gar kein Hehl hat, durch seine vergleichende Kritik positivrechtlicher Ideen die entschiedene Unhaltbarkeit dieser im Verhältnifs zum Naturrecht, als der wahren Rechtswissenschaft, darthun zu wollen.

Je begieriger hiernach Rec. auf denjenigen Abschnitt des Buches selbst werden mufste, welcher S. 46—56. von der Geschichte der Rechtswissenschaft (der Verf. will sagen, der Rechtsphilosophie) handelt, um so weniger ist er dadurch befriedigt worden. S. 47. sagt der Verf.: „Noch alle Griechen blieben bey der griechischen Verfassung und Gesetzgebung stehen, ohne sich ganz über das Positive erheben zu können.“ Wenige Zeilen vorher

ist aber Platon's πολιτεία genannt, die doch wahrhaftig über alles Positive hinausgeht, so sehr, dafs Platon selbst auf die ungeheure Kluft aufmerksam machte, welche zwischen seinen, vielleicht nur im Himmel ausführbaren Ideen und der Wirklichkeit statt finde, und dafs mehr als einer seiner Landsleute erinnerte, diese πολιτεία habe sich in der Anwendung noch nicht bewährt, und sey jeder wirklichen Verfassung so lange nachzusetzen, bis ein Volk sie bey sich verwirklicht habe. — Von den Stoikern schweigt der Verf. ganz. Vom Civilrecht der Römer aber urtheilt er S. 48., dafs es meist genau dem philosophischen Rechte entspreche, wovon der Grund in den mannichfaltigen, einander gleichsam controllirenden, Rechtssystemen (jus civile, jus praetorium), und namentlich in dem ausgebreiteten Einflufs des usus fori auf die Bildung des römischen Rechts zu suchen sey. Doch tadelt er S. 38. 53. und 65. die Gundling'sche Methode, welche unter dem Naturrechte nichts, als den Inbegriff der natürlichen Folgerungen aus einem positiven, dem römischen Rechte, oder die natürlichen Elemente und Grundlagen dieses positiven Rechts selbst (Metaphysik des positiven Rechts), — eine Quintessenz des römischen Rechts — verstanden und gegeben habe. Neben jenem Urtheile über das röm. Recht heifst es auch sogar auf derselben S. 48., Constantin habe, in Folge des Einflusses der christlichen Religion, das strenge, widernatürliche Formularrecht der Römer, und Justinian die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit nach den positiven Verhältnissen der Geburt aufgehoben; und solchen Formularrechts und vielfältiger anderen Be-

Digitized by Google

schränkungen mufs dem Verf., wie sich unten zeigen wird, gar Vieles in der Anwendung vorgekommen seyn, da er überall dem Naturrecht das positive röm. Recht entgegensezt. Endlich sagt er, nicht allein die Sclaverey habe sich gemildert und immer mehr verloren, sondern auch, dafs man doch von dieser Zeit angefangen (?) habe, die Moral in das Recht zu mischen. — So fehler- oder lückenhaft und schwankend diese Angaben mehr oder weniger seyn mögen, so steht es doch ungleich schlimmer mit denjenigen, welche die neuere und neueste Zeit betreffen. Prüfen wir dieselben theils nach ihrer Vollständigkeit oder doch zweckmäfsigen Auswahl, theils zugleich von Seiten der Richtigkeit der wirklich aufgenommenen Thatsachen, so sagt uns der Verf. vorerst kein Wort von Morus, Oldendorp, Bolognetti, Winkler, Bodinus, Bacon, sondern beginnt S. 50. mit dem bekannten Werke von Grotius, als dem ersten, wirklich philosophisch begründeten Natur- und Völkerrechte; er vermehrt also die Zahl derjenigen, welche, wie Göttling (im Hermes vom J. 1824. St. III. S. 99.) richtig sagt, der falschen, seit Pufendorf zum Eckel wiederholten Meinung sind, dafs die Alten kein Naturrecht gehabt hätten, denen also Platon's, Aristoteles und Anderer Lehren in der Hauptsache ganz fremd geblieben sind, und welche völlig übersehen haben, dafs der neuern Zeit vor der alten nichts weiter zuzugestehen ist, als eine durch das Christenthum bewirkte und erhöhete Anerkennung der persönlichen Würde des Menschen. Sodann berührt er zwar S. 51. Milton und Sidney, schweigt aber dagegen von Locke, um das

Bekannte von Hobbes beizubringen und Spinoza's tractatus *theologico* - politicus „äufserst wichtig" zu nennen, während er dessen ungleich reichhaltigeren und tiefer gefafsten, leider nicht ganz vollendeten, tractatus politicus gar nicht zu kennen scheint. Zugleich tritt „jezt" (?) Rousseau auf. Dann erst werden genannt Pufendorf, Thomasius, Cocceji, Wolf und Gundling, jedoch ohne alle Characteristik ihrer Schriften, aufser dafs bey Cocceji des Princips „Perfice te" erwähnt, von Gundling aber gesagt wird, er habe die schärfere Trennung des Rechts von der Moral begonnen (die beiden thomasischen Werke stehen freilich S. 52. sehr friedlich neben einander!), sich jedoch zu sehr an die römischen positiven Ideen angeschlossen (S. oben). Dagegen werden wieder ganz übergangen, auf der einen Seite: Conring, Schilter, Leibnitz, Kestner, J. H. Böhmer, Beyer, Gerhard, Köhler, Gribner, Daries, Nettelbladt, Achenwall, Höpfner, Ulrich; auf der andern: Vico, Filangieri (doch wird dieser S. 337. als Filancieri aufgeführt), Beccaria, Pütter, Möser, Flatt, Hume, Jones u. s. w. (Montesquieu und Michaelis sind blos S. 45. bey Gelegenheit der Philosophie des positiven Rechts neben Goguet — nicht Goquet! — genannt.) Der Vf. springt vielmehr S. 53. sogleich zu Kant über, und sagt von ihm, er habe seine kritische Methode auch auf das Naturrecht übertragen, und es zuerst auf den rein wissenschaftlichen Standpunct, auf welchem es sich noch jezt befinde, geführt, die Rechtsidee auf Freiheit des Willens, und das Recht selbst auf formale Grundsätze der

Digitized by Google

practischen Vernunft gestüzt. Seitdem seyen zu unterscheiden: 1) Systeme der kritischen Schule selbst, wie von Hufeland (schon 1785!), Jacob, Gros, Bauer, Krug (dieser so spät?), Gerlach; 2) Systeme der Fichte'schen Schule, wie, aufser Fichte selbst, v. Bay (S. unten) und Köppen; 3) Systeme der naturphilosophischen Schule, wie Hegel, Tanner (sic) und Trochsler (sic). Aufser diesen seyen noch, als für sich stehend, ausgezeichnet (S. 56.): Gerstäcker, Wendt, Fries, Schulze, Hugo (dessen Buch eigentlich gar kein System des Naturrechts, sondern eine Philosophie des positiven römischen Rechts sey, wie auch S. 66. mit dem Zusatz „nur eine Metaphysik oder eine höchst eigenthümliche Phil. d. pos. röm. R." wiederholt wird, während diese Lehre S. 311. die Wissenschaft der Gesetzgebung heifst: jenen Vorwurf macht übrigens der Verf. S. 55. auch dem hegel'schen Buche durch die, bey der Angabe seines Titels eingeschaltete Parenthese: „positiven") und K. S. Zachariae (dessen damals, als unser Verf. schrieb, erst seinen zwey ersten Bänden nach erschienenes, Werk die philosophische Rechtslehre in Verbindung mit der positiven aufserordentlich geistvoll behandle). Auch hier sagt uns der Verf. kein Wort von Schmalz, Schaumann, Schlözer, Hoffbauer, Schmid, Feuerbach, Stephani, Schwab, Maas, Meister, Th. Max. Zachariä, Dresch, Mehmel, Eschenmayer, Beck, Droste-Hülshoff, Pölitz u. s. w. Gleichwohl sind eben so in der Reihe dieser, als der oben übergangenen Gelehrten, gar manche, die es mit dem Ei-

Digitized by Google

nen und Anderen der vom Verf. genannten Schriftsteller sehr wohl aufnehmen möchten. — Abgesehen von diesen Lücken sind aber auch die wirklich erwähnten Autoren mit einer beispiellosen Flüchtigkeit aufgeführt worden, wovon jeder Leser des Buchs sich selbst durch dessen Aufschlagen leicht überzeugen wird: Rec. kann hier, aufser den berührten Proben, nur noch bemerken, dafs selbst die allgemeinsten literärischen Notizen höchst fehlerhaft sind. So soll z. B. Grotius nach S. 50. des Grotes (statt de Groot) heifsen, und die erste Ausgabe seines Werkes aus vier Bänden bestehen, da sie doch nur 1. Band in Quart-Format ausmacht. Spinoza's tr. theol. polit. soll nach S. 51. zu Amsterdam (statt Hamburg) erschienen seyn. Bey Rousseau ist, wie sich nach dem oben Bemerkten denken läfst, gar keine Zahl angegeben. Von Pufendorf ist S. 52. sein erstes Werk von 1660, welches zur Stiftung der Professur des Natur- und Völkerrechts in Heidelberg Veranlassung gab, vergessen; dann das dritte von 1673 vor dem zweiten von 1672 genannt, weil von diesem die Ausgabe von 1684 als erste angegeben wird. Bey den Cocceji, Vater und Sohn, ist blos der Grotius illustratus, und zwar ohne weitere literärische Angabe, genannt. Von Gros soll 1813 schon die fünfte Auflage erschienen seyn, die wir noch bis auf den heutigen Tag zu erwarten haben; denn bekanntlich ist 1802 die erste, 1805 die zweite, 1815 die dritte, und 1822 die vierte und bis jezt lezte herausgekommen. Bey Krug's Dikäologie fehlt das Jahr 1817. S. 55. ist ein Werk genannt: „Georg v. Bay Naturrecht, Tübingen und Marburg",

Digitized by Google

von dessen Daseyn Rec. nicht die geringste Spur auf-zufinden vermag; denn nicht einmal die zu Tübingen 1816. von A. F. v. Batz erschienenen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des natürlichen und positiven Rechts passen hieher. Thanner ist S. 55. Tanner, Troxler ebendaselbst Trochsler geschrieben, u. s. w. Faſst man alle diese Fehler, oder auch nur einen des Grotes, Filancieri (wobey zum Theil die italienische Aussprache zu berücksichtigen ist), Goquet, Georg v. Bay, Tanner, Trochsler, ins Auge, so kann man sich der Vermuthung nicht erwehren, daſs der Verf., ohne alles eigene Studium, nur irgend ein unvollkommenes und, bey verhörten Namen, fehlerhaft von ihm nachgeschriebenes Collegienheft zur Zusammentragung solcher Notizen benuzt habe. Ein Freund, mit welchem Rec. diese Vermuthung besprach, theilte ihm dagegen die gar nicht verwerfliche Conjectur mit, daſs der Georg v. Bay, da er ohne Zweifel ein solcher verhörter Name sey, wohl auf den berüchtigten Georg Heinrich v. Deyn gehe, welcher im Jahr 1817 nicht allein mit einem „Anerbieten zur Lieferung der wahren Rechtsverfassung", auf Subscription in einer besonderen Anzeige und in den Intelligenzblättern mehrerer Lit. Zeitungen hervortrat, worin er uns „die tausendjährigen Schuppen von den Augen zu nehmen" versprach, sondern auch schon 1816 in einer, dasselbe Anerbieten den Monarchen Alexander, Franz und Friedrich Wilhelm vortragenden Broschüre die kecke Behauptung wagte, daſs sowohl der pariser Friede vom 14. oder 26. Sept. 1815, als der mit demselben zugleich entstandene heilige Bund, aus

Digitized by Google

der von ihm im J. 1814 bekannt gemachten Friedensschrift („die nothwendigen Erfordernisse zur schnellen und dauerhaften Friedensstiftung"), mit Abrechnung einiger Ausdrücke buchstäblich entlehnt, er, der Verfasser, aber um die verdiente Belobung von den Ministern verkümmert worden sey. Jene, dem Rec. von seinem Freunde mitgetheilte Broschüre, worin sich diese Angaben S. V—VII. 20. und 54—56. finden, führt den Titel: Die Einführung der wahren Rechtsverfassung, als der zweite nothwendige Schritt zur Begründung des Weltfriedens dargestellt (Jena 1816. 8.), und ist, was die Hauptsache betrifft, völlig inhaltsleer, ungeachtet Hr. Deyn S. VII. sie ausdrücklich als einen Beweis anpreifst, „dafs Niemand, aufser ihm, ein solches Werk, wie die vernünftige Rechtsverfassung sey, zu liefern vermöge", und daneben S. 47. von seiner Friedensschrift rühmt, dafs, „wer sie nicht fleifsig studirt und verstanden habe, in Religions-, Rechts- und Staatssachen nicht entscheidend mitstimmen könne." Als eine Merkwürdigkeit mag indessen hier noch der, S. 38. versuchte Beweis stehen, dafs „die Römer sich nur aus dem Grobschlechten etwas herausgearbeitet haben, ins wirkliche Gute aber nie gekommen seyen." —

Doch wir kehren zum vorliegenden Buche zurück! So ungünstig alles bisher Ausgehobene gegen den Verf. spricht, so wäre es doch möglich, dafs er, je oberflächlicher seine Vorgänger von ihm beachtet und studiert worden sind, um so origineller und gediegener das Naturrecht selbst abgehandelt hätte. Wir wollen

Digitized by Google

daher nun dieses nach der Lehre des Verfs. genauer ins Auge fassen.

Er schickt eine Einleitung voraus, welche aus zwey Theilen besteht, deren erster eine allgemeine Vorbereitung der Wissenschaft gibt, und in sechs Hauptstücken S. 1 — 56. vom Standpunct der Rechtswissenschaft im Systeme der Philosophie, vom philosophischen und historischen Bedürfniss der Rechtswissenschaft, von der Begründung der RW. a priori, von der systematischen Eintheilung der RW. und dem Unterschied derselben von benachbarten Wissenschaften, von den Hülfsmitteln und der Geschichte der [philosophischen] RW. (die wir oben schon beleuchtet haben) handelt: im zweiten Theile der Einleitung folgt dann S. 57—76. eine allgemeine Vergleichung der RW. oder des Naturrechts mit dem positiven Rechte (der vom Verf., im Gegensatz zu seiner „Rechtswissenschaft", sogenannten „Rechtslehre") überhaupt. Dort begegnen wir S. 22. dem bekannten Princip: „Schreibe deiner äufseren Freiheit diejenigen Gesetze vor, nach welchen dieselbe mit der Freiheit anderer Wesen und mit der äufseren Beschränkung durch die Sinnenwelt sich vereinigen läfst"; — einem Princip, das jedoch der Verf. ausserdem noch in mancherley Variationen ausgedrückt hat, welche, als unwesentlich, übergangen werden können. Hier erfahren wir S. 59., dafs man eine lange Zeit, bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, Moral und Recht gänzlich vermischt habe, was er tadelt, obschon er kaum zu wissen scheint, dafs ein grofser Theil seiner

Digitized by Google

Zeitgenossen wieder zu dieser Vermischung zurückkehren will und ihre Gegner der „Unnatürlichkeit“ beschuldigt; — ferner S. 71., dafs die Unanwendbarkeit des Naturrechts vor Gericht ausgemacht (?) sey; — endlich S. 75 ff., dafs das strenge Positivrecht zwar durch die äufsere Nothwendigkeit motivirt werde, sobald ein solches äufseres Verhältnifs zwischen zwey Personen eintrete, dafs die „Naturgesetze selbst“ eine einseitige Beschränkung der Freiheit des einen Menschen nothwendig machen (Nothstand): dafs hingegen die reine Rechtswissenschaft von solchem Nothstande nichts wisse, dafs sie daher weder durch denselben beschränkt werde, noch Gebrauch von den daraus hervorgehenden Verhältnissen machen dürfe, da sie von allem Einflufs der Aufsendinge frey und unabhängig bleiben müsse (also ein Naturrecht gegen die „Naturgesetze selbst“!). Rec. beschränkt sich auf die Aushebung dieser für des Verfs. Lehre characteristischen Bemerkungen aus der Einleitung, und übergeht dagegen viel leeres, ungehöriges und zum Theil ganz verkehrtes Gerede mit Stillschweigen, da es zu den unerfreulichsten Geschäften gehört, über solcherley mit Auszügen und Nachweisungen Bericht zu erstatten, ohne zugleich irgend eine erhebliche neue Idee anführen zu können. Überall ist der Verf. höchst weitschweifig, wiederholt das bereits Gesagte mehrfach mit anderen Worten, und es fehlt seinem ganzen Vortrage im höchsten Grade die erforderliche, stets besonnen fortschreitende Bestimmtheit und Concision. Wirklich scheint er auch in der eigentlichen Darstellung der Wissenschaft nur ganz flüchtig die bey seinen Lehrern kaum aufge-

Digitized by Google

faſsten Wahrheiten in breiter Ausführung zu Papier gebracht zu haben, — was hier ein- für allemal, auch in Ansehung der folgenden weiteren Prüfung, gesagt seyn mag. Ergötzlich ist es unter Anderem, wenn er S. 40 — 42. einen ganz unhaltbaren Einfall, dessen Mittheilung zu viel Raum wegnehmen würde, „zu welchem aber (nach des Verfs. Versicherung) die Wissenschaft sich bisher noch nicht emporgeschwungen hat, und welcher daher für die Zukunft aufgespart und jezt nur als subjective Ansicht betrachtet werden möge", ganz ernsthaft mit den Versen aus Horatius schlieſst:

— — Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.

Der Plan, welcher des Verfs. „System der philosophischen Rechtslehre oder des Natur- und Völkerkerrechts" von S. 77. an zum Grunde liegt, ist, in möglichster Gedrängtheit und mit Weglassung einiger entfernteren Unterabtheilungen, folgender:

I. Philosophisches Privatrecht. 1) Theoretischer Theil. A) Privatrecht im engern Sinne. a) Urrecht des Menschen. b) Abgeleitete Rechte des Menschen. α) Recht des Eigenthums. β) Recht des Vertrags. γ) Gemischtes Recht oder Gesellschaftsrecht. aa) Eherecht. bb) Älternrecht. cc) Hausherrnrecht. B) Philosophisches Straf- oder (?) Zwangsrecht. a) Begründung des rechtlichen Zwanges oder der Strafe. b) Natur und Arten des Verbrechens. c) Maafsstab und Arten der Bestrafung. 2) Practischer Theil.

II. Philosophisches öffentliches Recht. 1)

Digitized by Google

Staatsrecht. A) Recht der Verfassung oder Constitution. B) Recht der Verwaltung oder Administration. 2) Völker- und Staatenrecht.

Ersichtlich hat dieser Plan nichts Eigenthümliches vor längst bekannten und von andern Schriftstellern befolgten: es müfste denn z. B. die Einseitigkeit seyn, in welcher der Verf. dem Privatrechte das Strafrecht coordinirt, und welche durch den, in der Einleitung S. 23. 25. 33. bey Gelegenheit der sogenannten justitia distributiva vorgetragenen Einfall keinesweges gerechtfertigt wird, so wenig als durch die Bemerkungen S. 279.

Die Lehre von den Urrechten handelt der Verf. S. 77—110. in bekannter Weise ab, und dem Rec. ist dabey nur die Weitschweifigkeit der Darstellung, so wie der Umstand aufgefallen, dafs er S. 93 ff. aus dem Urrechte des Menschen auf die Erzeugnisse seiner Geistes- und Körperkräfte auch das Unerlaubtseyn des Nachdrucks einer Schrift ableitet: eine seichtere Begründung ist uns indessen nicht leicht vorgekommen. In dem vergleichenden Anhange S. 97 ff. begegnet man zum Theil hieher gar nicht gehörigen, schon des Staats Daseyn voraussetzenden Bemerkungen: es ist dieses aber gleichfalls ein allgemeiner, überall vorkommender Fehler der Methode des Verfs., solche Vergleichungen des positiven Rechts anzustellen, ehe und bevor die Grundansichten des rechtsphilosophischen Systems nach allen Seiten hin erörtert worden. S. 103 ff. findet sich auch eine Widerlegung Hugo's, welcher die Sclaverey durch politische und ökonomische (sic) Gründe zu vertheidigen gesucht habe.

Von

Von den abgeleiteten Rechten spricht der Vf. S. 110—114. vorerst im Allgemeinen, und stellt hier wunderbare Begriffe auf, indem er den sachlichen Rechten die rein persönlichen Rechte entgegensezt als solche Rechte, welche dem Menschen kraft seiner Person ursprünglich zukommen und also das Urrecht (!) des Menschen ausmachen (jura personae vel personalia); und so erscheint es ihm dann im vergleichenden Anhange S. 112. als eine Besonderheit des positiven Rechts, Forderungsrechte anzunehmen, wohin die Vertragsrechte als eine völlig selbstständige Gattung von Rechten verwiesen würden, dahingegen der Vertrag im philosophischen Rechte nur (?) als ein Mittel, als eine Form der Eigenthumserwerbung angesehen und deshalb unter den sachlichen Rechten mit aufgeführt werde. (Giebt es denn keine Verträge über praestare und facere?) Hierbey ist aufserdem noch von einem römischen Systeme: „jus personarum, jus rerum, jus actionum", die Rede, „welches der Zeitgenosse Cicero's, Servius Sulpicius Rufus, erfunden (?), Gajus aber am vortrefflichsten (von der Stellung des Erbrechts bey Florentinus weifs der Verf. nichts!) durchgeführt habe;" gleichwie von „tria juris objecta, d. h. tria illa, quorum occasione jus nasci potest, personae, res et actiones." Auf jenen Gegenstand kommt aber der Verf. späterhin S. 160 f. nochmals zurück, und giebt uns hier noch unerhörtere Dinge zum Besten, indem er sagt, die positiven Rechte nähmen ausser dem Rechte auf Sachen (jus in re) noch ein Recht auf Personen (jus in persona [sic legend.]; cf.

Digitized by Google

p. XXXII.]) an, und verstehe hierunter die durch Vertrag oder Gesetz entstandenen Forderungen; allein auch das positive Recht habe die Beziehung der Verträge und persönlichen Verpflichtungen zur Sache nicht übersehen, indem es die jura in persona auch jura ad rem, Rechte *an der* Sache, nenne, wodurch doch ein mittelbares und entferntes Verhältnifs zur Sache angedeutet werde, während die eigentlichen Sachenrechte jura in re, Rechte *auf* die Sache, genannt würden. Wie ächt philosophisch weifs doch der Verf. einen albernen Ausdruck des canonischen Rechts (dessen Ursprung er freilich nicht zu ahnen scheint, da er nur des römischen Rechts gedenkt) a priori zu rechtfertigen!

Die Lehre vom Eigenthum wird S. 114—159. nach folgenden Rubriken abgehandelt: I. allgemeine Begründung des Eigenthums (S. 115—128.); II. Natur und Wesen desselben (S. 129—133.); III. Theile (Rechte) des Eigenthums (S. 133—159.). Die beiden ersten Abschnitte kann Rec. übergehen, da er im Wesentlichen nur bekannten, in der Manier des Verfs. dargestellten Ansichten begegnet ist. Bey dem dritten hingegen mufs Rec. etwas länger verweilen, um seinen Lesern ein erhebliches Beispiel von des Verfs. Begründungs- und Betrachtungsweise seiner Wissenschaft vorzulegen.

Die Rechte des Eigenthums zerfallen beim Verf.:

1) in Rechte des vollkommenen Eigenthums, wohin er rechnet:

a) Die Proprietät oder (?) das vollkommene

Dispositionsrecht über die Sache. Hier stellt er S. 136. den unerhörten Satz auf, dafs der Eigenthümer dieses Recht nicht auf eine solche Weise gebrauchen dürfe, wodurch das Eigenthum eines Andern beeinträchtigt würde; er scheint also die völlige Rechtmäfsigkeit des Satzes nicht geahnet zu haben: Qui suo jure utitur, nemini facit injuriam.

b) Den Besitz der Sache, S. 138. jus possidendi causale genannt, und als ursprünglich intelligibler Besitz betrachtet, d. h. dafs bey der Eigenthumserwerbung das Recht des Besitzes an sich früher vorhanden sey, als der actuelle Besitz des Objectes. Ein vergleichender Anhang lehrt hier:

α) dafs die positiven Rechte vom factischen Besitze ausgehen, so dafs dieser selbst ein Mittel zur Erwerbung des Eigenthums werde, wiefern er eine längere Zeit hindurch fortgesezt worden sey: diefs sey die Idee der Verjährung oder Ersitzung, welche aus römischer Ansicht sich gebildet zu haben scheine. Von dieser Idee heifst es S. 140 ff., sie sey in folgenden Ansichten begründet: aa) dafs die Richtung des Willens auf eine Sache durch die längere Detention derselben eine Vergütung fodere, demnach ein Recht auf dieselbe gebe, gleichsam zur Belohnung (!); bb) dafs im Staate dafür gesorgt werden müsse, dafs die Grenzen und Schranken der einzelnen Besitzthümer nicht verrückt und ungewifs werden, damit keine Unordnung entstehe, weshalb diejenigen Eigenthümer, welche sich eine bestimmte Zeit hindurch um ihr Eigenthum gar nicht bekümmert haben, ihr Eigenthum verlören, gleichsam zur Strafe für ihre Nach-

Digitized by Google

lässigkeit; cc) dafs durch eine lange Unterbrechung des Nexus zwischen dem Herrn und der Sache auch sein rechtlicher Einfluss auf dieselbe geschwächt und endlich ganz aufgehoben werde [wie das? und warum?]. Dem Geiste des deutschen Volks und seinem Streben nach Offenheit, Treue und Rechtlichkeit scheine aber die Idee der Verjährung zuwider (?) gewesen zu seyn, was auch aus dem Sprüchwort: „Hundert Jahre unrecht ist keine Stunde recht", hervorgehe, wie überhaupt der Geist eines Rechts am reinsten in den Sprüchwörtern des Volkes (carmina) ausgesprochen liege. Die Verjährung habe ihren Grund nur im Nothstande [s. oben bey der Einleitung des Verfs.] oder im Schutzrechte: nach philosophischem Recht aber gebe es keine Verjährung und keine Erwerbung durch Ersitzung.

β) Das positive, namentlich alt-römische, Recht spreche daher einzig und allein von einem physischen Besitze körperlicher Sachen. Eine sehr späte Idee sey dagegen die der possessio animi, d. h. Besitz einer Sache, welche entfernt von dem Besitzer ist, deren Besitz jedoch von ihm jederzeit geltend gemacht werden kann. Daher die symbolische Übergabe sowohl bey den Römern, als bey den Deutschen, zur Übergabe von unbeweglichen Sachen und Rechten, die nicht körperlich in die Hand gegeben werden konnten; und die Ansicht, dafs die blofse (?) traditio schon (?) als Modus adquirendi dominii zu betrachten sey (S. 144 f.).

γ) Durch die positiven Rechte werde der blofse Besitzer auf eine ausgezeichnete Art begünstigt

und geschützt, weil sie die Vermuthung der Rechtlichkeit eines jeden Besitzers annähmen. Dieses jus possessionis oder vorzügliche Schutzrecht, welches die nuda possessio gewähre, werde, seinen Wirkungen nach, auch commoda possessionis genannt, und diese bestünden: aa) in dem Recht auf die Interdicte; bb) in der Processregel: In pari causa melior est conditio possidentis; cc) in dem Grundsatze, dafs der Besitzer den Rechtstitel seines Besitzes nicht eher anzugeben brauche, bis der Gegner sein Proprietätsrecht an der Sache ausgeführt habe; dd) in dem Recht der Selbstvertheidigung, z. B. der Pfändung. Hierzu ist auf Savigny's Buch, als „classische, civilistische Abhandlung" verwiesen (S. 145 f.).

c) Den freien Niefsbrauch der Sache, usus fr. causalis, worin aber ein doppeltes Recht liege:

α) das Recht auf jedweden Gebrauch der Sache, der nur nicht vernunftwidrig sey, also nicht die Rechtssphäre des Andern verletze und das fremde Eigenthum aufhebe oder ihm doch zu nahe trete.

β) das Recht auf die eigentlichen Producte und Früchte des Eigenthums-Gegenstandes (S. 148.). Ein vergleichender Anhang bemerkt hierzu, theils, dafs die positiven Rechte eine doppelte Art der Nutzniefsung annähmen, indem sie, je nachdem ihr Gegenstand eine durch den Gebrauch nicht verzehrbare, oder eine verzehrbare Sache (res fungibilis) sey, den usus fr. verus und quasi usus fr. unterschieden; theils, dafs sie von einem usus fructus formalis, als einer persönlichen Servitut an einer fremden Sache sprächen, welcher Begriff aber dem reinen Rechte zuwider wäre;

Digitized by Google

theils endlich, dafs die Legislationen auch von einem ususfr. legalis reden, worunter ein positivrechtliches Nutznieſsungsrecht zu verstehen sey, nämlich zum Vortheil gewisser Personen, nach dem besonderen Geiste der einzelnen Gesetzgebungen (ipsa lege). (S. 149.)

2) Unvollkommenes Eigenthum, welches nur ein unvollständiges, keinesweges aber das Recht des Herrn auf die Sache gebe (S. 150.). Ein Theil desselben sey:

a) der bloſse Besitz (poss. formalis), welcher nie unmittelbar erworben, also nicht als ursprüngliches Recht auf die Sache betrachtet werden könne, sondern nur durch Vermittelung der Willenseinigung mehrerer Menschen, also blos auf dem Wege des Vertrags denkbar werde, wie beim Leihvertrag, Schenkungsvertrag, Aufbewahrungsvertrag u. s. w. In einem vergleichenden Anhange (S. 152.) wird hierzu gesagt, die positiven Rechte hätten hier ein besonderes, nur in dem Nothstande begründetes Verhältnifs, nämlich das Pfandrecht oder den Pfandvertrag (pignus s. contractus pignoratitius), nach welchem der Gläubiger ein dingliches Recht an den Gütern seines Schuldners, zur Sicherheit seiner Forderung und zur Schadloshaltung im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeit, erlange. Dies Pfandrecht sey mit der rechtlichen Natur des Eigenthums unvereinbar, selbst wenn es durch Vertrag entstehe, da es immer blos ein Vertrag auf einen ungewissen Fall (in eventum) sey. Entstehe es aber, wie einige positive Rechte verordnen, schon von Rechtswegen, also ohne Vertrag; dann finde das gesetzliche Pfandrecht (pignus

Digitized by Google

legale) statt, als ein blos dingliches Recht an der fremden Sache, und sey rein positiv, mithin keineswegs philosophisch denkbar, sondern nur nach dem Schutzrecht und im Nothstande zu rechtfertigen. Dasselbe gelte vom gesetzlichen Retentionsrechte u. s. w. Die Hypotheken würden in den positiven Rechten nach verschiedenen Graden und Classen geordnet, je nachdem sie auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen (h. tacitae — expressae), je nachdem gewisse Personen vor andern begünstigt sind (privilegiatae), oder Einige ein früheres, Andere ein späteres hypothekarisches Recht an der Sache erworben haben (priores — posteriores), je nachdem endlich alle Güter des Schuldners oder nur einige verpfändet sind (generales — speciales). Das römische Recht habe in dieser Lehre weniger eigentliche Legislation. Das Pfandrecht habe sich mehr aus dem usus fori und aus den Edicten der Prätoren gebildet, daher die ersten Klagen. Erst in der neuesten Zeit (der Verf. denkt nicht an die römischen Kaiser, sondern an unsere Zeit!) habe die Gesetzgebung besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet. Die vorzüglichsten Hypothekenordnungen seyen die französische im Code Napoléon, die preufsische im (?) Landrecht und die bayerische. U. s. w. (S. 152—154.)

b) Die ausschliefsliche Nutznieſsung (ususfr. formalis). Die wichtigsten Vertragsformen, welche auf diesem Verhältnifs beruheten, seyen: das depositum irregulare und der Miethcontract. Auch hier sagt ein vergleichender Anhang, dafs das positive Recht dagegen unter ususfr. formalis eine per-

Digitized by Google

sönliche Servitut verstehe, d. h. welche nicht auf jeden dritten Besitzer der Sache übergehe, sondern an eine bestimmte einzelne Person gebunden sey. Dieser Begriff sey nach dem philosophischen Rechte unstatthaft, eben so wie die Realservituten oder Grundstücksdienstbarkeiten. Doch liefsen sich die Servituten aus Gründen des Nothstandes rechtfertigen. Denn:

α) durch die persönlichen solle das Eigenthumsrecht mit der ursprünglich allgemeinen Berechtigung aller Menschen in Bezug auf die Sache in Harmonie gebracht, sodann sollten aber auch die Rechte und Vortheile einer Sache, so viel als möglich, unter die Einzelnen vertheilt werden, damit Gleichheit des Besitzstandes und Rechtes unter den Bürgern befördert werde. Auch:

β) in Betreff der Grunddienstbarkeiten werde die römische Theorie derselben durch die äussere Nothwendigkeit und durch das Schutzrecht gerechtfertigt; die mannichfaltigen, durch die Theilung des Grundeigenthums entstandenen Nachtheile und physischen Hindernisse der Rechtsausübung könnten nur durch sie wieder ausgeglichen werden. Die Dienstbarkeiten des deutschen Rechts hingegen (Bannrechte) widersprächen vollkommen dem Wesen und Geiste des Eigenthumsrechtes, da sie in einem wirklichen und willkührlichen (?) Zwange der Eigenthümer zu einer positiven Handlung beständen, u. s. w. (S. 155—159.). —

Rec. hat im Bisherigen die Lehre des Verfs. vom Eigenthum in einer mühseligen Übersicht berichtet, und darf wohl deren Beurtheilung, ohne weitere Bemer-

Digitized by Google

kung über die Richtigkeit der vom Verf. aufgestellten (rechtsphilosophischen oder auch positivrechtlichen) Begriffe und Ansichten, über die dabey befolgte Logik, und besonders über die Fruchtbarkeit solcher oberflächlichen und verwirrten Betrachtungen, jedem unterrichteten Leser billig überlassen! —

Die Lehre vom Vertrage schliefst sich S. 159—217. an, und Rec. mufs sich hierbey, um nicht weitläuftiger zu werden, als die Rücksicht auf die in diesen Blättern erwartete Anzeige wichtigerer Schriften gestattet, darauf beschränken, des Verfs. Ansicht vom Verpflichtungsgrunde des Vertrags (S. 165 ff.) herauszuheben. Er sagt: derselbe trete uns in der eigenthümlichen Natur des Vertrages selbst entgegen. Da nämlich der Mensch das ursprüngliche Recht besitze, alle seine Kräfte, also auch seine Willensthätigkeit, frey zu gebrauchen, so habe er auch die Befugnifs, seinen Willen in Beziehung auf eine fremde Sache zu stellen; allein nur unter der Bedingung, dafs derjenige, welchem die Sache gehört, sich in demselben Willen mit ihm vereinige. Diese Gleichheit und Einheit des Willens zwischen den vertragenden Subjecten sey eben der rechtliche Verpflichtungsgrund der Verträge. Mit dem Willen des Menschen müsse sich aber auch die That verbinden, wenn ein Vertrag nicht ideal bleiben, sondern auch real werden solle. Nun sey zwar zwischen dem Willen und der entsprechenden That des Menschen, der Erscheinung nach, gewöhnlich ein Zwischenraum; allein, der Sache und Idee nach, sey Wille und That ein einziger, unzertrennlicher Act. So lange nämlich der Wil-

le der Vertragenden in der Erscheinung noch nicht zur That geworden sey, wiederhole sich, der Idee nach, der beiderseitige Wille in jedem einzelnen Augenblicke bis zur That, d. h. bis zur Erfüllung des Vertrages. Es entspringe hieraus das Gebot: Die Willensvereinigung der vertragenden Theile binde freiwillig und gegenseitig ihre That. Keiner der vertragenden Theile dürfe daher einseitig seinen Willen ändern, oder demselben die That gänzlich entziehen [quod erat demonstrandum!]. —

Das Gesellschaftsrecht in des Verfs. Zusammenhange (S. 217—260.) kennen unsere Leser schon aus der oben mitgetheilten Übersicht seines ganzen Planes, und es mag daher hier nur aus dem Eherecht S. 220. die Bemerkung ausgehoben werden, dafs es über die natürliche und moralische Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes, so wie über die sittlichen und rechtlichen Verhältnisse beider Geschlechter zu einander nichts Trefflicheres gebe, als was Fichte sage. — In einem vergleichenden Anhange zum Hausherrnrecht (jus herile) wird S. 256 ff. auch der Vormundschaft und des Erbrechts gedacht, von beiden aber gesagt, dafs davon das philosophische Recht nichts wisse, weil es deren nicht bedürfe, wiewohl sie keinesweges widerrechtlich seyen, sondern vielmehr nach dem Begriffe des Schutzrechts sich vollkommen rechtfertigen liefsen. —

Im Strafrechte (S. 261—309.) begründet der Verf. die Rechtlichkeit der Strafe S. 264. auf ähnliche Weise, wie Fichte, und erklärt sodann für den Zweck der Strafe die äufsere Heilighaltung

Digitized by Google

der verletzten unveräufserlichen Menschheitsrechte, oder die thätige Vertretung und Aufrechthaltung des beleidigten Urrechts der Menschheit gegen dessen Beleidiger; worauf er S. 265—276. bekannte Einwürfe gegen die Abschreckungs-, Präventions-, Besserungs- und Wiedervergeltungs-Theorie vorträgt. —

Der vom Verf. sogenannte practische Theil (S. 309—316.) ist höchst dürftig ausgefallen. Er versteht darunter das angewandte philosophische Privatrecht, zu welchem er rechnet:

1) die allgemeine Gesetzgebungskunde. Dieser werde durch das philosophische Recht als Ideal vorgehalten: die möglichste Unterwerfung der äufseren beschränkenden Verhältnisse unter das reine Recht der Vernunft. Es müsse demnach vor Allem:

a) auf dem ganzen Erdboden nur Eine Gesetzgebung herrschen. Wo dieses jedoch theils nicht möglich, theils nicht heilsam seyn würde, indem die Lebensverhältnisse der einzelnen Völker der Erde oft ganz von einander abwichen, und das eine nicht habe, was dem andern eigen sey; so ergehe das negative Gebot an die Legislationen der einzelnen Völker:

b) so wenig, als möglich, dem reinen Rechte durch die Befriedigung der formellen Bedürfnisse des Ortes und der Zeit reellen Eintrag zu thun. Die Hindernisse der Form müfsten also beseitigt, doch dürfe denselben nicht so weit nachgegeben werden, dafs sich dadurch der innere Character oder der Geist der Gesetzgebung von dem reinen Rechte der Vernunft ent-

Digitized by Google

ferne. Eine jede Legislation werde somit die unumgänglichen Anfoderungen des Ortes, z. B. des Clima, der geographischen Lage u. s. w. dem höchsten Rechtsprincipe unterwerfen, d. h. immer nur mit Rücksicht auf dasselbe jenen Anfoderungen Genüge zu leisten suchen. Eben so werde die Gesetzgebung die Bedürfnisse, welche die Zeit jedem Unternehmen der Sterblichen aufdringe, zwar keineswegs unberücksichtigt lassen, da aufserdem die Durchführung des Rechtsgesetzes völlig unmöglich seyn würde; allein sie werde jene Bedürfnisse blos um der Rechtsidee willen befriedigen, d. h. sie werde den Rechtshandlungen zwar eine zeitliche Form (wiewohl diese aufser dem idealen Rechte liege) beifügen, nicht aber eine solche Form, welche dem Geiste des reinen Rechts entgegenstrebe. Die Form der Rechtsgeschäfte werde daher immer nur Nebensache bleiben und niemals die Idee des Rechts in sich verschlingen. — Tiefer eingehen müsse übrigens die allgemeine Philosophie des positiven Rechts, als Wissenschaft der Gesetzgebung, wobey auf Hugo verwiesen wird.

2) Das gerichtliche Verfahren oder die gerichtliche Verhandlung der Rechtsgeschäfte. Diese solle darnach streben, die einmal geschehenen Rechtsverletzungen der Einzelnen so vollständig, als nur möglich, auszugleichen, und die Rechtsidee unter den Menschen auf das schnellste wieder herzustellen. Was der Verf. hierzu S. 312—316. weiter sagt, betrifft gröfstentheils blofse encyclopädische Begriffserklärungen: über die, gerade in unseren Tagen vielfältig besprochenen Fragen über Öffentlichkeit und Mündlich-

Digitized by Google

keit der Gerechtigkeitspflege, über Geschwornengerichte, über das Grundprincip des bürgerlichen Processes, über das Bedürfniſs des Advocatenstandes u. s. w. findet sich kein Wort!

Je mehr sich der Verf. dem Ende seiner Betrachtungen nähert, um so mehr eilt er, und auch wir müssen es mit ihm. Seinen ganzen zweiten Theil, das öffentliche Recht mit Inbegriff des Völker- und Staaten-Rechts, thut er auf S. 317—358. ab. Den Staat definirt er S. 318, gleich manchem seiner Vorgänger, als die zur höchsten Einheit erhobene Freiheit der einzelnen menschlichen Individuen. Nach sehr oberflächlichen Erörterungen gelangt er in Hinsicht der Staatsverfassung S. 333. zu dem Resultat: „Der Regent kann nur Einer seyn; es giebt daher nur Monarchie nach reinem Rechte; doch wird von der Vernunft eine Volksvertretung gefordert; die einzige Regierungsform, nach philosophischem Rechte, ist also die gemäſsigte oder constitutionelle Monarchie.“ Wie höchst anziehend müſste doch dieses reine, dieses philosophische Recht des Verfs. für die Amerikaner seyn! Vielleicht könnte sein Landsmann Rivinus Übersetzungen desselben vermitteln. — Über die Staatsverwaltung (S. 338—347.) werden nicht minder dürftige Betrachtungen angestellt, unter welchen S. 344. auch dem Gottesdienst oder dem religiösen Cultus ein Paar Worte gewidmet sind.

Das Völker- und Staaten-Recht des Verfs. ist endlich gar nicht der Rede werth. —

Erwartet man, nach Allem von uns Angeführten, noch ein allgemeines Urtheil über das vorliegende Werk,

Digitized by Google

so besorgt Rec. gar sehr, dafs die Verachtung der Rechtsphilosophie in unseren Tagen durch solche Bearbeitungen derselben eher vermehrt, als vermindert werden dürfte. Möchte dagegen baldigst ein gediegenes Werk zeigen, von welcher tiefgreifenden Bedeutung eine tüchtige Rechtsphilosophie sowohl für das Rechtsstudium, als für die Anwendung im Leben, und besonders für die Gesetzgebung zu werden im Stande ist. Bereits vor mehreren Jahren sind solche Werke von verschiedenen Seiten her, zum Theil in vorarbeitenden Druckschriften und nicht ohne die Erregung günstiger Erwartungen, angekündigt worden; wir erinnern in dieser Hinsicht nur an Baumbach's Einleitung in das Naturrecht — nebst einem Grundrifs dieser Wissenschaft (Leipz. b. Klein 1823.) und Karl Wächter's Grundrifs zu Vorlesungen über das Naturrecht (Tübingen bey Laupp 1824.), und schliefsen mit dem Wunsche, dafs die Erfüllung dieser Zusagen nicht länger unterbleiben möge. Rtm.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1827. Nr. 54. Sp. 429—432.

Digitized by Google

Versuch eines Lehrbuchs der medicinischen Rechtsgelahrtheit, zum Unterricht für Rechtsgelehrte, von Dr. C. F. L. Wildberg. Leipz. 1826. 8.

Kurze Bezeichnung des Inhalts dieses Buches, von dem Rec. nicht zweifelt, daſs es dem Rechtsgelehrten sehr willkommen seyn werde.

ebendaselbst, Nr. 55. Sp. 437—440.

Beitrag zu den Lehren von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers, von Dr. Fr. Ferd. Stickel. Gieſsen 1826. 8.

Ein, in einem durch die churfürstl. hessische Verordn. v. 18. Jan. 1814 veranlaſsten Rechtsfalle, abgegebenes Gutachten der Juristenfacultät zu Gieſsen, in welchem die Unhaltbarkeit des ersten in dieser Sache gefällten Rechtsspruchs des pariser Gerichtshofes treffend und überzeugend nachgewiesen sey. Für die Wissenschaft habe dieses Gutachten vorzüglichen Werth durch die sehr gründlichen Erörterungen über das eigenthümliche Wesen der Eviction und durch die scharfsinnigen Darstellungen des Umfangs des Kriegseroberungsrechts. Weniger Gewicht dagegen legt Rec. auf das aus dem allgem. Staatsrechte entlehnte Räsonnement über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. (Rec. L.....)

ebendaselbst, Erg. Bl. Nr. 26. Sp. 207.

Joachim Plate's Bemerkungen über das Meyerrecht im Fürstenth. Lüneburg, nochmals durchgesehen und mit einigen neuen Zusätzen vermehrt v. Dr. Th. Hagemann. Celle 1826. 8.

Digitized by Google

Dieses für den Geschäftsmann unentbehrliche Werkchen habe durch die neuen Zusätze in dieser Ausgabe ausnehmend an practischer Brauchbarkeit gewonnen.

ebendaselbst, Nr. 29. Sp. 230 — 232.

Das gem. in Deutschl. gültige Lehnrecht im Grundrisse, mit beigefügten Quellen, von Dr. C. F. Dieck. 2te Ausg. Halle 1827. 8.

Kurze Bezeichnung des Unterschiedes dieser neuen Ausgabe vor der ersten, mit dem Wunsche, dafs der Verf. die in dieser Ausgabe hinweggelassene nähere Angabe des Inhalts der einzelnen Paragraphen bey einer künftigen Ausgabe wieder herstellen, und die Rücksicht auf das particulare Lehnrecht noch weiter ausdehnen möge.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1827. St. 46. 47. S. 462 — 464.

Dav. Ge. Strube's rechtliche Bedenken. Systemat. geordnet, ergänzt, berichtigt und mit Anmerk. begleitet, von E. Spangenberg. Bd. I. Hannover 1827. 4.

Selbstanzeige.

ebendaselbst, St. 50. S. 489 — 494.

Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter von Fr. C. von Savigny. Bd. III. und IV. Heidelberg 1822 und 1826. 8.

Kurze Bezeichnung des Inhalts. (v. Hugo.)

ebendaselbst, St. 58. 59. S. 579 — 581.

Basilicorum titulus de diversis regulis juris antiqui etc. ed. C. Witte. Vratislav. 1826. 4.

Nach dem bisher Geleisteten eine höchst dankenswerthe Ausgabe.

3) In

Digitized by Google

3) In den Jahrb. f. wissensch. Kritik. Jahrgang 1827. Nr. 41—43. Sp. 321—344.

Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter; von Fr. C. von Savigny. 4r Bd. Heidelb. 1826. 8.

Rec. verbreitet sich bereits über das ganze Werk, weil in dem 4ten Bde so sehr die Richtung von dem angegeben sey, was noch im 5. und 6. erfolgen könnte, dafs man von dem Werke, als von einem fertigen, und von dem Plane und Geiste desselben, als von einem vollständig mitgetheilten, sprechen dürfe; giebt zuerst an, welchen innerlichen Gang eine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter einzig zu nehmen habe, und ist sodann bemüht, je mehr einem so hochverdienten Manne, wie Hrn. von Savigny, mit Recht der wahre und richtige Standpunct zugemuthet werden müsse, desto strenger in den Gang des vorliegenden Werks sich einzulassen, und ihm gleichsam auf der Ferse zu folgen. Neben vielem Einzelnen wird nun hauptsächlich und im Allgemeinen der Mangel des Verhältnisses episodischer Darstellung zum Hauptgegenstand des Werkes als ein Cardinalmangel der savignyschen Behandlungsweise getadelt. Der Verf. abandonnire endlich seinen Stoff vollkommen, indem er, nachdem er 2 Bände lang einen Zweck anscheinend verfolgt habe, sich entschieden zu einem Nebenpuncte wende, um denselben im weiteren Verlaufe festzuhalten. Vom zweiten Bande an hätte eine Dogmengeschichte des röm. Rechts folgen müssen, der Verf. aber ignorire dieselbe und mache nun aus dem ganzen übrigen Werke eine Literargeschichte; mit diesem Augenblicke aber höre das Mandat des Referenten, welches darauf hinausging, ei-

Digitized by Google

ne Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter anzuzeigen und zu beurtheilen, auf. Als Endurtheil erhalten wir: „Geht man davon aus, hier nur eine äufsere Geschichte von Rechtsquellen, so wie eine blofse Literargeschichte, die damit verbunden ist, vor sich zu haben, so würde man im höchsten Grade unrecht verfahren, wenn man nicht die vielfache Gelehrsamkeit, die Gewandtheit der Darstellung, das mühsame Studium und doch die Mühlosigkeit, mit der anscheinend die Resultate desselben vorgetragen sind, bewundern sollte. Man behauptet nicht zu viel, wenn man Hrn. v. Savigny für den besten Stylisten unter allen jurist. Schriftstellern erklärt.“ — „Geht man aber davon aus, hier eine Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter vor sich zu haben, so mufs man andererseits erstaunen, wie der geistigste, innerlichste Stoff, der sich einem Historiker bieten kann, auf eine Weise veräufserlicht worden, dafs seine Bedeutung vollständig verloren gegangen, und nirgends in demselben zum Vorschein gekommen ist.“ — „Nirgends können wir es der Darstellung anmerken, dafs es sich eigentlich um einen Gegenstand vom höchsten weltgeschichtlichen Interesse handelt, überall ist das Ganze dem Einzelnen und Particulären geopfert, und wenn eine gewisse Klarheit zu rühmen ist, so hat diese bey dem Mangel an Gedanken und an geistvoller Hervorhebung des inneren Sinnes der Institute einen geringeren Werth. Aus dem Hochlande und den Tiefen, die dieser Boden darbietet, ist die Untersuchung in eine einförmige Ebene verlegt worden, die keine Befriedigung gewährt, und so bleibt eine innerliche Geschichte des röm. Rechts nach allen Bemühungen

Digitized by Google

des Hrn. von Savigny noch zu schreiben." (Rec. Eduard Gans.)

4) In der jen. allgem. Lit. Zeit. Jahrg. 1827. Nr. 44. u. 45. Sp. 345—354.

Über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Von Dr. C. J. A. Mittermaier. Heidelberg 1825. 8.

Kurze Bezeichnung des Inhalts, wobey Rec. besonders seine Ansicht über die Beschränkung des richterlichen Ermessens bey dem Zuerkennen der Strafe, und über die systematische Aufstellung der einzelnen Verbrechen mittheilt.

ebendaselbst, Nr. 53. Sp. 417—422.

Über die Ehegesetze im Zeitalter Karls des Grofsen und seiner nächsten Regierungsnachfolger, von Dr. Ge. W. Böhmer. Gött. 1826. 8.

Man werde dem Verf. im Ganzen zugestehen müssen, dafs er seinen Gegenstand mit der erforderlichen Umsicht und Tiefe erfafst, mit Ernst und Liebe bearbeitet habe. Hiernächst eine Bemerkung über die Ausgaben der hieher gehörigen Quellen, eine kurze Bezeichnung des Plans und einige interessante Bemerkungen zur Ausführung desselben. (Rec. M. L. D.)

5) In der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Erst. Bd. 3. H. 1827.

S. 26—34.

Eranien zum deutschen Privatrechte mit Urkunden. 1te Lief. von C. v. Dalwigk; 2te Lief. von N. Falck. Heidelb. 1825 u. 1826. 8.

Bezeichnung des Inhalts der in dem ersten Hefte

Digitized by Google

gegebenen Beiträge, wobey die zu I. u. II. mitgetheilten Urkunden empfohlen, III. ein spärliches ἐρανιον für d. deutsche Pr. R. und IV. ein noch spärlicheres genannt werden. (d. Beschluſs folgt.)

S. 84—46.

Erkenntniſs wider die Mitglieder des sogen. Jünglingsbundes u. s. w. Halle 1826. 8.

Nähere Angabe des Inhaltes, insbesondere der Ausführung, daſs die Mitglieder dieses Bundes blos eines versuchten Hochverrathes schuldig seyen, wobey Ref. einige Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Ausführung kurz andeutet, und die Bestimmungen des würtemberg. Rechts über diesen Gegenstand vergleicht. (Rec. C. G. Wächter.)

S. 46—77.

(Ed.) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2r Th. Berlin 1826. 8.

Nach Hervorhebung des Plans des Verfs., eine Untersuchung, wie er in dem 2ten Bde des Werks ausgeführt sey. Zuerst von der Anordnung der einzelnen Verbrechen, die im Allgemeinen nicht gebilligt wird. Was sodann die Ausführung der Grundsätze über die einzelnen Verbrechen betrifft, so wolle der Verf. jedesmal von der Philosophie ausgehen und sie zu Grunde legen, und dann zur Darstellung und Kritik der wichtigsten Gesetzgebungen übergehen. Dieser Gang sey aber nicht consequent verfolgt. Bey manchen Verbrechen werde geradezu blos das gem. Recht zu Grunde gelegt. In Hinsicht auf die im Plane des Vfs. liegende Rücksicht auf die „Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker“, oder wenigstens auf die „hervorstechendsten“

Digitized by Google

habe Ref. auch nicht einmal eine Annäherung an eine diesem Plane genügende Ausführung gefunden. Was insbesondere das gem. deutsche Recht anlange, welches der Verf. als die hauptsächlichste und wichtigste der von ihm berührten posit. Gesetzgebungen behandle, so hätten nicht so viele wichtige Fragen nach gem. Rechte unerörtert gelassen; es hätten so manche Unrichtigkeiten vermieden; dasselbe hätte endlich nach einem festeren und consequenter gehaltenen Plane dargestellt und benuzt werden sollen. Eine Flüchtigkeit in der Bearbeitung zeige sich besonders auch darin, dafs im Buche manche höchst unnöthige Wiederholungen, und auch bedeutende Widersprüche vorkämen. Der Verf. wolle ferner besondere Rücksicht auf die Praxis nehmen, und nehme auch solche beinahe bey jeder Lehre auf die gemeinrechtliche Praxis. Allein der Art, wie diefs meist geschehen, könne Ref. nicht beistimmen. Neue, interessante Notizen über ältere oder neuere Praxis habe Ref. nicht gefunden. Dabey gebe der Verf. Vieles blos auf das Zeugnifs eines Einzelnen hin für deutsche Praxis aus, und verfahre bisweilen auch in anderen Hinsichten in den Angaben und Belegen mit besonders grofser Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit. Was die mehr philosophische und criminalpolitische Seite des Werks betreffe, so enthalte auch dieser 2te Band manche recht gute und beachtenswerthe Bemerkungen und Ausführungen; allein vielmals seyen die Grundgedanken nicht neu, und dabey oft die schwierigsten und wichtigsten Puncte ganz mit Stillschweigen übergangen. Auch über die Richtigkeit mancher philosophischer und insbesondere criminalpolitischer Be-

Digitized by Google

merkungen dürften sich bedeutende Zweifel erheben lassen. Was endlich die Anführung und Benutzung der besseren Literatur anlange, so sey allerdings vieles Gute angeführt und sehr benüzt; allein auch hier sey oft mit der gröfsten Übereilung und Flüchtigkeit verfahren, das Wichtigste nicht selten übergangen, und vieles aus Schriften, die jedem Criminalisten zugänglich seyen, und namentlich aus des Verfs. eigenem Lehrbuche, wörtlich abgedruckt. Alle diese Ausstellungen sind sorgfältig mit Beispielen belegt. (Rec. C. G. Wächter.) S. 78—136.

1) Entwurf der Procefsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. München 1825.

2) W. H. Puchta, über die bürgerl. Rechtspflege und Gerichtsverfassung Baierns u. s. w. Erlangen 1826. 8.

3) Jos. v. Miller, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerl. Gerichtsverfahrens vor dem Richterstuhle der Kritik u. eines Kritikasters u. s. w. München 1826. 8.

4) Mittermaier, der neue Entwurf der Civilprocefsordnung für das K. R. Baiern u. s. w. (im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. VIII. Nr. XVII. u. Bd. IX. Nr. VIII.)

5) Fr. A. Freih. von Zu-Rhein, der Beweifsproceſs nach den Bestimmungen des neuen Entwurfs der Procefsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten vom J. 1825 u. s. w. (in des Verfs. Beiträgen zur Gesetzgebung und pract. Jurisprudenz. München 1826. Heft 1. Nr. I.)

Nach einer kurzen Berührung der Geschichte der

Digitized by Google

Entstehung des neuen bayerischen Entwurfs und einer allgemeinen Angabe des Plans, das Zeugnifs: dafs die zur Abfassung dieses Entwurfs angeordnet gewesene Commission, die ihr in dem k. Rescripte vom 25. März 1823 bezeichneten Quellen, insbesondere den von Gönner'schen Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtssachen, sorgfältig benüzt; dafs sie, was fremde Gesetzgebungen und die Doctrin des gem. Proc. Ausgezeichnetes darbieten, dem Entw. zu eigen zu machen gesucht; dafs sie hierbey die Erfahrung zu Rathe gezogen, und gröfstentheils im Auge behalten habe, das Bestehende blos zu verbessern, und nicht etwas ganz Neues an seine Stelle zu setzen. Vielleicht hätte diese Rücksicht noch mehr beachtet werden sollen. Jedenfalls gehöre der vorliegende Entwurf in die Reihe der ausgezeichneteren legislativen Arbeiten der neueren Zeit. In den einzelnen Bemerkungen über den Entwurf folgt Ref. im Wesentlichen der Ordnung der unter Nr. 2. genannten Schrift von Puchta, und berücksichtigt neben dem Entwurfe hauptsächlich nur diese, während er von den übrigen oben genannten Schriften, ohne eine eigentliche Rec. derselben zu beabsichtigen, nur da, wo es ihm sachgemäfs schien, einzelne Puncte aus denselben aushebt und prüft. Die Mittheilung dieser einzelnen, im Ganzen sehr interessanten und beachtungswerthen Bemerkungen, die noch im nächsten Hefte fortgesezt werden, würde hier, wo nur eine kurze Nachweisung gegeben werden soll, die gesezten Grenzen überschreiten, und mufs defshalb unterlassen werden.

Digitized by Google

S. 136—143.

Haubold, Institutionum juris rom. priv. historico-dogmaticarum lineamenta etc. Ed. Dr. C. E. Otto. Lips. 1826. 8.

Der Herausgeber habe der Aufgabe, die nach einem anderen Plane vom Verf. bereits angefangen gewesene Ausgabe nach dem vom Verf. selbst wieder für besser gehaltenen ersten Plane auszuführen, mit Geschicklichkeit zu entsprechen gewufst. Ob aber auch bey dem Zugeständnifs einer wohl begründeten Anhänglichkeit an den jüngsten Plan des Verfs. hinsichtlich der systemat. Anordnung, der Herausgeber in Bezug auf die Methode der literarischen Ausstattung sich nicht eine Abänderung von der ersten Ausgabe habe erlauben dürfen? Darüber werden nicht unerhebliche Bedenken mitgetheilt, gestützt auf die beinahe rücksichtslose Auszeichnung der neuesten Literatur, und auf die Wahrnehmung, dafs für die Bezeichnung der ersten Anfänge, so wie für die Übersicht wichtiger Übergangs-Momente in der histor. Behandlung einzelner Erörterungen und ganzer Lehren des röm. R., verhältnifsmäfsig gar zu wenig geleistet sey. (Rec. Dirksen.)

S. 144—145.

Dr. C. F. Dieck, das gem. in Deutschl. gült. Lehnrecht im Grundrisse mit beigefügten Quellen. 2te Ausg. 1827. 8.

Der Verf. versichere nicht zu viel, wenn er versichert, dafs jeder Paragraph bezeugen könne, wie er sich bemüht habe, durch genaue Revision des früher Mitgetheilten und Hinzufügung mancher wichtigen Quelle dem Buche eine gröfsere Brauchbarkeit zu geben.

Digitized by Google

Nur bemerkt Ref., dafs, bey der doch auch beabsichtigten allgemeinen Brauchbarkeit, aufser den Überschriften der §§en doch immer noch, wie in der ersten Ausgabe, wenigstens eine Andeutung der Beziehungen zu wünschen gewesen wäre, um deren willen die oft sehr lange Reihe von Stellen aufgeführt ist, und dafs dagegen die Stellen aus dem longobardischen Lehntexte und aus dem Corpus juris civ. füglich blos hätten citirt werden dürfen. (Rec. Rogge.)

III.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Noch im J. 1826 wurde der ordentliche Professor der Rechte und Ritter des Dannebrogordens Hr. Dr. N. Falck zu Kiel zum Ordinarius des Spruchcollegiums der Juristenfacultät daselbst ernannt.

Se. kgl. H. der Churfürst von Hessen haben dem k. preufs. wirkl. geh. Rathe und Director in der Staatsrathsabtheilung für die Justizangelegenheiten, Kammerherrn von Kamptz, bisher Commandeur erster Classe des Hausordens vom goldenen Löwen, das Grofskreuz dieses Ordens verliehen.

Hr. Criminal- und Pupillenrath Hitzig zu Berlin ist zum Director des Inquisitoriats des Kammergerichts daselbst ernannt worden.

Hr. Staatsrath und Professor Ewers zu Dorpat ist, mit Beibehaltung seiner bisherigen Ämter in der

Digitized by Google

juristischen u. philosophischen Facultät u. ihrer sämmtlichen Emolumente, zum Präsidenten der Censur-Comité daselbst mit voller Besoldung (4000 Rubel) ernannt worden.

Hr. Geheime Regierungsrath Lotz in Coburg ist von dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha unter dem 27 Jan. dies. J. zum Geheimen Conferenz-Rath ernannt worden.

Der bisherige Oberjustizassessor u. Honorardocent an der Universität zu Tübingen, Herr Dr. Karl Wächter, ist zum ordentlichen Professor der Rechte daselbst, und der bisherige aufserordentliche Professor der Rechte ebendaselbst, Hr. Dr. Robert Mohl, zum ordentlichen Professor in der staatswirthschaftlichen Facultät dieser Universität ernannt worden.

Hr. Professor Dr. Kori in Jena hat einen sehr ehrenvollen Ruf als Oberappellationsgerichtsrath nach Dresden erhalten und angenommen. In Folge dieses rückten die Herren Professoren Dr. von Schröter und Dr. Zimmern in das Oberappellationsgericht zu Jena als Mitglieder ein.

Der Oberhofgerichtsrath und Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig, Hr. Hofrath Dr. Christian Gottlieb Biener, hat zu Anfang Aprils sein 50jähriges Doctor-Jubiläum gefeiert, bey welcher Gelegenheit Se. Maj. der König von Sachsen dem Jubelgreise das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens zu verleihen geruhet haben.

Digitized by Google

Feier

des funfzigjährigen Doctor-Jubiläums

des

Herrn geheimen Hofrathes und Professors

Dr. Christian Friedrich Glück.

Der zwölfte April d. Jahrs war für die Universitätsstadt Erlangen ein Tag allgemeiner herzlicher Freude. Der verehrungswürdige Senior der Juristenfacultät, Herr geheime Hofrath D. Glück, erlebte das seltene Fest seines funfzigjährigen Doctor-Jubiläums. Die königl. preufsische Friedrichs-Universität zu Halle, auf welcher ihm vor 50 Jahren der Doctorgrad ertheilt worden, hatte dem Unterzeichneten (der sich noch immer mit Vergnügen der Zeit erinnert, wo er dieser Universität angehörte) ein erneuertes, die gerechte Anerkennung der im In- und Auslande hoch geachteten Verdienste des Jubelgreises aussprechendes Doctordiplom zugestellt, um es ihm, als seinem innigst verehrten hiesigen Collegen, feierlich zu überreichen. Das prachtvoll auf Pergament gedruckte, mit dem Siegel in silberner Capsel versehene Diplom war von dem Herrn Oberhofgerichtsrathe D. Pfotenhauer, als zeitigem Decan der hallischen Juristenfacultät ausgestellt. Es lautet also:

Ordo Jureconsultorum

viro perillustri et excellentissimo

Christiano Friderico Glück

Halensi etc.

Praelectionibus de juventute studiosa meritissimo librisque editis quum alias jurisprudentiae partes tum inpri-

Digitized by Google

mis jus civile romanum et canonicum illustrantibus insigni plausu exceptis celeberrimo omni denique ingenii humanitatis ac virtutis laude conspicuo
juris utriusque Doctoris dignitatem
ante hos quinquaginta annos die XII Aprilis
in hac ipsa Fridericiana rite impetratam
et
quae in hujus rei memoriam celebrantur
laetissima semisecularia
honoris ac pietatis causa
gratulatur
et ut per longam viridemque senectutem meritorum laudibus ac praemiis perfungatur
optat.

Am Morgen des Jubeltages sandte der academische Senat unserer Universität eine aus dem Prorector, Procanzler und den vier Decanen bestehende Deputation in die Wohnung des Jubelgreises, um demselben unter den herzlichsten Glückwünschen die Ehrengabe der Universität Halle-Wittemberg überreichen zu lassen und sein ehrwürdiges Silberhaupt mit dem längst verdienten Lorbeerkranze zu schmücken.

Die Studierenden wurden durch folgenden öffentlichen Anschlag von dem frohen Ereignifs in Kenntnifs gesezt:

Prorector et Senatus
Universitatis Friderico-Alexandrinae
civibus ornatissimis

s.

Laetiorem, quam hodierno die, Vobis adferre nuncium non possumus. GLÜCKIUS enim noster, egregium

Friderico-Alexandrinae decus, inter Jureconsultos Germaniae facile Princeps, summam in utroque jure dignitatem, ante hos quinquaginta annos, hoc ipso die, in academia Fridericiana Halensi adeptus est. Cujus festi diei memoriam, in honorem talis tantique viri, quem praeceptorem singulari pietate colitis, amatis, ut summa cum hilaritate ad unum omnes celebretis, optamus utque hortamur. P. P. Erlangae d. XII. Aprilis MDCCCXXVII.

Äufsere Feierlichkeiten hatte sich der durch religiösen Sinn ausgezeichnete Jubelgreis an diesem Tage verbeten, da am folgenden der heilige Charfreitag bevorstand. Auch die Studierenden begnügten sich daher, ihre ehrfurchtsvolleste Liebe und Dankbarkeit durch Abgeordnete dem hochverdienten Lehrer aussprechen zu lassen.

Doch nicht blofs auf die Universität blieb die Freude beschränkt, sondern auch die gesammte Bürgerschaft unserer Stadt wollte dem allgemein verehrten Manne einen Beweis ihrer Liebe und längst gehegten Achtung darbringen. Um 11 Uhr fand sich daher in dem Hause des Herrn geheimen Hofrathes der Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten ein, um demselben die Gesinnungen der innigsten Theilnahme auszudrücken und ihn zugleich durch Überreichung des Ehrenbürger-Diploms in silberner Capsel zu erfreuen.

„*Der Magistrat der Königl. Bayerischen Universitäts-Stadt Erlangen* — so lautet es in diesem Diplom — *beehrt sich, den K. B. geheimen Hofrath und ordentlichen öffentlichen Professor der Rechtsgelehrsamkeit, Herrn D. Christian Friedrich Glück, in*

*dankbarer Anerkennung seiner ausgezeichneten Bürger-Tugenden und seiner vielseitigen bewährten Verdienste um die hiesige Universitäts-Stadt, zum freudigen Gedächtnifs seiner funfzigjährigen Doctor-Jubel-Feier das Ehren-Bürger-Recht kraft dieser öffentlichen Urkunde zu ertheilen. Indem der Magistrat hierdurch die Gesinnung der gesammten Bürgerschaft ausspricht, freut sich derselbe um so mehr dieses glücklichen Ereignisses, als dessen Mitglieder gröfsten Theils lebenslängliche Zeugen des segensreichen Wirkens des allgemein verehrten Herrn Jubelgreises sind und zwey dankbare Schüler desselben *) in seiner Mitte zählt. Möge es der hiesigen Stadt noch lange vergönnt seyn, den neuen, längst geliebten Bürger als ihre Zierde zu verehren.*"

Die geistlichen und weltlichen Behörden unserer Stadt brachten nicht minder herzliche Beweise ihrer Theilnahme dar, und von allen Seiten strömten mehrere Tage nach einander die Freunde in das Haus des geliebten uns so theuern Mannes, ihm die aufrichtigsten Glückwünsche zu bringen. — Mit der gröfsten Heiterkeit des Geistes nahm der Jubelgreis alle diese unverkennbare Zeichen der allgemeinen Liebe und Achtung auf und dankte insonderheit den Deputirten der Universität (welcher er nun schon 43 Jahre angehört) mit rührender Beredsamkeit.

Es sey mir erlaubt, bey dieser erfreulichen Gele-

---

*) Die beiden um unsere Stadt sehr verdienten Herren Rechtsräthe Lammers und Heim.

Digitized by Google

genheit einige Notizen über das Leben unseres hochgefeierten Herrn Collegen beizufügen.

Es ist derselbe zu Halle am 1. Jul. 1755 geboren. Sein Vater, Christian Lebrecht Glück, war Syndicus und Quästor der dortigen Friedrichs-Universität. Auf dem berühmten hallischen Waisenhause in den Schulwissenschaften unterrichtet, studierte er seit dem J. 1770 die Rechtswissenschaft auf der hohen Schule seiner Vaterstadt. Am 12. April 1777 erwarb er sich durch öffentliche Vertheidigung seiner gelehrten Inaugural-Dissertation: de testamenti privati solemnis a testatore conditi probatione per septem testes in eo ordinando adhibitos instituenda, die juristische Doctorwürde. (Was sich späterhin durch alle seine treflichen Werke immer von Neuem bewährt hat, wurde schon damals bey der Anzeige dieser Abhandlung in dem zweiten Bande der neuesten juristischen Literatur, Erlangen 1777, verkündigt: „der Verfasser hat in dieser Streitschrift zweckmäfsige Belesenheit, gründliche Kenntnisse, feine Anlage zur Kritik, und sich überhaupt als einen Mann gezeigt, von dem man sich gewifs Vieles versprechen darf.“) Im May 1784 erhielt er den Ruf nach Erlangen, nachdem er zuvor zwey auf einander folgende Anträge nach Bützow und Giefsen abgelehnt hatte. Im Jahr 1790 ernannte ihn der hochseel. Markgraf Karl Alexander, der ihn persönlich hochschäzte, aus eigener Bewegung zum Hofrath. (In dankbarer Erinnerung seines fürstlichen Wohlthäters und Freundes bewahrt unser Glück noch immer dessen

Digitized by Google

schön gemahltes Bild über seinem Arbeitstische.) In demselben Jahre erhielt er einen Ruf nach Rostock, welchen jedoch die Freigebigkeit seines Fürsten ihm anzunehmen verbot. Ein ehrenvoller auswärtiger Ruf folgte nach dieser Zeit dem andern. Im Jahre 1791 ward ihm die durch Nettelbladt's Tod erledigte Stelle als Director der Friedrichs-Universität zu Halle von dem königlich preufsischen Ober-Schul-Collegium zu Berlin mit dem Charakter eines geheimen Rathes angetragen. Aus Liebe zu seinem Landesherrn, auf Zureden des damaligen Ministers Freiherrn von Hardenberg und aus Anhänglichkeit an die Universität Erlangen und seine Collegen, mit denen er stets in der trautesten Freundschaft lebte, lehnte unser Glück auch diesen Antrag ab. Im J. 1808 wurde er von dem kaiserlich russischen Senat der Universität zu Charcow zu einer Professur der Rechte daselbst berufen und in demselben Jahre unter glänzenden Bedingungen aufgefordert, die Stelle eines Canzlers der Universität zu Gieſsen, nach dem Tode des Canzlers Koch, anzunehmen. Im J. 1820 erhielt er von dem höchstseel. König Max Joseph den Titel eines geheimen Hofrathes.

Möge der vielgeliebte und hochverehrte Greis noch lange unter uns leben und wirken! Bucher.

Todesfälle.

Am 16. Jan. starb zu Dillenburg der herzogl. nassauische Geheimerath, Mitglied des Staatsraths und Vicepräsident des Hofgerichts, Ludwig Harscher von Almendingen, im 61. J.

Am

Am 30. Jan. zu Dresden der dasige Rechtsconsulent, Friedrich Nicolaus Zerener, im 67. J.

Am 28. März zu Cöln der geheime Staatsrath u. erste Präsident des königl. preuſs. rhein. Appellationsgerichts, Heinr. Gottfried Wilhelm Daniels.

Am 12. Apr. zu Frankfurt der Bundestagsgesandte der freien Stadt Hamburg, Syndicus Joh. Ludw. Gries, im 55. J.

Am 18. Apr. zu München der königl. bayerische Staatsrath Nicolaus Thadäus Ritter von Gönner, im 63. J.

Fortsetzung der Verzeichnisse der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Sommerhalbjahre 1827.

Breslau.

Die Professoren: 1) Abegg: a) die Lehre de tutelis et curationibus, nach Mühlenbruch (öffentl.); b) gem. u. preuſs. Criminalrecht, nach s. System; c) gem. und preuſs. Civilproceſs.

2) Gaupp: a) Wechselrecht und über die Regalien (öffentl.); b) Geschichte des deutschen Reichs und Rechts, nach s. Lehrb.; c) Naturrecht, nach v. Gros; d) canonisches Recht in Verbindung mit dem deutschen Kirchenrecht mit hauptsächlicher Berücksichtigung des evang. K. R.

3) Madihn: Examinatorium, nach s. Instit.

4) Regenbrecht: a) Lehnrecht, nach Pätz (öffentl.); b) Interpretation der Institutionen Justinian's; c) canon. Recht in Verbindung mit dem kathol. und

Digitized by Google

evang. deutschen Kirchenrecht; d) Geschichte und Institutionen des röm. Rechts.

5) Unterholzner: a) die Lehre des röm. Rechts de pignoribus et hypothecis (öffentl.); b) Pandecten.

6) Witte: a) Interpretation des zweiten Theils des Titels de O. et A. (öffentl.); b) Disputationen über das gesammte röm. Recht, in lat. Sprache (öffentl.); c) Encyclopädie des Rechts, nach Falck; d) Erbrecht, nach Mühlenbruch.

Anfang der Vorlesungen 7. May.

München.

A) Professoren: 1) Bayer: a) Kritik u. Hermeneutik des röm. R.; b) innere Geschichte des röm. R.; c) Theorie der summarischen Processe.

2) von Dresch: a) bayerisches Staatsrecht, 2ter Theil, in Verbindung mit dem deutschen Bundesrechte; b) allgemeines und europäisches Völkerrecht.

3) Maurer: a) Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, dessen Untergang in Deutschland u. Erhaltung in England und Frankreich, verbunden mit einer Erläuterung des Code de procédure civile und des Code d'instruction criminelle u. practischen Übungen; b) deutsches Privatrecht mit Einschluſs des Handels- und Wechselrechts u. des Code de commerce.

4) Schmidtlein: a) Pandecten; b) gem. und bayer. Kirchenrecht.

5) von Wening-Ingenheim: a) Pandecten; b) Criminalpracticum; c) bayer. Hypothekengesetz.

B) Honorardocent: Oberappellationsgerichtsrath von Stürzer: Civilpracticum u. Referirkunst.

C) Privatdocenten: 1) Bernhard: a) baye-

Digitized by Google

risches Landrecht; b) Geschichte der deutschen Staats- und Gerichtsverfassung; c) deutsches Privatrecht mit Einschluſs des Handels-, Wechsel- und Lehenrechts, das leztere in Verbindung mit den besonderen Grundsätzen des bayerischen Lehnrechts.

2) Archivsadjunct Buchinger: gem. und bayer. Lehnrecht.

3) Mayr: a) Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft; b) gemeines und bayer. Lehnrecht; c) Wechselrecht und Wechselproceſs.

4) Völker: a) Pandecten; b) Encyclopädie der französ. Rechtsgelehrsamkeit; c) französ. Civilrecht u. französ. Civilproceſs.

5) Wolf: Handels- und Wechselrecht.

6) Zenger: a) Hermeneutik des röm. Rechts, verbunden mit Exegese des Institutionen-Titels de actionibus; b) Pandecten; c) Repetitionen aus den Pandecten.

Anfang der Vorlesungen 23. April.

Vermischte Nachrichten.

Corpus juris antiqui Sueo-Gotorum.

Durch eine Ankündigung vom 27. May 1823, die in mehrere ausländische Zeitschriften, unter andern auch in Ch. D. Beck's Allgem. Repertorium etc. 1823, Intell. Bl. Nro. 15. eingerückt wurde, haben wir den ausländischen Lesern Nachricht von dem Corpus Juris Antiqui Sueo-Gotorum gegeben, welches wir auf Befehl Sr. Königl. Majestät herausgeben, so wie über den Plan, den wir bey dieser Arbeit zu befolgen gedächten. Der Druck ist nun so weit vorgerückt, daſs

Digitized by Google

der erste Band, der das Vestgötalag (Westgothlandsgesetz) enthält, mit Ausnahme der Vorrede, fertig ist, und wir können jezt über die Redaction dieses Gesetzes folgende nähere Aufklärungen geben.

Der Text des Vestgötalag, dem kritische Anmerkungen und Varianten beigefügt sind, besteht aus fünf Abtheilungen, die einen ältern und einen jüngern Codex dieses Gesetzes, beide aus dem 13ten Jahrh. enthalten, mit vielen kleineren dazu gehörigen Stücken. Die beiden erwähnten Codices und der gröfste Theil des Übrigen ist im Altschwedischen geschrieben und in dieser Sprache gedruckt; einige der kleinern Stücke sind lateinisch. Auf den Text folgt 1) ein Glossar, das alle im Texte vorkommenden altschwedischen Wörter und Redensarten mit schwedischer und lateinischer Erklärung enthält. Dabey sind die Stellen im Texte nachgewiesen, wo jedes Wort vorkömmt. 2) Ein Glossar zu den im Latein des Mittelalters geschriebenen Stücken. 3) Ein Register der vielen vorkommenden Ortsnamen mit Angabe ihrer Lage, soweit diese aufgefunden werden konnte, und Beifügung der Namen, die diese Orte gegenwärtig führen. 4) Ein Index mehrerer vorkommenden Namen von Personen, und endlich zwey Tabellen, die eine Vergleichung dieser Ausgabe des Vestgötalags und der von Stjernhjelm besorgten enthalten. Hiezu kommen noch acht Steindrucktafeln mit Fac simile's von eilf Handschriften, und den in den ältesten Handschriften vorkommenden Abbreviaturen. Die Vorrede, die schon unter der Presse ist, enthält 1) eine Beschreibung aller uns bekannten und von uns benüzten Handschriften. 2) Eine Beurtheilung der ältern Ausgaben des Vestgö-

Digitized by Google

talag und der kleinern dazu gehörigen Stücke. 3) Bericht über die Art, mit welcher dieſs Gesetz von uns behandelt worden ist. Diese Arbeit, die mit der gröſsten uns möglichen Genauigkeit ausgeführt ist, und, wenn uns Gott Leben und Kräfte schenkt, mit derselben Gewissenhaftigkeit nach demselben Plan fortgesezt werden soll, wird, wie wir hoffen, denjenigen, welche unserer Vorfahren Gesetze und Sprache kennen zu lernen wünschen, ein obwohl geringes, doch bisher vermiſstes Licht geben, weshalb wir unsern deutschen Stammverwandten diese Unternehmung aufs Beste empfehlen. Stockholm den 24. März 1827.

Dr. H. S. Collin. Dr. C. J. Schlyter.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Abhandlung, kurze, über die Frage: Wenn der Cessionar einer Schuldforderung, wegen der ihm von dem Schuldner entgegengesezten Einwendung legis anastasianae ganz oder zum Theil mit der Forderung von dem Gerichte abgewiesen wird, wem der Theil oder das Ganze der ungiltig cedirten Forderung zugehöre? Bamberg, Dresch. 2 Bog. kl. 8. geh. 12 kr.

Archiv, neues, des Criminalrechts. Herausgegeb. von Konopak, Mittermaier und Rofshirt. Neunten Bandes zweites Stück. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 9½ Bog. kl. 8. 54 kr.

Aretin, Joh. Christ. Freih. von, (kgl. baier. App. G. Präsident), Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger. Nach des Verfs. Tode fortges. durch Karl von Rotteck (Hofr. und

Digitized by Google

Prof. d. Staatswiss. in Freiburg.) Zweiten Bandes erste Abth. Altenburg, Lit.-Comptoir. 24¼ Bg. gr. 8. brosch. 2 rthlr.

Fürstenthal, Joh. Aug. Ludw., (Kgl. Kammergerichts-Referendarius), Institutionen des allg. Preuſs. Civil- und Criminalrechts, mit Vergleichung der vorzüglicheren Systeme des gem. Rechts und Bemerkung der wichtigsten Abweichungen des gemeinen, besonders des röm. R.; ein Handbuch zum Gebrauche bei Vorles. und für das Selbst-Studium. Berlin, Hirschwald. 43 Bog. gr. 8. 2 rthlr. 18 gr.

Gaupp, E. Th., dissertatio de professoribus et medicis eorumque privilegiis in jure romano. Vratislaviae, ap. Max et soc. 80 p.

Jahn, Karl Joh. Gottl. Aug., (K. Stadtgerichts-Director in Potsdam), Verbesserungs-Gegenstände für Gesetzgebung und Rechtspflege, zunächst auf die im K. Preuſs. Staate begonnene Gesetzrevision, doch auch für andere Staaten anwendbar, nebst einem besonderen Plane zur zweckmäſsigen Einrichtung der Gerichtsbehörden und des Depositat- und Sportelkassen-Wesens für schnellere und weniger kostspielige Gerichtspflege. Berlin, Nauck. 17½ Bg. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.

Lipowsky, Felix Joseph, (K. baier. wirkl. Central-Rath, u. Archivar der Stände des Reichs), Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. Mit 22 Urkunden. München, Lentner. 17 Bg. gr. 8. 1 fl. 20 kr.

Mühlenbruch, Christianus Fridericus, (Jctus Halensis), doctrina pandectarum. Scholarum in usum scripsit —. Edit. sec. emendatior. Halis Saxonum, Hemmerde et Schwetschke. Vol. I. 24 Bg. Vol. II. 24 Bg. Vol. III. 32 Bg. gr. 8. 4 rthlr.

Nachtrag der neuesten Erfahrungen und Ansichten über collegialische u. öffentliche Rechtspflege, von d. Verfasser der zu Leipzig im J. 1819 erschienenen Schrift desselben Gegenstandes, hauptsächlich in Bezug auf die Organisation der Untergerichte im Herzogthum Sachsen vom J. 1821 und mit Vorschlägen zu Modification dieser Einrichtung. Wittenberg, Zimmermann in Commiss. 2⅝ Bg. 8. brosch. 4 gr.

Digitized by Google

Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., über den Concursprozeſs, besonders mit Rüksicht auf die Mittel seiner Abwendung und Abkürzung. Erlangen, Palm'sche Verlagsbuchhandl. 31¼ Bg. gr. 8. 3 fl. 30 kr.

Rabe, Carl Ludwig Heinrich von, (Domainen-Cammer-Director Sr. K. Hoheit des Prinzen August von Preuſsen, Groſsh. Sächs. geh. Justizrath u. s. w.), Neues Hilfsbuch für praktische Juristen in den K. Preuſs. Staaten beim Gebrauch des A. L. R. u. dessen erst. Anhangs, der allg. Gerichts-, Depositat-, Hypotheken-, Kriminal- und Städte-Ordnung, des Anhangs zur allg. G. O., des Sportelkassen-Reglements und der Gebührentaxen, oder dreifaches Repertorium preuſs. Gesetze u. Verordn. zur schnellen u. sichern Auffindung der gesetzlichen Bestimmungen, nach der Ordnung des Inhalts der gedachten Gesetze, dem Alphabet und der Zeitfolge geordnet. Dritter Theil, enthält die Nachweisung von Verordnungen, welche bis zum 1. Jan. 1824 bekannt gemacht und durch welche die gedachten Gesetze abgeändert oder erklärt worden sind, nach der Zeitfolge, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse der Länder, Gebiete und Provinzen des preuſs. Staates. Herausgeg. von —. Berlin, Nauck. 43¼ Bg. gr. 8. 3 rthlr.

Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte und griechische Philosophie. Herausgeg. von Hasse, Boeckh, Niebuhr und Brandis. Ersten Jahrg. drittes Heft. Bonn, Weber. 12 Bg. gr. 8. Der Jahrgang von vier Heften 7 fl. 12 kr.

Rive, J. C. H., (K. Preuſs. Appellationsgerichtsrath in Köln), Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht. Erster Theil, über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthume Cleve (an östlicher Seite) und in den Herrschaften Broich u. Wertherbruch. Mit Anlagen I — XLVI. Paderborn und Arnsberg, Wesener. 33½ Bg. gr. 8. brosch. 2 rthlr. 12 gr.

Rudloff, Karl Gustav von, (Major im K. Kriegsministerium), Handbuch des Preuſs. Militärrechts, oder Darstellung der im Preuſs. Heere bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizei-Verhält-

Digitized by Google

nisse, Disciplin und Justizverwaltung. Mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs herausgeg. Berlin, Rücker, in Commiss. Erst. Th. 22 Bg. Zweit. Th. 35 Bg. gr. 8. 4 rthlr. 3 gr. (Mit d. Jahresz. 1826.)

Schelhafs, Heinrich R. von, (Director des K. Bayerischen Appell. G. für den Ober-Mainkreis), Beiträge zur deutschen Gesetzkunde. Erstes Heft. Bamberg, Dresch. 14 Bg. 8. brosch. 1 fl. 30 kr.

Schuderoff, Dr. Jonathan, über die oberbischöfliche Hoheit der Regenten. Ein Kapitel aus dem allgemeimeinen Kirchenrechte. Ronneburg, im lit. Comptoir. (Mit der Jahresz. 1826.) 4 Bg. kl. 8. brosch. 8 gr.

Stahl, Dr. Friedr. Jul., über das ältere Römische Klagenrecht. München, Weber. 3½ Bogen. gr. 8. brosch. 45 kr.

Strube, David Georg, (weil. K. Grofsbr. u. Churf. Braunschw.-Lüneburgisher Vicecanzler), rechtliche Bedenken. Systemat. geordnet, ergänzt, berichtigt und mit Anmerkungen begleitet von Ernst Spangenberg (Dr. der Rechte, K. Grofsbr.-Hannover. Oberappellationsrathe etc.). Erster Band. Mit einer Lebensbeschreibung und dem Bildnisse des weil. Vicecanzlers Strube. Hannover. Hahn'sche Hofbuchh. 54¼ Bg. 4. 3 rthlr.

Weifse, Dr. Chrisian Ernst, (Oberhofgerichtsrath u. ordentl. Prof. der Rechte auf der Universit. Leipzig, Domherr zu Merseburg), Lehrbuch des K. Sächsischen Staatsrechts. Zweiter Band. 39 Bog. gr. 8. 3 rthlr. 8 gr.

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den preufs. Staaten mit Ausschlufs der Rheinprovinzen — herausgeg. v. Jul. Ed. Hitzig. Jahrg. 1827. Erst. Bd. 2. H. (der ganzen Folge 10s Heft.) Berlin, Dümmler. 12½ Bg. gr. 8. Der Jahrg. von 6 H. 6 rthlr.

Zeitschrift, kritische, für Rechtswissenschaft. Herausgeg. unter der Redaction der Professoren Mohl, Scheurlen, Schrader, K. G. Wächter u. K. Wächter in Tübingen. Tübingen, Laupp. Ersten Bandes dritt. Heft. 11¼ Bg. 8. Der Bd. in 3 H. 2 rthlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google